

teilidentisch mit Übersicht 16/55

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

| | |
|---|------------------------|
| 72. Sitzung des Petitionsausschusses am 04.04.2017 | Seite 3 - 72 |
| 73. Sitzung des Petitionsausschusses am 02.05.2107 | Seite 73 - 116 |
| 74. Sitzung des Petitionsausschusses am 23.05.2017 | Seite 117 - 203 |

16-P-2014-06866-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Für die vom Petenten beehrte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist es notwendig, dass der Petent und seine Lebensgefährtin ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern. Zu diesem Zweck sollten sich daher beide intensiv um die Aufnahme einer beruflichen (Vollzeit-)Tätigkeit bemühen.

16-P-2014-07850-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht er vor dem Hintergrund, dass die Petentin in dem fast 18-monatigen Zeitraum seit Einlegung der Petition keine weiteren Studienleistungen erbracht und ihr Hochschulstudium nicht fortgesetzt hat, keine Möglichkeit, eine mit der Petition verfolgte weitere Duldung zu ermöglichen.

Er begrüßt die Absicht der Petentin, mit einer beruflichen Ausbildung einen Neuanfang zu machen und nach einer freiwilligen Ausreise über die Beantragung eines Visums zu Ausbildungszwecken eine Wiedereinreise zu versuchen.

Er dankt der Ausländerbehörde für die erklärte Bereitschaft, für den Fall einer positiven Bescheidung seitens der Zentralen Arbeitsvermittlung eine Vorabzustimmung gegenüber der Petentin zur Vorlage bei der Deutschen Botschaft in ihrem Heimatland auszustellen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-09413-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-10991-00Ausländerrecht

Dem Petenten wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Seinem Begehren ist damit entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11125-00Ausländerrecht

Dem Petenten wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Seinem Begehren ist damit entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11292-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11337-00Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich mit dem vorliegenden Sachverhalt und der Rechtslage auseinandergesetzt.

Das Ändern und Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Bei der Prüfung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die zuständige Bezirksregierung mehrere Mängel festgestellt. Diese Mängel wurden zwischenzeitlich behoben und die 57. FNP-Änderung von der Bezirksregierung

genehmigt. Sie ist seit dem 28.04.2016 wirksam.

Außerdem hat sich das Verwaltungsgericht mehrfach mit dem vorliegenden Fall befasst. Im Eilverfahren wurde keine Verletzung drittschützender Normen festgestellt, die gegen die Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung spricht. Das Gericht stellte fest, dass weder eine optisch bedrängende Wirkung zum Nachteil des Wohnhauses der Petenten vorliegt, noch von der streitgegenständlichen Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schattenwurf oder Lärmeinwirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass Dritte grundsätzlich keine Abwehrrechte aus den Darstellungen des FNP herleiten können.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petenten weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11338-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich mit dem vorliegenden Sachverhalt und der Rechtslage auseinandergesetzt.

Das Ändern und Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Bei der Prüfung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die zuständige Bezirksregierung mehrere Mängel festgestellt. Diese Mängel wurden zwischenzeitlich behoben und die 57. FNP-Änderung von der Bezirksregierung genehmigt. Sie ist seit dem 28.04.2016 wirksam.

Außerdem hat sich das Verwaltungsgericht mehrfach mit dem vorliegenden Fall befasst. Im Eilverfahren wurde keine Verletzung

drittschützender Normen festgestellt, die gegen die Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung spricht. Das Gericht stellte fest, dass weder eine optisch bedrängende Wirkung zum Nachteil des Wohnhauses der Petenten vorliegt, noch von der streitgegenständlichen Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schattenwurf oder Lärmeinwirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass Dritte grundsätzlich keine Abwehrrechte aus den Darstellungen des FNP herleiten können.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petenten weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11341-00

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich mit dem vorliegenden Sachverhalt und der Rechtslage auseinandergesetzt.

Das Ändern und Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Bei der Prüfung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die zuständige Bezirksregierung mehrere Mängel festgestellt. Diese Mängel wurden zwischenzeitlich behoben und die 57. FNP-Änderung von der Bezirksregierung genehmigt. Sie ist seit dem 28.04.2016 wirksam.

Außerdem hat sich das Verwaltungsgericht mehrfach mit dem vorliegenden Fall befasst. Im Eilverfahren wurde keine Verletzung drittschützender Normen festgestellt, die gegen die Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung spricht. Das Gericht stellte fest, dass weder eine optisch bedrängende Wirkung zum Nachteil des Wohnhauses der Petenten vorliegt, noch von

der streitgegenständlichen Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schattenwurf oder Lärmeinwirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass Dritte grundsätzlich keine Abwehrrechte aus den Darstellungen des FNP herleiten können.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petenten weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11568-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12155-00

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Zur Prüfung der rechtlichen und zweckmäßigen Gesichtspunkte der vorliegenden Petition hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) berichten lassen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Landesregierung an und sieht keinen Anlass, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Baugenehmigung für die in Rede stehende Grundschule wurde rechtmäßig erteilt. Auf das Außengelände der Grundschule wirken keine Immissionswerte ein, die eine unzumutbare Störung im Sinne des Gesetzes darstellen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Lückenschluss der vorhandenen Wand in Richtung Wöhlerstraße erfolgt ist. Darüber hinaus sind die auf das hier gegenständliche Außengelände der Grundschule einwirkenden Luftschadstoffimmissionen im Rahmen der Luftreinhalteplanung für die Stadt weiter zu mindern.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahmen des MBWSV vom 31.05.2016 und 29.12.2016.

16-P-2015-12949-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihre zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft und sind wegen der abschließenden Bundeszuständigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Ebenso sind die gerichtlichen Feststellungen aufgrund der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit einer Bewertung oder gar Überprüfung seitens des Petitionsausschusses nicht zugänglich.

Trotz der auch Sicht des Petitionsausschusses positiven bisherigen Integrationsleistungen der Familie (erfolgreicher Schulbesuch der Töchter, Spracherwerb A2 des Petenten) sind wegen des kurzen Aufenthalts die Mindestzeiten sowohl für einen Aufenthalt nach § 25a als auch nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht annähernd erfüllt. Aus Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Familie als einzige Möglichkeit ein Aufenthalt nach § 23a AufenthG in Betracht. Dafür müsste die Familie zunächst einen Antrag an die Härtefallkommission stellen. Unerlässlich ist aus Sicht des Petitionsausschusses, dass die Petenten sich um die Wiederbeschaffung bzw. Neuausstellung ihrer Pässe bemühen.

16-P-2016-03939-02

Straßenbau

Gegenstand der Petition ist ein für den Radweg auf dem Gelände einer Rastanlage errichteter Unterstand sowie ein dort betriebener Imbisswagen. Beide baulichen Anlagen befinden sich laut Angaben der Bauaufsichtsbehörden auf belgischem Hoheitsgebiet, so dass hier eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist. Der Petent wird gebeten, sich an die belgischen Behörden zu wenden.

Im Übrigen wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 27.08.2013 und 15.10.2013 verwiesen.

16-P-2016-05658-03Polizei

Gemäß Artikel 77 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daher unterliegt die Landesbeauftragte in Ausübung ihres Amtes nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses.

Die Eingabe des Petenten wird zuständigkeithalber an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit weitergeleitet.

16-P-2016-08034-01Schulen
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die vom Schulträger vorgenommene Art und Weise der Schülerfahrkostenübernahme entspricht den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung. Dies gilt auch für die - vom Verwaltungsgericht Münster als rechtmäßig anerkannte - Ausübung des Ermessens bei der Festsetzung der Wegstreckenschädigung und der elterlichen Eigenbeteiligung für die Taxibeförderung.

Die Petition wird an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Der Petent erhält zur weiteren Information Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.01.2017 und 04.11.2014.

16-P-2016-09756-01Rentenversicherung
Grundsicherung

Die erneute Petition führt auch unter Würdigung der weiteren Ausführungen des Petenten nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Entgegen seiner Behauptung hat die Bundesregierung die Erwerbsminderungsrenten dem Invalidenrecht der ehemaligen DDR nicht angeglichen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente bzw. einer

Invalidenrente für Behinderte nach dem Übergangsrecht des Renten-Überleitungsgesetzes lässt sich für den Petenten weiterhin nicht realisieren. In der Rentenangelegenheit des Petenten muss es daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.07.2015 verbleiben.

In der Grundsicherungsangelegenheit verweist der Petitionsausschuss zunächst auf seinen Beschluss vom 09.06.2015.

Aktuell bleiben zu der Nichtzahlung von Grundsicherungsleistungen sowie der Ablehnung auf Übernahme der Mietschulden durch den Sozialhilfeträger die Entscheidungen des Sozialgerichts abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), die Angelegenheiten bis zu ihrem Abschluss zu überwachen und über die Ergebnisse zu berichten.

16-P-2016-12774-01Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Mitte des Jahres 2016 sind die Petenten mit ihren zwei Kindern nach Deutschland eingereist. Ihre Asylanträge sind unanfechtbar abgelehnt worden. Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist ebenfalls erfolglos geblieben. Die Familie ist daher vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Petent hat mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis nach § 60 Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für eine Ausbildung als Maler und Lackierer erhalten und die Ausbildung bereits begonnen. Seine Ehefrau leidet wegen traumatischer Erlebnisse im Heimatland an einer depressiven Erkrankung sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung und ist in medizinischer Behandlung. Um ihre Fachoberschulreife nachzuholen, besucht sie das Weiterbildungskolleg der Bundesstadt Bonn (Außenstelle Euskirchen).

Die beiden minderjährigen Kinder der Petenten (8 und 9 Jahre) haben trotz ihres erst kurzen Aufenthalts bereits eine erfreulich positive schulische Entwicklung durchlaufen. Sie besuchen die erste und dritte Klasse der Regelklasse einer Gemeinschaftsschule und zeichnen sich durch hohe Lernmotivation und

starken Integrationswillen aus. Ihre Deutschkenntnisse sind schon beachtlich. Dies wird durch die Klassenlehrer und die Schulleitung bestätigt.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Petentin und ihre beiden minderjährigen Kinder ein Aufenthaltsrecht nach § 23a AufenthG in Betracht. Die Bevollmächtigten der Petenten haben unter dem Aktenzeichen 126-39.05.02-52/2017-A2-kr einen Antrag bei der Härtefallkommission des Landes gestellt, um ein Härtefallersuchen für die Familie und damit einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach § 23a AufenthG zu erreichen. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde.

16-P-2016-12864-01

Bauleitplanung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Vorgehensweise und die Entscheidungen der Stadt nicht zu beanstanden. Daher muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.10.2016 verbleiben.

Die Sachverhaltsermittlung seitens der Stadt ist umfassend erfolgt. Die Abwägung ist verfahrenskonform und städtebaulich begründet. Es liegt weder ein Ausfall, Defizit oder Missverhältnis noch eine Fehleinschätzung vor. Eine Änderung oder Ergänzung der Abwägung, ohne dass dies eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Folge hat, bedarf keiner erneuten Offenlage.

Dem Informationszweck, dem eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs nachkommen soll, wurde im Bauleitplanverfahren der Stadt genüge getan. Es besteht kein Anspruch auf ein Wortprotokoll. Im Übrigen sind die vom Petenten bemängelten Gutachten von den beteiligten Fachdezernaten der zuständigen Bezirksregierung geprüft und als plausibel erachtet worden.

16-P-2016-13328-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Das Verfahren der Petenten vor der

Härtefallkommission endete mit einem Ersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Nach erneuter eingehender Prüfung des Vorgangs hat die Ausländerbehörde angekündigt, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13360-00

Baugenehmigungen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

§ 246 Abs. 12 des Baugesetzbuchs sieht unter anderem vor, dass bis zum 31.12.2019 für die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden kann, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. In bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen daher gegen eine auf drei Jahre befristete Errichtung einer mobilen Flüchtlingsunterkunft auf dem in Rede stehenden Grundstück keine Bedenken. Alternativstandorte bzw. -lösungen sowie eigentumsrechtliche Streitigkeiten sind zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit in bauaufsichtlicher Hinsicht ohne Belang.

Hinsichtlich der festgestellten illegalen baulichen Anlagen sowie der illegalen dauerhaften Wohnnutzung auf dem Wochenendplatz wird sich die oberste Bauaufsichtsbehörde über den Fortgang der Ausräumung der baurechtswidrigen Zustände unterrichten lassen und gegebenenfalls erforderliche aufsichtliche Maßnahmen ergreifen.

Die Entscheidungen des zuständigen Amtsgerichts und Landgerichts sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Entscheidungen von Richterinnen und Richtern können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Davon hat der Petent Gebrauch gemacht. Das Gleiche gilt auch für die Entscheidungen des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts in der Berufungs- bzw. Beschwerdeinstanz.

Nach § 1 Abs. 1 der Zwangsverwalterverordnung ist der Zwangsverwalter bei der Ausführung der Verwaltung selbstständig, jedoch an die ihm vom Gericht erteilten Weisungen gebunden. Vorrangige Aufgabe des Vollstreckungsgerichts ist, die Tätigkeit des Zwangsverwalters zu überwachen und gegen Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten, wobei sich die Aufgabe nur auf die Rechtmäßigkeit des Handelns, nicht jedoch auf dessen Zweckmäßigkeit bezieht.

Es besteht kein Anlass, die in der privatrechtlichen Angelegenheit zwischen dem Petenten und der Stadt getroffenen Entscheidungen sowie das im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung erfolgte Vorgehen zu beanstanden. Außerdem liegen derzeit keine erkennbaren Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Stadt vor, die ein Einschreiten der Kommunalaufsicht erforderlich machen würden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13411-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Er ist zu der Auffassung gelangt, dass die in der Anlage 6 zur Beihilfenverordnung geregelte Nicht-Beihilfefähigkeit der Therapie mit dentritischen Zellen nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im sogenannten Nikolaus-Beschluss und die Regelungen des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs beachtet. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Finanzministerium - FM), die prozentual auf den Beihilfeanteil entfallenden Kosten des Petenten wegen seiner Krebstherapie zu erstatten.

Des Weiteren wird das FM aufgefordert, die Organisationsstruktur im Rahmen der Beihilfeentscheidungen so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass die Rechtsprechung des BVerfG im sogenannten Nikolaus-Beschluss

bezüglich neuer Therapien bei lebensbedrohlichen Krankheiten jeweils zeitnah beachtet und umgesetzt wird. Das FM wird gebeten, die Liste der beihilfefähigen bzw. nicht-beihilfefähigen Therapien in der Anlage zur Beihilfenverordnung unter Beachtung der neuesten medizinischen und rechtlichen Gesichtspunkte zu überarbeiten.

16-P-2016-13413-01

Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.09.2016 zu ändern.

Es sind weiterhin keine Anhaltspunkte für manipulierte Planvorlagen ersichtlich. Soweit die Petenten den fehlenden Stauraum im Ein- und Ausfahrtsbereich der Tiefgarage beanstanden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der geplanten Tiefgarage aufgrund der zwei Ebenen um eine Großgarage im Sinne der Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen (SBauVO NRW) handelt.

Nach dieser Verordnung muss vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig behindernden Anlagen wie Schranken und Tore ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorhanden sein, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Da die Aufzüge direkt an der Grundstückskante zum Bürgersteig liegen, ist der nach der SBauVO NRW geforderte Stauraum vor den Zufahrtstoren nicht vorhanden. Jedoch konnte sich nach mehreren Besprechungen und Ortsterminen mit den beteiligten Fachämtern darauf verständigt werden, dass das mit der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage verbundene Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung der Nähe zur Synagoge vertretbar und es nicht erforderlich ist, aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs einen Stauraum zu fordern.

Durch eine Auflage der Baugenehmigung wird nunmehr sichergestellt, dass ein Aufzug zur Ausfahrt aus der Tiefgarage genutzt wird und dass sich der Einfahrtsaufzug in der Erdgeschossenebene befindet, wenn er nicht benutzt wird. Hierdurch soll erreicht werden, dass der Aufzug in der Regel ohne wesentliche Zeitverzögerung befahren werden kann. Des Weiteren ist noch zwischen der Tiefgarageneinfahrt und dem Beginn der Halteverbotszone im Bereich der Synagoge Platz für mindestens zwei Fahrzeuge

vorhanden. So kann es nur in Einzelfällen zu Rückstaus kommen. Diese können aber ebenfalls in engen Straßenräumen verkehrsbedingt durch haltende Müllfahrzeuge oder Parkvorgänge entstehen.

Die Polizei hat sich mit dem geplanten Vorgehen einverstanden erklärt. Im Übrigen sind die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (EAR 05) rechtlich nicht verbindlich, da es sich nur um Empfehlungen handelt. Somit sind keine Anhaltspunkte für die Gefährdung der Verkehrssicherheit der baulichen Anlage aufgrund des fehlenden Stauraums ersichtlich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach Fertigstellung des Bauvorhabens mit der Straßenverkehrsbehörde und der Verkehrsplanung geprüft werden soll, ob es unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit sachdienlich ist, Spiegel anzubringen.

16-P-2016-13489-00 Berufsbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13532-00 Ausländerrecht

Nach seiner Ersteinreise in das Bundesgebiet am 13.10.1991 und seinem anschließenden illegalen Aufenthalt in Belgien erfolgte die Wiedereinreise des Petenten in das Bundesgebiet am 21.10.2013. Mit Datum vom gleichen Tag wurde ein Asylfolgeantrag gestellt, welcher mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.07.2015 abgelehnt wurde. Die hiergegen eingereichte Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Köln abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Oberverwaltungsgericht (OVG) am 23.02.2016 abgelehnt. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig, Abschiebungsverbote liegen nicht vor.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kann der Petent nicht erhalten, da die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind. Darüber hinaus bestreitet er seinen Lebensunterhalt seit seiner Wiedereinreise 2013 ununterbrochen aus

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Während seiner Aufenthalte in der Bundesrepublik ist er wiederholt straffällig geworden.

Ein gültiger Pass wurde der Ausländerbehörde Bonn trotz bestehender Verpflichtung zur Mitwirkung an der Beschaffung gültiger Identitätspapiere bisher nicht vorgelegt. Vielmehr wurden zuletzt im Rahmen der Vorführung des Petenten bei der kongolesischen Botschaft in Berlin zwecks Identitätsklärung lediglich gefälschte Ausweisdokumente vorgelegt. Das Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren wurde eingeleitet. Bis zum Abschluss des Verfahrens wird der Petent geduldet.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Klageverfahren beim VG Köln und OVG sowie das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-13565-01 Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die Petition erneut geprüft. Sie enthält kein neues Vorbringen. Daher muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.11.2016 verbleiben.

Nachdem die bisherige Krankenkasse die rückständigen Beiträge nunmehr an die Stadt erstattet hat, konnten die Beitragsrückstände bei der neuen Krankenkasse ausgeglichen werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, einen aktuellen Beitragskontoauszug beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt einzureichen.

16-P-2016-13683-00 Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Bonn im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne kommen nur rechtmäßig zustande, wenn sie in einem nach dem

Baugesetzbuch (BauGB) geregelten ordnungsgemäßen Verfahren aufgestellt werden und den Vorschriften des BauGB sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Die Petenten rügen die vorzeitige Veräußerung der Grundstücksflächen. Die Stadt Bonn hat die betreffenden Grundstücksflächen an die in Rede stehende Bauherrengemeinschaft bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens veräußert. Der Abschluss des Kaufvertrags erfolgte jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Käufer die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen eines von ihm auf eigene Kosten zu erstellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans schafft und die eingereichten Konzeptunterlagen im Hinblick auf eine städtebauliche Optimierung mit der Stadt Bonn abstimmt. Sofern das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht hätte rechtsverbindlich abgeschlossen werden können, sei der Käufer zudem berechtigt gewesen, von dem Vertrag zurückzutreten. Insofern ist keine Vorentscheidung für die Inhalte der städtebaulichen Planung mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags geschaffen worden.

Die Stadt Bonn ist durch das vor mehr als zwanzig Jahren abgeschlossene Umlegungsverfahren nicht daran gehindert, ihre Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit zu ändern bzw. anzupassen. Maßgeblich für die erschließungsbeitragsrechtliche Abrechnung der in Rede stehenden Erschließungsanlage war die Situation zum Zeitpunkt der Entstehung der endgültigen Beitragspflicht, hier am 13.10.1999. Die öffentliche Verkehrsfläche war jahrelang entsprechend den damaligen Festsetzungen erstmalig endgültig hergestellt und nutzbar.

Das BauGB gewährt keinen Anspruch auf den Fortbestand eines Bebauungsplans und schließt demgemäß auch Änderungen des Plans nicht aus. Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Änderungsplanung.

Das Handeln der Stadt Bonn ist nicht zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13733-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass dem Wunsch der Petentinnen zwischenzeitlich entsprochen wurde.

Den Petentinnen wurden durch die zuständige deutsche Botschaft in Nairobi am 01.02.2017 Visa mit einer Geltungsdauer bis zum 01.05.2017 erteilt.

16-P-2016-13803-01

Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.09.2016 zu ändern.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach den Bauplänen von August 2015 ein ehemals vorhandenes Elternschlafzimmer im Erdgeschoss zwischenzeitlich ersatzlos entfallen ist. Der im Beschluss vorgeschlagene Neuzuschnitt der im Wohngebäude vorhandenen Wohnfläche scheint somit bereits vollzogen.

16-P-2016-13805-01

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent die beantragte Auszahlung am 24.02.2017 erhalten hat.

Die in der weiteren Eingabe des Petenten vom 05.03.2017 vorgetragene neue Aspekte sind nicht mehr im Rahmen einer Petition zu entscheiden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese von der Landesregierung (MSW) an das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet wurde.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 02.03.2017.

16-P-2016-13918-01

Baugenehmigungen
Bauleitplanung
Erschließung

Auch nach Prüfung der erneuten Petition kann nicht festgestellt werden, dass die geplante Flüchtlingseinrichtung auf dem in Rede stehenden Grundstück gegen baurechtliche Vorschriften verstößt.

Unter Zugrundelegung des § 19 Abs. 4 S. 2 der Baunutzungsverordnung wird die zulässige Grundflächenzahl geringfügig überschritten. Die Entscheidung der Stadt, diese Überschreitung zuzulassen, ist nicht zu beanstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Maß der baulichen Nutzung, wie zum Beispiel der Grundflächenzahl, keine nachbarschützende Wirkung zukommt. Im Übrigen liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass das Vorhaben gegen § 6 der Landebauordnung verstößt.

Aus dem Bebauungsplan ist keine Verpflichtung entstanden, eine Kindertagesstätte zu bauen. Mit der Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke wurde eine Festsetzung gewählt, die unterschiedliche Nutzungskonzepte ermöglicht. Auch das in den §§ 39 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) geregelte Planungs-schadensrecht greift vorliegend nicht. Hiervon sind nur Vermögensnachteile erfasst, die am Grundstückseigentum eintreten. Die Vorschrift des § 42 BauGB gewährt sowohl nach ihrem Wortlaut, als auch nach ihrem Sinn und Zweck einem Grundstückseigentümer eine Entschädigung grundsätzlich nur, wenn das ihm gehörige Grundstück selbst von der Aufhebung oder Änderung der bisher zulässigen baulichen Nutzung betroffen und dadurch in seinem Wert nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Ein Entschädigungsanspruch ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Ob den Petenten gegen die Wohnungsgesellschaft Ansprüche aus den geschlossenen Verträgen in Bezug auf die Herstellung der Erweiterung des evangelischen Kindergartens um eine Ein-Gruppen-Einrichtung zustehen, kann der Petitionsausschuss nicht prüfen, weil dies einer zivilrechtlichen Klärung vorbehalten ist.

Im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Vergabevorschriften vor. Die Vorgehensweise der Stadt ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13969-01

Rundfunk und Fernsehen
Datenschutz
Meldewesen

Dem Anliegen des Petenten ist zwischenzeitlich entsprochen worden. Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

16-P-2016-13998-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-14036-01

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Aus den vorliegenden Informationen ergeben sich keine Hinweise auf einen Verstoß des Jugendamts gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt mit der Petentin in Kontakt steht und weiterhin Beratung, Unterstützung und Hilfeleistungen anbietet. Er empfiehlt der Petentin, entsprechende Angebote zu nutzen, konstruktiv mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu unterlassen, die sich erschwerend auf den Aufenthalt ihres Sohnes in der Pflegefamilie auswirken.

Soweit die Petentin rügt, dass ihr ihre Kinder „weggenommen“ worden seien und anführt, sie sei unschuldig, handelt es sich bei den Entscheidungen über den (teilweisen) Entzug

der elterlichen Sorge und die Regelung des Umgangsrechts um richterliche Entscheidungen, deren Überprüfung dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin Gebrauch gemacht.

Das Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht ist noch anhängig. Eine Überprüfung der vom zuständigen Senat des Oberlandesgerichts noch zu treffenden Entscheidung ist dem Petitionsausschuss aus den vorgenannten Gründen ebenfalls verwehrt.

16-P-2016-14094-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt den Gemeinden Issum und Kerken im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Die zuständige Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung die sechste Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Issum am 16.08.2016 genehmigt. Es wurde geprüft, ob die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ordnungsgemäß zustande gekommen sind und ob sie dem Baugesetzbuch (BauGB) und den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen. Nach Aussage der Bezirksregierung sind sowohl die von dem Petenten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen bei der Gemeinde als auch seine Eingabe vom 08.03.2016 an die Bezirksregierung, in der er vermutete Verfahrensfehler vorgetragen hat, in die Prüfung eingeflossen. Ebenso bestätigt die Bezirksregierung die Prüfung der ordnungsgemäßen Behandlung sämtlicher vorgebrachter Bedenken und Anregungen sowie die vollständige Abwägung der verschiedenen Belange durch den Rat der Gemeinde Issum im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Es werden daher keine Anhaltspunkte gesehen, das Verfahren der Gemeinde Issum zu beanstanden.

Das Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kerken zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie liegt der Bezirksregierung zurzeit gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vor. Die Bezirksregierung bestätigt, dass sie im Rahmen ihrer Prüfung auch die Rechtmäßigkeit des Feststellungsbeschlusses im Rat der Gemeinde Kerken am 11.10.2016 prüfen und den übrigen Bedenken des Petenten nachgehen werde. Die Prüfung des Verfahrens durch die Bezirksregierung bleibt abzuwarten. Die Frist läuft bis zum 18.04.2017.

Zu den Vorwürfen des Petenten hinsichtlich der Form der Bekanntmachungen ist anzumerken, dass die öffentliche Bekanntmachung des Planentwurfs nur eine sogenannte „Anstoßfunktion“ zu erfüllen hat. Dies bedeutet, dass die Bürger zu informieren sind über geplante Änderungen des Flächennutzungsplans sowie über den Ort, wo sie den Planentwurf mit den dazugehörigen Unterlagen einsehen und sich über die Einzelheiten der Planung informieren können. Der abgebildete Lageplan soll lediglich der Orientierung über die Lage des Plangebiets dienen, damit die Bürger sich ihr Interesse an der Planung bewusst machen können. Die Angabe der Standorte der vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen, sowohl in der eigenen Gemeinde als auch in den Nachbargemeinden gehört weder in die Bekanntmachung des Planentwurfs noch in den Teilflächennutzungsplan selbst, da diese Standorte nicht zum Inhalt des Flächennutzungsplans gehören. In diesem werden lediglich abgegrenzte Flächen als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dargestellt, die zur Folge haben, dass nur innerhalb dieser Konzentrationszonen Windenergieanlagen und in dem gesamten übrigen Außenbereich keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen werden in den Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und festgelegt. Die vorhandenen oder geplanten Konzentrationszonen der Nachbargemeinden sind ebenfalls weder in der Bekanntmachung des Planentwurfs noch im Flächennutzungsplan selbst anzugeben, da sich dieser nur auf das eigene Gemeindegebiet erstreckt.

Die Entscheidung über die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB treffen die beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Diese kann seitens Dritter nicht eingefordert werden.

16-P-2016-14095-00

Denkmalpflege Landschaftspflege

Die Anforderungen, die auf der Basis der Denkmalbereichssatzung im Rahmen der Gestaltungsfibel an das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden und Freiflächen der in Rede stehenden Siedlung gestellt und durch ordnungsbehördliche Wiederherstellungsanordnungen auch durchgesetzt werden, sind denkmalrechtskonform und im Hinblick auf die im „Hausgartenkonzept“ formulierten gelockerten Richtlinien verhältnismäßig.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der Stadt nahezu legen, die Gespräche zwischen der Unteren Denkmalbehörde und den Eigentümern/Nutzern in der Siedlung in größeren zeitlichen Abständen im Rahmen von Veranstaltungen fortzusetzen. Darüber hinaus sollte durch die Untere Denkmalbehörde durch leichte Auffindbarkeit im städtischen Internetangebot oder persönliche Ansprache sichergestellt werden, dass die von der Denkmalbereichssatzung Betroffenen den Inhalt der Gestaltungsfibel und die jüngst beschlossene Lockerung der Regeln für die Hausgärten kennen. Besser als bisher sollte dabei deutlich gemacht werden, dass unabhängig von einer Übereinstimmung mit der Gestaltungsfibel für alle Maßnahmen, die das Erscheinungsbild von Gebäuden und Freiflächen betreffen, eine denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt werden muss. Auch Bedeutung und Reichweite des Bestandsschutzes für nicht-denkmalgerechte Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang anzusprechen.

Im Übrigen sind die Bäume innerhalb der Hausgärten nicht Schutzgegenstand der Denkmalbereichssatzung. Daher entsteht bei geplanten Fällungen auch keine Erlaubnispflicht nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Außerdem ist die seit 1991 bestehende Baumschutzsatzung der Stadt seit dem 01.01.2016 außer Kraft. Garteneigentümer benötigen daher zur Fällung ihrer Bäume keine Genehmigung mehr.

Um gegebenenfalls zukünftige übermäßige Fällungen zu verhindern, hat der Petent die

Möglichkeit, einen Antrag bei der Stadt einzureichen mit dem Vorschlag, eine Baumschutzsatzung nur für den Bereich der Gartenstadt zu erlassen, da die Gärten und ihr Baumbestand Teil einer der bedeutendsten Gartenstadtsiedlungen des Rheinlands sind und Bäume das Erscheinungsbild entsprechend prägen.

16-P-2016-14165-01

Rentenversicherung

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird nicht oder nur in anteiliger Höhe geleistet, sofern durch Einkommen die jeweils maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen überschritten werden. Bei der Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erzielt wird, steht der Bezug von Arbeitslosengeld I dem Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich. Als Hinzuverdienst ist dabei jedoch nicht das tatsächlich ausgezahlte Arbeitslosengeld, sondern das der Sozialleistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (hier das Bemessungsentgelt des Arbeitslosengeldes) zu berücksichtigen. Die Höhe des von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen berücksichtigten Arbeitslosengeldes I entspricht daher der Sach- und Rechtslage.

Gleichwohl ist zwischenzeitlich eine Diskrepanz hinsichtlich des Beginns des Arbeitslosengeldanspruches aufgefallen. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen wird die Hinzuverdienstberechnung daher noch einmal überprüfen und die Rentenzahlung entsprechend neu berechnen.

16-P-2016-14185-00

Landschaftspflege

Die Straßenbauverwaltung hat in dem vom Petenten angesprochenen Streckenbereich Gehölzpflegearbeiten durchführen lassen. Als zuständige Straßenbauverwaltung ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW für die betriebliche Unterhaltung dieser Straßen und ihrer Nebenanlagen verantwortlich. Er hat die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. Zu dieser Unterhaltungspflicht gehört auch die Pflege des Straßenbegleitgrüns.

Zur dauerhaften Erhaltung der Funktionen des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist eine ständige fachgerechte und zugleich wirtschaftliche Pflege der Grünflächen durch die zuständige Straßenbauverwaltung erforderlich.

Der Abtransport sowie das Hacken des Schnittguts konnten vom Unternehmer nicht bis Ende Februar abgeschlossen werden. Nach den „Hinweisen für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen NRW“ soll die Beseitigung des Schnittguts zeitnah zu den eigentlichen Schnittarbeiten erfolgen, spätestens bis zu Beginn der Brutzeit sollen diese Arbeiten abgeschlossen sein. In dem hier vom Petenten angesprochenen Bereich wurde der Unternehmer durch die Straßenbauverwaltung aufgefordert, das im Seiten- und Abfahrtsbereich gelagerte Schnittgut zu entfernen. Aufgrund der latenten Verkehrsgefahr (insbesondere durch Verwehen auf die Fahrbahn) und durch die im Nahbereich der Schutzeinrichtungen erforderlichen Mäharbeiten war ein Belassen des Schnittguts bis in den Herbst hinein nicht möglich. Diese Arbeiten führte der Unternehmer daraufhin am 24. und 25. Mai durch.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr darauf hingewiesen, die Vorgaben der Gehölzpflegehinweise konsequent umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-14189-00

Rechtspflege

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Verlauf der die Petentin betreffenden Verfahren der Staatsanwaltschaften Bochum und Duisburg sowie der sie betreffenden zivilrechtlichen Verfahren Kenntnis genommen.

Dabei hat er insbesondere auch Kenntnis davon genommen, dass der Bundesgerichtshof die Revision der Petentin gegen das Urteil im Verfahren 132 Js 19/15 der

Staatsanwaltschaft Duisburg als unbegründet verworfen und aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Petitions nach einer Aufhebung des seit dem 19.04.2016 rechtskräftigen Urteils von Maßnahmen abgesehen hat.

Die als Beschwerde nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Strafvollstreckungsordnung gewerteten Einwendungen gegen die Ladung der Petentin zum Vollzug der Unterbringung hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf zurückgewiesen. Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat die Einwendungen zudem als Antrag auf Aufschub der Unterbringung angesehen und diesen zurückgewiesen.

Zudem hat sich der Petitionsausschuss über die Gründe unterrichtet, aus denen die Staatsanwaltschaft Bochum davon abgesehen hat, bei dem Bundesamt für Justiz auf die Entfernung der die Petentin betreffenden Eintragungen im Bundeszentralregister hinzuwirken.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern und aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Gnadestelle bei dem Landgericht Duisburg die Erteilung eines Gnadenweises abgelehnt hat.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte durch das Ministerium für Inneres und Kommunales keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder unzureichende Aufgabenerfüllung der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben haben.

Der Petitionsausschuss hat sich auch darüber unterrichtet, dass die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales ergeben hat, dass die Petentin derzeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz hat und sich aus den der Petition beigefügten Unterlagen auch keine Hinweise auf das Vorliegen eines solchen Anspruches ergeben. Der Petentin steht es jedoch frei, jederzeit bei dem für sie

zuständigen Landschaftsverband Rheinland in Köln einen weiteren Antrag zu stellen.

Zudem hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Ablehnung von beantragten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auf eine mangelnde Mitwirkung der Petentin zurückzuführen ist und eine Entscheidung der Stadt Duisburg über den Antrag der Petentin nur bei Vorlage der für die Bewilligung der beantragten Leistungen erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung der Schule über die Befürwortung und Notwendigkeit der Lernförderung sowie Bewilligungsbescheid des Jobcenters Duisburg über die Gewährung von SGB II-Leistungen ab Februar 2015) erfolgen kann.

Überdies hat sich der Petitionsausschuss über den Stand der Fahrerlaubnisangelegenheit und insbesondere darüber unterrichtet, dass der Petentin die Fahrerlaubnis nur wiedererteilt werden kann, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellt und im Rahmen der im Antragsverfahren durchzuführenden Eignungsüberprüfung gutachterlich festgestellt wird, dass ihre uneingeschränkte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr gegeben ist.

Schließlich hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vorgenommene Überprüfung der Bereitstellung eines Unterbringungsplatzes in einer LVR-Klinik ergeben hat, dass diese die einzige Einrichtung zur Unterbringung weiblicher Patientinnen in einer Entziehungsanstalt im hier zuständigen Geschäftsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland ist, wogegen das in Rede stehende Krankenhaus keine forensische Einrichtung ist.

Der Ausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-14204-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste erstmalig am 07.10.2003 unter Angabe einer falschen Identität in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 19.04.2004 ablehnte. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheids wurde er zur Passbeschaffung aufgefordert. Gleichzeitig wurde die Beschaffung von Passersatzpapieren eingeleitet. Am 14.07.2005 wurden die tatsächlichen Personalien bekannt. Gleichzeitig wurde auf die beabsichtigte Eheschließung mit einer türkischen Staatsangehörigen hingewiesen. Für das am 28.12.2005 geborene Kind wurde am 12.01.2006 vor einem Notar die Vaterschaft anerkannt. Die Ausländerbehörde Moers, der er am 19.11.2003 zugewiesen worden war, erteilte daraufhin eine bis zum 31.01.2007 befristete Aufenthaltserlaubnis.

Am 08.08.2006 zog der Petent nach Duisburg und heiratete am 16.11.2006 die Mutter des Kindes. Seine Aufenthaltserlaubnis wurde durch die Ausländerbehörde Duisburg verlängert bis 09.01.2010. Am 24.02.2010 gab die Ehefrau eine Erklärung ab, dass sie seit dem 23.01.2007 von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebe. Am 01.03.2010 erfolgte die Abmeldung nach unbekannt.

Am 22.02.2010 teilte die Deutsche Botschaft in Madrid mit, dass sich der Petent dort nach Haftentlassung aus spanischer Straftat gemeldet hatte. Er wollte eine Bestätigung seines Aufenthaltsrechts für Deutschland erhalten, um die dort geplante Abschiebung nach Nigeria zu verhindern. Der am 03.08.2010 erbetenen Zustimmung zur Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung stimmte die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg nicht zu.

Daraufhin erfolgte am 20.04.2011 eine erneute illegale Einreise. Der Petent erklärte, dass die Einreise im vollen Bewusstsein der fehlenden Papiere erfolgt sei. Am 23.05.2011 erhielt er eine Duldung durch die Stadt Duisburg, die regelmäßig bis zum 17.05.2013 verlängert wurde. Die Duldung war mit einer Wohnsitzbeschränkung auf Duisburg versehen. Am 31.03.2013 wurde der Petent wieder nach unbekannt abgemeldet.

Bis heute wurde das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht nachgewiesen. Weder das Vorliegen eines aktuell gültigen Nationalpasses noch die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wurden nachgewiesen. Darüber hinaus wurde der Petent bereits im Jahr 2004 vom Amtsgericht Düsseldorf wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verurteilt. Es ist somit durchaus ein Ausweisungsinteresse gegeben.

Auch könnte ein öffentliches Interesse an der Ausweisung bestehen bzgl. der Verurteilung durch Spanien. Der Aufforderung zur Vorlage einer Übersetzung des spanischen Strafurteils wurde bis jetzt nicht gefolgt. Falls der Petent aktuelle ärztliche Unterlagen über seinen Gesundheitszustand vorlegt, kann er nach dem vorliegenden Sachverhalt lediglich weiterhin geduldet werden.

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

16-P-2016-14386-00

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das für die Tierhaltung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der zu wertende Sachverhalt steht in allen drei Fällen weder vorläufig noch abschließend fest. Es handelt sich um laufende Verwaltungsverfahren.

Anhaltspunkte dafür, dass die planungsrechtliche Beurteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden wäre, haben sich nicht ergeben. Ebenso haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, das Vorgehen der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Paderborn zu beanstanden.

Die Entscheidungen darüber, ob die gesetzlichen Vorschriften für die geplanten Vorhaben eingehalten werden und eine Genehmigung der vorliegenden Anträge in Betracht kommen kann, obliegen den Genehmigungsbehörden in eigener Zuständigkeit. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, haben die Antragsteller sowohl nach Baurecht als auch immissionsschutzrechtlich einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Den Entscheidungen kann nicht vorgegriffen werden. Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung der Genehmigungsbehörden sind nicht ersichtlich.

16-P-2016-14705-01

Veterinärwesen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 27.09.2016.

Zu dem erneuten Vorbringen des Petenten hat sich der Petitionsausschuss berichten lassen. Nach der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 30.01.2017 war eine Nebenbestimmung, die das Einholen weiterer Impfgenehmigungen verlangt, nie Gegenstand der ursprünglichen Ausnahmegenehmigung. Bei der Nebenbestimmung handelt es sich vielmehr um eine Anzeige der Impfung bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde, die lediglich der Information dieser Behörde dient.

Ein Anlass, der Landesregierung (MKULNV) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der vorgenannten Stellungnahme.

16-P-2016-15065-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Die Situation bezüglich der nicht zufriedenstellenden Beseitigung des Niederschlagswassers und die in diesem Zusammenhang an kommunalen Straßen und Wegen nicht zu vermeidenden Schäden werden von der Stadt nicht verkannt. Da weder die topographischen Gegebenheiten noch die klimatischen Veränderungen seitens der Stadt zu beeinflussen sind, wurden wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen der Verkehrssicherung ergriffen.

Entsprechend der untergeordneten Verkehrsbedeutung der in Rede stehenden öffentlichen Verkehrsflächen (Wirtschaftsweg, Anliegerstraße) werden die Warnhinweise, Sperrungen und temporären Nachbesserungsarbeiten auf den betroffenen Straßen als ausreichend und angemessen angesehen. Durch gezielte regelmäßige und witterungsabhängige Kontrollen konnten zeitnah notwendige Maßnahmen vorgenommen werden. Mit dem nunmehr angeordneten Rückbau nicht ordnungsgemäß überbauter und verdichteter Flächen wird davon ausgegangen, dass sich die Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt verbessern wird.

Auch bezüglich der Errichtung der Geschwindigkeitsmessstelle besteht kein Anlass, die Vorgehensweise zu beanstanden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der fraglichen Straße 30 km/h. Laut dem

Bericht des Landrats des Kreises vom 19.08.2016 ist die in Rede stehende kommunale Geschwindigkeitsmessstelle in Höhe des Waldfriedhofs aufgrund von Bitten aus der Bevölkerung im Februar 2015 nach Absprache mit der Polizei eingerichtet worden. Bei vorbereitenden Messungen sind seinerzeit ahndungswürdige Überschreitungen der dort zulässigen Geschwindigkeit von über 30 % festgestellt worden. Die überdurchschnittlich häufigen Verstöße rechtfertigen die Einrichtung einer Geschwindigkeitsmessstelle.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Inneres und Kommunales) Empfehlungen zu Vorkehrungen der Verkehrssicherung und zu der ordnungsbehördlichen Maßnahme auszusprechen.

16-P-2016-15319-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Gemäß § 27 Abs. 3 S. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) müssen sich alle Wahlberechtigten, die nur eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dies ist gerechtfertigt, weil Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte von den Einwohnermeldeämtern nicht ohne zusätzlichen Aufwand sicher ermittelt werden können. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis einer wahlberechtigten Person setzt voraus, dass die Gemeindebehörde das Wahlrecht des Antragstellers feststellen kann. Daher ist es erforderlich, dass dieser Personenkreis an der Eintragung ins Wählerverzeichnis aktiv mitwirkt und etwa durch Vorlage entsprechender Urkunden den Nachweis über seine Wahlberechtigung führt. Alle anderen Wahlberechtigten werden von den Kommunen automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung, ohne dass ein aktives Handeln erforderlich ist.

Weiter sind gemäß § 27 Abs. 5 GO NRW alle zur Integrationsratswahl wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger mit Vollendung

des achtzehnten Lebensjahres passiv wahlberechtigt, soweit sie sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Damit steht Vertretern aller Herkunftsländer die Möglichkeit frei, bei den Integrationsratswahlen zu kandidieren.

Die Ausgestaltung der Wahl als direkte Wahl unter der Geltung der allgemeinen Wahlgrundsätze stellt eine kommunalverfassungsrechtliche Besonderheit dar und ermöglicht eine demokratische Zusammensetzung der Integrationsräte unter Einbindung aller betroffenen Einwohner.

Eine Initiative des Landes zur Änderung des § 27 GO NRW ist derzeit nicht geplant.

16-P-2016-15390-01

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 22.11.2016 verbleiben.

16-P-2016-15403-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Moers im Rahmen der ihr

verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Aus landesplanerischer Sicht ist die Beurteilung des zuständigen Regionalverbands Ruhr nicht zu beanstanden. Der Regionalverband weist zutreffend darauf hin, dass gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans (LEP) die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, dem sogenannten Eigenbedarf zu beschränken ist. Hierzu wird in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 ergänzt, dass diese Siedlungsentwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs zudem auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden soll.

Zu den Hintergründen der Festlegungen in Ziel 2-3 wird in den Erläuterungen des LEP unter anderem ausgeführt, dass Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern regelmäßig nicht über ein ausreichendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisung in diesen Ortsteilen bedeutet daher häufig einen Verlust an anderen Orten und eine Minderauslastung der dort in der Regel bereits vorhandenen Infrastruktur. Insoweit sind auch die im vorliegenden Fall vom Regionalverband Ruhr vorgebrachten Bedenken gegenüber einer über den Eigenbedarf hinausgehenden Siedlungsentwicklung an einem Standort ohne nahegelegene soziale Infrastruktureinrichtungen und ohne umfangreichere Nahversorgungsmöglichkeiten nachvollziehbar. Allerdings erlaubt das Ziel 2-3 des LEP im Einzelfall auch, dass bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche die Entwicklung eines kleinen Ortsteils über den Eigenbedarf hinaus vorgesehen werden kann. In diesem Fall wäre die Ortslage regionalplanerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen. Die Entscheidung darüber, ob diese Möglichkeit im vorliegenden Fall gegeben ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr als zuständigem Träger der Regionalplanung zu treffen sein. Im

Rahmen dieser Neuaufstellung wird die Stadt hierzu nochmal die Gelegenheit haben, ihre Argumente für eine Neudarstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich vorzubringen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Staatskanzlei), der Stadt Moers vorzuschlagen, sich mit ihrem Anliegen in das anstehende Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr einzubringen. Die Stadt Moers, der Regionalverband Ruhr sowie die Bezirksregierung Düsseldorf erhalten eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses.

16-P-2016-15492-00 Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass sowohl die gegenüber dem Petenten getroffenen ordnungsbehördlichen Maßnahmen als auch die Bußgeldbescheide nicht zu beanstanden sind. Anhaltspunkte für ein den Petenten benachteiligendes Verhalten seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde liegen nicht vor. Vielmehr hat diese wiederholt zugunsten des Petenten von ordnungsbehördlichen Maßnahmen abgesehen und mögliche Bußgeldverfahren nicht eingeleitet.

Die Bauaufsichtsbehörden haben nach § 61 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 2 BauO NRW darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So sind seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde die ordnungsbehördlichen Verfahren hinsichtlich der illegalen Nutzung der ehemaligen Garage als Versicherungsbüro sowie hinsichtlich der auf der ehemaligen Garage vorhandenen Dachterrasse zeitnah durchzuführen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Baumaßnahmen des Petenten an der ehemaligen Weberei erst dann erfolgen dürfen, wenn eine Baugenehmigung erteilt wurde. Dem Petenten wird daher empfohlen, sofern zwischenzeitlich nicht bereits geschehen, zeitnah einen Bauantrag zur

Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Baumaßnahmen an der „ehemaligen Weberei“ bzw. dem Schuppen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen, damit die Bauarbeiten nach Erteilung einer Baugenehmigung fortgeführt werden können.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der ordnungsbehördlichen Verfahren zu berichten.

16-P-2016-15730-00 Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass das Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Die Stadt bestimmt entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Inhalte ihrer Bauleitplanung selbst, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies beinhaltet auch die Gestaltung und Anordnung der festgesetzten Baukörper.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Der Verfahrensablauf und die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 44 sind plausibel und nachvollziehbar. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der gemäß Baugesetzbuch vorgeschriebenen Weise stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen, auch die des Petenten, wurden geprüft, beraten und miteinander abgewogen.

16-P-2016-15738-00 Straßenverkehr Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden ist. Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er mittels eines positiven Gutachtens nachweist, dass er ein Kraftfahrzeug sicher im Verkehr führen

kann. Die Begutachtung ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr durchzuführen und findet im Rahmen einer Fahrprobe statt. Nach dem Ergebnis der Fahrprobe ist gegebenenfalls noch darüber zu entscheiden, ob eine medizinisch psychologische Begutachtung erforderlich ist.

Soweit vom Petenten die Sinnhaftigkeit des Bußgeldverfahrens nach § 121 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs, die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines privaten Pflegepflichtversicherungsvertrags sowie die Wirksamkeit der Kündigung seiner Privatversicherungsverträge hinterfragt werden, ist für eine etwaige weitergehende parlamentarische Überprüfung der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig.

16-P-2016-15805-00 Straßenverkehr Polizei

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Maßnahmen der Polizei nicht zu beanstanden sind. Sowohl das Betreten des Grundstücks aus gefahrenabwehrenden Gründen als auch die Information der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 2 Abs. 12 des Straßenverkehrsgesetzes sind begründet und rechtmäßig. Die Polizei hat nach dieser Vorschrift Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln.

Des Weiteren hatte die Fahrerlaubnisbehörde abzuwägen, ob dem Schwächeanfall, den der Petent in Anwesenheit der Polizei erlitten hat oder der Bescheinigung des Hausarztes, der trotz der aufgeführten Erkrankungen keine Bedenken gegen das Führen eines Kraftfahrzeugs bescheinigte, mehr Bedeutung zuerkannt wird. Da letztlich aufgrund der eigenen Aussage und den Hinweisen der Tochter des Petenten nicht auszuschließen war, dass der Petent auch beim Führen eines Kraftfahrzeugs einen Schwächeanfall hätte erleiden können, hat sich die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr für die Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung entschieden. Diese Vorgehensweise wurde dem Petenten in

einem persönlichen Gespräch erläutert. Um Kosten im Rahmen des Entziehungsverfahrens zu sparen, hat der Petent freiwillig auf seine Fahrerlaubnis verzichtet und gleichzeitig einen Antrag zur Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis gestellt.

Im Rahmen des Neuerteilungsverfahrens hat die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung angeordnet. Nachdem das Gutachten keine Erkrankungen oder Mängel beim Petenten feststellen konnte, wurde dem Petenten am 04.08.2016 eine Fahrerlaubnis erteilt. Die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde war von dem Gedanken getragen, dass der Schutz der Allgemeinheit Vorrang vor dem Individualinteresse des Einzelnen hat. Insoweit ist das Handeln der Behörde nicht zu beanstanden.

Der Petent wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Gutachtenerstellung gemäß § 11 Abs. 6 FeV von ihm selbst zu tragen sind. Die Forderung des Petenten auf Rückerstattung der Kosten ist zurückzuweisen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 26.01.2017.

16-P-2016-15842-01 Schulen

Der Petitionsausschuss hat auch die weiteren Eingaben zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Die Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW), nach der die Einordnung im behördlichen Laufbahnsystem des ehemaligen gehobenen Dienstes (jetzt Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) nicht möglich ist, da der Fachschulabschluss für eine derartige Einordnung nicht ausreicht, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der ergänzenden Stellungnahme des MSW vom 28.02.2017.

Im Übrigen muss es bei dem Beschluss vom 22.11.2016 verbleiben.

16-P-2016-15926-00 Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen gehören durch ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung zu den bevorzugten Zielen ausländischer Spionageaktivitäten. Erfahrungsgemäß richten sich die Aufklärungsbemühungen fremder Nachrichtendienste nicht nur gegen staatliche und wirtschaftliche Strukturen, sondern auch gegen hier lebende oppositionelle oder andersdenkende Landsleute.

Die Beobachtung dieser Aktivitäten gehört zu den Schwerpunkten der Spionageabwehr des Verfassungsschutzes. Im Rahmen einer 360-Grad-Aufklärung wird dabei eine Vielzahl hier tätiger fremder Nachrichtendienste beobachtet, wodurch eine umfassende Aufklärung ausländischer Spionage gewährleistet werden soll. Aktivitäten türkischer Geheimdienste sind davon nicht ausgenommen.

Der Verfassungsschutz arbeitet zudem im Verbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder eng zusammen, um die Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste in Deutschland aufzuklären. Dies geschieht unter Berücksichtigung bedeutender politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen.

16-P-2016-15942-00 Rechtspflege Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes räumt jedermann das Recht

ein, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren. Der Petitionsausschuss kann sich mit allen Anliegen befassen, die sich auf Verwaltungsmaßnahmen von Ämtern und Behörden des Landes beziehen.

Da die Vermieterin der Petentin eine juristische Person des Privatrechts ist, die nicht unter Aufsicht des Landes steht, sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, insoweit im Sinne der Petentin tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Duisburg die Verweisung der Petentin auf den Privatklageweg in dem gegen ihre unmittelbare Nachbarin gerichteten Verfahren im Hinblick auf den erstmals mit der Petition erhobenen Vorwurf der Nötigung aufgehoben hat. Zudem hat die Staatsanwaltschaft aus Anlass der Petition ein weiteres Verfahren gegen weitere Nachbarn der Petentin eingeleitet und beide Verfahren zusammengeführt.

Die Staatsanwaltschaft hat angekündigt, der Petentin über die verfahrensabschließende Entscheidung einen Bescheid zu erteilen, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Dem Anliegen der Petentin konnte insoweit zum Erfolg verholfen werden.

16-P-2016-15979-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Zuständig für Kostenfestsetzungsverfahren sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (§ 21 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes - RpfLG). Diese sind nach § 9 RpfLG sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Daraus folgt, dass die Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur ihrer Entscheidungen allein den im Instanzenzug

übergeordneten Gerichten vorbehalten ist. Zu diesem Zweck sehen die jeweiligen Verfahrensordnungen einen festgelegten Kreis von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen vor, über die die zuständigen Rechtsmittelgerichte ihrerseits sachlich unabhängig und frei von Einflüssen der Dienstaufsicht zu befinden haben. Hiervon hat die Petentin bisher keinen Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss weist klarstellend darauf hin, dass die Kosten des eigenen Prozessbevollmächtigten sowie die Verfahrenskosten einschließlich der Sachverständigenvergütung in Höhe von insgesamt 5.438,67 Euro, die in der Kostenrechnung des Landgerichts vom 25.08.2015 ausgewiesen sind, von der Petentin nicht zu zahlen sind. Sie sind deshalb von ihr auch nicht angefordert worden. Vielmehr ist die Rechnung nur zur Information übersandt worden.

16-P-2016-16006-00 Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Am 09.03.2017 wurde die Angelegenheit mit den Petentinnen und der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) erörtert.

Der Petitionsausschuss würdigt im Namen seiner Mitglieder die herausragende sportliche Leistung der Petentinnen.

Die Landesregierung (MFKJKS) hat den Petentinnen ihr Bedauern wegen der durch einen Kommunikationsfehler bei der Siegerehrung entstandenen Enttäuschung ausgesprochen. Dem hat sich der Petitionsausschuss angeschlossen.

Der Ausschuss stellt nach Abschluss seiner Prüfung fest, dass die Entsendung der nordrhein-westfälischen Landessiegermannschaften im Schwimmen zum Bundesfinale JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS regelkonform erfolgt ist. Mit Blick auf den bundesweit ausgetragenen und auch bereits im vergangenen Herbst beendeten Wettbewerb sieht der Ausschuss leider keine Möglichkeit, um dem Anliegen der Petentinnen im Nachhinein noch zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MFKJKS), geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Informationen für die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen, Eltern und Schulen weiter verbessert werden und für die Zukunft sicherzustellen wird, dass die festgestellten Probleme in der Kommunikation sich möglichst nicht wiederholen.

16-P-2016-16037-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da dem Anliegen der Flüchtlingshilfe Hambach auf Grundlage des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen entsprochen werden konnte.

Die Eltern des Kindes sind seit dem 12.09.2016 im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen und haben rechtzeitig zur Fristwahrung für einen privilegierten Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen einen Visumantrag gestellt. Das minderjährige Kind hat damit ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraumerfordernisses im Rahmen des sog. Kindernachzugs einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt. Nachdem der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses erbracht wurde, hat die deutsche Botschaft in Kabul am 30.01.2017 mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Kreises Düren ein Visum mit einem Gültigkeitszeitraum vom 01.02.2017 bis 01.05.2017 erteilt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einreise des Kindes nach Deutschland liegen damit seit dem 01.02.2017 vor.

Das Vorgehen der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und bietet keinen Anlass zu Beanstandungen.

16-P-2016-16056-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Prüfung des Petitionsausschusses hat ergeben, dass Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in stationären

Einrichtungen der Altenpflege nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen als Fachkräfte in der sozialen Betreuung, jedoch nicht als Pflegefachkräfte beschäftigt und eingesetzt werden können. Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege vermittelt nicht die für die Pflege und Versorgung von pflegebedürftigen alten Menschen in der stationären Altenpflege erforderlichen pflegerischen Kenntnisse und Fertigkeiten. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe können Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger hingegen entsprechend ihrer Ausbildung und Qualifikation generell als Fachkräfte anerkannt werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 30.11.2016.

16-P-2016-16058-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16064-00

Straßenbau

Seitens der Bürgerinitiative wird die geplante Führung der Rampe Köln-Arnheim wegen großer Inanspruchnahme von Waldflächen abgelehnt. Die Trassierung dieser Rampe in der geplanten Form basiert auf den einschlägigen Richtlinien. In diesen werden zur Erzielung einer verkehrssicheren Planung Werte für Radien und Längsneigungen genannt. Mit der geplanten Führung ist keine Inanspruchnahme von Waldflächen südlich der Produktenleitung verbunden. Der Abstand zur A 3 beträgt maximal 65 m. Im Bereich der zweistreifigen Ausfädelungstreifen an der A 3 und an der Rampe ist ein Verzicht von Standstreifen aus Verkehrssicherheitsgründen nicht möglich. Insgesamt werden nur ca. 5,5 ha des insgesamt 153 ha großen Landschaftsschutzgebiets beansprucht, so dass die Erholungsfunktion des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich einer straßenseitigen Errichtung der Schallschutzwände ist anzumerken, dass der Bauablaufplan im Detail erst im Rahmen der Bauvorbereitung erstellt wird. Generell ist jedoch der Eingriff in das Umfeld auf das Nötigste zu beschränken.

Die Hiesfelder Straße bleibt in ihrer heutigen Höhenlage unverändert und überquert weiterhin die A 3 sowie auch die neue Rampe Köln-Arnheim. Die Annahme, dass diese Straße in Tieflage unter der A 3 geführt wird, trifft nicht zu.

Im Übrigen hat die Bürgerinitiative die Möglichkeit, im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens zur Baurechtserlangung ihre Anregungen und Bedenken einzubringen. Alle eingebrachten Anregungen und Bedenken sind im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigen und mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten gegeneinander abzuwägen. Ziel des Verfahrens ist es, zu einer alle Interessen so gut wie möglich berücksichtigenden und ausgleichenden Abwägung zu kommen. Das Verfahren bleibt abzuwarten.

16-P-2016-16083-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Er ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da noch ein asylrechtliches Klageverfahren anhängig ist. Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und werden im Klageverfahren gewürdigt. Im Hinblick darauf sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für den Petenten die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die daran anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG in Betracht kommen könnte. Er kann sich bei der Ausländerbehörde vor Ort zu dieser Möglichkeit beraten lassen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16085-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Er ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da noch ein asylrechtliches Klageverfahren anhängig ist. Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und werden im Klageverfahren gewürdigt. Im Hinblick darauf sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für den Petenten die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die daran anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG in Betracht kommen könnte. Er kann sich bei der Ausländerbehörde vor Ort zu dieser Möglichkeit beraten lassen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16107-00

Straßenverkehr

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in der Regel erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erteilt werden soll. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Genehmigungsbehörde die erforderliche positive Prognose im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen. Darüber hinaus war die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns jedoch nicht zu beanstanden, da unter anderem nach der Fachbehördenbeteiligung eine positive Prognose in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben war. Der Verfahrensfehler allein rechtfertigt jedoch nicht die Aufhebung der Entscheidung.

Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) für das Ausüben des Vorkaufsrechts für die Stadt Petershagen von vornherein gar nicht vorgelegen haben; jedenfalls hat sie das sogenannte Negativattest ausgestellt, weil sie nach Ermessen auf die Ausübung verzichten wollte. Nach § 28 Abs. 1 S. 4 BauGB gilt das ausgestellte Zeugnis als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts. Nach Erteilung des Negativattests ist die Rücknahme oder der Widerruf des Verwaltungsakts ausgeschlossen.

Die Erschließung des Grundstücks der Firma ist grundsätzlich über die Straße „Dingbreite“ möglich. Allerdings wäre eine Erschließung über die Straße „An der Wandlung“ aufgrund ihrer Lage und ihres Ausbauszustands geeigneter als über die Straße „Dingbreite“. Die Firma hat in einem Schreiben an die Stadt Petershagen die Umlegung der Hauptausfahrt zur Straße „An der Wandlung“ als denkbar in Aussicht gestellt.

Bei der geplanten Anlage der Firma handelt sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, wengleich dieses derzeit ausgesetzt ist. Dem Ergebnis der abschließenden Prüfung durch die zuständige Bezirksregierung - auch hinsichtlich möglicher Belastungen durch PAK und Herbizide - kann nicht vorgegriffen werden. Im (derzeit ausgesetzten) Genehmigungsverfahren sind Auflagen vorgesehen, die dazu dienen sollen, den Austrag von Schadstoffen zu unterbinden.

Nachdem die Stadt Petershagen die Firma aufgefordert hat, für eine Beseitigung der Verkehrsbehinderung durch die abgestellten Fahrzeuge zu sorgen, hat sich deren Anzahl stark verringert, so dass die Zufahrt zum Grundstück der Petentin frei zugänglich ist. Die Firma hat darüber hinaus schriftlich zugesichert, das Abstellen von nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf dem öffentlichen Parkstreifen zukünftig zu unterlassen. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), die Stadt Petershagen zu bitten, unregelmäßige Kontrollen durchzuführen.

Mehrfache unangekündigte Kontrollen der Firma durch die Bezirksregierung Detmold haben keine Auffälligkeiten des Betriebs ergeben. Für das Jahr 2017 ist turnusgemäß die Durchführung einer medienübergreifenden Umweltinspektion geplant. Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei der

genehmigungskonformen Lagerung des Abfalls nicht zu befürchten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm gegen Ende des Jahres über die weitere Entwicklung und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16136-00

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) für das Ausüben des Vorkaufsrechts für die Stadt Petershagen von vornherein gar nicht vorgelegen haben; jedenfalls hat sie das sogenannte Negativattest ausgestellt, weil sie nach Ermessen auf die Ausübung verzichten wollte. Nach § 28 Abs. 1 S. 4 BauGB gilt das ausgestellte Zeugnis als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts. Nach Erteilung des Negativattests ist die Rücknahme oder der Widerruf des Verwaltungsakts ausgeschlossen.

Die Erschließung des Grundstücks der Firma ist grundsätzlich über die Straße „Dingbreite“ möglich. Allerdings wäre eine Erschließung über die Straße „An der Wandlung“ aufgrund ihrer Lage und ihres Ausbauszustands geeigneter als über die Straße „Dingbreite“. Die Firma hat in einem Schreiben an die Stadt Petershagen die Umlegung der Hauptausfahrt zur Straße „An der Wandlung“ als denkbar in Aussicht gestellt.

Die Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in der Regel erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erteilt werden soll. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Genehmigungsbehörde die erforderliche positive Prognose im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen. Darüber hinaus war die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns jedoch nicht zu beanstanden, da unter anderem nach der Fachbehördenbeteiligung eine positive Prognose in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben war.

Die Nutzung der Schulaula wurde nicht untersagt, sondern ein erforderlicher Nutzungsantrag wurde nicht gestellt. Die Antragsunterlagen wurden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung downloadfähiger Genehmigungsunterlagen.

Eine Untersuchung des Gewässers Gehele wird vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Gewässeruntersuchungen nicht vorgeschlagen.

Im (derzeit ausgesetzten) Genehmigungsverfahren sind Auflagen vorgesehen, die dazu dienen sollen, den Austrag von Schadstoffen zu unterbinden. Ein Zusammenhang mit dem geplanten Betrieb der Firma am Standort Petershagen mit den von der Petentin beschriebenen Krebserkrankungen kann derzeit nicht bestehen, da die Anlage bisher weder errichtet ist noch betrieben wird.

Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen, haben die Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage. Den Immissionsschutzbehörden steht insoweit kein Ermessen zu, ein konkretes Vorhaben zu verhindern. Auch ein Einwirken auf die zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen der Bahn AG und der Firma kommt insoweit nicht in Betracht.

Hinsichtlich des Vorschlags der Petentin, die nordrhein-westfälischen Gesetzesvorgaben denen Niedersachsens anzupassen, konnte nicht festgestellt werden, für welche Gesetzesvorgabe eine Änderung anzustreben wäre.

Da es sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, wenngleich dieses zurzeit ausgesetzt ist, kann der abschließenden Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die zuständige Bezirksregierung nicht vorgegriffen werden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm gegen Ende des Jahres über die weitere Entwicklung und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16150-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 15.03.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Intention des Gesetzgebers des § 21d Abs. 1 S. 2 bzw. des § 23 Abs. 1 S. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für den interkommunalen Ausgleich war es, Eltern mit einem Betreuungsplatz für ihre Kinder außerhalb des Wohnbezirks mit denselben Elternbeiträgen zu belasten, wie Eltern, deren Kinder in der Wohnsitzkommune betreut werden, damit Eltern nicht nur wegen einer im Umland möglicherweise kostengünstigeren Betreuungsalternative ihr Kind außerhalb des Wohnsitzbezirkes betreuen lassen. Die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist den Jugendämtern nach § 23 Abs. 1 KiBiz als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen. Das Land hat daher keine Möglichkeit, auf die Inhalte der Elternbeitragsatzung der Stadt Wuppertal Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material.

16-P-2016-16177-00

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat dabei mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass der Onkel der Petentin verstorben ist. Er spricht der Petentin im Namen seiner Mitglieder sein Beileid aus.

Soweit mit der Petition Probleme mit der Unfallversicherung beklagt werden, wurde die Eingabe zur weiteren parlamentarischen Prüfung dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anhaltspunkte für eine ärztliche Berufspflichtverletzung liegen nach Überprüfung durch die Ärztekammer Westfalen Lippe nicht vor. Aufsichtsrechtlich ist die Auffassung der Ärztekammer nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin ein zivilrechtliches Verfahren gegen die beteiligte Klinik führt. Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2016-16180-00

Rechtspflege Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 08.03.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er befürwortet den im Erörterungstermin gemeinsam erarbeiteten Vorschlag, die Benutzungsordnung des Landgerichts Bonn zu ändern. So soll im Einzelfall bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse auch solchen Personen der Zutritt gestattet werden, die weder der Bonner Justiz angehören noch in der Rechtspflege tätig sind. Zudem regt der Petitionsausschuss an, die Benutzungsordnungen der jeweiligen Gerichte auf den Internetauftritten zugänglich zu machen.

16-P-2016-16194-00

Baugenehmigungen

Gemäß § 75 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Da die drei Mehrfamilienwohnhäuser und die Tiefgarage auf dem in Rede stehenden Grundstück den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen und die Vorhaben auch die gemäß § 6 BauO NRW erforderlichen Abstandflächen einhalten, sind die erteilten Baugenehmigungen nicht zu beanstanden. Eine Beteiligung der Angrenzer gemäß § 74 BauO NRW war nicht erforderlich, weil keine Abweichungen zugelassen wurden, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren.

Soweit der Petent die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren

anspricht, wurde er bereits mit E-Mail der Stadt vom 02.02.2015 darauf hingewiesen, dass er während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs die Möglichkeit habe, Einwendungen gegen den geplanten Bebauungsplan zu erheben und dass der Termin für die Auslegung im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8.13 erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Nr. 05/2015 am 19.03.2015. Die Öffentlichkeit wurde ferner durch Pressemitteilung am 25.03.2015 über die Offenlage des Bebauungsplans informiert. Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 27.03.2015 bis 27.04.2015 stattgefunden. Von der Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren hat der Petent keinen Gebrauch gemacht.

Die Stadt hat die Vorgaben, die das Baugesetzbuch an die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt, erfüllt. Eine Informationspflicht an den Einzelnen sieht das Planungsrecht nicht vor. Das Handeln der Stadt ist daher nicht zu beanstanden. Die Baugenehmigung für die Garage auf dem Grundstück des Petenten wurde seinerzeit auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 8 erteilt. Dieser setzte den rückwärtigen Erschließungsweg mit einer Breite von 3,50 m fest. Die beengte Zufahrtssituation bestand daher bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung für die Garage. Ein Anspruch darauf, das gegenüberliegende Grundstück zu überfahren, um die Zufahrtssituation zu verbessern, kann aus der Baugenehmigung nicht hergeleitet werden. Die Errichtung der in Rede stehenden Mehrfamilienwohnhäuser führt im Übrigen nicht dazu, dass die Breite des rückwärtigen Erschließungswegs verringert wird.

16-P-2016-16199-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind am 31.08.2009 mit italienischen Visa in das Bundesgebiet eingereist. Am 14.09.2009 stellten sie einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 29.06.2010 ablehnte. Das BAMF stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie

Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Gegen den Bescheid erhoben die Petenten Klage. Mit rechtskräftigem Urteil vom 20.07.2012 verpflichtete das Verwaltungsgericht Köln das BAMF unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 29.06.2010, hinsichtlich des Petenten aufgrund einer psychischen Erkrankung ein Abschiebungsverbot festzustellen. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen darauf, dass im Rückkehrfall mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen war, dass sich die schwere depressive Störung des Petenten verschlechtern würde.

Im Rahmen einer Vorsprache am 11.09.2014 teilte die Ehefrau der Ausländerbehörde mit, dass sich ihr Ehemann in Aserbaidschan befinde. Entgegen der Darlegung in der Petition war die Ausreise nicht mit Zustimmung der Ausländerbehörde erfolgt. Die Ausländerbehörde unterrichtete das BAMF entsprechend. Am 08.04.2015 leitete das BAMF ein Widerrufsverfahren ein. Mit Bescheid vom 23.06.2015 widerrief das BAMF das mit Bescheid vom 24.10.2012 festgestellte Abschiebungsverbot. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 09.09.2016 ab. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Die Aufenthaltstitel der Betroffenen sind inzwischen abgelaufen. Die Ausländerbehörde hat noch nicht über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden.

Die Petenten sind derzeit im Besitz von Fiktionsbescheinigungen. Daher hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis, z. B. aus humanitären Gründen wie den gesetzlichen Bleiberechtsregelungen, in Betracht kommt. Die Erteilungsvoraussetzungen liegen jedoch nicht vor, weil die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine vierjährige Schulzeit absolviert haben. Sie besuchen nicht, wie in der Petition ausgeführt wird, die Klassen 12 einer Gesamtschule, sondern die Klassen 1 und 2 einer Grundschule. Die bisherigen Integrationsleistungen der Petenten sind nicht überzeugend. Während der langen Aufenthaltszeit haben die Petenten nichts unternommen, um eigenständig den Lebensunterhalt zu sichern bzw. sich aus- oder fortzubilden. Sie mussten sogar durch einen Bußgelbescheid dazu gezwungen werden, Sprach- und Integrationskurse zu belegen. Die Arbeitsaufnahme beider Eheleute erfolgte erst im Jahr 2016, nach dem das Abschiebungshindernis entfallen war. Seit der Einreise bis mindestens Juli 2016 befanden sie sich ausschließlichen im Leistungsbezug vom

Sozialamt bzw. Jobcenter. Die Prognoseentscheidung der Ausländerbehörde hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts ist daher negativ ausgefallen.

Abgesehen davon ist der Familie, die nach wie vor in einem städtischen Obdachlosenheim untergebracht ist, die Integration in ein reguläres Mietverhältnis noch nicht gelungen. Die Mietfähigkeit der Petenten wird durch die bisherigen Erfahrungen der Wohnungsnotfallhilfe der Stadt Troisdorf infrage gestellt.

Hinzu kommt, dass der Petent und seine Ehefrau durch mehrere Straftaten aufgefallen sind und durch die jeweiligen Gesetzesverstöße ebenfalls beweisen, dass sie nicht in die Bundesrepublik Deutschland integriert sind. In der Gesamtbetrachtung aller Integrationsdefizite kommt daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bleibt abzuwarten. Sollten die Anträge abgelehnt werden, steht den Petenten der Rechtsweg offen.

16-P-2016-16203-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der aktuell festgestellte Grad der Behinderung (GdB) von 20 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, zur endgültigen Klärung des medizinischen Sachverhalts das Angebot des Märkischen Kreises zur Durchführung einer weiteren Untersuchung anzunehmen.

16-P-2016-16209-00

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Der Petent begehrte eine Rente wegen Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen. Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die beantragte Rente abzulehnen, entsprach den bisherigen medizinischen Feststellungen und den gesetzlichen Vorgaben und war daher aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Umso mehr begrüßt der Petitionsausschuss die aktuelle Wendung, wonach der Petent zwischenzeitlich eine neue Beschäftigung aufgenommen hat. Es steht dem Petenten frei, sich mit einem neuen Anliegen jederzeit wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2016-16215-00

Datenschutz

Nach Artikel 77a Abs. 2 der Landesverfassung ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Diese Festlegung wird in § 21 Abs. 2 S. 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ausdrücklich wiederholt. Daher unterliegt sie nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses.

Für die Bearbeitung von Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern bedeutet dies, dass die LDI NRW in ihrer eigenen Zuständigkeit über die Prüfung der Angelegenheit entscheidet.

16-P-2016-16226-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Sachbehandlung durch die beteiligten Behörden entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die zuständige Schulaufsicht hat im Rahmen der Berichterstattung zur Petition ein Beratungsgespräch mit der Petentin geführt. Das Schulamt berichtet, dass das Gespräch erfolgreich und einvernehmlich geführt wurde und dem Anliegen der Petentin dadurch entsprochen werden konnte.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.02.2017.

16-P-2016-16231-00

Immissionsschutz; Umweltschutz Bauordnung

Die Bezirksregierung ist darauf hingewiesen worden, dass in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in der Regel erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erteilt werden soll. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Genehmigungsbehörde die erforderliche positive Prognose im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen. Darüber hinaus war die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns jedoch nicht zu beanstanden, da unter anderem nach der Fachbehördenbeteiligung eine positive Prognose in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben war.

Vermeintliche oder tatsächliche Wertminderungen sind unbeachtlich, sofern eine genehmigungsbedürftige Anlage die im Abstandserlass genannten und die sich aus § 6 der Landesbauordnung ergebenden Abstände und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen einhält.

Da es sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, wenngleich dieses zurzeit faktisch ruht, kann der abschließenden Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die zuständige Bezirksregierung nicht vorgegriffen werden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm gegen Ende des Jahres über die weitere Entwicklung und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16232-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der

verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Nachdem dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung des Sohnes der Petentin bekanntgeworden sind, war das Jugendamt zum Tätigwerden verpflichtet. Die Petentin war für das Jugendamt nicht erreichbar, so dass eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung nicht erfolgen konnte. Vor diesem Hintergrund war die Inobhutnahme des Sohnes der Petentin zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls notwendig.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Vater des Kindes als Alleinsorgeberechtigtem die Entscheidung über den Aufenthalt des Sohnes der Petentin obliegt. Hinsichtlich des Bestrebens der Petentin, ihr Kind wieder in ihrem Haushalt aufzunehmen, ist festzustellen, dass nach einer familiengerichtlichen Entscheidung der Vater des Kindes das Sorgerecht und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein innehat. Insoweit wäre für einen Wechsel des Kindes in den Haushalt der Petentin eine Absprache mit dem Vater des Kindes notwendig.

Der Petentin bleibt es unbenommen, die jetzige Sorgerechtsregelung erneut vom Familiengericht überprüfen zu lassen.

16-P-2016-16237-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die Fahrerlaubnisangelegenheit von Herrn V. von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Werden der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt, die bei einem Fahrerlaubnisinhaber Zweifel an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln, ob eine Eignung noch gegeben ist. Die Anordnung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens war im vorliegenden Fall das mildeste Mittel. Insoweit

ist die Ermessensentscheidung der Fahrerlaubnisbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Zwischenzeitlich hat Herr V. freiwillig auf seine Fahrerlaubnis verzichtet. Somit ist eine Begutachtung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr notwendig. Ein Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis wurde nicht gestellt.

Falls Herr V. seine Mobilität zukünftig mittels eines fahrerlaubnisfreien motorisierten Krankenfahrstuhls (Scooter) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung erhalten möchte, ist dies ohne weitere Auflagen möglich.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme vom MBWSV vom 15.12.2016 übersandt.

16-P-2016-16413-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnberg beruhen auf den geltenden rechtlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.01.2017.

16-P-2016-16445-00

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Der Petent ist gegenüber dem Sozialhilfeträger auskunftspflichtig hinsichtlich seines Vermögens. Jedoch führt das Vorhandensein von Vermögen nicht automatisch zu einer Minderung von Leistungsansprüchen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Bei der vom Petenten angesprochenen Vorsorge-Plus-Rente handelt es sich um geschütztes Vermögen, das keine Auswirkungen auf die Höhe des Sozialleistungsanspruchs hat.

Des Weiteren werden die Leistungen nach dem SGB XII als Individualansprüche berechnet. Dementsprechend wurden die Leistungen getrennt an den Petenten und

seine ehemalige Lebensgefährtin ausgezahlt. Insofern sind die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden.

Im Übrigen hat der Träger der Sozialhilfe anlässlich des Wohnwechsels die einmalige Beihilfe sowie die Kautionsdarlehen übernommen. Damit ist dem Wunsch des Petenten entsprochen.

16-P-2016-16472-00 Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (DRV), die Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe abzulehnen und lediglich die Übernahme der Kinderbetreuungskosten zu bewilligen, ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Die Bewilligung einer Haushaltshilfe für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahme war in diesem Fall nicht möglich, da sich im Haushalt der Petentin kein Kind befand, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Die Entscheidung über die Übernahme der Kinderbetreuungskosten erfolgte darüber hinaus im Rahmen der Ermessenserwägung des Rentenversicherungsträgers. Für die Tochter der Petentin wurde dabei der tägliche Höchstbetrag bewilligt. Die Übernahme von Kinderbetreuungskosten für den Sohn wurde hingegen abgelehnt, da aus Sicht des Rentenversicherungsträgers eine Betreuung des Sohnes nicht notwendig sei.

Weitere Leistungen, die über die bereits bewilligten Kinderbetreuungskosten hinausgehen, waren aus Sicht der DRV ebenfalls nicht zu gewähren, da im Fall der Petentin keine derart „besondere Situation“ vorliegt, die eine Ergänzung der gesetzlichen Regelung zur Haushaltshilfe bzw. der Kostenübernahme von Kinderbetreuungskosten rechtfertigen würde.

Soweit die Petentin über die Beschwerde in ihrem Einzelfall hinaus eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen anregt, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zurücküberwiesen.

16-P-2016-16479-00 Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Das LWL-ZFP Lippstadt hat bedauert, dass auf der Station 15/1 Fenster vorhanden waren, die es auch anderen Patientinnen und Patienten ermöglichten, vom Flur aus in die Toiletten- und Duschräume der Patientinnen und Patienten zu sehen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass unmittelbar im Anschluss an den Termin vom 08.12.2016 der Einbau von verschließbaren Klappen vor diesen Fenstern veranlasst worden ist.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass das LWL-ZFP Lippstadt bemüht ist, die Personal Ausstattung, insbesondere auf Station 15/1, weiterhin zu verbessern, um die Bedingungen der dort untergebrachten Patientinnen und Patienten zu verbessern.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 07.03.2017.

16-P-2016-16502-00 Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin erhält unter Anrechnung von Ehegattenunterhalt ergänzende Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Die Petentin ist voll erwerbsgemindert, erfüllt aber nicht die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nach dem Vierten Kapitel, da der Rententräger noch keine dauerhafte Erwerbsminderung festgestellt hat.

Bei der Berechnung der Unterkunftskosten werden die tatsächlichen Aufwendungen in voller Höhe vom zuständigen Träger der Sozialhilfe berücksichtigt (volle Grundmiete sowie die Nebenkosten). Aufgrund der Wohngemeinschaft mit ihrem inzwischen

volljährigen Sohn erhält die Petentin allerdings nur einen hälftigen Mietanteil für sich. Der in der Haushaltsgemeinschaft lebende Sohn verfügt mit Unterhalt und Kindergeld über ausreichend Einkommen, um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen und seinen eigenen Mietanteil aufzubringen.

Des Weiteren wird mit der Petition die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen begehrt. Nach den bisherigen Feststellungen ist die Entscheidung der Rentenversicherung nicht zu beanstanden. Der Antrag wurde zu Recht abgelehnt, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Petentin hat in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt. Allerdings kann der Belegungszeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung unter anderem durch Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung verlängert werden. Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung können dabei bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahrs anerkannt werden. Nunmehr hat die Rentenversicherung die entsprechenden Zeiten bei ihrer Prüfung berücksichtigt. Die Petentin erfüllt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen jedoch weiterhin nicht, da sie auch in dem verlängerten Belegungszeitraum keine 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt hat.

16-P-2016-16503-00

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Vorgehensweise und Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat den Antrag auf Übernahme der Mehrkosten für Unterkunft und Heizung mit Bescheid vom 04.02.2016 abgelehnt. Die Petentin hat sich in der Zeit vom 01.10.2015 bis zum 31.12.2015 aufgrund eines Wasserschadens nicht in ihrer Wohnung aufgehalten und bei einem Nachbarn, der im selben Haus eine Wohnung gemietet hat, gewohnt.

Die Mietzahlungen für die Wohnung der Petentin sind vom Jobcenter weiterhin an den Vermieter gezahlt worden. In diesen Mietzahlungen sind auch die Kosten für die Heiz- und Betriebskosten enthalten. Im

Hinblick darauf, dass diese Kosten im Rahmen von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen auf sämtliche Bewohner des Hauses umgelegt werden, sind keine Mehrkosten entstanden.

Gegen die Entscheidung des Jobcenters hat die Petentin keine Rechtsmittel eingelegt. Zur abschließenden Klärung des Sachverhalts beabsichtigt das Jobcenter, die Petentin zu einem persönlichen Gespräch einzuladen.

16-P-2016-16504-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft mit dem Ergebnis, dass der ablehnende Bescheid der Stadt zur Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses nicht zu beanstanden ist.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern ist dem Außenbereich zuzuordnen. Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilen. Nach dieser Vorschrift ist es nicht genehmigungsfähig, da öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden.

Des Weiteren hat die Stadt aufgrund der Bauvoranfrage der Petentin geprüft, ob sie durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des in Rede stehenden Flurstücks herbeiführen kann. Der Erlass einer Satzung kommt nicht in Betracht. Die Entscheidung der Stadt ist nicht zu beanstanden. Außerdem obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen. Auf deren Aufstellung besteht kein Anspruch.

Auch der Hinweis der Petentin auf ein genehmigtes Wohnhaus auf einem anderen ehemaligen Kläranlagengrundstück kann nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Vorhabens führen, da gemäß § 75 der Bauordnung NRW eine Baugenehmigung nur erteilt werden kann, wenn dem Vorhaben keine bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Im Übrigen ist ein Klageverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die

Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2016-16513-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind nach eigenen Angaben am 25.12.2014 in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 12.01.2015 Asylanträge. Mit Bescheid vom 16.09.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen lehnte mit Beschluss vom 12.10.2016 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Mit Beschluss vom 04.11.2016 lehnte das Verwaltungsgericht einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 12.10.2016 ab. Die noch anhängige Klage entfaltet in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung keine aufschiebende Wirkung.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommt für alle Familienmitglieder nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zudem sind sie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt vollständig eigenständig zu sichern, sondern erhalten öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe sind bereits im Asylverfahren berücksichtigt worden. An die hierzu getroffene Entscheidung des BAMF, die verwaltungsgerichtlich im Eilverfahren überprüft wurde, ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und

Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Neben der Petition wurde ein Antrag bei der Härtefallkommission gestellt. Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten. Sollte das Verfahren bei der Härtefallkommission nicht zu einem Ersuchen führen, wird den Petenten empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben.

16-P-2016-16535-00

Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dem Petenten kann momentan nur empfohlen werden, dem Finanzamt nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Stundung vorliegen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.01.2017.

16-P-2016-16536-00

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe des befristet bei einer Ersatzschule als Lehrkraft beschäftigten Petenten befasst und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er hat die Angelegenheit am 07.03.2017 mit der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) erörtert.

Die Sachbehandlung der beteiligten Behörden entspricht der Rechtslage.

Um dem Petenten gleichwohl weitere Hilfen für sein Anliegen, als Seiteneinsteiger in den Schuldienst einzutreten, aufzuzeigen, wurde vereinbart, dass die Sache durch die zuständige Bezirksregierung in Rücksprache mit dem Petenten erneut geprüft wird. Hierbei sollten insbesondere etwaig bestehende

Möglichkeiten einer Empfehlung für eine einjährige pädagogische Einführung als Seiteneinsteiger ohne Erwerb einer Lehramtsbefähigung berücksichtigt werden.

Die weitere Prüfung hat ergeben, dass der Petent unbefristet als Lehrkraft eingestellt werden könnte. Dies wäre möglich, sofern der Petent an der Pädagogischen Einführung teilnehmen würde.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nach Auskunft der Bezirksregierung Köln weiterhin eine Teilnahme am berufsgeleitenden Vorbereitungsdienst gemäß der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern (OBAS) anstrebt und aus diesem Grund bereits ein weiteres Masterstudium aufgenommen hat. An einer Teilnahme an der Pädagogischen Einführung seitens des Petenten bestehe kein Interesse.

16-P-2016-16541-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 02.10.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.10.2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 26.11.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag und den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab. Zudem lehnte das BAMF den Antrag auf subsidiären Schutz ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die am 19.01.2016 erhobene Klage nahm der Petent zurück. Den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht Köln mit Beschluss vom 28.01.2016 ab. Das Asylverfahren ist seit dem 13.07.2016 unanfechtbar abgeschlossen.

Die für den 31.08.2016 vorgesehene Abschiebung musste storniert werden, da der Petent am 10.08.2016 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gestellt hatte. Mit Bescheid vom 10.10.2016 lehnte das BAMF den Antrag als unzulässig ab.

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kann er nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die mit der Petition geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten. Das BAMF und das Verwaltungsgericht haben festgestellt, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote bestehen. An diese Entscheidungen ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Nach der Beschäftigungsverordnung haben u. a. Staatsangehörige aus dem Kosovo grundsätzlich die Möglichkeit, in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Voraussetzung ist die vorherige Ausreise.

Sollte der Petent seiner Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, hat er mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

16-P-2016-16545-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Nach umfassender Prüfung haben sich insbesondere mit Blick auf die ausdrücklich positive Beschreibung des Entwicklungsstands und der Gesamtpersönlichkeit des Sohnes des Petenten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bestimmung des in Rede stehenden Gymnasiums als Förderort oder die Klasseneinstufung in die Lernstufe 8 (Klasse 8) fehlerhaft ist und zu beanstanden wäre.

Auch ist nicht ersichtlich, dass es im Rahmen der verschiedenen Verfahren zu Verletzungen von Rechten des Petenten, insbesondere einer Einschränkung seines Elternwahlrechts gekommen ist.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.03.2017.

16-P-2016-16554-00Straßenverkehr
Bauleitplanung
Ordnungswidrigkeiten

Der Petent hat ein Verwarngeld in Höhe von 10,00 Euro erhalten, da er in einem verkehrsberuhigten Bereich verbotswidrig außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen geparkt hat. Die dort geltende Regelung wurde durch entsprechende Beschilderung ordnungsgemäß angezeigt. Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass das Fahrzeug des Petenten durch Mitarbeiter des Verkehrsaufendienstes über mehrere Minuten beobachtet wurde, ohne dass eine dem Fahrzeug zuzuordnende Person erschien. Daher kann die schriftlich ausgesprochene Verwarnung nicht zurückgenommen werden.

In dem in Rede stehenden Weg gibt es 39 Wohneinheiten und 15 öffentliche Parkplätze einschließlich eines Behindertenparkplatzes im Umkreis von 160 Metern. Dies sind 0,38 Stellplätze im öffentlichen Raum pro Wohneinheit. Für den Besucherverkehr ist dies als ausreichend zu betrachten. Baurechtliche Vorschriften für einen Stellplatzschlüssel bezüglich öffentlicher Parkmöglichkeiten gibt es nicht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2016-16561-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwalten werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an

fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Äußerung der Bürgermeisterin gegenüber den Petenten, dass es durch die Aufstellung der Laternen keine Behinderung der Anwohner geben solle und diese nach Abklärung auch abweichend vom Beleuchtungsplan versetzt werden könnten, hat zur Überprüfung des Standorts vor dem Wohngebäude der Petenten geführt. Im Rahmen dieser Überprüfung durch die Stadt Kalkar haben sich im Ergebnis keine Standortalternativen feststellen lassen. Weder waren die Nachbarn der Petenten mit dem Versetzen der Laternen einverstanden noch war ein sonstiger Alternativstandort zu befürworten. Ein Verzicht auf die Straßenlaterne vor dem Wohngebäude ist für die Stadt ebenfalls keine Option.

Beim Kauf des Grundstücks war den Petenten der vorgesehene Standort der Straßenlaterne anhand des Begrünungsplans als Anlage zu Ziffer 9 des Kaufvertrags bekannt. Die vorgetragenen mündlichen Aussagen des ehemaligen Bürgermeisters in Bezug auf den Standort der Straßenlaterne lassen sich aus dem Sachverhalt nicht belegen. Seine Amtsnachfolgerin hat alternative Standorte prüfen lassen und ihre Äußerung gegenüber den Petenten insofern erfüllt. Mangels gleichwertiger Alternativen ist die ursprüngliche Planung zur Straßenbeleuchtung nunmehr vor dem Wohngebäude der Petenten ausgeführt worden.

Der Petitionsausschuss vermag einen Rechtsverstoß der Stadt Kalkar nicht zu erkennen.

16-P-2016-16563-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidung der Maßregelvollzugseinrichtung, die Nutzung der Stationsfaxgeräte durch Patientinnen und Patienten grundsätzlich nicht zu gestatten, ist nachvollziehbar und steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm.

Der Ausschuss bedauert jedoch, dass dem Verteidiger des Petenten die ablehnende Entscheidung vom 31.10.2016 betreffend den

Praktikumsplatz nicht von Amts wegen zugänglich gemacht worden ist.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug zur Vermeidung von Wiederholungen die Maßregelvollzugseinrichtungen auf die Beachtung der Vorschriften des § 120 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 145a Strafprozessordnung hinweisen wird.

16-P-2016-16565-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass dem Petenten für die Dauer seiner Berufsausbildung bis zum 31.10.2019 eine Duldung erteilt werden konnte.

Der Petition wurde damit entsprochen.

16-P-2016-16573-00 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Die betroffenen Jugendämter haben seit dem Jahr 2000 für alle Kinder der Petentin und des Petenten durch ambulante und stationäre Maßnahmen Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls getroffen, die Petenten beraten und den Umgang mit ihren Kindern geregelt. Die gegenwärtigen jugendhilferechtlichen Maßnahmen für die beiden Söhne der Petenten wurden im Einvernehmen mit dem Vormund der Kinder getroffen. Sie stützen den erhöhten Förderbedarf der Kinder, der im Rahmen einer Inobhutnahme bestmöglich berücksichtigt werden kann.

Den Petenten wird empfohlen, hinsichtlich der Verbesserung der elterlichen Erziehungsfähigkeit konstruktiv mit dem Jugendamt der Stadt Recklinghausen zusammenzuarbeiten, die dortige Beratung und Unterstützung anzunehmen und die Unterbringung ihrer Söhne im Interesse der Kinder nicht infrage zu stellen. Es wird versucht, eine dem Kindeswohl entsprechende, angemessene Lösung zu finden. Eine Änderung des Umgangs mit den Kindern sieht das Jugendamt zurzeit nicht vor.

Zur abschließenden Klärung des Aufenthaltsbestimmungsrechts können die Petenten weiterhin das Familiengericht anrufen. Die in dieser Angelegenheit erfolgten gerichtlichen Entscheidungen bzw. die Verfahrensweise der zuständigen Richter zur bestehenden Sorgerechtslage kann der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht überprüfen, abändern oder aufheben.

16-P-2016-16580-00 Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und aus fachlichen Gründen wird keine Möglichkeit gesehen, dem Begehren der Petentin nach - auch rückwirkender - Vergütung des Praxissemesters nachzukommen, da das Praxissemester kein Praktikum von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen darstellt, in dem diese Dienstleistungen für einen Arbeitgeber erbringen.

Die Petition wird an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.01.2017.

16-P-2016-16589-00 Passwesen

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv erörtert.

Die von der Ausländerbehörde ausgesprochene Aufforderung zur Abgabe der

Fingerabdrücke im Rahmen des elektronischen Aufenthaltstitels erfolgte im Einklang mit der bundesgesetzlichen Regelung des § 82 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, welcher seinerseits eine EU-Richtlinie umsetzt. Insoweit ist die Maßnahme aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16597-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16599-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der

Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen und dass die Leitung des LWL-ZFP Lippstadt sich deshalb durch die Einberufung von zwei Patientenplen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bereit wäre, bei einer etwa anstehenden Entlassung auch in das Haus 44 des LWL-ZFP Lippstadt verlegt zu werden und ihm die weitere Betreuung durch den Bezugstherapeuten zugesagt worden ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16600-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Verlegung des Petenten derzeit nicht konkret geplant ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16601-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Verlegung des Petenten innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt derzeit nicht konkret geplant ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16602-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass eine Verlegung des Petenten innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt derzeit nicht konkret geplant ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16603-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass es bezüglich des Petenten derzeit keine konkreten Planungen gibt, ihn innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt zu verlegen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16604-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenkontexts, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Verlegung des Petenten innerhalb der Einrichtung nicht geplant ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16605-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenkontexts, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu

ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass es bezüglich des Petenten derzeit keine konkreten Planungen gibt, ihn innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt zu verlegen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16606-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenkontexts, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es bezüglich des Petenten keine Planungen gibt ihn innerhalb der Einrichtung zu verlegen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16607-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und

am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenkontexts, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nicht beabsichtigt ist, den Petenten innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt zu verlegen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16608-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenkontexts, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Verlegung des Petenten innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt nicht beabsichtigt ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16609-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenkontexts, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es bezüglich des Petenten derzeit keine konkreten Verlegungsplanungen im LWL-ZFP Lippstadt gibt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16646-00

Erschließung

Die in Rede stehende Straße ist nach Angaben der Stadt spätestens seit Herstellung der Baustraße Anfang der achtziger Jahre benutzbar vorhanden. Es sind bereits Baukosten entstanden und gezahlt worden. Die bereits geleistete Summe übersteigt deutlich den bereits eingegangenen

Vorausleistungsbetrag. Der Vorwurf des Petenten, dass die Vorauszahlung im städtischen Haushalt geparkt oder von der Stadt verzinslich angelegt wurde, kann nicht bestätigt werden.

Die Straße gewährleistet zurzeit die funktionsgerechte Nutzbarkeit der erschlossenen Grundstücke. Die Stadt beabsichtigt auch weiterhin, diese Straße erstmalig endgültig herzustellen. Der Ausbau soll nunmehr bei der Aufstellung des Ausbauprogramms der Stadtstraßen berücksichtigt werden.

Ein Anspruch des Petenten auf Rückzahlung der Vorausleistung ist nicht ersichtlich. Aufgrund von Vorausleistungsbescheiden erbrachte Zahlungen sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich auch nicht zu verzinsen. Im Übrigen wird durch gezahlte Vorausleistungen in der Regel der spätere Erschließungsaufwand vermindert, weil in dieser Höhe ein Rückgriff auf Kreditmittel entbehrlich wird.

Dem Petenten steht es frei, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Da die Rechtsbehelfsbelehrung der Stadt bei ihrer Ablehnung unterblieben ist, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig.

16-P-2016-16647-00

Kindergartenwesen

Im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs und unter Wahrung der Höchstzahl der Schließtage ist eine Kindertageseinrichtung bei der Festlegung ihrer Schließzeiten frei. Anhaltspunkte dafür, dass die betreffende Kindertageseinrichtung die zulässige Höchstzahl an Schließtagen mit den Personalversammlungen überschritten hat, liegen nicht vor.

Inhalte von Personalversammlungen in Kindertageseinrichtungen entziehen sich ebenso wie eventuell beabsichtigte Einsparungen einzelner Kommunen der Kenntnis und der Bewertung durch das Land, solange sie sich im Rahmen einer rechtmäßigen Selbstverwaltung und der gesetzlichen Vorgaben bewegen.

Die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist den Jugend-

ämtern seit 2006 gesetzlich als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen. Das Land hat daher keine Möglichkeit, auf die Inhalte der Elternbeitragssatzung der Stadt Duisburg oder die Erhebung im Einzelfall Einfluss zu nehmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 22.02.2017.

16-P-2016-16662-00

Grundsicherung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweisen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Nach § 31 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs kann eine Erstausrüstung einschließlich Haushaltsgeräte nur bei erstmaligem Bezug einer Wohnung als nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt werden. Der Petent ist bereits in der Vergangenheit aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen und hat einen eigenen Haushalt gegründet.

Die beantragten Leistungen sind als Ersatzbeschaffungen pauschal durch den Regelbedarf abgegolten. Der Petent bezieht einen entsprechenden Regelsatz. Eine Ausnahme in Form einer nicht rückzahlbaren einmaligen Beihilfe ist durch den Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, das angebotene Darlehen des Trägers der Sozialhilfe anzunehmen. Die Rückzahlung des Darlehens ist gesetzlich geregelt und die jeweiligen Modalitäten der Raten sind im Einzelfall entsprechend der Rechtsgrundlage festzulegen.

16-P-2016-16665-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass alle Patientinnen und Patienten in den nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugseinrichtungen hinsichtlich der Gewährung von Taschengeld und Bekleidungshilfen gleich behandelt werden.

Die Regelungen zu dem in der Klinik vorhandenen Internetzugang und die hierfür vorgesehenen Zugangsmöglichkeiten für den Petenten sowie die bestehenden Angebote zu privaten Telefonaten und die Regelungen zum Umgang mit privaten Handys und internetfähigen Spielekonsolen/Playstations entsprechen nachvollziehbar den in Maßregelvollzugskliniken zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass eine Gutachtenerstellung nach Aktenlage dann erfolgt, wenn der erforderliche Kontakt durch die zu begutachtende Person verweigert wird.

Der Petent erhält eine Arbeitsbelohnung im Rahmen einer Arbeitstherapie, welche auf das Erreichen eines therapeutischen Erfolgs ausgerichtet ist. Diese arbeitstherapeutische Beschäftigung ist von wirtschaftlich ergiebiger Arbeit abzugrenzen und an anderen Maßstäben auszurichten.

16-P-2016-16666-00

Hilfe für behinderte Menschen Straßenverkehr

Die Ablehnung der Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) sowie von Parkerleichterungen entspricht nach den aktenkundigen Befundunterlagen der Sach- und Rechtslage. Dem Anliegen des Petenten kann daher nicht entsprochen werden.

16-P-2016-16674-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass bereits vor dem Einsturz der baulichen Anlage durch eine Windbö die vom Petenten durchgeführte umfangreiche Erneuerung der nordöstlichen Traufwand zum Erlöschen der Baugenehmigung geführt hat. Durch diesen erheblichen Eingriff in die Bausubstanz ist der Bestandsschutz untergegangen. Der Verlust des

Bestandsschutzes für das Altgebäude als Ganzes hat nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Folge, dass auch die Gebäudereste keinen Bestandsschutz mehr aufweisen.

Vorliegend kann auch § 35 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), welche die Wiedererrichtung eines nicht privilegierten, durch bestimmte Umstände zerstörten Gebäudes erleichtert, nicht in Betracht kommen. Die Zerstörung darf nicht durch den Eigentümer selbst bewirkt worden und die Ursache der Zerstörung nicht in dem baulichen Zustand des Gebäudes begründet sein. Wird ein Gebäude im Rahmen von Umbauarbeiten oder sonstigen baulichen Veränderungen zerstört, so ist der erleichterte Wiederaufbau nicht durch die vorgenannte Vorschrift gerechtfertigt, da in diesen Fällen der Eingriff nicht von außen kommt, sondern dem Eigentümer zugerechnet wird. Wenn das Gebäude wegen fehlerhafter Baumaßnahmen zusammenbricht, ist dies das normale Schicksal eines Gebäudes und kein Katastrophen- oder Unglücksfall im Sinne der Vorschrift.

Dem Petenten wird empfohlen, entweder einen Bauantrag zum Umbau und gegebenenfalls zur Erweiterung des vorhandenen Betriebsleiterwohnhauses gemäß § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 BauGB oder einen Bauantrag zur Errichtung eines Ersatzwohnhauses für das vorhandene Betriebsleiterwohnhaus nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB mit einer Beseitigungsfrist, abgestellt auf die Nutzungsaufnahme des Ersatzwohnhauses, zu stellen. Eine längere Frist zur Beseitigung des alten Wohnhauses kommt nicht in Betracht.

16-P-2016-16676-00

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Polizeipräsidium Recklinghausen aus Anlass der Petition eine Recherche für den Zeitraum vom 30.04.2016 bis 15.12.2016 über das Gelände durchgeführt hat. Bekannt gewordene Straftaten wurden sachgerecht bearbeitet. Die Recherche ergab darüber hinaus keine Anhaltspunkte für ein Kriminalitätsaufkommen,

das zusätzliche polizeiliche Maßnahmen erfordert.

Die Überprüfungen der mit der Petition vorgetragenen Sachverhalte durch das Ministerium für Inneres und Kommunales ergaben zudem keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten von Polizeibehörden oder einzelnen Bediensteten.

16-P-2016-16685-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16692-00

Grundsicherung

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Petentin in einer Doppelhaushälfte mit unangemessen hohen Unterkunftskosten im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) lebt. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Jobcenters, im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II die Kosten der Unterkunft zu senken, nicht zu beanstanden.

Eine während des Leistungsbezugs zugeflossene Steuererstattung stellt Einkommen in Form einer einmaligen Einnahme dar. Diese wurde entsprechend der Vorschriften des SGB II zu Recht vom Jobcenter bedarfsmindernd bei der Gewährung der Sozialleistungen berücksichtigt. Dies ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Sofern die Petentin Probleme bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Sohns gegenüber dem Unterhaltspflichtigen besitzt, empfiehlt ihr der Petitionsausschuss, sofern dies noch nicht geschehen ist, sich an die Beistandschaft des Jugendamts der Stadt zu wenden.

16-P-2016-16693-00

Rechtsberatung Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Konkrete überprüfbare Beschwerden des Petenten gegen die

Rechtsanwaltskammer sind nicht zu erkennen. Auch kann ein Fehlverhalten der Rechtsanwaltskammer nicht festgestellt werden.

Rechtsanwälte sind Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege. Als solche unterliegen sie einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammer ist eine öffentliche Einrichtung, in der alle in ihrem Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte Mitglieder sind. Ihr obliegt die berufliche Selbstverwaltung der Rechtsanwälte. Im Rahmen dieser Selbstverwaltung kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch feststellen, ob ein Rechtsanwalt seine beruflichen Pflichten verletzt hat und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt insoweit (nur) die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern. Danach beschränkt sich die Aufsicht darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16696-00

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) die Entscheidung der AOK, die Kostenübernahme für die vom Petenten beantragte stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in der Nordseeklinik Borkum abzulehnen, dem geltenden Recht entspricht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 22.02.2017.

16-P-2016-16707-00

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Sach- und Rechtslage bezüglich der Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Ausstellung einer sogenannten Bestätigung der Arbeitgeberfunktion, welche die Petentin für eine Antragstellung im Rahmen einer Projektförderung durch die Fritz Thyssen Stiftung begehrte, und des vermeintlichen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, mit Urteil des Arbeitsgerichts vom 25.11.2016 geklärt wurde.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Ausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 13.02.2017.

16-P-2016-16708-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Schulleitung der Gesamtschule Hagen-Eilpe hat zugesagt, den verbleibenden Zeitraum bis zum Beginn des Schuljahres 2017/18 dazu zu nutzen, die notwendigen organisatorischen, strukturellen und fachlich-inhaltlichen Maßnahmen bei der Bildung von Mehrklassen in den Stufen 7 und 8 in Gesprächsrunden und auf Elternabenden mit allen Beteiligten der Schulgemeinde transparent zu kommunizieren. Der Petitionsausschuss regt an, interessierte Eltern zukünftig bei vergleichbaren Entscheidungsprozessen noch intensiver einzubinden.

16-P-2016-16717-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen die Petentin die Rentenleistung aus ihrer Anwartschaft erst nach Erreichen der für sie

geltenden Altersgrenze von 65 Jahren und 9 Monaten erhalten kann, Kenntnis genommen.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.02.2017.

16-P-2016-16722-00

Abgabenordnung

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

In der gesetzlichen Regelung zur Erhebung des Rundfunkbeitrags (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) knüpft die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das „Innehaben“ einer Wohnung an. Danach ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt und dort nach dem Melderecht gemeldet ist. Im Fall der Petentin ergibt sich hiernach eine Beitragsschuld für das Haus Ihrer Eltern durch ihre melderechtliche Erfassung.

Der Beitragsservice hat aufgrund der Sachlage keine Handhabe, um die Petentin von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien. Die Forderung des Beitragsservices an die Petentin einschließlich des damit einhergehenden Vollstreckungsersuchens ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Gemäß Ausführungsverordnung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Forderungen des Westdeutschen Rundfunks (WDR) von den jeweiligen Vollstreckungsbehörden der Gemeinden beigetrieben. Die Stadt Overath als Vollstreckungsbehörde wurde durch den WDR am 01.02.2016 mit der Vollstreckung der rückständigen Rundfunkbeiträge beauftragt. Mit Schreiben vom 28.11.2016 beantragte die Petentin beim Verwaltungsgericht Köln die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung und legte zeitlich Klage gegen die Pfändungsverfügung ein.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher

erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16729-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Das Handeln der Schule ist auch nach Ansicht des Petitionsausschusses in schulrechtlicher Hinsicht nachvollziehbar und pädagogisch in hohem Maße auf optimale Förderung des Schülers ausgerichtet. Die bisher gewährten schulischen Nachteilsausgleiche haben zu einer erfolgreichen Schullaufbahn des Schülers entscheidend beigetragen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.03.2017.

16-P-2016-16730-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Das Handeln der Schule ist auch nach Ansicht des Petitionsausschusses in schulrechtlicher Hinsicht nachvollziehbar und pädagogisch in hohem Maße auf optimale Förderung des Schülers ausgerichtet. Die bisher gewährten schulischen Nachteilsausgleiche haben zu einer erfolgreichen Schullaufbahn des Schülers entscheidend beigetragen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des

Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.03.2017.

16-P-2016-16731-00

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorliegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Entscheidung über Schadensersatzansprüche wegen Baumängeln und die Pflicht zu deren Beseitigung ist vorrangig den Zivilgerichten vorbehalten. Die Wohnungseigentümergeinschaft hat allerdings bereits mit Annahme des Vergleichs vor dem Oberlandesgericht ihre Ansprüche aus Baumängeln gegenüber dem Bauträger geltend gemacht.

Die Vorträge der Petenten hinsichtlich einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Hausverwaltung und der aufgeworfenen Haftungsfragen in einer Wohnungseigentümergeinschaft sind ebenfalls privatrechtlicher Natur. Es bleibt den Petenten unbenommen, ihre diesbezüglichen Ansprüche zivilrechtlich gegenüber der Hausverwaltung oder den anderen Wohnungseigentümern geltend zu machen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2016-16732-00

Besoldung der Beamten

Die von den Petenten geforderte Einstiegsbesoldung für alle Lehrkräfte nach Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) ist nur durch eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes erreichbar.

Die Entscheidung hierüber liegt beim Parlament. Angesichts der Landtagswahlen im Mai 2017 ist mit einer Gesetzesinitiative noch in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.02.2017.

16-P-2016-16733-00Besoldung der Beamten

Die von den Petenten geforderte Einstiegsbesoldung für alle Lehrkräfte nach Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) ist nur durch eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes erreichbar.

Die Entscheidung hierüber liegt beim Parlament. Angesichts der Landtagswahlen im Mai 2017 ist mit einer Gesetzesinitiative noch in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.02.2017.

16-P-2016-16736-00Kulturpflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petentin bittet darum, dass Kinder und Jugendliche künftig auch in den Museen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) freien Eintritt haben. Sie bezieht sich dabei auf die bereits bei den Museen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) übliche Regelung.

Die Entscheidung über die Erhebung von Eintrittspreisen obliegt dem Träger eines Museums. Auf die Museen des LVR und des LWL hat das Land jedoch keinen unmittelbaren Einfluss. Hier kann nur für eine einheitliche Gestaltung der Eintrittspreise geworben werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) das Thema in geeignete Gremien, wie z. B. die Museumsleiterkonferenz, einbringen wird.

Die Petition wird an den Ausschuss für Kultur und Medien als Material überwiesen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 02.03.2017.

16-P-2016-16738-00Ausländerrecht

Der Kreis Herford hat dem Petenten eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dem Wunsch des Petenten ist damit entsprochen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

16-P-2016-16739-00Immissionsschutz; Umweltschutz
Baugenehmigungen

Für den geplanten Betrieb der Firma lagen die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vor. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 des Baugesetzbuchs ist nicht zu beanstanden.

Die geplante Anlage befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Die Darstellung des Überschwemmungsgebiets im Internet war fehlerhaft. Es bestanden keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Abwasserbeseitigung. Die Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Beginns ist daher materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Aufhebung der Zulassung des vorzeitigen Beginns sind nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss lässt sich über den Fortgang der Angelegenheit von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr) berichten.

16-P-2016-16741-00Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) die Versorgung des Petenten mit zwei elektrisch bedienbaren Rollstühlen zu Lasten der AOK Rheinland/Hamburg unwirtschaftlich ist.

Die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, den Petenten künftig mit einem

für den Innen- und Außenbereich geeigneten Rollstuhl zu versorgen, entspricht dem geltenden Recht. Er nimmt zur Kenntnis, dass zwischen der AOK Rheinland/Hamburg, dem Petenten und seiner Betreuung die Rollstuhlneuersorgung inzwischen einvernehmlich geklärt werden konnte.

16-P-2016-16742-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach leider keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Erst mit der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlussprüfung in der zweijährigen Berufsfachschule (APO-BFS) vom 01.07.1987 wurde - bei ausreichenden Leistungen in den Fächern Mathematik und Englisch - mit dem Berufsabschluss auch die Fachoberschulreife bescheinigt. Die Petentin hat jedoch ein Abschlusszeugnis der „Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen“ vom 19.06.1975 vorgelegt. In diesem Zeugnis wurde ihr die Staatliche Abschlussprüfung bescheinigt und die Berechtigung erteilt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ zu führen. Leistungsnachweise in den Fächern Mathematik und Englisch sind in dem Zeugnis jedoch nicht enthalten.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, im Rahmen einer externen Prüfung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ bzw. im Wege der Weiterbildung (Abendrealschule) die Fachoberschulreife zu erwerben.

16-P-2016-16744-00

Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da Vollmachten nicht vorgelegt wurden.

16-P-2016-16745-00

Straßenverkehr

Bei der A 33 im Bereich der Gemeinde Hövelhof handelt es sich um eine bestehende Autobahn in der Baulast des Bundes, die auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses vom 14.11.1979 realisiert wurde. Die Strecke wurde am 02.11.1983 für den Verkehr freigegeben. Ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen wegen nicht vorhersehbarer Lärmwirkungen eines Straßenneubauvorhabens gemäß § 75 Abs. 2 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW besteht dem Grunde nach, wenn bei Voraussehbarkeit der Wirkungen nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, ein solcher Anspruch auf Schutzvorkehrungen vorgelegen hätte. Ein Antrag auf nachträgliche Schutzmaßnahmen ist spätestens 30 Jahre nach Verkehrsfreigabe des fraglichen Streckenabschnitts zu stellen.

Seit 2009 stellten insgesamt 42 unmittelbare Anlieger der Trasse der A 33 Anträge gemäß der vorgenannten Vorschrift. Die Anlieger organisierten sich in dem Verein, durch den die vorliegende Petition initiiert wurde.

Die vom Petenten beanstandete Dauer des Verfahrens hat sich aus verschiedenen Umständen ergeben. Die Berechnungen mit dem seinerzeit für die Planfeststellung maßgeblichen Rechenverfahren der „Vorläufigen Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1975“ (VRSS 75) sind äußerst komplex und waren wegen des veralteten Berechnungsverfahrens nur von spezialisierten Gutachterbüros zu bewerkstelligen. Außerdem wurde das Verfahren zwischenzeitlich für einen längeren Zeitraum ruhend gestellt, da die Entwicklung der Verkehrszahlen durch die Neueröffnung eines weiteren Abschnitts der A 33 abgewartet werden sollte, um zugunsten der Antragsteller eventuell weiter steigende Verkehrsbelastungen noch mit zu berücksichtigen. Dies erfolgte im Einvernehmen mit dem Verein. Daneben wurden noch weitere Sachverhaltsermittlungen vorgenommen. Einerseits war die Frage zu klären, welcher Belag für die Fahrbahn bis zum Austausch gegen den zwischenzeitlich eingebauten, lärmindernden Belag PMA 5 dort tatsächlich eingebaut war. Andererseits wurde Beschwerden des Petenten nachgegangen, wonach der Einbau des Belags nicht sachgerecht erfolgt sei, so dass sich die lärmindernde Wirkung nicht in gewünschter Weise ergäbe.

Die Entscheidungen über die 42 Anträge stehen seitens der Planfeststellungsbehörde noch aus. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der Bezirksregierung zu empfehlen, das Verfahren fortzuführen und die vorliegenden Anträge zeitnah zu bescheiden. Im Übrigen ist die Vorgehensweise der Bezirksregierung nicht zu beanstanden.

Des Weiteren steht es dem Petenten frei, bei Bedarf einen Antrag auf Akteneinsicht bei der Bezirksregierung bzw. dem Landesbetrieb Straßenbau gemäß den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes NRW zu stellen.

16-P-2016-16752-00

Tierschutz Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Dem Anliegen der Petentin, Haltungsformen zu verbieten auch wenn die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind, kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Die rechtlichen Vorgaben für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung in Deutschland sind neben dem nationalen Tierschutzgesetz u. a. in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung festgelegt. Die landesrechtlichen Möglichkeiten beziehen sich auf die Kontrolle der geltenden rechtlichen Vorschriften zur Tierhaltung.

Hinsichtlich eines von der Petentin geforderten Verbots der Haltung von Tieren im Zirkus wird auf den Beschluss des Bundesrats - Bundesratsdrucksache 78/16 (8) - verwiesen. Es ist nun an der Bundesregierung, die Forderungen des Bundesrats umzusetzen.

Insoweit wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23.02.2017.

16-P-2016-16753-00

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidung der Bezirksregierung, einem Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nicht zuzustimmen, ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 21.02.2017.

16-P-2016-16754-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die Verwaltungsverfahren in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit der Ehefrau des Petenten wurden ordnungsgemäß und zeitnah durchgeführt. Die jeweiligen Entscheidungen entsprachen der Sach- und Rechtslage.

Der Petent erhält auszugsweise Kopien der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 13.07.2017 und des dazugehörigen Berichts der Bezirksregierung Münster vom 17.02.2017.

16-P-2016-16765-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die zu berücksichtigende monatliche Rente der Petentin ist kleiner als die Differenz zwischen ihrem erdienten Ruhegehalt und der amtsunabhängigen Mindestversorgung. Daher wird ihr Ruhegehalt um den vollen Betrag der Rente gekürzt. Im Ergebnis erhält sie weiterhin den Betrag der Mindestversorgung, insgesamt monatlich 1.693,58 Euro brutto (Summe aus gekürztem Ruhegehalt und Rente).

Soweit die Petentin die Gewährung eines Pflegezuschlags neben ihren Versorgungsbezügen begehrt, erfüllt sie die Voraussetzungen hierfür nicht. Denn der Pflegezuschlag wird neben dem Ruhegehalt nach § 61 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes nur dann gezahlt, wenn kein Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung besteht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.02.2017.

16-P-2016-16766-00
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, ihm zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für sein Yoga-Studio zu verhelfen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden. Das Vorgehen des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 24.02.2017.

16-P-2016-16773-00
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass es nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) keinen Anlass zur Beanstandung des Verwaltungshandelns der AOK NordWest gibt.

Die Entscheidung der Krankenkasse basiert auf einem medizinischen Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen. Der Petent hat vom Recht, die Entscheidung der AOK durch unabhängige Richter der Sozialgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen, Gebrauch gemacht. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2016-16774-00
Beförderung von Personen

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) überwacht die eurobahn (eigene Schreibweise) durch sein Qualitätsmanagement und den damit verbundenen Vertragsstrafen. Die zeitgerechte und vollständige Umsetzung der von der eurobahn zugesicherten Maßnahmen zur Wiederherstellung eines stabilen Eisenbahnbetriebs bildet die Voraussetzung, um wieder in den vollen Genuss der mit dem VRR vertraglich vereinbarten Subventionszahlungen zu kommen.

In der Zwischenzeit hat die eurobahn ihre schweren Leistungsmängel beseitigen können. Dem Wunsch des Petenten wurde damit entsprochen.

16-P-2016-16782-00
Rechtspflege
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegender Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das auf die Strafanzeige der Petentin unter dem Aktenzeichen 74 Js 174/16 eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Köln die dagegen gerichtete Beschwerde der Petentin zurückgewiesen sowie von der Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgesehen hat.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.02.2017 und des Berichts des Generalstaatsanwalts in Köln vom 08.02.2017.

16-P-2016-16786-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat die Entscheidung des Amtsgerichts Rheine vom 18.03.2016 zur Fortdauer der Unterbringung des Petenten in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der gegen den Petenten ergangenen gerichtlichen Entscheidungen nicht möglich.

Die Maßregelvollzugskliniken hatten die Fortdauer der Maßregel in den vergangenen Jahren empfohlen, da der Petent im Kontakt zu Mitpatienten ein sexualisiertes Verhalten gezeigt hat, wegen fehlender ausreichender Mitarbeit kaum Therapiefortschritte erzielte, im Jahr 2014 über sexuelle Gewaltphantasien und im Jahr 2016 über das Hören von Stimmen berichtete. Dem Beginn einer Rückfallprophylaxe zu einem früheren Zeitpunkt stand entgegen, dass der Petent im gesamten Behandlungszeitraum kaum Bewältigungsstrategien für Risikosituationen entwickelt hat.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16787-00

Schulen

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe der Petentin zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach ist durch das Grundgesetz und die Landesverfassung garantiert. Er ist Teil der Werteerziehung und damit des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen.

Die Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht nach Landesverfassung und Schulgesetz gewährleistet die negative Glaubensfreiheit. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Artikel 14 der Landesverfassung zu ändern.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 01.03.2017.

16-P-2016-16788-00

Ausländerrecht

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste im Alter von neun Jahren gemeinsam mit seiner Mutter ein. Nach erfolglos durchgeführtem Asylverfahren wurde im Asylfolgeantrag die Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt. Gleichzeitig wurde jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen des damals geltenden Verbots der Abschiebung politisch Verfolgter bejaht. Dem entsprechend wurde dem Petenten eine Aufenthaltsbefugnis erteilt und regelmäßig verlängert.

Mit Bescheid vom 11.07.2008 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die getroffene Feststellung, dass die o.g. Voraussetzungen vorliegen, widerrufen. Der Bescheid ist nach erfolglos durchgeführtem Klageverfahren seit dem 11.11.2010 bestandskräftig. Damit lagen die Verlängerungsvoraussetzungen für die bisher erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht mehr vor.

Da aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls durch die Ausländerbehörde festgestellt wurde, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, aktuell befristet bis zum 06.12.2018. Sein weiterer Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist insofern gesichert.

Als unbefristeter Aufenthaltstitel käme grundsätzlich eine Niederlassungserlaubnis in Betracht. Diese kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Danach ist u. a. Voraussetzung, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist und er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat. Der Petent bezieht langjährig öffentliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch mit allenfalls kurzen Unterbrechungen, so dass bereits aus diesem Grund die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausscheiden würde.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Petent im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis ist. Er hat damit unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt für

Arbeitnehmer. Soweit er Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt sieht, so unterscheidet sich seine Situation in keiner Weise von der anderer Ausländer in vergleichbarer Lage.

Es kann jedoch auf der Basis der aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werden, dass ein Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis positiv beschieden wird, sobald der Petent die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

16-P-2016-16794-00

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen, haben Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage. Den Immissionsschutzbehörden steht insoweit kein Ermessen zu, ein konkretes Vorhaben zu verhindern. Sofern das derzeit ausgesetzte Genehmigungsverfahren wieder aufgenommen werden sollte, werden in diesem Rahmen jedoch Auflagen vorgesehen, die dazu dienen sollen, den Austrag von Schadstoffen zu unterbinden.

Zu einem aktuellen Zusammenhang zwischen der Deponie Münchehagen und dem Auftreten von Krebs in Petershagen liegen keine Erkenntnisse vor.

Eine Behandlung oder Bearbeitung von Asbest ist nicht geplant.

Die Verwertungsgesellschaft als Teil des Entsorgungszentrums Pohlsche Heide hat nach einer im Rahmen des Genehmigungsantrags vorgelegten schriftlichen Erklärung die Annahme und Entsorgung ausschließlich von „Boden und Steine“, Abfallschlüsselnummer (ASN) 20 02 02 gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung zugesagt.

Die Erschließung des Grundstücks der Firma über die Straße „Dingbreite“ ist grundsätzlich möglich. Allerdings wäre eine Erschließung über die Straße „An der Wandlung“ aufgrund ihrer Lage und ihres Ausbauszustands geeigneter als über die Straße „Dingbreite“. Die Firma hat in einem Schreiben an die Stadt Petershagen die Umlegung der Hauptausfahrt zur Straße „An der Wandlung“ als denkbar in Aussicht gestellt.

Da es sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, wenngleich dieses zurzeit ausgesetzt ist, kann der abschließenden Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die zuständige Bezirksregierung nicht vorgegriffen werden. Inwieweit sich die Veränderungssperre auf den Fortgang des Genehmigungsverfahrens auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm gegen Ende des Jahres über die weitere Entwicklung und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16796-00

Unfallversicherung

Die Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, das Vorliegen eines Arbeitsunfalls aus den im Widerspruchsbescheid vom 24.08.2016 ausführlich dargelegten Gründen abzulehnen, ist nicht zu beanstanden. Zurzeit wird vom Sozialgericht Aachen geprüft, ob Herrn R. trotz Versäumnen der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Konkrete Anhaltspunkte für eine unzureichend durchgeführte Untersuchung oder ein sachfremdes Verhalten des untersuchenden Arztes im Rahmen der von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen und am 14.01.2016 durchgeführten ambulanten Begutachtung können nicht festgestellt werden.

16-P-2016-16798-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen geprüft.

Die medizinische Versorgung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt war jederzeit gesichert. Der Petent nahm jedoch die bestehenden Behandlungsangebote nicht gänzlich in Anspruch und verzichtete zum Teil auf die angemeldete Vorsprache bei Ärzten. Seit März 2017 ist eine neue Anstaltsärztin in der Justizvollzugsanstalt tätig.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-16802-00

Ausländerrecht

Nach Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge war Familie J. vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Ausländerbehörde ist an die getroffenen Entscheidungen gebunden. Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommt bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht in Betracht.

Der Petentin wurde nach negativem Abschluss des Asylverfahrens eine Duldung für ihre Ausbildung zur Altenpflegerin erteilt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen (§ 18a Abs. 1 a Aufenthaltsgesetz). Die minderjährigen Kinder M. und E. sind ebenfalls im Besitz von Duldungen, gebunden an das Ausbildungsverhältnis der Mutter.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16804-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 17.06.2015 in das Bundesgebiet ein und stellten am 26.06.2015 Asylanträge. Mit Bescheid vom 24.11.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Asylenerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach

Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 01.03.2016 ab. Die gegen den Bescheid des BAMF gerichtete Klage nahmen die Petenten am 18.04.2016 zurück.

Am 21.04.2016 stellten sie einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom 06.06.2016 lehnte das BAMF die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ab. Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Untersagung der Abschiebung lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 30.06.2016 ab. Die Klage wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Gerichtsbescheid vom 17.08.2016 als offensichtlich unbegründet ab.

Die Petenten waren vollziehbar ausreisepflichtig. Eine freiwillige Ausreise erfolgte jedoch nicht, sodass die Rückführung in ihr Heimatland am 20.12.2016 durchgeführt wurde.

Die geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe fielen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF) und sind bereits in den Asylverfahren geprüft worden. An die dort getroffenen Entscheidungen ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Klageverfahrensstand und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16806-00

Statistik

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 01.03.2017.

16-P-2016-16807-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Sohn des Petenten absolviert den Bundesfreiwilligendienst, hat dafür eine eigene Wohnung bezogen und ist, da er nicht mehr dem Haushalt seiner Eltern angehört, beitragspflichtig. Der Petent kritisiert, dass ein junger Mensch, der für den Bundesfreiwilligendienst nur eine geringe Aufwandsentschädigung erhält, Rundfunkbeiträge entrichten muss.

Der Petitionsausschuss hat sich bereits in mehreren Petitionen mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage befasst und geprüft, ob eine generelle Aufnahme eines weiteren grundsätzlichen Ausnahmetatbestands für eine Beitragsbefreiung in Betracht zu ziehen ist.

Die gesetzliche Regelung des Befreiungsrechts zum Rundfunkbeitrag ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Verpflichtung des Staates, für eine funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen und dem Bestreben, einkommensschwachen Bevölkerungskreisen einen kostenfreien Zugang zum Medium Rundfunk zu verschaffen. Dabei wurden die Befreiungen aus finanziellen Gründen auf Empfänger von bestimmten Sozialleistungen beschränkt, deren Bedürftigkeit bereits durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft wurde und in deren Bescheid bestätigt wird.

Auch im neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag knüpfen Befreiungstatbestände an die im Einzelnen genannten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit schriftlichem Bescheid einer staatlichen Behörde nachgewiesen werden, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft hat. Hierdurch erübrigt sich eine erneute Prüfung durch die Landesrundfunkanstalt bzw. den Beitragsservice.

Personen, die den Bundesfreiwilligendienst ableisten, sind wegen fehlender Vergleichbarkeit bewusst nicht mit aufgenommen worden, da bei ihnen gerade keine staatliche Bedürftigkeitsprüfung stattfindet. Es muss also auch bei diesen Personen bei einer konkreten Einzelfallprüfung der Bedürftigkeit bleiben.

Der Petitionsausschuss sah und sieht leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16811-00

Straßenbau

Die Stadt hat zwischenzeitlich Abstand vom ursprünglich geplanten Umbau der in Rede stehenden Straße zu einer niveaugleichen Verkehrsfläche genommen und projiziert nunmehr den Umbau der Straße unter Beibehaltung der separaten, mit Bordsteinen von der Fahrbahn getrennten Gehwege. Damit wird der zentralen Forderung der Petenten entsprochen.

Das Dezernat 25 der Bezirksregierung hat den Petenten mit Schreiben vom 07.12.2016 geantwortet und sich für die späte Reaktion entschuldigt. Gleichzeitig verweist die Bezirksregierung auf den Rhein-Sieg-Kreis als für die Stadt zuständige Fachaufsichtsbehörde. Hierdurch wurde auch der zusätzlichen Forderung, dass die Bezirksregierung Kontakt mit den Petenten aufnimmt, entsprochen.

16-P-2016-16812-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich Fehlverhalten bzw. -entscheidungen von Klinikpersonal haben sich nicht bestätigt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Zu den umfangreichen Beschwerdepunkten verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.03.2017, von der der Petent eine Kopie erhält.

16-P-2016-16817-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin reiste mit ihren Eltern und ihrem Bruder am 08.07.2015 in das Bundesgebiet ein. Am 11.08.2016 stellte die Familie einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 22.08.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen am 08.11.2016 ab. Das Klageverfahren wurde nach Klagerücknahme eingestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts war die Ausländerbehörde gebunden. Die Familie war vollziehbar ausreisepflichtig.

Nachdem die Familie erklärte, unter Inanspruchnahme von IOM-Mitteln freiwillig ausreisen zu wollen, stellte die Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung bis zum 31.01.2017 aus. Auch die Nationalpässe wurden ausgehändigt. Die freiwillige Ausreise erfolgte am 02.02.2017.

16-P-2016-16820-00Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen des Petenten, die Versorgungssicherheit zur speziellen Behandlung von Kohlenmonoxidvergiftungen mittels hyperbarer Sauerstofftherapie in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, bereits Rechnung getragen wird.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 07.03.2017.

16-P-2016-16822-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass die Vorgehensweise der Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist.

Der Vorwurf, die Bauaufsichtsbehörde habe von der Petentin angezeigte, vermeintlich unrechtmäßige Zustände auf dem Nachbargrundstück nicht aufgegriffen, ist unberechtigt. Eine gegenüber den vorliegenden Baugenehmigungen abweichende Bauausführung wurde bei der durchgeführten Baukontrolle nicht festgestellt. Die von der Petentin beklagte, geringfügige Grenzverletzung besteht seit 45 Jahren unbeanstandet. Die ordnungsgemäße Ableitung des nachbarlichen Niederschlagswassers ist veranlasst. Dagegen hat die Behörde im Rahmen einer Ortsbesichtigung von einer offenbar unterhalb der Terrasse vorgenommenen Erweiterung des Kellergeschosses Kenntnis erhalten, die in den genehmigten Bauvorlagen nicht dargestellt ist. Deren Rechtmäßigkeit konnte bislang ebenfalls nicht geklärt werden, da die Petentin mit Hinweis auf das in Artikel 13 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eine Besichtigung des fraglichen Bauwerks verwehrt. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Überwachungsspflicht hat die Bauaufsichtsbehörde allerdings das Recht, fremde Grundstücke und Gebäude zu betreten. Das in Artikel 13 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ist insoweit eingeschränkt.

Da die Petentin die Übereinstimmung der in Rede stehenden baulichen Anlage mit dem geltenden Recht nicht auf andere Weise belegen kann, empfiehlt ihr der Petitionsausschuss dringend, die Besichtigung des fraglichen Bauteils durch die Bauaufsichtsbehörde zuzulassen. Andernfalls kann die Bauaufsichtsbehörde von der Möglichkeit des unmittelbaren Zwangs im Sinne von § 62 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gebrauch machen und sich mit Unterstützung der allgemeinen Ordnungsbehörde Zutritt zum Wohnhaus der Petentin verschaffen.

16-P-2016-16825-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 14.03.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Bei den Petenten handelt es sich um eine gut integrierte und sehr motivierte albanische Familie. Im Juli 2015 reisten sie mit ihren beiden Kindern nach Deutschland ein. Ihre Asylanträge sind unanfechtbar abgelehnt worden. Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht sind ebenfalls erfolglos geblieben. Die Familie ist somit vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde ist nach § 5 und § 42 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes an die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Petenten in Anbetracht des kurzen Aufenthalts in Deutschland bereits sehr beachtliche Integrationsleistungen erbracht haben. Beide Elternteile gehen einer Vollzeitbeschäftigung nach und gewährleisten mit ihrem Bruttoeinkommen von ca. 3.700 Euro den Lebensunterhalt der Familie unabhängig von staatlichen Unterstützungsleistungen. Die Familie lebt in Menden in einer eigenen Wohnung und ist bei Nachbarn und Bekannten wegen ihrer freundlichen und hilfsbereiten Art gleichermaßen beliebt. Die beiden Kinder M. und B. besuchen die 9. und 6. Klasse des Walburgisgymnasiums in Menden und konnten sich – angesichts der kurzen Aufenthaltszeit – bereits beeindruckende Deutschkenntnisse aneignen. Insbesondere M. zeigt schnelle Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache und kann sich schon jetzt sicher mit ihren Mitschülern verständigen. Sie spielt Fußball beim Sportverein Oesborn e.V. und ist eine der Leistungsträgerinnen der Mannschaft. Sie hat gute Chancen, in zwei Jahren in der Damenmannschaft der Landesliga mitzuspielen. Ihr Bruder schwimmt in der Mannschaft des SV Menden 03 und konnte jüngst den zweiten Platz bei den Kreismeisterschaften in seiner Altersklasse gewinnen.

Angesichts der bereits erbrachten Integrationsleistungen und der guten Perspektiven für die gesamte Familie kommt aus Sicht des Petitionsausschusses vorliegend ein Aufenthaltsrecht nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Betracht. Der Petitionsausschuss würde daher ein positives

Votum der Härtefallkommission sehr begrüßen. Er wertschätzt ausdrücklich das kooperative Verhalten der Ausländerbehörde des Märkischen Kreises und die erklärte Bereitschaft, in der Regel dem Ersuchen der Härtefallkommission zu folgen.

16-P-2016-16828-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Landgericht Köln gegen den Petenten auf eine mehrjährige Freiheitsstrafe erkannt und den Vollzug der Untersuchungshaft angeordnet hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen nicht möglich.

Die staatsanwaltschaftliche und justizvollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die von dem Petenten angeregte Änderung der Strafprozessordnung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16831-00KulturpflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Eingabe auseinandergesetzt und eine Erörterung nach Art. 41a der Landesverfassung durchgeführt.

Der Ausschuss empfiehlt den Petenten, innerhalb der nächsten vier Wochen der obersten Landesbehörde ein durch eine fachlich qualifizierte Person erstelltes tragfähiges betriebswirtschaftliches Konzept zur Sanierung des Trägervereins vorzulegen. Eine erneute Landesförderung kann dabei nicht die alleinige oder wesentliche Grundlage der Sanierung sein.

Die oberste Landesbehörde wird gebeten, sodann eine erneute Prüfung zu veranlassen. Deren Ergebnis bleibt abzuwarten.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2016-16833-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz ist es allein Aufgabe des jeweiligen Jugendamtes, die Elternbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen auszugestalten und zu erheben.

Das Land hat keine Möglichkeit, auf die Inhalte der Elternbeitragsatzung des Hochsauerlandkreises Einfluss zu nehmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 02.03.2017.

16-P-2016-16834-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) hat ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch richtet sich gegen das örtlich zuständige Jugendamt. Die Aufnahme eines Kindes obliegt dem jeweiligen Träger des Kindergartens. Das Jugendamt hat diesbezüglich keine Weisungsbefugnis.

Nachdem die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend und Kultur) dem Ausschuss am 22.02.2017 berichtet hatte, dass die Stadt Gladbeck den Eltern kurzfristig einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen würden, informierte der Petent den Ausschuss darüber, dass er nach wie vor keinen Betreuungsplatz und keine Information durch die Stadt Gladbeck erhalten habe.

Nach erfolgreicher Intervention durch den Ausschuss wurde dem Petenten mit Schreiben

vom 20.03.2017 vom Jugendamt mitgeteilt, dass ihm ab sofort ein Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.

16-P-2016-16847-00

Wasser und Abwasser

Die Petentin beklagt, dass die Trinkwasserversorgung in einer Asylunterkunft nicht der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) entspricht und die Stadt Dülmen sich weigert, entsprechende Maßnahmen (Enteisungsanlage) zu ergreifen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme des MKULNV vom 03.03.2017 stellt die Nichteinhaltung des Grenzwertes für Eisen sowie die sensorische Auffälligkeit im Trinkwasser der Unterkunft Leuste 34 für Asylbewerber keine gesundheitliche Beeinträchtigung dar. Daher kann eine Nichterfüllung der Grenzwerte und Anforderungen der TrinkwV 2001 für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden. Innerhalb dieser befristeten Zulassung sind durch die Stadt Dülmen als Inhaber der Wasserversorgungsanlage geeignete Maßnahmen zur Herstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität durchzuführen.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass die Wartungszyklen für die Wasserversorgungsanlage verkürzt worden sind. Darüber hinaus plant die Stadt eine Sanierung der Wasserversorgungsanlage innerhalb der nächsten Monate, bei der u. a. auch eine Enteisungsanlage installiert werden soll. Dem Anliegen der Petentin wird damit entsprochen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2016-16850-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind mit ihren Töchtern am 02.10.2014 in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 20.10.2014 Asylanträge. Mit Bescheid vom 18.11.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylanträge, die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anträge auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Betroffenen unter Androhung der Abschiebung auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Gegen den Bescheid des BAMF ist ein Klageverfahren anhängig, das in Bezug auf die Ausreisepflichtung jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen lehnte mit Beschluss vom 30.11.2016 einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ab. Die Betroffenen sind vollziehbar ausreisepflichtig. Sie können kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, zumal die Familie nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Derzeit erhalten sie öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Schon aufgrund der nur kurzen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet von zwei Jahren kommt kein Aufenthaltsrecht nach den gesetzlichen Bleiberechtsregelungen in Betracht.

Im Hinblick auf die im Asylverfahren vorgetragene Erkrankung des Petenten ist vom BAMF kein krankheitsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis festgestellt worden. An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Die Petenten haben die Möglichkeit, finanzielle Mittel der Rückkehrhilfe zu beantragen. Sollte keine freiwillige Ausreise erfolgen, beabsichtigt die Ausländerbehörde die Rückführung der Betroffenen im Familienverband.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der

Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16851-00

Bauordnung

Der Petent begehrt die Änderung der Sonderbauverordnung (SBauVO) NRW dahingehend, dass das Verbot, in Mittel- und Großgaragen keine brennbaren Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen aufbewahren zu dürfen, aufgehoben und damit die Lagerung seiner Wechselreifen zulässig wird.

Am 02.12.2016 wurde die Neufassung der SBauVO, die die Betriebsvorschriften für Garagen enthält, beschlossen. Sie ist seit dem 05.01.2017 in Kraft. Nach § 139 Abs. 5 der SBauVO dürfen in Mittel- und Großgaragen je Einstellplatz bis zu vier Räder für ein Kraftfahrzeug innerhalb eines Einstellplatzes gelagert sowie Fahrräder innerhalb der Garage abgestellt werden. Die Nutzbarkeit der notwendigen Stellplätze darf jedoch durch die Lagerung der Räder und das Abstellen der Fahrräder nicht beeinträchtigt sein. Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen.

16-P-2016-16853-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für die Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.03.2017 nebst Anlage.

16-P-2016-16854-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2016-16856-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die von dem Petenten beanstandete Dauer der familiengerichtlichen Verfahren ist nicht auf Anordnungen oder Unterlassungen des Amtsgerichts oder der zuständigen Richterinnen in den betroffenen Verfahren zurückzuführen. Vielmehr muss sich auch der Petent die bisherige Verfahrensdauer zurechnen lassen, weil er nicht bereit war, die Umgangspflegerin und den Mitarbeiter des Stadtjugendamts von der Schweigepflicht gegenüber dem Sachverständigen zu entbinden und den Gutachter wegen Befangenheit abgelehnt hat. Während der Dauer des Befangenheitsverfahrens vom 22.03.2016 bis zum 24.10.2016 durfte der Sachverständige keine Tätigkeiten in diesem Verfahren ausüben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in den betreffenden Verfahren bei dem Amtsgericht ergangenen richterlichen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft werden. Davon hat der Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

16-P-2016-16865-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt Werl und den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg das Todesermittlungsverfahren eingestellt hat.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16881-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

In dem in Rede stehenden selbstständigen Beweisverfahren erwies sich die Schadensermittlung als schwierig, da der Schimmelbefall mehrere Ursachen haben konnte und die Feuchtigkeit seit dem ersten Ortstermin des Sachverständigen nicht mehr aufgetreten ist. Eine unsachgemäße Behandlung der mit der Sache befassten Zivilkammer des Landgerichts ist nicht feststellbar.

Auch eine durch den Tod des Sachverständigen verursachte Verzögerung des selbstständigen Beweisverfahrens ist nicht festzustellen.

Das in Rede stehende Zivilverfahren wurde erst im Juni 2016 von der Petentin und ihrem Ehemann eingeleitet. Die Prioritätsentscheidung zwischen den in einem Richterdezernat anfallenden Geschäftsaufgaben treffen Richterinnen und Richter unter dem Schutz der ihnen verfassungsrechtlich verliehenen Unabhängigkeit. Entsprechendes gilt für die Terminplanung, bei der dem Richter nicht nur die Aufgabe zukommt, die Terminierungsreife eines Rechtsstreits festzustellen, sondern auch nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob in sein Dezernat andere gleich oder vorrangig bearbeitungsbedürftige Verfahren fallen, die hinsichtlich der Terminierung gegebenenfalls vorgehen. Objektivierbare Anhaltspunkte, die sich etwa aus der Nichteinhaltung gesetzlicher

Fristen und Termine, die außerhalb des richterlichen Ermessens liegen, ergeben könnten, sind nicht ersichtlich.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2016-16882-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Dem Petenten wurde 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Mitte 2016 hielt er sich nach eigenen Angaben rund zwei Monate in Syrien auf und hat sich nachweislich einen neuen Nationalpass in seinem Heimatort ausstellen lassen. Kraft Gesetzes ist damit die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erloschen. Die Ausländerbehörde hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob sie aufgrund des vorliegenden Sachverhalts die Aufenthaltserlaubnis, gültig bis 27.09.2018, widerruft. Bei der Vorladung am 05.09.2016 wurden der Anerkennungsbescheid und der Reiseausweis für Flüchtlinge eingezogen. Die Ausländerbehörde des Oberbergischen Kreises hat dann entschieden, dass die Aufenthaltserlaubnis widerrufen wird und der Petent zunächst bis zum 30.09.2017 geduldet wird. Der Aufenthaltstitel des Petenten ist damit erloschen. Die hiergegen erhobene Klage ist noch anhängig. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Widerruf der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft des Petenten reisten seine Ehefrau und sein Sohn am 27.10.2016 zum Zwecke des Familiennachzugs ein. Der Petentin und dem Sohn wurde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, da sie rechtmäßig mit Visum zum Familiennachzug eingereist sind. Mit Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis des Petenten hat der Antrag auf Familiennachzug keine Aussicht auf Erfolg.

Auch dieses Vorgehen der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden.

Sollte die nachgereiste Ehefrau sich entscheiden, einen eigenen Asylantrag zu stellen, kann sie sich zur Vermeidung eines Wohnortwechsels gegebenenfalls an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. die Zuweisungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) wenden.

16-P-2016-16887-00

Erlass von Steuern Gewerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.03.2017.

16-P-2016-16899-00

Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-09021-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 13.01.2015 verbleiben.

16-P-2017-12932-01

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurückname erledigt.

16-P-2017-13063-01Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft.

Der Petent wird - soweit er dies wünscht - eine erneute Beurteilung seines gesundheitlichen Zustands durch die neue Anstaltsärztin erhalten. Dabei werden auch Risiken und Nutzen einer Hüftoperation erörtert werden.

Eine Verlegung in den offenen Vollzug kann nicht allein aufgrund des gesundheitlichen Zustands erfolgen. Der Petent steht erneut auf der Warteliste für eine Therapie zur Aufarbeitung der Tat.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2017-13670-01Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss verweist in der Angelegenheit zunächst auf seinen Beschluss vom 27.09.2016.

Nach der abschließenden Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) vom 07.03.2017 wird dem Petenten seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Märkischen Kreises keine Zustimmung zum Betreten des Naturschutzgebiets Felsenmeer zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten gemäß § 8 Ziffer 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets Felsenmeer erteilt. Auch eine Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes von den im Naturschutzgebiet Hönnetal festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten wird dem Petenten durch die UNB nicht in Aussicht gestellt werden.

Es sind keine Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erkennbar. Darüber hinaus ist keine im Einzelfall unzumutbare Belastung gegeben und eine Abweichung ist nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Ebenso kann dem Petenten danach durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen keine Erlaubnis

nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes zur Veränderung des Bodendenkmals in Aussicht gestellt werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme.

16-P-2017-14048-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-14744-01Baugenehmigungen

Zur Bauabsicht der Petentin wurde bereits mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.1.2017 erläutert, dass eine Baugenehmigung derzeit nicht erteilt werden kann aufgrund der baurechtlich unzureichenden Erschließung. Diese Beurteilung gilt unverändert.

Der Petentin ist auch aus dem vergangenen Verfahren bekannt, dass die Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung durch Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden könnten. Daher wird der Petentin empfohlen, die Rahmenbedingungen zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mit der Gemeinde abzustimmen.

16-P-2017-15972-01RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-16106-01Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss

keinen Anlass, seinen Beschluss vom 10.01.2017 zu ändern.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Neubau einer Kfz-Werkhalle, der gegenüber dem Grundstück des Petenten liegt, um eine ausschließlich gewerbliche Nutzung handelt. Diese ist nicht mit einer geplanten Wohnnutzung und den daran anknüpfenden Schutzansprüchen vergleichbar. In dem Gebäude befindet sich keine Betriebsleiterwohnung. Eine solche wäre, sofern sie beantragt würde, auch nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigung eines ausschließlich gewerblichen Vorhabens begründet weder gegenüber den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben ein gesteigertes Maß an Rücksichtnahme noch einen daraus herzuleitenden Gleichbehandlungsanspruch für den Neubau eines Wohngebäudes für den Petenten.

16-P-2017-16196-01
Beförderung von Personen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.03.2017 zu ändern.

16-P-2017-16284-01
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-16300-01
Rechtspflege
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-16398-01
Personenstandswesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.02.2017 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2017-16401-01
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Dies gilt auch für die tatsächlichen Beweisschwierigkeiten der Strafverfolgung von in der Beschlussmitteilung nicht ausdrücklich ebenfalls genannten etwaigen Delikten im Zusammenhang mit einer versuchten gemeinschädlichen Sachbeschädigung im Sinne von § 304 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-16412-01
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petent ist unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln. Eine neue Anschrift hat er nicht mitgeteilt. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

16-P-2017-16425-01Rechtspflege
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-16483-01Arbeitsförderung
Rentenversicherung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten betreffend das sozialgerichtliche Verfahren zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher beim Beschluss vom 10.01.2017 verbleiben.

Soweit das Anliegen das Jobcenter des Hochsauerlandkreises betrifft, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16510-01Polizei

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.03.2017 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2017-16687-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen,

die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.03.2017 verbleiben.

16-P-2017-16903-00Gewerbeaufsicht; Gewerberecht
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 15.02.2017 zu der Petition, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

16-P-2017-16912-00Tierschutz

Das Anliegen des Petenten ist nachvollziehbar. Durch geplante Maßnahmen des zuständigen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz wird den Belangen des Petenten Rechnung getragen.

Zum Hintergrund: Das Internetportal aus Rheinland-Pfalz und die dazugehörige mobile app sind weiterhin auch für Nutzer aus anderen Bundesländern offen. Es sind keine Daten verloren gegangen. Die Datenbank für das Gesamtsystem steht in Rheinland-Pfalz, dort werden auch die Artenfinderdaten aus Nordrhein-Westfalen (NRW) abgespeichert.

Die Qualitätssicherung für die NRW-Daten wurde bis Mitte 2015 vom Landesamt für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) durchgeführt. Mit dem Relaunch des Artenfinders in Rheinland-Pfalz ist diese Berechtigung entfallen.

Das LANUV beabsichtigt, auch in Zukunft mit dem System Artenfinder weiter zu arbeiten. Eine weitere Kooperation mit Rheinland-Pfalz wird dabei als zielführend angesehen. Das Landesamt wird kurzfristig die URL <http://artenfinder.nrw.de/> reservieren und auf den rheinland-pfälzischen Artenfinder weiterleiten. Die Vergabe der Rechte für das

LANUV zur Qualitätssicherung und zur Freigabe von Meldungen aus NRW wird wiederhergestellt. In 2017 wird das NRW Logo auf dem Artenfinder Service Portal eingebunden, um die Kooperationspartnerschaft in der so genannten VKoopUIS wieder deutlich werden zu lassen.

Eine Übernahme von Daten aus dem Artenfinder in das Fundortkataster (FOK) des LANUV NRW erfolgt weiterhin nur für ausgewählte Arten. Nicht jede Meldung des citizen science Projektes Artenfinder hat Relevanz für das FOK. Aus diesem Grund sind einige der vom Petenten gemeldeten Daten dort nicht zu finden.

16-P-2017-16915-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand eines beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Verfahrens. Der Petent wird gebeten, dessen Ausgang abzuwarten.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-16918-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-16937-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Ein Anlass für aufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Rheinischen Versorgungskassen besteht nicht.

Die Rheinischen Versorgungskassen haben in der Zwischenzeit zahlreiche Maßnahmen veranlasst, durch die die beschriebenen Probleme, die durch die Systemumstellung im Beihilfebereich entstanden sind, behoben und der Service verbessert werden konnte.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Beihilfeantrag des Petenten von Dezember 2016 zwischenzeitlich bearbeitet worden ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.03.2017.

16-P-2017-16942-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Alle Ordnungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts (StVG, StVO, StVZO) können wegen ihrer spezifischen Ordnungsfunktion nur auf öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen Geltung beanspruchen. Auf privatem Gelände haben sie keine direkte Geltung, sofern der private Flächeneigentümer dies nicht beabsichtigt. Auf Privatgelände ohne öffentlichen Verkehr können daher auch keine Verkehrsordnungswidrigkeiten von der Polizei oder von kommunalen Ordnungsbehörden verfolgt werden.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass, sofern ersichtlich durch feste Einrichtungen oder Bekanntgaben für bestimmte Flächen der öffentliche Verkehr von der Nutzung ausgeschlossen werden soll, davon auszugehen ist, dass es sich eindeutig um Privatgelände handelt, auf dem die Regeln des Straßenverkehrsrechts nicht unmittelbar gelten sollen.

Allerdings findet öffentlicher Verkehr nicht nur auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen statt, die ausdrücklich dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sondern auch überall dort, wo der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte auf seinem Privatgelände die Nutzung für jedermann bzw. eine unbestimmte Anzahl von Nutzungsinteressenten zugelassen oder mindestens geduldet hat. Dem öffentlichen Verkehr dienen alle Flächen, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offenstehen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Handelt es sich in diesem Sinne um eine öffentliche Verkehrsfläche, wie z. B. auf dem Parkplatz oder im Parkhaus eines Warenhauses usw., dann sind die Regeln des

Straßenverkehrsrechts direkt anwendbar. Im Einzelfall liegt es jedoch im Ermessen der kommunalen Ordnungsbehörde (hier Stadt Wuppertal) zu entscheiden, ob und in wieweit auf diesen Flächen eine Überwachung des ruhenden Verkehrs erforderlich und zweckdienlich sein kann.

Zur konkreten Situation vor Ort ist festzustellen, dass die Brausenwerther Gasse eine sehr kleine Straße ist, die als Fußgängerzone mit Zeichen 242 ausgeschildert ist. Allerdings befindet sich dort ein privater Einstellplatz, der von der Stadt Wuppertal gekauft worden ist. Dieser Parkplatz ist markiert und mit einem privaten Schild versehen. Es handelt sich eindeutig um eine private Fläche, deren Besitzer der Stadt Wuppertal namentlich bekannt ist. Zum Nachweis durchgeführter Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Brausenwerther Gasse wurden von Seiten der Stadt exemplarisch drei Verfahren übersandt.

16-P-2017-16945-00

Abgabenordnung Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass dem Wunsch des Petenten, die Zahlungsverpflichtung aufzuheben und den gezahlten Betrag zurückzuerstatten, zwischenzeitlich nachgekommen wurde.

Nach erneuter Bewertung durch das Polizeipräsidium Bonn wurde der Leistungsbescheid mit Wirkung vom 20.02.2017 zurückgenommen. Die Rückerstattung des bereits gezahlten Betrags wurde veranlasst.

16-P-2017-16968-00

Polizei Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Überprüfung der Angelegenheit hat kein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten ergeben.

16-P-2017-16976-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er hat dabei auch am 02.02.2017 in der JVA Bielefeld-Brackwede ein ausführliches Erörterungsgespräch mit der Anstaltsleitung durchgeführt und sich ein Bild von den Haftbedingungen des Petenten gemacht.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht nach dem jetzigen Stand der Prüfung der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Die vorliegenden Vorwürfe haben sich dagegen als unhaltbar herausgestellt.

Da das Vorbringen des Petenten bislang jedoch sehr allgemein gehalten ist und keine konkreten vollzuglichen Bitten oder Beschwerden nennt und solche auch nicht anderweitig erkennbar sind, bittet der Ausschuss den Petenten, sein Anliegen weiter zu erläutern und klarzustellen. Dadurch kann der Petent eine nähere Prüfung seines Petitionsvorbringens ermöglichen. Dem Petenten wurde durch Beteiligung eines russisch-sprachigen Psychologen die Möglichkeit gegeben, sein Anliegen gegebenenfalls in seiner Muttersprache auszudrücken. Dies blieb jedoch bislang erfolglos.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn bis zur Verlegung des Petenten in eine andere Haftanstalt durch die JVA Bielefeld-Brackwede über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu informieren.

16-P-2017-17032-00

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent erhält laufende Leistungen zum Lebensunterhalt in der gesetzlich möglichen Höhe. Die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe, die Fahrtkosten im Rahmen der Krankenhilfe nach dem Fünften Kapitel bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht zu übernehmen, ist nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis ist das Verwaltungshandeln der Krankenkasse nicht zu beanstanden. Gleichwohl wird die Krankenkasse auf Veranlassung der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) sicherzustellen haben, dass die notwendige medizinische Betreuung nicht daran scheitert, weil der Petent die Fahrkosten nicht finanzieren kann. Insofern wird sich die Krankenkasse erneut mit dem Petenten und gegebenenfalls den beteiligten staatlichen Stellen in Verbindung setzen. Der Petitionsausschuss bittet außerdem das MGEPA darum, die Krankenkasse zu veranlassen, für den Petenten einen baldigen Termin bei einem Therapeuten in der Nähe zu organisieren. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MGEPA), ihm binnen sechs Monaten über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2017-17067-00
Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 22.02.2017.

16-P-2017-17075-00
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Petenten wird empfohlen, im Ausschreibungsverfahren auch andere Schulformen der Sekundarstufe I und II mit einzubeziehen sowie die Ortswahl durch weitere Benennungen noch zu ergänzen. Eine Flexibilität hinsichtlich des regionalen Einsatzes als auch eine Flexibilität hinsichtlich der Schulform erhöhen die Bewerbungsmöglichkeiten. Die Stellenausschreibungen der Ersatzschulträger können ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Petent hat die Möglichkeit, sich jederzeit aus dem Vertretungsunterricht heraus auf Stellen für ein Dauerarbeitsverhältnis zu bewerben.

Es wird auf den Service im Internetportal zum Lehrereinstellungsverfahren „www.leo.nrw.de“ hingewiesen (automatischer Hinweis an den Petenten bei Veröffentlichung von neuen Stellenausschreibungen). Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) bietet dem Petenten außerdem an, ihn auch weiterhin zum Lehrereinstellungsverfahren in den öffentlichen Schuldienst zu beraten.

16-P-2017-17084-00
Forst- und Jagdwesen

Die Petentin begehrt ein Verbot der Fuchsjagd. Die Gründe für eine Fortsetzung der Fuchsbejagung sind im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Ökologischen Jagdgesetz intensiv geprüft worden. Die Fuchsjagd ist weiterhin erforderlich. Für eine Änderung besteht kein Handlungsbedarf.

Einer Begründung für die Durchführung der Fuchsjagd bedarf es im Einzelfall nicht. Die Durchführung der Fuchsjagd war rechters.

16-P-2017-17116-00
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17165-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die allgemein gehaltene Beschwerde des Petenten über den Strafvollzug zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17178-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft.

Die vom Petenten beklagte Feinvergitterung ist rechtlich zulässig.

Für die Verlegung in einen Einzelhaftraum bestehen Wartelisten. Der Antrag des Petenten wird zu gegebener Zeit berücksichtigt. Eine übermäßig lange Wartezeit konnte der Petitionsausschuss nicht erkennen.

Dem Petenten wird eine Paketmarke ausgehändigt, damit er ein Paket seiner Lebensgefährtin empfangen kann.

Seit März ist durch den Dienstantritt einer neuen Anstaltsärztin die medizinische Versorgung deutlich verbessert.

Der Ausschuss sieht nach alledem insgesamt keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17186-00

Arbeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17196-00

Forst- und Jagdwesen

Der Petent informiert über die von Frau G. durchgeführte Online-Petition, die eine Diffamierung hervorgerufen habe, und über den offenen Brief hierzu, der bisher unbeantwortet ist.

Die Gründe für eine Fortsetzung der Fuchsbejagung sind im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Ökologischen Jagdgesetz intensiv geprüft worden. Die Fuchsjagd ist weiterhin erforderlich. Für eine Änderung besteht kein Handlungsbedarf.

Einer Begründung für die Durchführung der Fuchsjagd bedarf es im Einzelfall nicht. Die Durchführung der Fuchsjagd war rechters.

16-P-2017-17197-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung, das Kind nicht an der von den Eltern gewünschten Gesamtschule Hürth aufzunehmen, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.03.2017.

16-P-2017-17230-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17241-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17242-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17248-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17252-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17253-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17255-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17256-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17257-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17258-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17259-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17281-00Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17540-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17677-00Verfassungsrecht

Die Eingabe des Petenten enthält mehrere beleidigende und gegebenenfalls auch strafbewährte Passagen im Sinne des § 97 Abs. 4 Buchst. b) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Der Petitionsausschuss weist die Petition zurück.

16-P-2017-17738-00Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17740-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17747-00Ausländerrecht

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17748-00Strafvollzug

Der Sohn der Petentin wurde im Wege der Strafunterbrechung in ein externes Krankenhaus verlegt. Da er wegen der Strafunterbrechung derzeit nicht mehr in Haft ist, kann die Petentin ihn ohne die Einschränkungen des Strafvollzugs jederzeit besuchen.

16-P-2017-17750-00KrankenversicherungRentenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17852-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17886-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

16-P-2017-17898-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17899-00
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17902-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17906-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17918-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach kleine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für die Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2017-17923-00
Gesundheitsfürsorge

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) beschränken.

Eine Bitte oder Beschwerde im Sinne von Art. 17 GG vermag der Petitionsausschuss dem Vorbringen der Petentin nicht zu entnehmen. Die Petition wird gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 16.12.2008 zur Petition Nr. 14-P-2008-17668-00.

16-P-2017-17935-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17945-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17964-00Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17968-00Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17983-00Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17991-00Polizei

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Niedersachsen überwiesen.

16-P-2017-17995-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2017-18002-00Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn O. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2017-18011-00Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18020-00Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18035-00Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18048-00Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18074-00Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18075-00Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18077-00Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18078-00Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18089-00Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18092-00Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18115-00Bauleitplanung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18152-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen des Petenten zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-18163-00Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18164-00Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18202-00Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18230-00Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18236-00Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18249-00Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18250-00Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18265-00Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18272-00Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18280-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18303-00Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18306-00

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18312-00

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18332-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18417-00

Vereins- und Versammlungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00627-00Selbstverwaltungsangelegenheiten
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hält das Anliegen des Petenten, im Dienste des Landes stehenden Lehrerinnen und Lehrern Zugang zu einem Jobticket zu verschaffen, für politisch überaus unterstützenswert. Das Land sollte als Dienstherr bzw. Arbeitgeber in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle einnehmen. Schwierigkeiten organisatorischer Art dürfen diesem Ziel letztlich nicht entgegenstehen.

Aus diesem Grunde bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung – MSW), das Interesse unter den Lehrkräften an einem Jobticket landesweit zu eruieren. Weiterhin sollte geprüft werden, wie die Administration des Jobtickets organisiert werden könnte. In diesem Zusammenhang wäre zu ermitteln, welcher Stellenbedarf hierdurch entstünde und inwiefern dieser gegebenenfalls durch Aufschläge auf den Ticketpreis getragen werden könnte. Es ist weiterhin zu erwägen, inwieweit es rechtlich und praktisch möglich wäre, den monatlichen Beitrag gegebenenfalls unmittelbar durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung abführen zu lassen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wäre zu einem späteren Zeitpunkt mit den Verkehrsverbänden darüber zu verhandeln, inwieweit dort die Bereitschaft besteht, gegebenenfalls zumindest die kassenmäßige Abwicklung des Tickets selbst zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss geht nach Erörterung mit der Landesregierung (MSW; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Inneres und Kommunales) davon aus, dass im Bereich des Verkehrsverbands Rhein-Sieg (VRS), in dessen Einzugsbereich der Petent wohnt, jedenfalls zunächst realistischerweise nur das sogenannte Fakultativmodell in Betracht kommt. Dabei würde die Bezirksregierung als Dachverband für die einzelnen „Unternehmen“, als welche die einzelnen Schulen anzusehen waren, fungieren. Insofern der VRS dieses Modell bislang lediglich für Unternehmen bis zu einer Belegschaftsgröße von 49 Mitarbeitern anbietet, die Lehrerkollegien aber regelmäßig diese Richtzahl überschreiten, besteht aus Sicht des Petitionsausschusses die Notwendigkeit weiterer Verhandlungen mit dem VRS, zu deren Erfolg eine vorherige Lösung des

„Administrationsproblems“ wesentlich beitragen dürfte.

Als Fernziel hält es der Ausschuss für durchaus wünschenswert, nicht nur den Lehrern, sondern allen Landesbediensteten Zugang zu einem Jobticket zu eröffnen. Jedoch erscheint es sinnvoll, als „Pilotprojekt“ zunächst das Thema „Jobticket für Lehrer“ zu verfolgen, um die Komplexität der Problematik nicht noch weiter zu erhöhen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, ihm bis zum 17.10.2014 über die bis dahin erzielten Ergebnisse zu berichten. Auf dieser Grundlage wird der Ausschuss dann erneut mit der Landesregierung beraten und gegebenenfalls Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aussprechen. Der vorliegende Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid.

16-P-2014-06445-00Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten intensiv auseinandergesetzt. Er musste jedoch zur Kenntnis nehmen, dass der Petent sowie zwei weitere Betroffene ihre Klage gegen die in Rede stehenden Bescheide zurückgenommen haben. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde daraufhin eingestellt. Aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit konnte und kann der Petitionsausschuss auf dieses Verfahren keinerlei Einfluss nehmen.

In der Sache hat der Petitionsausschuss erkannt, dass gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Ausbaugröße des Trinkwasserspeichers, des Wasserwerks und die Kapazität der Wassergewinnung (Tagesfördermenge) in erster Linie von dem höchsten Tagesverbrauchswert bestimmt wird, um die öffentliche Wasserversorgung im jeweiligen Versorgungsgebiet jederzeit sicherzustellen. Ein nutzbares Speichervolumen von rund 18.000 m³ entspreche diesen technischen Anforderungen und liege bei Spitzenlastfaktoren von 1,5 bis 1,8 bei einer Versorgung von rund 80.000 Einwohnern im üblichen (unteren) Bereich.

Hinsichtlich der Frage nach einem UVP-Verfahren mit umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Petitionsausschuss erkannt, dass ein solches nur durchgeführt werden muss, wenn von einem Vorhaben

erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch die Erhöhung der Fördermenge um 0,2 Mio. m³/a für einen Übergangszeitraum bis 2016 gegenüber dem damaligen Zustand (3,8 Mio m³/a) träten laut Auskunft der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) lediglich sehr geringe zusätzliche Absenkungen auf, die zeitlich und räumlich eng begrenzt seien, sowie innerhalb der jährlichen witterungsbedingten Schwankungen der Grundwasserflurabstände in diesem Gebiet lägen. Ab dem Jahr 2017 sollte die maximale Jahresförderung deutlich unter dem damaligen Zustand liegen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen seien daher nicht zu erwarten gewesen.

Eine Grundwasserabsenkung im Naturschutzgebiet sei seinerzeit nicht festgestellt worden und auch künftig nicht zu erwarten. Die wasserwerksbedingte Grundwasserabsenkung bewege sich vollständig im Bereich der klimatisch bedingten Grundwasserschwankungen in Höhe von ca. 1 – 1,5 m.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (MKULNV) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06999-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08457-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08932-00

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und den zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass die aufgeworfene Problematik von Umfang und Lösungsmöglichkeiten den Rahmen eines Petitionsverfahrens sprengen würde. Er begrüßt daher die von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz,

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) im Rahmen des Erörterungstermins erklärte Bereitschaft, mit den Petenten unter Beteiligung der Fachreferenten des Hauses, der Landwirtschaftskammer und den Fachkollegen aus den Niederlanden die angesprochene Problematik der Gülleausbringung aus den Niederlanden zu erörtern und im Rahmen eines Erörterungsprozesses Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Das MKULNV wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Stand und die Ergebnisse dieser Gespräche zu berichten.

16-P-2015-00729-01

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass den Kindern Mirveta, Senad, Senida und Engrita mittlerweile Aufenthaltserlaubnisse erteilt wurden. Sobald die Eltern die Voraussetzungen des § 25a des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, insbesondere der Lebensunterhalt vollständig gesichert ist, kommt für sie ebenfalls die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht.

16-P-2015-09082-01

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09259-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) eingehend die Frage erörtert, ob die Prüfung inlandsbezogener Abschiebehindernisse bezüglich in anderen EU-Staaten bereits anerkannter Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch die jeweilige Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MIK hierzu die Auffassung vertritt, diese Prüfung obliege dem BAMF. Gleichzeitig wurde jedoch bekannt, dass das BAMF und die Bundesregierung die Ausländerbehörde als zuständig ansehen, und zwar selbst dann, wenn bereits eine Abschiebungsanordnung durch das BAMF getroffen wurde.

Es besteht Einvernehmen mit der Landesregierung, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die inlandsbezogenen Abschiebehindernisse ordnungsgemäß geprüft wurden. Über die Frage der Zuständigkeit sollte so schnell als möglich ein Einvernehmen mit dem Bund und den anderen Ländern erzielt werden. Bis dahin sind aus Sicht des Ausschusses keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Bezug auf die genannte Personengruppe zulässig.

Dieser Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid. Das MIK wird gebeten, den Ausschuss über den Stand der mit dem Bund und gegebenenfalls mit anderen Bundesländern hierzu geführten Gespräche fortlaufend zu informieren.

16-P-2015-12114-00

Baugenehmigungen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Grundstücke, auf denen eine Bebauung beabsichtigt ist, im Außenbereich der Gemeinde Kürten befinden und die Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilen sind.

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Waldfläche dar. Darüber hinaus befinden sich die Grundstücke in einem Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB. Nach § 35 Abs. 2 BauGB könnten im Einzelfall sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Bebauung beeinträchtigt hier jedoch öffentliche Belange, weil sie im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans steht, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt sowie die Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Eine Bebauung der Grundstücke ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Auch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans führt zu keinem anderen Ergebnis, da sich die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke nicht in dem Bereich befinden, für den die Gemeinde Kürten ein Änderungsverfahren betreibt.

Im Übrigen betreffen die Grundstücksverhandlungen nur die Grundstücke, die in dem Bereich liegen, für den die Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt ist. Die Grundstücke der Petenten liegen jedoch außerhalb des Bereichs, für den die Änderung beabsichtigt ist, so dass für die Frage der Bebaubarkeit der Grundstücke der Petenten unabhängig von den benannten Grundstücksverhandlungen und unabhängig von der Fortführung und dem Ausgang des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans keine Änderungen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12318-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort hat er sich ein Bild vom Garten des Petenten gemacht und mit diesem und den beteiligten Behördenvertretern die im Raume stehenden Verstöße und mögliche Lösungsansätze erörtert.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die im Garten befindlichen Anlagen zumindest teilweise nicht genehmigungsfähig sind. Daher begrüßt er die Zusage des Petenten, den überdachten Freisitz zeitnah zurückzubauen und gegebenenfalls durch eine genehmigungsfreie Pergola oder Ähnliches zu ersetzen. Der Ausschuss hat jedoch auch festgestellt, dass andere bauliche Anlagen möglicherweise legalisiert werden können. Hierzu bittet er die Beteiligten um Klärung, ob für den Zaun des Petenten aufgrund überwiegender Praxis im gesamten Plangebiet aus Gründen der Gleichbehandlung eine Legalisierung möglich ist. Auch hinsichtlich des Gartenhauses wird ein noch zu stellender Bauantrag unter verschiedenen Aspekten zu prüfen sein. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre aufgrund der Größe der baulichen Anlage zumindest denkbar. Im Übrigen erscheint eine Genehmigung bei Eintragung einer Baulast auf dem Nachbargrundstück möglich.

Bezüglich der in Rede stehenden zwei nicht ohne Weiteres genehmigungsfähigen Vogelvolieren hat der Ausschuss erkannt, dass diese Teil einer großen Leidenschaft und eines intensiv betriebenen Hobbies sind. Daher empfiehlt er, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und des

gesetzlich vorgeschriebenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine rechtskonforme Lösung zu suchen. Bei der Entscheidungsfindung sollte dabei unter anderem bedacht werden, dass aufgrund des konstruktiven Verhaltens des Petenten hinsichtlich der übrigen Verstöße Lösungen gefunden und soweit möglich zeitnah umgesetzt werden sollen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen stellen bereits erhebliche Belastungen dar, so dass weitere Maßnahmen nach Möglichkeit nur gestaffelt verlangt werden sollten.

16-P-2015-12588-00

Grundsicherung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12857-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12952-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-07180-01

Landschaftspflege
Bauleitplanung
Baugenehmigungen

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Bauleitplanverfahren der beiden Gemeinden befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium. Die Petentin wird daher im Rahmen der Verfahren nochmals die Gelegenheit bekommen, ihre Anregungen und Bedenken vorzubringen, über die der jeweilige Rat nach

einer sachgerechten Abwägung aller Belange zu entscheiden hat. Die Flächennutzungspläne bedürfen der Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung. Diese wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren prüfen, ob die Bauleitplanverfahren rechtmäßig durchgeführt worden sind.

Die anhängigen Bauleitplanverfahren sowie die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben abzuwarten. Der Petentin wird empfohlen, ihre Anregungen und Bedenken insbesondere im Rahmen der Bauleitplanverfahren nochmals vorzubringen.

16-P-2016-08568-01

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-12589-01

Rundfunk und Fernsehen

Zu dem erneuten Vorbringen des Petenten verweist der Petitionsausschuss zunächst auf seinen Beschluss vom 05.04.2016, bei dem es im Wesentlichen verbleiben muss.

Soweit der Petent nun kritisiert, der öffentlich-rechtliche Rundfunk komme seinem Auftrag aus § 11 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) nicht nach und leiste eine der nationalen und internationalen Verständigung sowie der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zuwiderlaufende Berichterstattung, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition zu entsprechen.

Aus Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes ergibt sich die staatsfreie Ausgestaltung des Rundfunks. Die Rundfunkfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert, der Rundfunk unterliegt keiner Zensur, sondern die Rundfunkveranstalter handeln und entscheiden sowohl in ihrer Programmwahl als auch bei ihrer redaktionellen Arbeit autonom und der Staat darf hierauf keinen Einfluss nehmen.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich mit Beschwerden über Programminhalte direkt an die jeweilige Rundfunkanstalt zu wenden. Die Einschätzung des Petenten, der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe über die von ihm erwähnten Themen nicht oder nicht in der von ihm gewünschten Ausführlichkeit berichtet, gibt

keinen Anlass zu der Annahme, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Auftrag gemäß RStV nicht erfüllt.

Die Befreiungsregelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags lassen eine Befreiung von den Rundfunkbeiträgen wegen Programmkritik nicht zu.

16-P-2016-12608-01

Denkmalpflege

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.12.2016 zu ändern. Ein rechtsfehlerhaftes Handeln der unteren Denkmalbehörde ist nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der vom Petenten benannten Verlängerung des Dachüberstands ist unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 7 der Bauordnung NRW keine Baugenehmigung erforderlich.

Aufgrund der Kommunikationsprobleme zwischen den Bewohnern bzw. Eigentümern der Siedlung der Kolonie und den Vertretern der Denkmalschutzbehörden empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) der Stadt vorzuschlagen, mit den Bewohnern besser zu kommunizieren, um so künftig Probleme zu vermeiden. Dies kann zum Beispiel durch eine Bürgersprechstunde oder gemeinsame Workshops zur Weiterentwicklung der Siedlung erfolgen.

16-P-2016-12928-01

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Die Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheids vom 10.05.2016 hinsichtlich der in der Vergangenheit entstandenen Abschiebungskosten wird derzeit gerichtlich überprüft. Der Petitionsausschuss kann keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben, denn Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Die von der Ausländerbehörde getroffene Maßnahme, den Petenten zur Teilnahme an

einem Integrationskurs zu verpflichten, ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13173-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Antrag des Petenten auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in der Zwischenzeit zurückgenommen wurde.

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13431-01

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Angesichts des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet und dem daraus resultierenden Nichtvorliegen der Voraussetzungen der §§ 25 Abs. 5, 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes sieht der Petitionsausschuss keine bestehende Bleibeperspektive für die Petenten. Er sieht allerdings für die älteste Tochter aufgrund ihrer sehr guten sprachlichen und schulischen Integration und der Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren, nach einer Ausreise die Möglichkeit eines Aufenthalts zu Ausbildungszwecken gegeben.

Der Petitionsausschuss bedankt sich beim Kreis Unna für die Bereitschaft, die Familie bis zum 15.06.2017 weiter zu dulden und der ältesten Tochter den Abschluss der Realschule zu ermöglichen und mit dem Jugendamt die Frage der Vormundschaft bzw. rechtlichen Vertretung nach einer Wiedereinreise zu klären. Ebenso bedankt er sich für die Zusage des Kreises, eine Vorabzustimmung für die Visumserteilung der Tochter abzugeben, so dass ihre Wiedereinreise beschleunigt erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten die rechtzeitige freiwillige Ausreise vor dem 15.06.2017, damit dem Beginn der Ausbildung am 01.10.2017 nichts im Wege steht.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13757-00
Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort hatte er Gelegenheit, sich ein Bild von dem in Rede stehenden Zaun und der Umgebung zu machen. Er hat nach wie vor Zweifel, ob der Zaun rechtmäßig errichtet wurde, insbesondere unter dem Aspekt vermeintlichen Bestandsschutzes.

Der Petitionsausschuss erkennt jedoch auch die Zweifel der Landesregierung und der untergeordneten zuständigen Behörden, ob eine Beseitigung der Zaunanlage rechtmäßig angeordnet und durchgesetzt werden kann. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet auf eine vor Inkrafttreten der Eingriffsregelung errichtete Zaunanlage keine Anwendung. Soweit der Zaun lediglich erhalten und instandgesetzt wird, bildet sie daher keine taugliche Ermächtigungsgrundlage.

Darüber hinaus hat der Ausschuss erkannt, dass zur Unberührtheit der Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und Jagd im Landschaftsschutzgebiet unter anderem die Errichtung von Wildschadensschutzzäunen gehören kann.

Da die Zaunanlage kein Jagdgatter im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen darstellt, scheint auch eine nachträgliche Festsetzung von Wilddichten und anderen Nebenbestimmungen nicht möglich.

Weiterhin bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Anordnung zur Beseitigung der Zaunanlage auf Grundlage von § 4 Abs. 5 des Landesforstgesetzes (LFoG) vorliegen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Zaunanlage bereits in den 70er Jahren forstbehördlich genehmigt worden ist. Unabhängig davon haben die höhere Forstbehörde mit Schreiben von Februar 1984 und das Ministerium mit Erlass von Januar 1990 einen schutzwürdigen Vertrauensstatbestand geschaffen, mit der Mitteilung, dass die Zaunanlage Bestandsschutz genieße.

Der Petitionsausschuss ist jedoch der Auffassung, dass Zaunanlagen im Wald trotz der Festsetzungen des Landschaftsplans nur das letzte Mittel zur Verhinderung von Wildschäden darstellen sollten. Er bittet deshalb die Forstbehörde unter Beteiligung der unteren Naturschutz- und Jagdbehörde, mit den Eigenjagdbesitzern die freiwillige

Beseitigung der Zaunanlage oder zumindest einen freiwilligen Verzicht auf Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten zu vereinbaren. Sollten sich die Waldbesitzer nicht darauf einlassen, bittet er die Forstbehörde hilfsweise, ein Verwaltungsverfahren auf Grundlage von § 4 Abs. 5 LFoG zur Prüfung der Voraussetzungen zur Anordnung der Beseitigung der Zaunanlage als ungenehmigte Waldsperrung zu eröffnen und die Waldbesitzer zunächst aufzufordern, schriftliche Genehmigungsunterlagen vorzulegen.

16-P-2016-13855-00
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt intensiv informiert und die Rechtslage eingehend geprüft.

Nach Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten kann der Petitionsausschuss die Sorgen der Petentin und der zahlreich erschienenen Anwohner, dass die derzeitige Verkehrsregelung zu Belästigungen der Anwohner und möglicherweise zu Gefährdungssituationen führen kann, nachvollziehen.

Zwar hat die Stadt durch Aufstellen des Zeichens 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) an der Einmündung des Carl-Schmachtenberg-Wegs an der Ecke Ratinger Straße/Carl-Schmachtenberg-Weg bereits Maßnahmen ergriffen, um den Durchgangsverkehr durch die Straße, in welcher die Petentin wohnt, zu unterbinden. Allerdings scheinen die Maßnahmen mangels Kontrolle der Befolgung der verkehrsrechtlichen Anordnungen unterlaufen zu werden. Eine weitere mögliche Gefährdung für Fußgänger und insbesondere auch Kinder auf dem Schulweg scheint zudem dadurch zu bestehen, dass im Carl-Schmachtenberg-Weg jedenfalls von der Einmündung der Ratinger Straße bis zum Gartenkampsweg sowie in dessen unterem Bereich kein Gehweg existiert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt zu prüfen, ob zur Verbesserung der Verkehrssituation und zur weiteren Minimierung möglicher Belästigungen und Gefährdungen die Möglichkeit zur Ausweisung des Bereichs des Carl-Schmachtenberg-Wegs von der Ratinger Straße, zumindest bis zur Einmündung des Gartenkampswegs, als verkehrsberuhigter Bereich besteht, so dass dieser entsprechend mit den Zeichen 325.1

(Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) und 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) beschildert werden könnte. In diesem Bereich sowie in einem beliebig von der Stadt zu bestimmenden weiteren Bereich des Carl-Schmachtenberg-Wegs erscheint dies, da dort kein Gehweg existiert, ohne umfangreiche bauliche Maßnahmen möglich.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2016-13942-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent in der Vergangenheit aufgrund seines Verhaltens unterschiedliche Lockerungsstufen durchlaufen hat. Dem Petenten wird derzeit ausreichend die Möglichkeit eröffnet, sich im Freien aufzuhalten.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-14041-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petent zum 01.04.2017 eine Ausbildung zum Altenpfleger begonnen und ihm die Ausländerbehörde eine Ausbildungsduldung erteilt hat. Seine Frau ist bereits im Besitz einer Ausbildungsduldung. Der minderjährige Sohn hat im Rahmen des Familienschutzes ebenfalls eine Duldung erhalten.

16-P-2016-14051-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage intensiv geprüft.

Er bedauert, dass angesichts des schweren gesundheitlichen Schicksals der Petenten und der sich möglicherweise abzeichnenden Behandlungsmöglichkeit die Ausländerbehörden Münster und Köln trotz intensiver Erörterung des Falls nicht von sich aus bereit

waren, eine weitere Duldung für die Familie auszusprechen.

Der Petitionsausschuss bittet die ebenfalls mit der Angelegenheit befasste Härtefallkommission, die Ausländerbehörden Münster und Köln zu ersuchen, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Die Ausländerbehörden werden gebeten, vor Abschluss des Verfahrens vor der Härtefallkommission keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu ergreifen.

16-P-2016-14066-00

Bauordnung

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition und dem ihr zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv befasst und die Rechtslage eingehend geprüft.

Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten sein aufrichtiges Mitgefühl bezüglich der aus den Folgen des Brandes der benachbarten Doppelhaushälfte resultierenden Schäden aus. Insbesondere anhand der eindrucksvollen Schilderungen der Auswirkungen auf das tägliche Leben und die starken Beeinträchtigungen der Nutzung des eigenen Heims kann der Petitionsausschuss die Unzufriedenheit des Petenten mit dem aus seiner Sicht zögerlichen bzw. fehlenden Handeln der Gemeinde nachvollziehen. Allerdings ist festzustellen, dass mangels einer Ermessensreduzierung auf Null keine Verpflichtung der Stadt zum Tätigwerden bestand.

Angesichts der gravierenden Schäden und den damit verbundenen Einschränkungen des Petenten nimmt der Petitionsausschuss die Zusage der Stadt, die dem Petenten von seiner Versicherung bislang nicht entstandenen Schäden nochmals gewissenhaft auf ihre Ersatzfähigkeit zu prüfen, wohlwollend zur Kenntnis. Zugleich bedankt er sich für die erklärte Bereitschaft der Stadt, nochmals zu klären, ob über die Kommunalversicherung eine Entschädigung des Petenten auf Kulanzbasis möglich ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-14073-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage intensiv befasst und zwei Erörterungstermine durchgeführt.

Bei der durchgeführten Folgenabwägung kommt der Ausschuss im Rahmen einer Gesamtwürdigung der für und gegen den Mann der Petentin (im Folgenden M.) sprechenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass die Gründe für eine Aufhebung des bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots überwiegen. Er ist der Auffassung, dass M. wie ein faktischer Inländer zu behandeln ist und den Regularien des Strafrechts unterliegen sollte.

M. ist in Deutschland geboren und war noch nie in der Türkei. Er ist verheiratet und hat sechs Kinder. Zwei dieser Kinder sind minderjährig. Alle besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Seine Frau ist mit den Kindern mit Beginn seiner Inhaftierung nach Schwerte gezogen. Der Kontakt zu seiner Familie ist für M. von herausragender Bedeutung. Seit seiner Inhaftierung pflegt er eine intensive familiäre Beziehung über Besuche, Langzeitbesuche, Briefe und Telefonate. Trotz der Inhaftierung hat er sich stets verantwortungsvoll an der Erziehung der Kinder beteiligt, z. B. in schulischen Fragen. In Kontakt mit dem Sozialdienst und Sachbearbeitern der Stadt Schwerte kommt M. seiner Unterhaltungspflicht für seine sechs Kinder nach.

Er ist Mitglied mehrerer Gruppen (Gruppe gegen Gewalt, Prisma, Vätergruppe). Von den Gruppenleitern wird er als verlässlich und engagiert beschrieben. Von zentraler Bedeutung ist sein Engagement für das Präventionsprojekt „Prisma“, bei dem er seit 2008 mitarbeitet. Die Gruppe besteht aus Gefangenen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt, dem Jugendamt und dem Ministerium für Inneres und Kommunales. Im Rahmen dieser Tätigkeit sucht M. Jugendliche und junge Erwachsene in Schulklassen und Jugendeinrichtungen auf und bestreitet Veranstaltungen mit sozial auffälligen Jugendlichen. Von dem Leiter des Präventionsprojekts wird ihm eine signifikant einzigartige Wirkung auf Jugendliche und junge Erwachsene aus kriminellen Subkulturen bescheinigt. M. positioniert sich unmissverständlich und absolut glaubwürdig gegen jede Form von Gewalt im Namen der Ehre. Sein Fehlen in diesem Projekt wird als nicht zu füllende Lücke bewertet.

Während der Haftzeit hat M. eine Berufsausbildung als Elektriker und eine CNC-Anschlussausbildung erfolgreich abgeschlossen. Seine Sozialprognose wird von einer externen Gutachterin als günstig bewertet, da er durch die Ausbildung zum Elektriker ein solides Fundament für eine prosoziale Lebensführung geschaffen hat. Seine Zukunftsperspektive ist es, mit seiner Familie in Deutschland leben zu dürfen und für den Lebensunterhalt seiner Familie zu sorgen.

Die durch die Tat hervorgetretene Gefährlichkeit besteht nach Ansicht zweier Gutachten nicht mehr fort. M. trete entschieden gegen jede Form von körperlicher Gewalt auf.

Würde die Ausweisungsverfügung vollstreckt, müsste die Petentin eine dauerhafte Verletzung ihrer durch Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Familiengemeinschaft sowie ihre Kinder einen Verzicht auf die gelebten Umgangskontakte in Form einer intensiven Vater-Kind-Beziehung hinnehmen. Persönliche Umgangsrechte könnten auf unabsehbare Zeit nicht mehr wahrgenommen werden.

Losgelöst von der Rechtslage in der Türkei erscheint die Abschiebung einer Person, die der kurdisch-jesidischen Minderheit angehört, noch nie das Gebiet ihres Heimatlandes betreten hat und kein Türkisch spricht, vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dem Petitionsausschuss ebenfalls als bedenkenswert.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine Abschiebung die vom Gesetzgeber mit dem Strafvollzug nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Strafvollzugsgesetzes beabsichtigte Resozialisierung dauerhaft unmöglich machen würde. Die von der externen Gutachterin angesprochene „allmähliche, therapeutisch begleitete Wiedereingliederung perspektivisch mit der Ableistung eines Praktikums in einem Elektrobetrieb und bei entsprechender Bewährung die Verlegung in den offenen Vollzug“ würde bei Vollzug der Ausreiseverfügung vor diesem Hintergrund ad absurdum geführt.

Der Petitionsausschuss bittet daher die zuständige Ausländerbehörde, die bestehende Ausreiseverfügung aus den dargestellten humanitären Gründen aufzuheben. Infolgedessen würde das Gericht prüfen, ob eine Vollstreckung der Strafe zur Bewährung nach § 57 i.V.m. § 57a des Strafgesetzbuchs

unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

16-P-2016-14108-00

Straßenverkehr Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv informiert.

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst mit Unverständnis und Unmut zur Kenntnis, dass der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Kenntnis der Tatsache, dass eine Petition eingereicht ist, wenige Wochen vor dem umfangreichen und unter Beteiligung von Ministerium, Bezirksvertretung, Stadt, Ortsvorstehern, Stadtverordneten und Polizeibehörde durchgeführten Besichtigungs- und Erörterungstermin durch Abschluss von Verträgen zur Errichtung der streitigen Lichtzeichensignalanlage Fakten geschaffen und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Petenten unterlaufen hat. Diese kurzfristige Eile der Behörde ist für den Petitionsausschuss umso unverständlicher, als dass die Anordnung der Stadt an den Landesbetrieb bereits aus dem Jahre 2014 stammt.

Die im Verfahren nicht erfolgte Beteiligung des Rates der Stadt wurde von den in der Erörterung anwesenden Stadtverordneten aus Sicht des Petitionsausschuss zu Recht bemängelt. Der Petitionsausschuss hält bei Maßnahmen von derartigen Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger eine breite demokratische Beteiligung und Legitimierung für unerlässlich. Er nimmt die Erklärung des Vertreters der Stadtverwaltung, dass er aus heutiger Sicht das Verfahren nicht ohne Ratsbeteiligung durchführen würde, zur Kenntnis.

Die Stadt wird gebeten, durch Ratsbeschluss festzustellen, ob als Alternativmaßnahme ein Kreisverkehr gewünscht ist

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Lichtzeichensignalanlage zu berichten, welche Auswirkungen die Anlage auf den Verkehr hatte, insbesondere ob es zu den von den Ortsvorstehern befürchteten Staus und einer vermehrten Benutzung von Ortsdurchfahrten zu deren Umgehung gekommen ist.

16-P-2016-15010-00

Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Zu dem von dem Petenten gewünschten Verbot von Flugänderungen ist darauf hinzuweisen, dass es nach Auskunft der Deutschen Flugsicherung (DFS) in den letzten zehn Jahren keine Änderung von An- und Abflugrouten gab. Laut der DFS wird der Wohnort des Petenten durch Flugbetrieb vom Flughafen Düsseldorf in einer Höhe von 8.000 bis 12.000 Fuß je nach Betriebsrichtung und vom Flughafen Köln/Bonn in einer Höhe von 3.000 bis 6.000 Fuß überflogen. Es werden keine unnötigen Änderungen von An- und Abflugverfahren durchgeführt, da hierbei in der Regel neue Lärmbetroffenheiten in der Flughafennachbarschaft verursacht werden können. Zudem handelt es sich hierbei um ein sehr aufwendiges Verfahren.

Hinsichtlich des Schutzes vor Fluglärm ist anzumerken, dass eine Vielzahl von Regelungen und Maßnahmen sicherstellen, dass unzumutbare oder gar gesundheitsgefährdende Auswirkungen verhindert werden. Mit der Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes im Jahr 2007 sind verbindliche Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Fluglärm am Tag und in der Nacht durch den Gesetzgeber, die sämtliche Aspekte des Gesundheitsschutzes abdecken, festgelegt worden. Auf dieser Grundlage sind Fluglärmschutzzonen ausgewiesen worden. Ebenso sind aus einem freiwilligen Schallschutzprogramm der Flughafen Köln/Bonn GmbH rund 76 Mio. Euro für Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen erstattet worden. Allerdings befindet sich der Wohnort des Petenten außerhalb der gesetzlich festgelegten Lärmschutzzonen und des Erstattungsgebiets im Rahmen des Schallschutzprogramms. Des Weiteren erfolgt die Beschränkung des nächtlichen Flugbetriebs auf lärmarme Strahlflugzeuge. Für den Düsseldorfer Flughafen sind die Nachtflugbewegungen ebenfalls zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung erheblich eingeschränkt. Hinsichtlich der Belastung des Flughafengeländes mit Perfluorierten Tensiden (PFT) werden auf Kosten des Düsseldorfer Flughafens und unter Aufsicht der Fachbehörden Boden- und Grundwasser-sanierungsmaßnahmen zur Bewältigung der Verunreinigungen vorgenommen.

Im Hinblick auf die Verlagerung von Flügen auf andere Flughäfen bzw. andere Verkehrsträger

ist darauf hinzuweisen, dass der Staat keine Luftverkehrslenkung betreiben kann. Es gibt keine rechtliche Grundlage für dirigistische Vorgaben zur Verkehrslenkung. Flughäfen sind selbstständig am Markt operierende Wirtschaftssubjekte. Eine Abschaffung bestimmter Flugverbindungen ist nicht möglich. Die Flughafeninfrastruktur in NRW ist dezentral ausgerichtet. Alle Flughäfen in NRW sind mit ihren spezifischen Ausrichtungen für das Land als Ganzes von Bedeutung. Ein dezentrales und multifunktionales Flugplatznetz hat sich in der Vergangenheit bewährt. Durch diese Dezentralität ist sichergestellt, dass eine Arbeitsteilung der Flughäfen und -plätze mit ihren unterschiedlichen Funktionen erfolgen kann.

Des Weiteren ist für die durch den Flughafen Düsseldorf beantragte Kapazitätserweiterung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Dieses Verfahren richtet sich ausschließlich nach den rechtlichen Vorgaben und Maßstäben der einschlägigen Fachgesetze. Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens wird sich die Planfeststellungsbehörde für ihre Entscheidung mit allen für und gegen das Verfahren sprechenden Belangen beschäftigen und sie am Maßstab der einschlägigen Rechtsvorschriften gewichten. Dies betrifft insbesondere auch die mit der Kapazitätserweiterung gegebenenfalls verbundene Zunahme der Belastung durch Fluglärm.

Im Übrigen kann ein absolutes Nachtflugverbot ab 22:00 Uhr am Flughafen Köln/Bonn nicht in Betracht kommen. Das zuständige Oberverwaltungsgericht (OVG) hat bestätigt, dass der auf bestandskräftig gesicherter, rechtlicher Basis am Flughafen Köln/Bonn stattfindende (Nacht-) Flugbetrieb nicht zu beanstanden ist. So hat das OVG mit Urteil vom 03.06.2015 eine Klage von Flughafenwohnern, die sich vor allem gegen den nächtlichen Flugverkehr auf dem Flughafen Köln/Bonn gewandt hat, abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die insoweit erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2016 zurückgewiesen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2016-15527-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften widersprechen.

In dem aktuellen Entwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die eingebrachten Hinweise und Bedenken insbesondere zum Artenschutz fachlich und rechtlich angemessen berücksichtigt. Auch die von den Petenten aufgeworfenen landschafts- und artenschutzrechtlichen Fragen wurden von der Kommune im Rahmen der Abwägung einbezogen. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ abgeschlossen und der Flächennutzungsplan durch die Bezirksregierung genehmigt. Die Stadt hat die Genehmigung der 27. Flächennutzungsplanänderung in ihrem Amtsblatt vom 09.11.2016 bekanntgemacht und damit in Kraft gesetzt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind keine Fehler in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs erkennbar. Das Bauleitplanverfahren ist nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15569-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Petition und den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt zur Kenntnis genommen und die Rechtslage eingehend geprüft.

Zwar ist der Gebührenbescheid der Stadt Bottrop nicht zu beanstanden. Denn die von der Stadt erhobene Gebühr bewegt sich im unteren Rahmen des von der Verwaltungsgebührensatzung festgelegten Tarifs. Angesichts der vom Petenten selbst vorgetragenen Zeitdauer der Untersuchung erscheint es nicht ermessensfehlerhaft, wenn

eine höhere Gebühr als die festgelegte Mindestgebühr festgesetzt wurde.

Allerdings war dem Petenten bei der Beantragung des Gutachtens die Höhe der anfallenden Kosten offensichtlich nicht bewusst. Um zukünftige Missverständnisse bei ähnlich gelagerten Fällen zu vermeiden, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Gesundheitsamt Bottrop, die Patienten vor einer umfassenden Untersuchung über die Höhe der zu erwartenden Kosten zu informieren.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15599-00

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er befürwortet die im Erörterungstermin erarbeitete Lösung. Danach nimmt der Petent seinen Widerspruch, mit dem er die Nachzahlung des hälftigen ehedembezogenen Familienzuschlags für die Zeit ab 01.10.2005 begehrt, zurück. Im Gegenzug wird ihm das Landesamt für Besoldung und Versorgung den hälftigen ehedembezogenen Familienzuschlag für zwei Jahren ab dem 01.01.2010 auszahlen.

16-P-2016-15641-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petent war aufgrund der bestandskräftigen Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ab dem 01.04.2014 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Die Ausländerbehörde der Stadt Bonn hat seine besonderen Interessen insoweit berücksichtigt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen erst nach seinem erfolgreichen Schulabschluss durchgeführt wurden.

Eine Aufenthaltserlaubnis allein zum Zweck des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule kann nicht erteilt werden. Die Rechtsauffassung der Ausländerbehörde der Stadt Bonn ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15657-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Fast allen Familienangehörigen wurden die gewünschten Visa in 2016 erteilt. Lediglich für die beiden mittlerweile volljährigen Söhne konnten die Visa nach Auskunft des Bundesverwaltungsamts erst im November 2016 erteilt werden.

Der Petition wurde mit Ausstellung der Visa entsprochen.

16-P-2016-15696-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 05.04.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Bei den Petenten handelt es sich um eine albanische Familie mit drei Kindern, die im Mai 2015 nach Deutschland einreiste. Die sechzehnjährige Tochter der Familie ist schwer behindert. Sie ist dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen und pflegebedürftig. Die Asylanträge der Familie wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bestehen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF gebunden.

Gegen den Bescheid des BAMF im Hinblick auf die sechzehnjährige Tochter der Familie ist noch ein Klageverfahren sowie ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig.

Der Ausschuss regt an, zügig die Härtefallkommission anzurufen. Er ist der Ansicht, dass die Petenten in Anbetracht der kurzen Aufenthaltszeit bereits gute Integrationsleistungen erbracht haben. Der Petent geht einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Sein Arbeitgeber bescheinigt ihm gute Leistungen. Die älteste Tochter der Familie ist

auf dem Gymnasium sehr gut integriert und erbringt gute Schulleistungen. Sie hat sich für ein Stipendium beworben; die Entscheidung über die Annahme als Stipendiatin steht im August an. Die Schule bescheinigt ihr eine hohe Motivation und prognostiziert, dass sie bei diesen Entwicklungsfortschritten ein gutes Abitur machen werde. Besondere soziale Verantwortung trägt sie für ihre schwer kranke Schwester, um die sie sich neben der Schule kümmert, die sie pflegt und zu der sie eine sehr enge Bindung unterhält. Weiterhin unterstützt sie ihre Eltern im Alltag, indem sie zum Beispiel Dolmetscheraufgaben, auch für andere Flüchtlinge in Radevormwald, wahrnimmt und ihre Eltern zu Arztbesuchen begleitet.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Petenten einzig ein Aufenthaltsrecht nach § 23a AufenthG in Betracht. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde.

16-P-2016-15698-00

Schulen Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Nachdem zu den aus Sicht des Jugendamts notwendigen Änderungen in der Hilfestellung auch nach intensiven Beratungen kein Einvernehmen mit der Petentin erzielt werden konnte, ist das Jugendamt unter Beachtung der Bestimmungen zur gemeinsamen Hilfeplanung sowie des Wunsch- und Wahlrechts dem Ansinnen der Petentin gefolgt und hat einer Verlängerung der Schulbegleitung bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2016/2017 entsprochen. In Umsetzung der weiteren Hilfeplanvereinbarungen wurde zwischen-

zeitlich die Schulbegleitung bis zum Ende des Schuljahres bestätigt. Der Petitionsausschuss befürwortet das geplante vierwöchige Probewohnen des Sohnes der Petentin in der vorgeschlagenen stationären Maßnahme der Berufsbildungsmaßnahme. Damit soll festgestellt werden, ob es sich hierbei um eine geeignete Maßnahme handelt. Die durch das Jugendamt eingesetzte Integrationshelferin wird den Sohn der Petentin hierbei unterstützen, sodass er während dieser Zeit eine bekannte Bezugsperson hat. Der Integrationsfachdienst wird mit der Agentur für Arbeit die Möglichkeiten des Probewohnens erarbeiten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Begehren der Petentin nach einer Fortführung des Schulbesuchs Ihres Sohnes unter Fortführung der Schulbegleitung entsprochen wurde.

16-P-2016-15736-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Eignung des Petenten für den Langzeitbesuch am 15.11.2016 festgestellt wurde und der erste von bisher insgesamt sieben Langzeitbesuchen am 23.11.2016 stattfand.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2016-16052-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Petent nach § 63 des Strafgesetzbuchs durch Urteil des Landgerichts Detmold vom 11.06.2012 in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht wurde. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld - 15 StVK 854/13 - hat mit Beschlüssen vom 10.07.2013, 10.07.2014, 10.07.2015 und 05.07.2016 jeweils die Fortdauer der Unterbringung angeordnet, weil der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht wurde. Die nächste Überprüfung steht im Juli 2017 an.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes

verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen der richterlichen Verhandlungsleitung zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16098-00 Arbeitsförderung

Der Petent hat Zahlungsrückstände gegenüber dem Energieversorger. Um eine drohende Stromsperre abzuwenden, hat das Jobcenter dem Petenten bereits zwei Darlehen bewilligt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Bewilligung eines weiteren Darlehens bedenklich ist. Es besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.

Die Abschläge für die Monate Mai und Juni 2016 wurden den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs entsprechend direkt vom Jobcenter an den Energieversorger gezahlt, der die Abschlagszahlungen zur Tilgung der Schulden verwendet hat. Damit ist das Jobcenter seiner monatlichen Leistungspflicht nachgekommen.

Der Petitionsausschuss sieht keine weiteren Möglichkeiten, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2016-16167-00 Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft und eine Erörterung nach Artikel 41a der Landesverfassung durchgeführt. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) ausdrücklich bedauert hat, dass nicht die ursprünglich angekündigte Vertreterin zu dieser Erörterung erscheinen konnte.

Der Ausschuss hält fest, dass sich hier unterschiedliche Wahrnehmungen der Geschehnisse um die Entgegennahme einer Dienstaufsichtsbeschwerde im MIK gegenüberstehen. Der Ausschuss sieht sich nicht in

der Lage, hinsichtlich dieser unterschiedlichen Sichtweisen Position zu beziehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (MIK), auf das im Rahmen des Erörterungstermins deutlich gewordene subjektive Erleben der Ereignisse durch den Petenten nochmals in einer abschließenden schriftlichen Erläuterung einzugehen.

16-P-2016-16406-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und am 06.04.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Nach Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet sind alle Familienangehörigen vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde nach §§ 6, 42 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Betroffenen aufgrund ihres nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erhalten.

Bezüglich der geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen des Petenten, die erstmals mit Schreiben des Rechtsanwalts vom 19.07.2016 geltend gemacht wurden, ist für die Prüfung - soweit sie zielstaatsbezogen ist - das BAMF zuständig. Sie können in das noch anhängige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingebracht werden.

Da der Petent bereits mit seiner Erkrankung eingereist ist und bislang keine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über eine Reiseunfähigkeit vorgelegt wurde, wird nach § 60a Abs. 2c AufenthG gesetzlich vermutet, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen. Der Petitionsausschuss regt an, der Ausländerbehörde eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die den Anforderungen des § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG entspricht.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16420-00Hilfe für behinderte Menschen

Der festgestellte Grad der Behinderung (GdB) von 50 entspricht nach den aktenkundigen Befundunterlagen der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Eine Untersuchung war nicht erforderlich, da zu allen Beeinträchtigungen ausreichende Befunde der behandelnden Ärzte vorliegen und damit eine sichere Beurteilung möglich ist.

Soweit sich der Petent über eine mangelhafte Begründung des Widerspruchsbescheids beschwert, ist die Petition begründet. Die Bezirksregierung Münster bittet den Petenten deswegen ausdrücklich um Entschuldigung.

16-P-2016-16450-00Baugenehmigungen

Durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt war bei der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung lediglich zu prüfen, ob das Objekt den in § 68 Abs. 1 S. 4 Nrn. 1 - 4 der Bauordnung NRW (BauO NRW) genannten Vorschriften entspricht. Die Mitteilung über das Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung vom 13.05.2004 bescheinigt zutreffend, dass die Baumaßnahme den geprüften Plänen entspricht, keine sichtbaren Mängel aufweist und keine Bedenken gegen eine Benutzung der Anlage bestehen. Allerdings handelt es sich bei einer solchen Bescheinigung nicht um einen Verwaltungsakt. Eine Rücknahme, wie sie die Petentin fordert, kommt daher rechtlich nicht in Betracht.

Die am Bau Beteiligten sind zur Beachtung dieser nicht geprüften materiellen Anforderungen gemäß § 56 bis § 59a BauO NRW verpflichtet. Die Entscheidung über Schadenersatzansprüche wegen Baumängeln bzw. die Pflicht zu deren Beseitigung ist somit vorrangig den Zivilgerichten vorbehalten. Es bleibt der Wohnungseigentümergeinschaft unbenommen, ihre diesbezüglichen Ansprüche aus Baumängeln gegenüber dem Bauträger gerichtlich geltend zu machen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2016-16499-00Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Er begrüßt die während der Prüfung des Anliegens eingetretene Wendung, wonach der Petent bei seiner Berufsfindung nun aktiv von der Behörde unterstützt wird. Er bittet die Beteiligten weiterhin um konstruktive Zusammenarbeit.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit mit diesem oder weiteren Anliegen erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2016-16534-00Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet. Das ursprüngliche Anliegen des Petenten, die Fortsetzung der Betreuung seiner Tochter in Sprockhövel, ist Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden. Insofern entzieht sich die Klärung der Betreuungsmöglichkeit der Tochter in Sprockhövel einer Würdigung im Rahmen der Petition.

Im Übrigen sind Dienstpflichtverletzungen der zuständigen Richter, welche im Wege der Dienstaufsicht geahndet werden könnten, weder vorgetragen noch ansonsten ersichtlich. Insbesondere ist eine unangemessene Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens bislang nicht festzustellen. Ob im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung vor allem des Parteivortrags des Petenten zwecks Vermeidung irreversibler Zustände bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung der Erlass einer vorläufigen Regelung geboten ist, obliegt der (verfahrens-) rechtlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter. Auch diese Beurteilung kann aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes

garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht im Wege der Dienstaufsicht oder durch den Petitionsausschuss überprüft werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Wuppertal den Petenten für ihre Tochter am 07.12.2016 einen Betreuungsplatz in einer städtischen Tageseinrichtung zur Verfügung gestellt hat und am 12.12.2016 für diese ein Betreuungs- und Verpflegungsvertrag abgeschlossen wurde, mit welchem die Betreuung am 01.08.2017 mit 45 Stunden wöchentlich beginnen sollte. Durch die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer städtischen Tageseinrichtung und den Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrags hat die Stadt damit den Rechtsanspruch erfüllt.

Der Petitionsausschuss hat weiter zur Kenntnis genommen, dass dieser Betreuungsvertrag am 28.03.2017 von den Petenten mit dem Hinweis, für die Tochter einen anderen Betreuungsplatz gefunden zu haben, gekündigt wurde.

Insofern sieht der Ausschuss das Anliegen als erledigt an.

16-P-2016-16578-00

Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage befasst und eine Erörterung nach Artikel 41a der Landesverfassung durchgeführt.

Der Petent erklärte im Rahmen der Anhörung, er sei mit der derzeitigen Situation zufrieden. Das Jugendamt des Kreises habe erneut einen begleiteten Umgang mit seinem Sohn organisieren können. Er hoffe, dass diese Maßnahme nun bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens Bestand habe.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16583-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach Angaben der Stadt ist der für das Wohnhaus herzustellende notwendige

Stellplatz in der Kellergarage des Wohnhauses nachgewiesen worden. Bei der neben dem Wohnhaus genehmigten Garage handelt es sich somit um einen baurechtlich nicht notwendigen Stellplatz, so dass bereits aufgrund dessen bauordnungsrechtlich keine Möglichkeit besteht, die uneingeschränkte Zufahrt zu diesem Stellplatz zu verlangen.

Die bereits beim 1999 erfolgten Eigentumswechsel vorhandene Baumscheibe ist seitens der Petentin in dem für den Ersatzneubau der Garage eingereichten Bauantrag nicht dargestellt worden, so dass deren Vorhandensein der unteren Bauaufsichtsbehörde bei Erteilung der Baugenehmigung nicht bekannt gewesen ist.

Aufgrund einer Vereinigungsbaulast sind die in Rede stehenden Flurstücke als ein Baugrundstück anzusehen. Demnach ist es baurechtlich nicht erforderlich, dass die Zufahrt zu der Garage der Petentin ausschließlich auf ihrem Grundstück liegt. Die derzeitige tatsächliche Situation der Zufahrt zur Garage entspricht unter Inanspruchnahme des Nachbarflurstücks den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, so dass weder die Versetzung der Baumscheibe noch die Rücknahme der Baugenehmigung aus bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten gefordert werden kann.

Aus straßenrechtlicher Sicht ist den Anforderungen des Anliegergebrauchs dadurch Genüge getan, dass das Haus über eine Garage mit unbeschränkter Zufahrtsmöglichkeit verfügt. Grundsätzlich hat der Straßenbaulastträger für angemessenen Ersatz zu sorgen, soweit durch die Änderung der Straße die Nutzung einer Zufahrt erheblich erschwert wird. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn das Grundstück wie im vorliegenden Fall eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Straßennetz besitzt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16592-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Petition ist teilweise begründet.

Der Sohn der Petenten ist seit dem 06.02.2017 Schüler einer Schule in der Nachbarstadt. Die Beschwerde gegen die Noten in Sport und Religionslehre wurde durch die Petenten zwischenzeitlich zurückgezogen. Die Note im Fach Deutsch wurde bereits von der Schule geändert. Die Note im Fach Chemie wird auf Entscheid der Bezirksregierung Köln geändert.

Nach dem Schulwechsel wurden nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) die Aussagen in dem das Zeugnis begleitenden „Bericht über Arbeits- und Sozialverhalten“ im Sinne der Petenten optimiert.

Insoweit konnte dem Anliegen der Petenten teilweise zum Erfolg verholfen werden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information je eine Kopie der Stellungnahmen des MSW vom 07.03.2017 und vom 27.03.2017.

16-P-2016-16639-00

Grundsicherung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin erhält Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Sie wohnt mit ihrem erwachsenen Sohn in einer Haushaltsgemeinschaft. Der Sohn der Petentin hat vor der Aufnahme eines Studiums bis zum 30.09.2016 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten. Dabei wurden in der Berechnung seiner Leistungen auch die auf ihn entfallenen Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt.

Nach den Vorschriften des SGB XII werden die tatsächlichen Aufwendungen für den Bedarf der Unterkunft anerkannt, soweit diese angemessen sind. Da ihr erwachsener Sohn mit in dem Haushalt lebt, werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entsprechend der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Eine Übernahme der vollen Kosten ist im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII aufgrund der fehlenden Anspruchsvoraussetzungen nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16679-00

Dienstaufsichtsbeschwerden Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die polizeiliche, kommunale und staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Schilderungen der eingesetzten Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten zum polizeilichen Handeln sind widerspruchsfrei und lassen keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit erkennen. Die Einsatzsituation und die verkehrsrechtliche Bewertung der Umstände zum Parken auf einem Behindertenparkplatz sind objektiv eindeutig. Die Einsatzbearbeitung erfolgte nach den rechtlichen Voraussetzungen und einsatztaktischen Erfordernissen. Die Aufnahme und Bearbeitung durch die Polizeibediensteten sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die auf die Strafanzeigen des Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Münster eingestellt worden sind. Die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten blieben ohne Erfolg.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und die ergangene Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2016-16689-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende endgültige Entscheidung kann erst nach Klärung der gesundheitlichen Eignung der Petentin getroffen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), ihn über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung zu unterrichten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 14.03.2017.

16-P-2016-16690-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende endgültige Entscheidung kann erst nach Klärung der gesundheitlichen Eignung der Beamtin getroffen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung zu unterrichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.03.2017.

16-P-2016-16718-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit unterrichtet.

Der Petition wurde zwischenzeitlich entsprochen. Der Petent hat zum 01.03.2017 das erforderliche Visum zur Einreise und zur Arbeitsaufnahme erhalten.

16-P-2016-16723-00
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die ursprünglichen Pläne der Landeshauptstadt Düsseldorf, das bislang als Parkplatz genutzte Grundstück am Rheinturm für eine Wohnbebauung mit Hochhäusern zu nutzen und schlagen eine anderweitige Nutzung vor.

Landtag, Landesregierung und Landeshauptstadt haben zwischenzeitlich eine Vereinbarung (Letter of Intent) geschlossen. Diese Absichtserklärung sieht vor, dass auf dem Grundstück neben dem Fernsehturm ein städtebaulich attraktiver Erweiterungsbau des Landtags entstehen und ein Übergang von der Rheinuferspromenade zum Medienhafen entwickelt werden soll.

Zudem nehmen Landesregierung, Landtag und Landeshauptstadt in Aussicht, das Parkhaus an der Moselstraße gegenüber dem

Landtagsgebäude abzureißen, um die Fläche einer anderweitigen städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Eigentümerin des Grundstücks gebeten, das Bieterverfahren „Wohnen am Rheinturm“ ruhen zu lassen.

Der Fortgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Derzeit besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16724-00
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die ursprünglichen Pläne der Landeshauptstadt Düsseldorf, das bislang als Parkplatz genutzte Grundstück am Rheinturm für eine Wohnbebauung mit Hochhäusern zu nutzen und schlagen eine anderweitige Nutzung vor.

Landtag, Landesregierung und Landeshauptstadt haben zwischenzeitlich eine Vereinbarung (Letter of Intent) geschlossen. Diese Absichtserklärung sieht vor, dass auf dem Grundstück neben dem Fernsehturm ein städtebaulich attraktiver Erweiterungsbau des Landtags entstehen und ein Übergang von der Rheinuferspromenade zum Medienhafen entwickelt werden soll.

Zudem nehmen Landesregierung, Landtag und Landeshauptstadt in Aussicht, das Parkhaus an der Moselstraße gegenüber dem Landtagsgebäude abzureißen, um die Fläche einer anderweitigen städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Eigentümerin des Grundstücks gebeten, das Bieterverfahren „Wohnen am Rheinturm“ ruhen zu lassen.

Der Fortgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Derzeit besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16725-00
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die ursprünglichen Pläne der Landeshauptstadt Düsseldorf, das bislang als Parkplatz genutzte Grundstück am Rheinturm für eine Wohnbebauung mit Hochhäusern zu nutzen und schlagen eine anderweitige Nutzung vor.

Landtag, Landesregierung und Landeshauptstadt haben zwischenzeitlich eine Vereinbarung (Letter of Intent) geschlossen. Diese Absichtserklärung sieht vor, dass auf dem Grundstück neben dem Fernsehturm ein städtebaulich attraktiver Erweiterungsbau des Landtags entstehen und ein Übergang von der Rheinuferpromenade zum Medienhafen entwickelt werden soll.

Zudem nehmen Landesregierung, Landtag und Landeshauptstadt in Aussicht, das Parkhaus an der Moselstraße gegenüber dem Landtagsgebäude abzureißen, um die Fläche einer anderweitigen städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Eigentümerin des Grundstücks gebeten, das Bieterverfahren „Wohnen am Rheinturm“ ruhen zu lassen.

Der Fortgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Derzeit besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16726-00

Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die ursprünglichen Pläne der Landeshauptstadt Düsseldorf, das bislang als Parkplatz genutzte Grundstück am Rheinturm für eine Wohnbebauung mit Hochhäusern zu nutzen und schlagen eine anderweitige Nutzung vor.

Landtag, Landesregierung und Landeshauptstadt haben zwischenzeitlich eine Vereinbarung (Letter of Intent) geschlossen. Diese Absichtserklärung sieht vor, dass auf dem Grundstück neben dem Fernsehturm ein städtebaulich attraktiver Erweiterungsbau des Landtags entstehen und ein Übergang von der Rheinuferpromenade zum Medienhafen entwickelt werden soll.

Zudem nehmen Landesregierung, Landtag und Landeshauptstadt in Aussicht, das Parkhaus an der Moselstraße gegenüber dem Landtagsgebäude abzureißen, um die Fläche einer anderweitigen städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Eigentümerin des Grundstücks gebeten, das Bieterverfahren „Wohnen am Rheinturm“ ruhen zu lassen.

Der Fortgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Derzeit besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16728-00

Landschaftspflege

Der Jüchener Bach ist kein künstliches Gewässer. Er ist von Korschenbroich bis Jüchen als erheblich veränderter Wasserkörper (Heavily Modified Waterbody, HMWB) ausgewiesen und in die Fallgruppe Gwr - Grundwasserregulierung - eingestuft. Dies ist auch dem aktuellen Steckbrief für Oberflächengewässer für das Teileinzugsgebiet Rheingraben Nord (Teil des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2016-2021) zu entnehmen.

Im Landschaftsplan Grevenbroich/Korschenbroich wurden keine wasserwirtschaftlichen Anordnungen zu flurnahen Grundwasserständen getroffen; dementsprechend sind Rechte Dritter durch solche Regelungen nicht betroffen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16734-00

Ausländerrecht

Die Petenten reisten am 03.08.2015 in das Bundesgebiet ein. Der Asylantrag wurde am 12.07.2016 gestellt. Mit Bescheid vom 14.09.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylenerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Unter Androhung der Abschiebung wurden die Petentin und ihr Sohn aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Der Ehemann wurde bereits aus Deutschland ausgewiesen.

Gegen den Ablehnungsbescheid hat die Petentin am 26.09.2016 beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben. Mit Beschluss vom 12.10.2016 wurde der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Das Klageverfahren ist weiterhin anhängig.

Die Petentin und ihr Sohn sind als abgelehnte Asylbewerber vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Die

Petentin hat sich zwar mit einer freiwilligen Ausreise einverstanden erklärt. Dennoch ist sie bis heute trotz mehrmaliger Ausreiseaufforderung der Ausländerbehörde ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen sind nicht erfüllt. Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe sind sowohl vom BAMF als auch vom Verwaltungsgericht Arnberg geprüft und verneint worden.

Eine Duldung aufgrund dringender persönlicher Gründe kommt nicht in Betracht, da die Petentin sich entschieden hat, die beabsichtigte Ausbildung nicht zu beginnen. Derzeit ist noch ein Verfahren bei der Härtefallkommission anhängig.

Gemäß den Vorschriften der Beschäftigungsverordnung haben u. a. Staatsangehörige von Albanien grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Arnberg und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16746-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Gnadestelle beim Landgericht Essen aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet hat. Er hat ferner vom Inhalt des zwischenzeitlich abschlägig beschiedenen Gnadenverfahrens Kenntnis genommen.

16-P-2016-16755-00
Rentenversicherung
Krankenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die Regelaltersrente des Petenten ohne Berücksichtigung möglicher Zeiten im Herkunftsland zu berechnen, weil er als anerkannter Ehegatte einer Spätaussiedlerin nicht zum berechtigten Personenkreis des Fremdrengengesetzes gehört, entspricht der geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass dies vom Petenten als Härte empfunden wird. Gleichwohl kann dem Rentenversicherungsträger keine Weisung erteilt werden, entgegen geltendem Recht zu handeln. Die Rente wird einschließlich eines Beitragszuschusses zur Krankenversicherung in gesetzlicher Höhe gezahlt.

Darüber hinaus hat die Überprüfung der Berechnung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung ergeben, dass die von der AOK NORDWEST in ihren Beitragsbescheiden ausgewiesenen Beiträge korrekt ermittelt wurden und ebenfalls nicht zu beanstanden sind.

16-P-2016-16770-00
Rechtspflege
Jugendhilfe
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Verfahrens- und Sachfragen unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent ist Beteiligter in einer Vielzahl von Kindschaftssachen, in denen er und die Mutter seines Kindes bislang unversöhnlich über Fragen des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts für ihren gemeinsamen minderjährigen Sohn streiten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und ihr Zustandekommen zu prüfen bzw. die im Rechtszug ergangenen Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim wurde über vier Jahre in erheblichem Umfang gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag tätig und hat mit zahlreichen Maßnahmen das Wohl des Kindes des Petenten überwacht und verschiedene familienrechtliche Verfahren begleitet. Insbesondere im Zusammenhang mit den Kontakten des Petenten mit seinem Sohn hat es zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten bei dem Kind eskalierende Auseinandersetzungen zwischen den Eltern des Kindes bei den Übergaben verhindert.

Das Jugendamt hat entsprechend qualifiziertes Personal mit dem Fall betraut.

Das Vorbringen des Petenten hat einen strukturellen - etwa gesetzgeberischen - Handlungsbedarf in dem für Kindersachssachen geltenden Verfahrensrecht bzw. auf dem Gebiet der Verfahrenskostenhilfe nicht aufgezeigt.

Zur näheren Erläuterung erhält der Petent Kopien der Stellungnahme des Justizministeriums vom 24.03.2017 sowie der dazugehörigen Berichte.

16-P-2016-16772-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent hat die Unterlagen zur Prüfung seiner häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beigebracht. Aufgrund seiner mangelnden Mitwirkung hat er daher

keine Sozialleistungen erhalten. Da der Petent auch im Rahmen seiner letzten Vorsprache im März 2016 seine wirtschaftlichen Verhältnisse beim Träger der Sozialhilfe nicht offenlegte, scheidet die Prüfung möglicher Sozialleistungsansprüche schon aus diesem Grund aus.

Da eine gesundheitliche Grundversorgung für den Petenten über die Krankenkasse sichergestellt ist, bieten weder das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs noch das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs eine Rechtsgrundlage zur Übernahme von rückständigen Beitragszahlungen bei der Krankenkasse. Dies gilt auch für eine darlehensweise Übernahme. Die Entscheidungen der Sozialleistungsträger, die Schulden bei der Krankenkasse nicht zu übernehmen, sind nicht zu beanstanden. Dem Petenten wird empfohlen, die von der Krankenkasse angebotene Ratenzahlung anzunehmen.

16-P-2016-16775-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Polizei Hinweisen der Petentin, Unbekannte vergifteten und verfolgten sie, nicht weiter nachgegangen ist.

Er hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen eine Polizeibeamtin als Beschuldigte eines Verfahrens erfasst und das Verfahren dann eingestellt hat.

Die Staatsanwaltschaft Essen hat aus Anlass der Petition ein Verfahren gegen den durch die Petentin beauftragten Arzt und einen Beamten der Polizei in Gelsenkirchen wegen Verletzung von Privatgeheimnissen und Anstiftung hierzu sowie gegen einen weiteren Beamten wegen Strafvereitelung im Amt und Beleidigung eingeleitet. Sie geht darin auch den Vorwürfen der Verfolgung und Vergiftung durch Unbekannt nach.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat keinen Anlass zu Beanstandungen der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung gefunden. Über den Ausgang des neu eingeleiteten Verfahrens wird die Petentin einen Bescheid erhalten, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2016-16784-00

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in der Regel erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erteilt werden soll. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Genehmigungsbehörde die erforderliche positive Prognose im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen. Darüber hinaus war die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns jedoch nicht zu beanstanden, da unter anderem nach der Fachbehördenbeteiligung eine positive Prognose in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben war. Der Verfahrensfehler allein rechtfertigt jedoch nicht die Aufhebung der Entscheidung.

Die Straßen im Gewerbegebiet und auch der Knotenpunkt „Industriestraße“/B 482 hätten für zusätzlichen Verkehr noch Aufnahmefähigkeit.

Eine Dreijahresauswertung von Lkw-Unfällen für den Gesamtbereich des Gewerbegebiets Petershagen-Lahde einschließlich der B 482 ergab keine Auffälligkeiten. Auch die Unfallsituation für alle Verkehrsteilnehmer im Bereich der Kreuzung „Industriestraße“/B 482 liegt im normalen Rahmen.

Über die Straßen „An der Wandlung“ und „Industriestraße“ könnte der Verkehr problemlos abgewickelt werden. Die in Rede stehende Firma hat die Umliegung der Hauptausfahrt zur Straße „An der Wandlung“ in Aussicht gestellt. Am Knotenpunkt „Industriestraße“/B 482 könnte, wenn es zu Problemen bei der Leistungsfähigkeit des Knotens käme, eine Ampelanlage nachgerüstet werden.

Das Vorhabengrundstück der in Rede stehenden Firma ist nicht vom für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten rechtlich maßgebenden 100-jährlichen Hochwasser betroffen, so dass diesbezüglich die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten und die Vertiefung des Geländes sowie die Einbringung von RC-Material rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Auch wenn die Antragsunterlagen bei einer Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens teilweise nachgebessert werden müssen und insoweit geprüft werden muss, ob eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, war die ursprüngliche öffentliche Bekanntmachung und Auslegung insoweit nicht zu beanstanden.

Bei den Abfällen, die beantragt sind, ist nicht zu erwarten, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs zu einer ersten Gefahr innerhalb oder außerhalb des Betriebs führen können. Die Stellungnahme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, dass es sich bei der geplanten Anlage nicht um eine Störfallanlage handelt, ist plausibel.

Das Gelände wurde, wie vom Petenten dargestellt, innerhalb der Schutzstreifenbreite zur Gasleitung vertieft. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen die Auflagen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor, da es sich bei dieser Geländevertiefung um einen Bodenabtrag handelt, der maschinell auch innerhalb des sechs Meter breiten Schutzstreifens bis auf einen Meter Entfernung von der Gasleitung durchgeführt werden darf.

Die Bezirksregierung wurde vorsorglich darauf hingewiesen, dass Akten ordnungsgemäß geführt werden müssen.

Da es sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, wenngleich dieses zurzeit ausgesetzt ist, kann der abschließenden Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die zuständige Bezirksregierung nicht vorgegriffen werden. Sofern die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Bezirksregierung Detmold zu einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens führt, werden Auflagen erfolgen, die dazu dienen sollen, den Austrag von Schadstoffen zu unterbinden.

Aussagen zu Untersuchungen, Analysen oder Publikationen seitens der DB AG können nicht gemacht werden. Entsprechende Anfragen müssten an die DB AG gerichtet werden. Für eine parlamentarische Überprüfung in diesem Zusammenhang wäre die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags gegeben. Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich dorthin zu wenden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen,

Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm gegen Ende des Jahres über die weitere Entwicklung und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16785-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass alle Familienmitglieder nach bestandkräftig abgelehnten Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig sind. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden. Der Erteilung eines Aufenthaltstitels steht bereits das verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entgegen.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Betroffenen aber auch unabhängig von diesem Verbot nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Den Eheleuten O. sowie dem volljährigen Sohn wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben. Die volljährige Tochter ist im Besitz einer bis zum 31.07.2017 befristeten Ausbildungsduldung. Sofern sie rechtzeitig vor Ablauf dieser Duldung entsprechende Unterlagen einreicht, ist gegebenenfalls die Erteilung einer weiteren Duldung zu Ausbildungszwecken möglich. Anderenfalls hat auch sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen, wenn sie ihrer Ausreiseverpflichtung dann nicht nachkommt.

16-P-2016-16800-00
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Aufgrund eines technischen Problems konnte die zum 01.07.2016 erfolgte Rentenerhöhung erst zum 01.09.2016 mit Wirkung zum 01.07.2016 eingespielt werden. Darüber hinaus wurde bei der Neuberechnung der Leistung fälschlicherweise nicht der

Rentenbetrag als Einkommen eingegeben, sondern der um die Miete gekürzte Zahlungsbetrag. Wegen der dadurch entstandenen Überzahlung wurden für November 2016 keine Grundsicherungsleistungen gewährt. Der Sozialhilfeträger ist nach einer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Überzahlung nicht von der Petentin zu erstatten ist. Die Grundsicherungsleistungen für November 2016 wurden ausgezahlt. Seit Dezember 2016 werden die Leistungen in korrekter Höhe überwiesen. Der Grundsicherungsträger bedauert die durch die fehlerhafte Entscheidung entstandenen Unannehmlichkeiten.

16-P-2016-16816-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er bedauert, dass ein Abwarten der Entscheidung der Härtefallkommission und des Petitionsausschusses nicht möglich war. Vor dem Hintergrund der kurzfristigen Einlegung der Petition und des Härtefallantrags sind ihm die organisatorischen Herausforderungen auf Seiten der Ausländerbehörde aber durchaus bewusst. Der vom Petenten geäußerte Wunsch nach einer Änderung der Härtefallkommissionsverordnung liegt nicht in der Zuständigkeit des Petitionsausschusses. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 21.04.2017.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16821-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gegen den Petenten und seine Mitunterzeichner ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Dem Petenten und seinen Mitunterzeichnern bleibt es unbenommen, ihr Anliegen durch Erhebung arbeits- und zivilrechtlicher Klagen gegen die betroffene Firma bzw. die Stadt geltend zu machen. Der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) ist hingegen eine kommunalaufsichtliche Bewertung nicht möglich.

16-P-2016-16824-00

Pflegeversicherung Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit besteht keine Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Allerdings wurde dem Anliegen des Petenten, die ungedeckten Heimkosten ab dem 01.10.2016 zu übernehmen, bereits weitgehend entsprochen.

Die Entscheidung des zuständigen Sozialgerichts zur Vermögensverwertung bleibt abzuwarten.

16-P-2016-16830-00

Straßenverkehr

Der Petent beschwert sich über die wiederholte verbotswidrige Nutzung der rückwärtigen BAB-Anbindungen der A 3 und fordert die Errichtung neuer Sperranlagen bzw. die Erneuerung der vorhandenen Schrankenanlagen. Aus Sicht der Straßenbauverwaltung des Landes haben sich diese Anlagen jedoch nicht bewährt, weil sie in der Vergangenheit von Dritten wiederholt beschädigt und unbrauchbar gemacht wurden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) um Prüfung, ob die Schrankenanlage robuster instandgesetzt und zur Überführung der Zerstörer eine verdeckte Videoüberwachung gegebenenfalls mit Koppelung eines Signals an der in der Nähe befindlichen Gaststätte installiert werden kann, wobei nur die betroffenen Stellen einen Schlüssel für die Schrankenanlage erhalten.

Hierzu bittet der Petitionsausschuss das MBWSV um entsprechende Stellungnahme.

16-P-2016-16843-00

Straßenbau

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist in Nordrhein-Westfalen als Straßenbaulastträger für die betriebliche Unterhaltung der Autobahnen und ihrer Nebenanlagen verantwortlich. Er hat die Straßen in seinem Zuständigkeitsbereich in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis und der Verkehrssicherheit genügenden Zustand zu unterhalten. Zu dieser Unterhaltungspflicht gehört auch die Pflege des Straßenbegleitgrüns einschließlich der darin enthaltenen Gehölzbestände.

Zur dauerhaften Erhaltung der Funktionen des Straßenbegleitgrüns ist eine ständige fachgerechte und zugleich wirtschaftliche Pflege der Grünflächen unerlässlich. Dem unerwünschten Zuwachsen von Entwässerungseinrichtungen, Bauwerken und sonstigen Anlagen des öffentlichen Straßenkörpers muss entgegengewirkt werden, da dieses die Funktion und Substanz der genannten Anlagen beeinträchtigen und schädigen kann.

Das fachliche Erfordernis der seitens des Petenten beanstandeten Gehölzpflegetmaßnahme an der Nordseite der A 2 im Bereich des Stadtteils Gelsenkirchen-Schaffrath steht insofern außer Frage. Der Kronen,- Stamm- und Wurzelzustand der Gehölze im Böschungsbereich macht ein gezieltes und selektives „Auf den Stock setzen“ der Gehölze dringend erforderlich. Bei dieser Pflegemethodik verbleiben die Wurzelstöcke im Boden, so dass die Funktion der Böschungssicherung erhalten bleibt und zugleich das Austreiben der Wurzelstöcke in der nächsten Wachstumsphase gewährleistet ist.

Die Kommunikation des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit den betroffenen Anliegern und die Einweisung des beauftragten Unternehmens waren im vorliegenden Fall nicht optimal. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat diesbezüglich Verbesserungen zugesagt. Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass vor der Fortsetzung der Arbeiten in der kommenden Gehölzpflegeperiode die angekündigte ausführliche Information der Anwohner durch den Landesbetrieb erfolgt und eine qualifizierte Fachfirma mit der

Durchführung der Arbeiten beauftragt wird, die die Maßnahme nach einer sorgfältigen Einweisung vor Ort ordnungsgemäß durchführt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2016-16845-00 Ordnungswidrigkeiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Ein neuer Sachverhalt wird nicht vorgetragen. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2016-16860-00 Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beklagt eine fehlende Regelung zur bezahlten Freistellungsmöglichkeit für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe von Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TVöD), der für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen gilt.

Für Beschäftigte des Landes, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, hat die Mitgliederversammlung des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) in der Vergangenheit bereits eine übertarifliche Möglichkeit der bezahlten Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe eingeräumt. Die Regelungslücke existiert damit für die Beschäftigten des Landes, der Hochschulen und der Unikliniken nicht mehr.

Die Kommunen und die kommunalen Betriebe sind eigenständige Arbeitgeber, für die der Beschluss der Mitgliederversammlung des AdL NRW jedoch keine Wirkung entfaltet. Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale

Selbstverwaltungsrecht ein. In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung. Aufgrund der gesetzlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung liegt auch eine wie vom Petenten beklagte Regelungslücke in den tarifvertraglichen Regelungen nicht in der Einflussosphäre der Landesregierung.

Weder das Finanzministerium noch das Ministerium für Inneres und Kommunales kann auf die tarifvertraglichen Rahmenbedingungen der Beschäftigten der Kommunen Einfluss nehmen. Selbst für den für die Beschäftigten des Landes geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ist nicht das Land NRW unmittelbarer Vertragspartner, sondern die Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Kommunen und des Bundes wurde durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und ver.di geschlossen. Diese Tarifvertragsparteien könnten demnach die vom Petenten beklagte Regelungslücke in ihre Beratungen aufnehmen und gegebenenfalls durch Schaffung einer entsprechenden Regelung aufheben. Auch unter Beachtung des § 29 TVöD-V ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Freistellung in den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt.

Im Übrigen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass im konkret geschilderten Fall die Mitarbeiterin keinen Antrag auf Sonderurlaub für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen gestellt hat.

16-P-2016-16869-00 Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent zur Sicherung seines Lebensunterhalts, in Anlehnung an die Regelungen zu den Regelbedarfsstufen im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), in angemessenem Umfang einen Barbetrag (Taschengeld) vom NTZ Duisburg erhalten hat. Die Petition wurde jedoch von der Klinik zum Anlass genommen, grundsätzlich alle Patienten in den Außenwohngruppen pauschal der Regelbedarfsstufe 1 (Anlage 1 zu § 28

SGB XII) zuzuordnen, um eine Gleichstellung von Maßregelvollzugspatienten mit bedürftigen Sozialhilfeempfängern sicherzustellen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent Unterstützung durch den zuständigen Sozialarbeiter und die Stationsleitung erhalten und regelmäßig die angebotenen Sprechstunden aufgesucht hat. Eine Anpassung der Teambesetzung wird durch das NTZ Duisburg geprüft.

Hinsichtlich der übrigen Beschwerdepunkte verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug vom 14.03.2017, von der der Petent eine Kopie erhält.

16-P-2016-16870-00

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden Rentenversicherung

Der Petent beanstandet zum einen die vom Landschaftsverband Rheinland getroffenen Entscheidungen zu seiner Angelegenheit nach dem Opferentschädigungsgesetz. Er begehrt eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge.

In der Versorgungsrechtsangelegenheit ist derzeit ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann. Somit bleibt der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

Zum anderen beklagt der Petent, dass er mit 63 Jahren und 7 Monaten keinen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben soll.

Neben der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch und dem Erreichen des maßgeblichen Lebensalters ist für die Inanspruchnahme einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen erforderlich, dass der Antragsteller 420 Kalendermonate (35 Jahre) mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt hat. Im Fall des Petenten sind jedoch lediglich 330 Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten belegt. Der Petent erfüllt daher diese versicherungsrechtliche

Voraussetzung nicht und kann folglich eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nicht in Anspruch nehmen.

Da die erforderliche Wartezeit von 35 Jahren auch nicht mehr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (65 Jahre und 7 Monate) erfüllt werden kann, ist eine Inanspruchnahme einer Altersrente für den Petenten erst ab dem 01.01.2019 möglich.

16-P-2016-16876-00

Landschaftspflege

Es steht dem Petenten frei, sich jederzeit alleine oder mit anderen mit einem konkretisierten Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz bereits ein Verfahren zur Erweiterung bisheriger Reitmöglichkeiten eingeführt worden ist.

Die neue Reitregelung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bis dahin sind die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 83 S. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde, und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden zu prüfen, welche Regelungen (§ 58 Abs. 2, 3, 4 oder 5 LNatSchG) für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich an die im Raum Haltern vertretenen Reiterverbände zu wenden, damit diese den Kreis Recklinghausen um Aufnahme von Gesprächen auf Grundlage des § 83 S. 3 LNatSchG bitten, falls der Kreis dazu nicht bereits schon selbst aufgefordert hat. Im Rahmen der Gespräche können die Reiterverbände dafür werben, dass mehr Waldbesitzer als bisher eine Einwilligung zum Kutschfahren in ihrem Waldbesitz erteilen.

16-P-2016-16883-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) soll sicherstellen, dass Zugang und Ausübung eines Mandats auf kommunaler Ebene nicht denjenigen Personengruppen vorenthalten bleiben, die dieses Mandat mit ihren sonstigen beruflichen Tätigkeiten ohne weiteres vereinbaren können. Sie ist Ausdruck des Demokratieprinzips, da der Wille des Wahlvolks letztendlich nur dann größtmögliche Realisierung erfährt, sofern den gewählten Ratsmitgliedern ihre Mandatsausübung nicht übermäßig erschwert wird.

Jedoch reicht hierfür nicht jedes Hindernis der Übernahme und Ausübung des Mandats aus. Erforderlich ist vielmehr das „transitive Hindern, Verhindern, Erschweren der Übernahme und Ausübung“. Erforderlich ist damit eine zielgerichtete, beabsichtigte Erschwernis. Es genügt nicht, dass die Erschwernis nur die mittelbare Folge einer sonstigen Maßnahme ist. Zudem obliegt es dem sich auf die Schutzvorschrift berufenden Mandatsträger, eine solch zielgerichtete Behinderung substantiiert darzulegen.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen des Petenten kann jedoch nicht festgestellt werden, dass die Änderungskündigung durch seinen Arbeitgeber in einer Weise erfolgte, die mit § 44 Abs. 1 GO NRW nicht in Einklang zu bringen ist. Entgegen der Auffassung des Petenten erfährt die Vorschrift zudem grundsätzlich Berücksichtigung in arbeitsgerichtlichen Verfahren, da sie als Teil des geltenden Rechts von den erkennenden Gerichten zu beachten ist. Es handelt sich um eine Vorschrift, die den Kündigungsschutz im privatrechtlichen Arbeitssektor flankiert. Daraus folgt zugleich, dass die Organe der kommunalen Selbstverwaltung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit von privaten Arbeitgebern nehmen können. Insbesondere stellt § 44 GO NRW insoweit keine Rechtsgrundlage für ein Vorgehen

gegen den Arbeitgeber seitens der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde dar.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren selbst unterliegt sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Es ist noch nicht abgeschlossen und kann im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16885-00

Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 24.03.2017.

16-P-2016-16891-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik mit dem Petenten bereits am 17.02.2017 ein Gespräch über seine zahlreichen Beschwerden geführt hat.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent zur Sicherung seines Lebensunterhalts, in Anlehnung an die Regelungen zu den Regelbedarfsstufen im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), in angemessenem Umfang einen Barbetrag (Taschengeld) von dem in Rede stehenden Therapiezentrum erhalten hat.

Die Petition wurde jedoch von der Klinik zum Anlass genommen, grundsätzlich alle Patienten in den Außenwohngruppen pauschal der Regelbedarfsstufe 1 (Anlage 1 zu § 28 SGB XII) zuzuordnen, um eine Gleichstellung von Maßregelvollzugpatienten mit anderen bedürftigen Sozialhilfeempfängern sicherzustellen.

16-P-2016-16898-00Grundsicherung

Am 29.03.2016 hat der Petent die Gewährung von laufenden Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) für sich und seine Ehefrau beantragt. Im Rahmen des Antragsverfahrens wiesen die Antragsteller ihre Einkommens- und Vermögenswerte in Höhe von insgesamt 11.132,32 Euro nach (Bankguthaben 9.632,32 Euro, Zeitwert für selbstgenutztes Kfz 1.500,00 Euro). Diesem Vermögen steht nach der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII ein Freibetrag in Höhe von 3.214,00 Euro gegenüber, so dass der Betrag in Höhe von 7.918,32 Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts vorrangig einzusetzen ist. Demzufolge hat die Gemeinde den Antrag des Petenten mit Bescheid vom 01.12.2016 abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde nach Akteneinsicht mit Schriftsatz vom 03.01.2017 ohne weitere Begründung zurückgenommen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, die oben genannte Verordnung so abzuändern, dass der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe mit Wirkung vom 01.04.2017 auf jeweils 5.000,00 Euro pro erwachsener Person erhöht wird. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), den Träger der Sozialhilfe zu einer Prüfung anzuweisen, ob dem Petenten unter Berücksichtigung der Härtefallregelungen entgegen der früheren Entscheidung Grundsicherungsleistungen gewährt werden können.

16-P-2017-03939-03Straßenbau

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 27.08.2013, 15.10.2013 sowie vom 04.04.2017 zu ändern.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-11941-02Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-12272-01RechtspflegePolizeiRechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.03.2016 verbleiben.

16-P-2017-13024-01Ausländerrecht

Das Petitionsbegehren war bereits Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13024-00. Der Petitionsbeschluss hierzu ist am 30.08.2016 ergangen. Es haben sich seitdem zum Sachverhalt keine neuen Tatsachen ergeben. Die erneute Petition führt daher zu keinem anderen Ergebnis.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausländerbehörde der Stadt zwischenzeitlich am 28.02.2017 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und die Petentin hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Im Übrigen ist es dem Ausschuss aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2017-13066-03Selbstverwaltungsangelegenheiten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung - und dies vor allem im Sinne des Petenten - ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-15577-01Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Zugang zu Videospiele ohne Jugendfreigabe (USK ab 18) aus nachvollziehbaren sicherheitsrelevanten und therapeutischen Erwägungen in der LVR-Klinik Düren den Maßregelvollzugspatienten nicht ermöglicht wird.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-15717-02Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 02.08.2016 und 13.12.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-15771-01Versorgung der Beamten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.12.2016 verbleiben.

Im Übrigen verweist der Ausschuss hinsichtlich der vom Petenten nicht verstandenen Begründung der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 3 der Beihilfenverordnung auf die dem Beschluss vom 13.12.2016 beigefügte Stellungnahme des Finanzministeriums.

16-P-2017-15772-01Rentenversicherung
Hilfe für behinderte Menschen

Der wiederholt vorgetragene Vorwurf des Petenten, der Rentenversicherungsträger und der Integrationsfachdienst hätten ihn bei seinen Bemühungen um eine berufliche Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nur unzureichend unterstützt, wird von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (DRV) auch unter Berücksichtigung seiner Enttäuschung über die gescheiterte berufliche Wiedereingliederung als unzutreffend zurückgewiesen und kann nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht bestätigt werden.

Ein Anspruch auf Übergangsgeld für die Zeit der Arbeitserprobung vom 31.08.2015 bis 25.09.2015 hat nicht bestanden, weil der Petent unmittelbar vor Beginn seiner betrieblichen Eignungsabklärung kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt hat, so dass aufgrund der Teilnahme an dieser Arbeitserprobung auch kein Arbeitsentgelt - auch nicht teilweise - entfiel. Die ablehnende Entscheidung der DRV ist weiterhin nicht zu beanstanden. Es verbleibt insofern bei dem

Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.01.2017.

Seit dem 23.01.2017 besucht der Petent voraussichtlich noch bis zum 22.07.2017 eine von der Agentur für Arbeit Meschede-Soest geförderte Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs, da die bisherigen Vermittlungsbemühungen nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben. Dem Petenten wird empfohlen, das Ergebnis dieser Maßnahme abzuwarten.

Für die Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz bzw. der Vermittlung eines Arbeitsplatzes ist nunmehr die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit gegeben. Eine Kopie der Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-15933-01 Baugenehmigungen

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht haben die Gerichte festgestellt, dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt rechtmäßig die Genehmigung des Wintergartens auf dem in Rede stehenden Grundstück versagt und den Abriss der baulichen Anlage gefordert hat.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2017-16173-01 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe des Petenten unterrichtet, dessen Anliegen bereits Gegenstand der Petitionen Nr. 16 P-2006-05656-00 und Nr. 16-P-2013-03771-00 war.

An der Rechtslage hat sich nichts geändert.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein

bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Ausschusses vom 26.06.2007 und 17.09.2013 verbleiben.

Weitere Eingaben sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-16646-01 Erschließung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.04.2017 zu ändern.

16-P-2017-16828-01 Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe unterrichtet. Er hat von den allgemeinen Anregungen des Petenten Kenntnis genommen. Anlass zu Maßnahmen sieht er weiterhin nicht.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.03.2017 nebst Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-16902-00 Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 29.03.2017.

16-P-2017-16908-00 Arbeitsförderung

Die Verzögerung bei der Auszahlung der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für den Monat Dezember 2016 ist darauf zurückzuführen,

dass das Jobcenter zunächst von einem Bezug von Krankengeld im Monat Dezember ausgegangen ist. Nachdem die Petentin dem Jobcenter einen Nachweis der Krankenversicherung vorgelegt hat, aus dem hervorgeht, dass kein Krankengeld von dort geleistet wird, wurden seitens des Jobcenters die Leistungen nach dem SGB II für den Monat Dezember umgehend zur Auszahlung angewiesen.

Die aufgetretenen Verzögerungen bittet das Jobcenter zu entschuldigen.

16-P-2017-16913-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die von der Petentin erhobenen Vorwürfe der Wahrheit entsprechen. So hätte der Versand der rechtswahrenden Mitteilung nicht erfolgen dürfen und die unterhaltsrechtliche Prüfung ist aufgrund der Nichtbeachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtshofs fehlerhaft gewesen. Rechtliche Grundlagen sowie Arbeitsanweisungen wurden nicht beachtet.

Der Kreis Recklinghausen als zuständiger Sozialhilfeträger entschuldigt sich ausdrücklich für gemachte Fehler und Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er hat zugesichert, dass derartige Vorkommnisse in Zukunft keine Wiederholung finden und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Dem Vater der Petentin werden seit dem 06.11.2015 Pflegegeld und seit dem 01.06.2016 Sozialhilfeleistungen in der gesetzlich möglichen Höhe gewährt.

16-P-2017-16914-00

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Mit dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk wurde das deutsche Schornsteinfegerwesen grundlegend geändert und konform mit den europarechtlichen Vorgaben zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgestaltet. Seit dem 01.01.2013 dürfen alle Tätigkeiten, die nicht dem hoheitlichen

Aufgabenbereich unterliegen, von den Hauseigentümern an alle Betriebe übertragen werden, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraussetzungen erfüllen.

Bei der dem Petenten auferlegten Messung des Feststoff-Heizkessels handelt es sich um eine nichthoheitliche Tätigkeit. Der Petent hat somit die freie Auswahl, welchen Schornsteinfegerbetrieb er mit den Arbeiten beauftragt, worauf er zum einen durch die Ordnungsbehörde als auch die Bezirksregierung hingewiesen wurde.

Der für die Liegenschaft des Petenten zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verfügt über die geeignete Messtechnik und könnte die Feinstaubmessung durchführen. Dieser hat auch erklärt, im Falle einer Beauftragung durch den Petenten die erforderliche Messung durchzuführen.

Die Bezirksregierung hat in ihrem Antwortschreiben an den Petenten ausführlich und sachgerecht dargelegt, dass eine Empfehlung bzw. Benennung eines Schornsteinfegerbetriebs einen unzulässigen Eingriff in den Wettbewerb der Schornsteinfeger darstellen würde und deshalb nicht erfolgen kann.

16-P-2017-16939-00

Polizei

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent wendet sich im Wesentlichen gegen die Darstellung von Polizisten und Polizeiarbeit in Fernsehsendungen, die den Genres Scripted-Reality oder Doku-Soap zuzuordnen sind. Sendeformate dieser Art sind nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Medienerlass) nicht zu unterstützen. Somit sind auch keine Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in die Produktionen eingebunden. Durch die Besetzung von Rollen mit „echt erscheinenden Polizeibeamten“ wird dem Publikum eine Pseudo-Authentizität vorgegaukelt. Die Realität wird „gascriptet“. Sie basiert auf Einfällen von Drehbuchautoren. Das lässt für den Zuschauer nur schwer erkennen, ob es

sich um reale Situationen unter Beteiligung von Polizeibeamten oder um rein fiktionale Darstellungen handelt. Eine Ausstrahlung solcher Formate, auch wenn sie als dümmlich wahrgenommen werden, kann den Medienanstalten nicht untersagt werden.

Artikel 5 des Grundgesetzes garantiert die Rundfunkfreiheit und schließt eine Zensur aus. Daraus folgt u. a., dass die privaten wie auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in ihrer Programmauswahl autonom handeln und der Staat hierauf keinen Einfluss nehmen darf. Insofern sollten Beschwerden, die die Programminhalte betreffen, an die jeweilige Rundfunkanstalt bzw. den privaten Programmanbieter direkt gerichtet werden. In einem zweiten Schritt kann eine Programmbeschwerde bezüglich privater Programmveranstalter an die Landesmedienanstalt gerichtet werden, die die Lizenz für das beanstandete Fernsehprogramm erteilt hat. Ein zentrales Portal aller Landesmedienanstalten für die Annahme solcher Programmbeschwerden findet man im Internet unter „www.programmbeschwerde.de“.

Die Ministerpräsidentin führt nach den Bestimmungen des WDR-Gesetzes die Rechtsaufsicht über den WDR als öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt in Nordrhein-Westfalen. Hierdurch werden ihr bestimmte Befugnisse und Aufgaben eingeräumt, um beispielsweise im Einzelfall ein bestimmtes WDR-Organ auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des WDR hinzuweisen, die das WDR-Gesetz verletzen. Die Möglichkeit, auf Programminhalte Einfluss zu nehmen, können und dürfen diese Befugnisse nicht umfassen. Dagegen ist die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, sich mit Programmbeschwerden direkt an den WDR zu wenden, im WDR-Gesetz verankert. Danach hat jeder das Recht, sich mit Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm an die Anstalt zu wenden. Es ist zudem ein rundfunkspezifisches Petitionsverfahren vorgesehen.

16-P-2017-16943-00

Straßenbau

Die von der Stadt Wuppertal als Folge der laufenden Baumaßnahme „Neugestaltung Wuppertal Döppersberg“ mit Sperrung der B 7 eingerichtete Umlenkung des Linienbusverkehrs mit Zweirichtungsverkehr auf dem Streckenabschnitt Neumarkt - Wall ist für die Aufrechterhaltung der bestehenden Verbindung des Öffentlichen Personen-

verkehrs unverzichtbar. Die hierdurch verursachten Behinderungen im Verkehrsablauf sind der sehr aufwendigen und komplexen Baustellenverkehrsführung geschuldet. Gleichwohl können nach Angaben der Stadt die von dem Petenten beschriebenen Verkehrssicherheitsprobleme nicht bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für die Verkehrssicherheit der zu Fuß gehenden Verkehrsteilnehmer im Bereich der Dreieckinsel auf der Rechtsabbiegespur an der Kreuzung Gathe/Morianstraße in Fahrtrichtung Neumarkt. Nach polizeilichen Angaben haben sich im Zeitraum der eingerichteten Verkehrsführung vom 28.02.2014 bis 28.02.2017 hier nachweislich keine meldepflichtigen Verkehrsunfälle mit zu Fuß gehenden Verkehrsteilnehmern ereignet.

Die Stadt hat sich gemeinsam mit der Polizei intensiv und wiederholt mit den Belangen der Verkehrssicherheit im Kontext der eingerichteten Baustellenverkehrsführung befasst, zusätzliche Verkehrssicherungsmaßnahmen beschlossen und umgesetzt. Dies wurde dem Petenten auch mitgeteilt.

Zu ergänzen bleibt, dass sich die derzeitige Verkehrsführung ab dem 29.05.2017 aufgrund des Baufortschritts der Neugestaltung des Döppersbergs grundlegend ändern wird und ab diesem Zeitpunkt keine Linienbusse mehr als Rechtsabbieger im Bereich der Dreieckinsel auftreten werden. Gleichzeitig entfällt auch der Zweirichtungsverkehr auf dem Streckenabschnitt Neumarkt - Wall, sodass hiernach auch die vom Petenten beklagten vermeintlichen Gefährdungen der zu Fuß gehenden Verkehrsteilnehmer nicht mehr auftreten können.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und des Zeithorizonts bis zur geänderten Verkehrsführung sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-16947-00

Forst- und Jagdwesen

Der Petent ist der Auffassung, dass die Wälder des Landesverbands Lippe nicht nachhaltig bewirtschaftet werden. Bei der Überprüfung des Sachverhalts konnte dieser Vorwurf nicht bestätigt werden.

Die Bewirtschaftung des Landesverbands Lippe ist aufgrund der Sach- und Rechtslage

nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft konnte nicht festgestellt werden.

16-P-2017-16949-00

Arbeitsförderung Personalausweis

Welches konkrete Anliegen der Petent über die allgemeine Ablehnung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinaus verfolgt, geht aus der aktuellen Petition nicht deutlich hervor. Soweit der Petent fehlende Entscheidungen bemängelt bzw. diese für rechtswidrig hält, steht ihm der Rechtsweg (Widerspruch/Klage) offen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten das persönliche Gespräch mit dem Jobcenter. Ebenso sollte er die Pass- und Ausweisbehörde der Stadt persönlich aufsuchen, um einen Personalausweis zu beantragen. Nach § 9 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes werden Personalausweise auf Antrag ausgestellt. Die antragstellende Person hat hierzu persönlich zu erscheinen und kann sich bei der Stellung des Antrags auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Mangels Besitzes eines gültigen Ausweisdokuments kann der Petent derzeit seiner Ausweispflicht nicht nachkommen. Auch die Voraussetzungen einer Gebührenbefreiung liegen nicht vor.

Weiterhin empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, unvoreingenommen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters zusammenzuarbeiten, insbesondere um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

16-P-2017-16952-00

Baugenehmigungen

Landwirtschaftliche Lohnunternehmen sind nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB), sondern Gewerbebetriebe und daher nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Der zulässigerweise errichtete Betrieb hat eine Größe von 369,01 m² genehmigter gewerblich genutzter Gebäudeflächen und ca. 400 m² genehmigter gewerblich genutzter Außenflächen. Bei der vom Petenten

beabsichtigten Erweiterung des Betriebs auf 1.191 m² Gebäudefläche und 1.591 m² Außenfläche handelt es sich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht um eine angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs im Sinne von § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB. Dass die Bauaufsichtsbehörde des Kreises beabsichtigt, die Bauvoranfrage wegen fehlender Genehmigungsgrundlagen zu versagen, ist somit nicht zu beanstanden.

Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde des Kreises, sich die prüffähigen Bauvorlagen für die bereits illegal durchgeführte Betriebserweiterung auf 796 m² gewerbliche Flächen im Gebäudebestand und 1.043 m² Außenfläche vorlegen zu lassen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da nur so geprüft werden kann, ob die vorgenommenen Erweiterungen genehmigungsfähig sind. Im Übrigen sind die vom Petenten angeführten Präzedenzfälle nicht mit dem Vorhaben des Petenten vergleichbar. Ein willkürliches Handeln der Bauaufsichtsbehörde des Kreises ist nicht zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2017-16964-00

Weiterbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dem Wunsch des Petenten, für Bildungsurlaub in Deutschland einheitliche Rahmenregelungen zu schaffen, könne nicht entsprochen werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 03.04.2017.

16-P-2017-16970-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keine

Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen ein auf die Strafanzeige des Petenten eingeleitetes Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Münster eingestellt worden und seine hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat außerdem zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten das gerichtliche Aktenzeichen des bei dem Landgericht Münster anhängigen Strafverfahrens mitgeteilt und er auf die Veröffentlichung der Terminierungen sowie die weiteren bestehenden Möglichkeiten zu deren Kenntnisnahme hingewiesen worden ist.

16-P-2017-16972-00

Rechtspflege Berufsgenossenschaften

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das auf die Strafanzeige des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Dortmund eingestellt worden und seine hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit die Petition außerdem Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft betrifft, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16977-00

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Ein durch Rollensprung verursachter Mehrverbrauch an Trinkwasser ist äußerst selten. Eine diesbezügliche Reklamation ist schwierig, da der Kunde beweisen muss, dass er das Wasser nicht verbraucht hat. Die Petentin muss nicht nur für den unerwarteten Wasserverbrauch zahlen, sondern auch die daraus ermittelten zusätzlichen Abwasserkosten tragen.

Eine Klärung ist vermutlich nur auf dem zivilrechtlichen Wege möglich.

16-P-2017-16981-00

Rechtspflege Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, das in Rede stehende Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12.08.2016 zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt war bei der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung lediglich zu prüfen, ob das Objekt der im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens erteilten Baugenehmigung entspricht. Nicht zu prüfen war, ob die Balkonanlage entsprechend den Vorgaben der berechneten Statik entsprechend errichtet wurde. Die am Bau Beteiligten sind zur Beachtung dieser - nicht geprüften - materiellen Anforderungen gemäß § 56 bis § 59a der Bauordnung NRW verpflichtet. Die Entscheidung über Schadenersatzansprüche wegen Baumängeln bzw. die Pflicht zu deren Beseitigung ist somit vorrangig den Zivilgerichten vorbehalten.

16-P-2017-16983-00Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Petition betrifft Verfahren aus dem Jahr 1986 beim Amtsgericht Bielefeld.

Soweit der Petent den Vorwurf erhoben hat, das Amtsgericht Bielefeld habe ihm auf seinen Antrag vom 27.12.2016 die entsprechenden Akten aus dem Jahre 1986 nicht bzw. nicht vollständig vorgelegt und sei seiner Beschwerde vom 11.01.2017 nicht nachgekommen, dürfte sich die Beschwerde erledigt haben. Die Akte 2 C 122/86 E wurde nach intensiver Suche im Papierarchiv aufgefunden. Eine vollständige Kopie konnte dem Petenten am 23.01.2017 vom Amtsgericht Bielefeld zur Verfügung gestellt werden. Dem Anliegen des Petenten konnte daher insoweit zwischenzeitlich zum Erfolg verholfen werden.

Die beanstandeten richterlichen Maßnahmen, namentlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die vorläufige Einrichtung einer Vormundschaft, sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht daher insoweit keine Möglichkeit, dem weiteren Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom März 2017 nebst Anlagen.

16-P-2017-16984-00Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Krankenhausbehandlung beinhaltet im Rahmen der GKV nicht die Unterbringung in einem Einbettzimmer bei vorhandenen Mehrbettzimmern. Allerdings kann eine solche Unterbringung in der Regel als Wahlleistung in Anspruch genommen werden. Die Mehrkosten

durch diese Wahlleistung müssen jedoch die Versicherten selbst - etwa durch eine Zusatzversicherung - finanzieren.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 10.04.2017.

16-P-2017-17007-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Hierzu hat er u. a. am 02.02.2017 ein Erörterungsgespräch in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede durchgeführt.

Er hat sich insbesondere auch über die Tatvorwürfe und den Stand des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Detmold sowie darüber informiert, aus welchen Gründen sich der Abschluss der Ermittlungen verzögert hatte. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft am 05.04.2017 Anklage vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Bielefeld erhoben hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2017-17058-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Petition betrifft Anträge der Petentin beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Ermächtigung als Übersetzerin vom 25.12.2015 bzw. 18.05.2016.

Dem Begehren der Petentin, ausreichend Gelegenheit zur Vervollständigung der Anträge zu erhalten, dürfte dadurch Rechnung getragen worden sein, dass ihr der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm mit Verfügung vom 14.02.2017 eine weitere Frist zur

Einreichung der fehlenden Unterlagen von sechs Monaten gewährt hat.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.04.2017.

16-P-2017-17066-01

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.04.2017 nebst Anlage.

Es muss im Übrigen bei dem Beschluss vom 07.03.2017 verbleiben.

16-P-2017-17080-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.03.2017 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-17083-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17088-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Soweit sich die Eingabe gegen Entscheidungen der Rentenversicherung wendet, wurde die Angelegenheit zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen. Eine verzögerte Bearbeitung auf Seiten des Sozialgerichts Köln in den in Rede stehenden Verfahren kann der Ausschuss nicht feststellen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.03.2017 nebst Anlagen.

16-P-2017-17095-00

Hilfe für behinderte Menschen Dienstaufsichtsbeschwerden

Soweit der Petent einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 begehrt, kann seinem Anliegen nicht entsprochen werden.

Nach der dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) ist im Jahr 2014 bei dem Petenten erstmalig ein GdB von 50 festgestellt worden. Ein Änderungsantrag des Petenten ist zunächst abgelehnt worden. Im Widerspruchsverfahren ist eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt worden. Danach wurde ein Abhilfebescheid erteilt, der GdB auf 60 erhöht und der Petent befragt, ob der Widerspruch damit erledigt ist. Eine Rückäußerung des Petenten erfolgte nicht, so dass die Bezirksregierung Münster den weitergehenden Widerspruch zurückgewiesen hat. Bei der Untersuchung sind alle vorliegenden Beeinträchtigungen erfasst und ausreichend bewertet worden. Die vom Petenten sehr ausführlich geschilderten

Beschwerden sind mit dem Begriff „Rheumatische Gelenkentzündungen“ zusammengefasst und angemessen bewertet worden. Der festgestellte GdB von 60 entspricht daher der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus hat die Landesregierung (MAIS) bestätigt, dass in den Schwerbehindertenverfahren mit standardisierten Textbausteinen gearbeitet wird. Es steht dabei eine Vielzahl dieser Textbausteine zur Verfügung, die sicherstellen, dass der jeweilige Einzelfall, wie hier auch, individuell begründet ist.

Ein Anlass, der Landesregierung (MAIS) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich daher nicht ergeben.

16-P-2017-17103-00
Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Ob der Petent zum Personenkreis derjenigen Menschen gehört, die als Kinder/Jugendliche während ihrer Unterbringung in einer stationären Behinderteneinrichtung/psychiatrischen Einrichtung Unrecht und Leid erfahren haben, und deshalb möglicherweise Anspruch auf Entschädigungsleistungen hat, wird über die dafür eingerichtete Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ geprüft.

Im Falle des Petenten ist dies die Regionale Anlauf- und Beratungsstelle Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Im Einvernehmen mit dem Petitionsausschuss hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales dem LWL bereits die Unterlagen des Petenten zur weiteren Veranlassung weitergeleitet. Die unverzügliche Aufnahme der Bearbeitung seiner Anliegen ist damit sichergestellt.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Prüfungsverfahrens und weitere Nachrichten durch den LWL abzuwarten.

16-P-2017-17110-00
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Bauen,

Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Bauplanungsrecht zur kommunalen Planungshoheit und damit zum Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gehört. Hiernach ist den Kommunen nach dem Grundgesetz garantiert, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln zu können. Aufgrund dessen ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, hierauf Einfluss zu nehmen.

Dem Wunsch des Petenten kann somit nicht entsprochen werden. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme vom MBWSV vom 16.03.2017.

16-P-2017-17128-00
Bauleitplanung
Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage intensiv informiert.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Bauvorhaben im Gebiet eines bestehenden Bebauungsplans realisiert werden soll und nach Auskunft der zuständigen Wasserbehörde keine von den Petenten vermutete Verbindung des Teichs mit anderen Gewässern besteht, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit und Veranlassung, der Stadt einen Baustop zu empfehlen. Die umfangreichen rechtlichen Bedenken, die auch auf unterschiedlicher Bewertung der Gegebenheiten beruhen, werden sich nur in dem von den Petenten bereits angestregten Gerichtsverfahren abschließend klären lassen.

Hinsichtlich der von den Petenten monierten geplanten Bebauung ausschließlich für vermögende Bevölkerungsschichten regt der Petitionsausschuss an, dass die Stadt auch vor dem Hintergrund der bestehenden Wohnraumknappheit prüft und gegebenenfalls mit dem Investor bespricht, ob die Möglichkeit besteht, einen Teil der Wohnungen als öffentlich geförderten Wohnraum zu errichten.

Ebenso regt der Petitionsausschuss an, dass die Stadt in Gesprächen mit dem Investor die Möglichkeit auslotet, die Abstandsflächen der Bebauung vom Teichufer auf das von den Petenten angeregte Maß zu vergrößern.

16-P-2017-17130-00Hochschulen

Dem Anliegen des Petenten ist mit dem Schreiben der Universität Duisburg-Essen vom 09.02.2017 entsprochen worden. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17133-00Hilfe für behinderte Menschen

Die Petentin möchte erreichen, dass ihr Blindengeld nicht gekürzt wird, da ihr Augenleiden seit 1963 besteht und somit nicht altersbedingt ist.

Die Petentin hatte bei der Erstbewilligung des Blindengeldes im Jahr 1988 das 60. Lebensjahr bereits vollendet.

Im Jahr 1997 hat der Landesgesetzgeber die Höhe des Blindengeldes für blinde Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres abgesenkt. Die Entscheidung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) zum Blindengeld entspricht daher der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Betroffene können jedoch zusätzlich zum Landesblindengeld ergänzende Blindenhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs beantragen. Diese kann gewährt werden, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Einen entsprechenden Antrag hat die Petentin bislang nicht gestellt.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich in diesem Zusammenhang an den LVR zu wenden, der gerne bereit ist, sie bei der Antragstellung für ergänzende Blindenhilfe zu beraten.

16-P-2017-17160-00Erschließung

Eine Nachfrage bei der Deutschen Telekom hat ergeben, dass es derzeit für die in Rede stehende Straße in Übach-Palenberg keine Ausbaupläne gibt. Leider hat das Land NRW keine Einflussmöglichkeit auf den Netzausbau durch die Telekommunikationsinfrastrukturanbieter.

In den Gebieten unseres Landes, in denen der Markt versagt und die Telekommunikations-

unternehmen unterversorgte Gebiete nicht ausbauen, unterstützt das Landes die betroffenen Kreise und Kommunen mit einem Bündel von Maßnahmen. Es fördert im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes den Ausbau der Grundversorgung mit Breitbandanschlüssen im ländlichen Raum. Mit dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm Infrastrukturrichtlinie (RWP) wird die Breitbandversorgung von Gewerbegebieten und Unternehmen gefördert. Das Förderprogramm zum Breitbandausbau (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) wird vom Land kofinanziert. Durch Breitband.NRW bietet das Land Kreisen und Kommunen fachlichen Rat und Unterstützung.

Voraussetzung für eine Förderung durch das Land ist ein entsprechender Förderantrag der Kommune, der in der Regel auf einem Angebot zum Netzausbau eines Infrastrukturanbieters basiert.

Im Kreis Heinsberg ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH mit dem Breitbandausbau befasst. Unter der Rufnummer 02452/13-1822 steht dem Petenten ein Ansprechpartner zur Verfügung.

16-P-2017-17172-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.03.2017 verbleiben.

16-P-2017-17181-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Klinikpersonal Gespräche mit dem Petenten führt, um eine Klärung

herbeizuführen und somit den Weg für eine vertrauensvolle Arzt-Patienten-Beziehung zu bahnen.

Die Beschwerden des Petenten haben sich nicht bestätigt. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

16-P-2017-17182-00
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die Witwenrente der Petentin aufgrund des Bezugs ihrer eigenen Altersrente zu kürzen, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Eine Witwenrente soll lediglich eine Unterhaltersatzfunktion erfüllen und genießt dementsprechend nicht den gleichen Schutz wie eine Versichertenrente (z. B. Altersrente), die als Lohnersatzleistung gezahlt wird. Es wird dabei unterstellt, dass bei einem ausreichend hohen (eigenem) Einkommen eine Unterhaltersatzleistung wie die Witwenrente nicht bzw. nicht mehr im vollen Umfang erforderlich ist. Sofern daher ein ausreichend hohes Einkommen z. B. durch eine eigene Altersrente erzielt wird, ist die Witwenrentenzahlung grundsätzlich zu kürzen.

Die vom Rentenversicherungsträger durchgeführte Einkommensanrechnung auf die Witwenrente der Petentin erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und ist daher nicht zu beanstanden.

16-P-2017-17280-00
Hochschulen
Lehrerausbildung

Die Benotung der Prüfungsleistung ist zwischenzeitlich erfolgt. Zu einer Studienverzögerung ist es nicht gekommen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17351-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent Jubiläumsszuwendungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Jubiläumsszuwendungsverordnung - JZV) i.d.F. vom 10.01.2017 nicht nachträglich beanspruchen kann.

Die vierzigjährige Dienstzeit hat der Petent bereits am 01.04.2015 vollendet. Die zum 01.07.2016 in Kraft getretene JZV entfaltet keine weitere Rückwirkung. Da die vorstehend benannte Rechtsgrundlage auch kein weiteres Ermessen eröffnet, kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

16-P-2017-17358-00
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die Anrechnung einer Beitragszeit vom 01.02.1962 bis 30.09.1967 und die Neufeststellung der Regelaltersrente mangels Glaubhaftmachung einer Beitragszahlung abzulehnen, ist zurzeit Gegenstand eines Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht in Essen.

Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen. Somit bleibt der Ausgang des Berufungsverfahrens abzuwarten.

16-P-2017-17366-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Ausweislich der Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf konnte den Petenten für ihren älteren Sohn inzwischen die Beschulung an der gewünschten, zur Wohnung nächstgelegenen Gesamtschule angeboten werden. Die Familie hat dieses Angebot angenommen.

Damit ist dem Anliegen entsprochen.

16-P-2017-17412-00
Hochschulen

Dem Anliegen des Petenten, die Prüfungsverfahren an nordrhein-westfälischen Hochschulen grundsätzlich zu anonymisieren, kann nicht entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass anonymisierte Prüfungsverfahren grundsätzlich wünschenswert sind, um sachfremde Erwägungen in der Benotung einer Hochschulprüfung schon im Ansatz auszuschließen. Deshalb hat der Gesetzgeber es den Hochschulen überlassen, sich je nach den Umständen des einzelnen Studiengangs für oder gegen ein solches Verfahren zu entscheiden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 04.04.2017.

16-P-2017-17620-00
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass derzeit nicht beabsichtigt ist, eine Gesetzesinitiative zu empfehlen, die auf eine Neubewertung der Leitungsfunktion großer Berufskollegs gerichtet ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.03.2017.

Die Petition wird als Material an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen.

16-P-2017-17622-00
Abschiebehaf

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe wurden bereits im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüft. Wegen der ausschließlichen Zuständigkeit des

Bundes, welche durch das BAMF wahrgenommen wird, sind diese einer Kontrolle seitens des Petitionsausschusses nicht zugänglich. Eine asylverfahrens-unabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommt aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-17688-00
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17707-00
Strafvollzug

Dem Wunsch des Petenten wurde entsprochen. Er hat am 19.04.2017 aus einem gewährten Langzeitausgang heraus eigenständig seine weitere Haft in Berlin angetreten.

16-P-2017-17708-00
Strafvollzug

Eine länderübergreifende Verlegung des Petenten in die genannte Justizvollzugsanstalt ist nicht möglich. Der Petent hat die Eingabe daher für erledigt erklärt.

16-P-2017-17895-00
Wohngeld

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Verfahrensweise der Wohngeldstelle nicht zu beanstanden ist.

Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung ist nach den bundesgesetzlichen Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) stets eine Prognose des im Wohngeldbewilligungszeitraum zu erwartenden Einkommens durchzuführen. Da das monatliche Gesamteinkommen auf der Grundlage eines Jahreseinkommens ermittelt wird, ist das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochzurechnen. Die

Hochrechnung auf ein Jahreseinkommen erfolgt, damit das Einkommen monatlich abgebildet werden kann.

Würde man die in den zehn Monaten vom 01.03.2016 bis 31.12.2016 tatsächlich bezogenen 1.220,00 Euro der Wohngeldberechnung als Jahreseinkommen zugrunde legen, würden sich bei der anschließenden Berechnung des monatlichen Einkommens 101,66 Euro ergeben, die die tatsächlichen monatlichen Einkommensverhältnisse in diesem Zeitraum von zehn Monaten (durchschnittlich 122,00 Euro) falsch wiedergeben. Die Wohngeldstelle hat daher die Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, die die Petentin zum Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldstelle von der Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung bereits erzielt hatte (Monate März bis August 2016), auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Hierbei wurden die in diesen Monaten erzielten Einkünfte addiert und durch die Anzahl der tatsächlichen Monate (sechs) geteilt. Das Ergebnis wurde dann mit zwölf multipliziert. Die Wohngeldstelle hat dabei zutreffend die Monate Januar und Februar 2016 nicht berücksichtigt, da diese nicht von dem neuen Bewilligungszeitraum (ab 01.03.2016) umfasst werden. Auch unter Zugrundelegung der bis Dezember 2016 erzielten Einkünfte ergäbe sich bei einer Hochrechnung auf zwölf Monate ein jährlicher Betrag von 1.464,00 Euro, der damit noch um 4,00 Euro höher wäre als der von der Wohngeldstelle zugrunde gelegte Betrag (1.460,00 Euro).

Im Übrigen können die entstandenen Übersetzungskosten im Rahmen der Wohngeldberechnung nicht übernommen werden, da das WoGG eine einkommensmindernde Berücksichtigung solcher Kosten nicht vorsieht.

16-P-2017-17901-00

Strafvollzug Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat dabei von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg das Ratenzahlungsgesuch des Petenten in dem Vollstreckungsverfahren 150 Js 324/16 V abgelehnt hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17910-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Stadt Schwerte die Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse am Friedrich-Bährens-Gymnasium zur Sicherstellung der Beschulung von Schwerter und Iserlohner Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2017/2018 beantragt und die Bezirksregierung dem zugestimmt hat. Damit können Kinder aus Dortmund-Holzen am Ruhrtal-Gymnasium in Schwerte aufgenommen werden.

16-P-2017-17911-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Stadt Schwerte die Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse am Friedrich-Bährens-Gymnasium zur Sicherstellung der Beschulung von Schwerter und Iserlohner Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2017/2018 beantragt und die Bezirksregierung dem zugestimmt hat. Damit können Kinder aus Dortmund-Holzen am Ruhrtal-Gymnasium in Schwerte aufgenommen werden.

16-P-2017-17912-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Stadt Schwerte die Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse am Friedrich-Bährens-Gymnasium zur Sicherstellung der Beschulung von Schwerter und Iserlohner Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2017/2018 beantragt und die Bezirksregierung dem zugestimmt hat. Damit können Kinder aus Dortmund-Holzen am Ruhrtal-Gymnasium in Schwerte aufgenommen werden.

16-P-2017-18061-00

Abgabenordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18149-00
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll.

Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer. Die Höhe der Hundesteuer liegt im satzungsmässigen Ermessen der Gemeinde und wird als ein jährlich absoluter Geldbetrag pro Hund in der Hundesteuersatzung ausgewiesen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.04.2017.

16-P-2017-18336-00
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18360-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18416-00
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2017-18422-00
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine arbeitsrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Zuständig hierfür sind die Arbeitsgerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2017-18423-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Zuständig für die Strafverfolgung sind Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, an die der Petent sich mit seiner Eingabe ebenfalls wendet. Deren Tätigkeit kann durch den Petitionsausschuss nicht vorgegriffen werden.

Da der Petent sich gleichzeitig an mehrere Stellen im Sinne des § 97 Abs. 4 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen wendet, weist der Ausschuss die Petition zurück.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent sich im Anschluss mit etwaigen Bitten oder Beschwerden gegen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden erneut an den Petitionsausschuss wenden kann.

16-P-2017-18425-00
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine zivilrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Zuständig hierfür sind die Zivilgerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2017-18430-00

Jugendhilfe

Die Petition wird gemäß § 97 Abs. 4, Buchstabe c der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen, da sie gleichzeitig mehreren Stellen vorgelegt wurde.

16-P-2017-18435-00

Untersuchungshaft

Der Petent beklagt sich über die aus seiner Sicht unbefriedigende Gesamtsituation in der zur Justizvollzugsanstalt Willich I gehörenden Zweiganstalt Mönchengladbach. Seine Beschwerde wird von weiteren Inhaftierten unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat die Petition in der Zweiganstalt erörtert. Der Petent wurde angehört. Er hat bei der Konkretisierung seines Vorbringens vor allem auf Defizite bei der Einhaltung der in §§ 11 und 12 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen formulierten Rechte hingewiesen.

Auch wenn der Ausschluss oder die Einschränkung bestimmter Rechte vor allem dem Umstand geschuldet sind, dass die Zweiganstalt erst vor einigen Monaten wieder in Betrieb genommen wurde, sollten insbesondere die Gelegenheiten der Inhaftierten zur Freizeitbeschäftigung verbessert werden. Es wird angeregt, noch einmal nach Wegen zu suchen, den vorhandenen Freizeitraum wieder zu nutzen, den Medienbestand der lokalen Bücherei zu erweitern und den gemeinschaftlichen Fernsehempfang zu verbessern. Außerdem ist alsbald eine Hausordnung zu erlassen, damit die Inhaftierten besser als bisher über sie betreffende Regelungen und Möglichkeiten informiert werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Zweiganstalt demnächst ein weiterer „Sportbediensteter“ zur Verfügung stehen wird. Die Haftraumfenster werden im Rahmen einer laufenden Maßnahme schrittweise erneuert. Es wird weiter darauf hingewirkt, dass die Umschlusszeiten - soweit vollzugliche Geschehnisse nicht entgegenstehen -

eingehalten werden und es ist sichergestellt, dass Anträge ordnungsgemäß behandelt werden. Das Recht auf Besuch wird erfüllt. Langzeitbesuche können - nach Zulassung - in der Hauptanstalt stattfinden.

Der Petitionsausschuss bittet zu prüfen, ob die Gemeinschaftsdusche erneuert werden muss. Sollte dies der Fall sein, sollten die notwendigen Schritte dazu umgehend eingeleitet werden.

16-P-2017-18451-00

Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nach Art. 97 des Grundgesetzes und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-18465-00

Eisenbahnwesen

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18473-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Die Petition betrifft privatrechtliche Angelegenheiten, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Für deren Klärung sind allein die ordentlichen Gerichte zuständig.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine

gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2017-18474-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für die Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

16-P-2017-18475-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Der Petition des Petenten ist ein solches Anliegen nicht zu entnehmen. Sie wird daher gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.

16-P-2017-18478-00
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18489-00
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18497-00
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18499-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage geprüft.

Ein Aufenthaltsrecht nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) kommt wegen der nicht vorliegenden Mindestaufenthaltszeit nicht in Betracht. Für einen Aufenthalt aus humanitären Gründen gem. § 25 Abs. 5 AufenthG liegen die Voraussetzungen ebenfalls nicht vor. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-18500-00
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18512-00
Geld- und Kreditwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18543-00
Arbeitsförderung
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18547-00
Jugendhilfe
Dienstaufsichtsbeschwerden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin zur Kenntnis genommen.

Die Petentin setzt sich für die Kinder einer anderen Petentin ein, deren Petition noch in Bearbeitung ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18548-00

Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18601-00

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat von dem Vorbringen des Petenten Kenntnis genommen. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, weiter tätig zu werden.

16-P-2014-06918-00

Dortmund
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08400-00

Sankt Augustin
Arbeitsförderung
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08511-00

Bonn
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-09069-00

München
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss würdigt den Einsatz des Arbeitskreises zur Erforschung der Geschichte von NS-„Euthanasie“ und Zwangssterilisation zur Errichtung eines würdigen Gedenk- und Erinnerungsortes für die Opfer der nationalsozialistischen „Kindereuthanasie“ in Waldniel-Hostert.

Der Ausschuss hat die Angelegenheit erörtert und sich im Gespräch mit Vertretern des Arbeitskreises und des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ein Bild von der besonderen Bedeutung der Erinnerungsstätte für die Aufarbeitung der im Dritten Reich begangenen Verbrechen gemacht. Er hat sich in der Folgezeit weiter über die Umsetzung des Konzepts zur architektonisch-künstlerischen Umgestaltung der Gedenkstätte unterrichtet.

Das Konzept sieht vor, dass an einer Mauer der neu gestalteten Gedenkstätte die Namen der 550 Toten mit Geburts- und Todestag auf Messingplättchen angebracht werden. Außerdem werden auf dem Gelände große Metallkugeln, die von Kinderhänden geformte Objekte aus Knetmasse nachbilden, ausgelegt. Sie sollen an die dort begrabenen Kinder erinnern.

In das Projekt eingebunden sind viele junge Leute: Auszubildende der Gesundheits- und Krankenpflege der LVR-Kliniken Viersen, Orthopädie Viersen und Mönchengladbach, helfen bei der Aktion. Im Unterricht beschäftigen sich die Jugendlichen mit der NS-Zeit und setzen sich mit der Vergangenheit der LVR-Vorgänger-Organisation, der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt, auseinander. Seit November 2016 beteiligen sich Schülerinnen und Schüler der Europaschule in Waldniel und des Berufskollegs des Kreises Viersen aktiv daran, Paten für jeden Toten zu finden. Die Paten sorgen dafür, dass die Namen der Toten von Hostert nicht vergessen werden.

Dem Wunsch der Petenten, für ein angemessenes Gedenken der Opfer vor Ort zu sorgen, wird auf diese Weise Rechnung getragen und der LVR stellt sich damit der Verantwortung für die Vergangenheit seiner Vorgänger-Organisation.

Die Einbeziehung von Teilen des Gebäudekomplexes der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt ist nicht beabsichtigt. Die in der Petition erwähnten entwürdigenden Nutzungen von Gebäuden wurden wirksam unterbunden. Teile der Anlage stehen bereits seit 1988 unter Denkmalschutz. Es handelt sich vorrangig um die vor 1945 errichteten Bauten. Die Folgenutzung ist weiter ungeklärt. In die Eigentumsrechte des privaten Eigentümers wird nicht eingegriffen. Bei einem Weiterverkauf wird auf die historische Situation Rücksicht genommen. Der LVR betreibt eine wissenschaftliche Aufarbeitung und Dokumentation, die auch die Arbeit der engagierten Bürger und die pädagogische Arbeit in Schulen und Verbänden vor Ort unterstützen soll.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass sich alle Beteiligten der besonderen Bedeutung der Stätte und ihrer Verantwortung bewusst sind.

16-P-2015-09276-00

Hagen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss kann einerseits den Unmut der Petenten über den von ihnen geforderten Ausgleichsbeitrag angesichts der Entwicklung des Stadtteils Haspe nachvollziehen. Auf der anderen Seite ist verständlich, dass sich die Stadt Hagen nicht in der Position sieht, die Beiträge neu

festzusetzen, da sie sich aus einem von unabhängigen Gutachtern nach bestem Wissen gefertigten Gutachten ergeben. Ob das Gutachten rechtlich Bestand hat, kann letztlich nur das Verwaltungsgericht klären. Der Vorschlag, unabhängig vom Gerichtsverfahren ein Obergutachten zu beantragen, kommt nicht in Betracht, da ansonsten alle 125 in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gegebenenfalls rückabgewickelt werden müssten, was einen nicht zu leistenden Verwaltungsaufwand mit sich brächte.

Der Ausschuss bedauert, aus den genannten Gründen trotz ausführlicher Erörterung keine Lösung anbieten zu können.

16-P-2015-09277-00

Hagen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09493-00

Hagen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09494-00

Hagen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09495-00

Hagen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09496-00

Hagen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09497-00

Hagen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09498-00

Hagen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09499-00

Hagen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09500-00

Hagen
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-10625-00

Salzkotten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem 2003 geborenen Kind S. der Familie wurde inzwischen von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt. Die übrige Familie erhält weiterhin eine Duldung und hat darüber hinaus die Möglichkeit, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (u. a. Sicherung des Lebensunterhalts, Erfüllung der Passpflicht) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11143-00

Essen
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Insbesondere wird kein Anlass für eine Änderung der geltenden Gesetzeslage gesehen.

Der Schutz der gesetzlichen Feiertage richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NW). In Ausführung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sind die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage „als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe“ anerkannt und gesetzlich geschützt. Dabei sind im Feiertagsgesetz NW sowohl Feiertage genannt, die auf christlich-religiösen, als auch solche, die auf weltlichen Ursprung zurückzuführen sind.

Einzelne Feiertage, denen ein spezifisch ernster Charakter eigen ist, genießen eine über den üblichen Schutz der Sonn- und Feiertage hinausgehende Qualifizierung. Es

sind dies der Volkstrauertag, Allerheiligentag, Totensonntag und Karfreitag. Die als sogenannte ernste oder stille Feiertage bezeichneten Tage erfahren einen besonderen Schutz vor Störungen. An diesen Tagen sind u. a. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt der Sonn- und Feiertagsschutz ein verfassungsgesetzlich vorgeschriebenes Regelungselement dar, das der Gesetzgeber mit den anderen für den zu regelnden Lebensbereich bedeutsamen Regelungselementen in Ausgleich zu bringen hat. Diesen Vorgaben ist der Gesetzgeber im Feiertagsgesetz NW nachgekommen.

16-P-2015-11976-00

Hilden
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11978-00

Troisdorf
Wasser und Abwasser
Bauleitplanung
Straßenbau

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11981-00

Siegen
Lehrerzuweisungsverfahren
Recht der Tarifbeschäftigten
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Im Nachgang zu der Erörterung mit allen Beteiligten hat er weitere Gespräche geführt.

Er kann das Anliegen des Petenten, als Lehrer trotz Überschreitens der Altersgrenze noch zum Beamten ernannt zu werden, sehr gut nachvollziehen. Er ist davon überzeugt, dass der Petent ein sehr engagierter Lehrer ist, der seinem Beruf mit Leidenschaft nachgeht und in seiner Schule ein entsprechendes Ansehen genießt. Darüber hinaus verkennt er nicht, dass er ein Mangelfach unterrichtet, so dass sein Engagement für die Schule und für das

Land NRW besonders anerkennenswert und erhaltenswert ist. In seiner Karriere hat es aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen immer wieder Anlass gegeben, über eine Ernennung zum Beamten nachzudenken. Der Petent fiel dabei jedoch stets knapp durch das Raster. Nachdem er im Nachbarland nun möglicherweise eine Chance auf Ernennung erhalten wird, sollte den hiesigen Landesbehörden erst recht daran gelegen sein, dem Petenten die ihm gebührende Anerkennung durch Ernennung zu erteilen.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass das Gesetz der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, eine Ernennung zum Beamten vorzunehmen bzw. das hierzu erforderliche Einvernehmen zu erteilen. So lässt das Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) den Behörden einen eindeutigen Spielraum zur Ernennung, auch wenn die starre Altersgrenze überschritten ist (§ 14 Abs. 10 LBG NRW). In der Erörterung wurde jedoch deutlich, dass von diesem Spielraum in der Praxis so gut wie nie Gebrauch gemacht wird. Dem Wunsch des Gesetzgebers wird damit widersprochen. Der Ausschuss zeigt sich irritiert, dass aus scheinbar rein fiskalischen Gründen das Einvernehmen verweigert wird, während die Fachbehörden eine Ernennung zur Begründung des Beamtenverhältnisses klar begrüßen würden. Er appelliert daher auch mit diesem Beschluss erneut an die für die Erteilung des Einvernehmens zuständigen Behörden, von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit einer Ausnahme in diesem Einzelfall Gebrauch zu machen und sich dem Votum der Fachbehörde anzuschließen.

16-P-2015-12132-00

Ratingen

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Bei einer Ortsbesichtigung konnte er sich ein Bild von der Situation in dem in Rede stehenden Haus machen. Auch im Anschluss an die Erörterung mit allen Beteiligten stand er im regen Austausch mit den Beteiligten.

Der Ausschuss begrüßt zunächst die seinerzeit erfolgte Unterstützung der Petentin bei ihrem Umzug in eine andere Gemeinde durch die damals zuständigen Behörden. Er hat erkannt, dass die Petentin vor und während des Umzugs mit verschiedenen Problemen konfrontiert worden ist. Die unterschiedlichen

Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden haben hierzu sicherlich beigetragen. Letztlich ist der Ausschuss jedoch erleichtert, dass die Petentin eine neue Wohnung für sich und ihre Kinder finden konnte.

Hinsichtlich des ursprünglich in Rede stehenden Hauses, in dem die Petentin eine Wohnung gemietet hatte, ist der Ausschuss jedoch irritiert: Er ist davon überzeugt, dass sich Teile der asbesthaltigen Baustoffe nicht mehr in gebundenem Zustand befinden. Die Lebensumstände hält er daher für möglicherweise gesundheitsgefährdend. Er bittet die Stadt als zuständige Behörde, von den ihr im Wohnungsaufsichtsgesetz eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch zu machen und im Zweifel die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Er appelliert an alle Beteiligten, sich im Sinne gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse für eine zügige Behebung eventueller Mängel einzusetzen.

16-P-2015-12298-00

Bottrop

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er nimmt die Feststellung der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS), dass ihr aufsichtsrechtliche Maßnahmen verwehrt sind, zur Kenntnis. Die Entscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Bottrop, die Kosten für die von der Petentin für ihren Sohn begehrte Therapie auf Basis des TEACCH-Ansatzes („Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped Children“ – Behandlung und pädagogische Förderung autistischer und in ähnlicher Weise kommunikationsbehinderter Kinder) nicht zu übernehmen, ist aufgrund der amtsärztlichen Empfehlung des Gesundheitsamts ergangen. Da dieses, vertreten durch die Abteilungsleiterin des Amtsärztlichen Gutachterdienstes, auch in dem durchgeführten Erörterungstermin bei der medizinischen Bewertung der begehrten Therapie als nicht indiziert bleibt, sieht der Petitionsausschuss allein den vom MAIS aufgezeigten Weg der Fortsetzung des Widerspruchsverfahrens und Erhebung einer Klage seitens der Petentin als zielführend an.

Der Petitionsausschuss stellt dazu ausdrücklich fest, dass die ärztliche Bescheinigung des stellvertretenden ärztlichen Direktors der LWL-Universitätsklinik Bochum die begehrte Therapie als dringend indiziert bezeichnet und sieht im Gegensatz zur

Einschätzung des Gesundheitsamts keinen Grund, diese medizinische Bewertung in Zweifel zu ziehen. Die Einschätzung des Gesundheitsamts, eine solche Therapie sei nur für Kinder geeignet, vermag der Petitionsausschuss angesichts der in Kenntnis des Alters des Sohnes der Petentin abgegebenen Bewertung des stellvertretenden ärztlichen Direktors des LWL-Universitätsklinikums nicht zu teilen.

Bezüglich des Findens eines Platzes in einer neuen Wohneinrichtung bleibt abzuwarten, ob der in Aussicht stehende Platz in einer Einrichtung in Oberhausen sowohl seitens des Patienten selbst als auch seitens der Mitbewohner als passend empfunden werden wird.

16-P-2016-09512-01

Emmerich

Polizei

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Bezüglich der den Wohnungsverweisungen zugrunde liegenden Sachverhalte enthält die weitere Petition kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.06.2015 verbleiben.

Von der Aufnahme von Ermittlungen gegen die beteiligten Polizeibeamten hat die leitende Oberstaatsanwaltschaft in Kleve mangels Anfangsverdachts eines strafrechtlich relevanten Verhaltens mit Verfügung vom 16.12.2015 abgesehen. Die hiergegen am 28.12.2015 erhobene Beschwerde des Petenten hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf mit Verfügung vom 08.03.2016 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese ihm mit Rechtsbelehrung bekanntgemachte EntschlieÙung hat der Petent in der Folge weder gerichtliche Entscheidung beantragt noch weitere Beschwerde erhoben.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Kleve ist nicht zu beanstanden. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2016-12283-01

Bonn

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Der Petent trägt vor, dass das Gesundheitsamt ein Gutachten über seine gesundheitliche Situation erstellt hat. Danach sei es für ihn nicht zumutbar, in einer Wohnung im ersten Stock zu wohnen und gesundheitlich angezeigt, eine Wohnung im Erdgeschoss zu beziehen.

Der Petent wird gebeten, das Gutachten – soweit es für die Beurteilung seiner Petition relevant ist – dem Sozialamt der Stadt Bonn zur Kenntnis zu bringen. Dazu sollte er den Arzt, der das Gutachten erstellt hat, von der Schweigepflicht entbinden. Im Anschluss daran wird das Sozialamt den Sachverhalt unter Zugrundelegung des amtsärztlichen Gutachtens erneut beurteilen.

Unabhängig davon ist dem Petenten zu raten, sich zügig um einen Wohnberechtigungsschein zu bemühen.

16-P-2016-12963-02

Willich

Strafvollzug

Wegen der seinerzeit erfolgten Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug hat die Petentin bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Krefeld beantragt, die diesbezügliche Entscheidung der Leiterin der JVA Willich II aufzuheben und festzustellen, dass die Verlegung in den geschlossenen Vollzug rechtswidrig war. Das Gericht hat diesen Antrag durch Beschluss vom 03.04.2017 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nunmehr alle offenen Verfahren gegen die Petentin abgeschlossen sind und die Vollzugskonferenz am 08.05.2017 entschieden hat, diese in den offenen Vollzug zu verlegen. Die Verlegung wird zeitnah erfolgen.

Mangels Vollstreckungszuständigkeit ist die Verlegung in die JVA Köln nicht möglich. Gründe für eine Verlegung abweichend vom Vollstreckungsplan liegen nicht vor.

Anlass zu weiteren Maßnahmen besteht nicht.

16-P-2016-12984-00

Duisburg
Denkmalpflege
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er konnte sich durch einen Vororttermin davon überzeugen, dass die Eigentümer mit dem denkmalpflegerischen Erbe einen verantwortungsbewussten Umgang pflegen. Die Untere Denkmalbehörde wird gebeten, unter Beibehaltung der denkmalrechtlichen Vorgaben die Anforderungen, die auf der Basis der Denkmalsbereichssatzung im Rahmen der Gestaltungsfibel an das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden und Freiflächen der Siedlung gestellt werden, zu überdenken und zu überprüfen. Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des Ortstermins eine differenzierte Farbgebung der Fassaden festgestellt wurde und sich nach Auskunft von Teilnehmern an dem Termin ursprünglich auch sandfarbene Töne in der Siedlung feststellen ließen, sollte auch die stark eingeschränkte Farbvorgabe überdacht und gegebenenfalls erweitert werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 31.12.2017 über den Fortgang zu unterrichten.

16-P-2016-12998-00

Bonn
Schulen
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In zwei Erörterungsterminen und weiteren Gesprächen konnten die verschiedenen Argumente diskutiert werden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten, Schülerfahrkosten für ihren kleinwüchsigen Sohn erstattet zu bekommen und beim Schultransfer mehr Unterstützung von der Stadt zu erhalten, gut nachvollziehen. Er ist der Auffassung, dass in Zeiten der Einführung der Inklusion besondere Unterstützung, sowie eine angemessene Auslegung der gesetzlichen Vorschriften, sofern diese es zulassen, angebracht ist. So lange nicht alle Schulen barrierefrei ausgestaltet sind, sollte den Eltern in

besonderem Maße Beratung und (finanzielle) Erleichterung zugutekommen. Daher begrüßt der Ausschuss zunächst, dass die Stadt die Zuweisung zu der weiter entfernten Schule vorgenommen hat, weil diese aus verschiedenen Gründen den Bedürfnissen des Kindes entgegenkam. In einem zweiten Schritt hält er es jedoch für unausweichlich, die Eltern und das Kind auch bei den hiermit einhergehenden Konsequenzen zu unterstützen.

Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), eine Erhöhung der Fahrkostenpauschale in Höhe von 13 Cent pro Kilometer gemäß § 16 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) anzustreben.

Weiterhin bittet der Ausschuss die zuständigen Behörden, geleitet durch die Landesregierung (MSW), von der Ausnahmenvorschrift des § 16 Abs. 2 SchfkVO auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Der Wortlaut lässt Ausnahmen und die Erstattung von beispielsweise Taxikosten eindeutig zu. Eine enge Auslegung ist in Zeiten der Inklusion, insbesondere in der Übergangsphase, nicht angezeigt.

Darüber hinaus wird die Stadt gebeten, in Zukunft zu Terminen des Petitionsausschusses zu erscheinen und so ihrer Verpflichtung aus Artikel 41a der Landesverfassung nachzukommen. Es handelt sich um parlamentarische Termine, bei denen die Teilnahme nicht optional sondern obligatorisch ist.

16-P-2016-13090-00

Stolberg
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Durch mehrere Berichte und telefonische Auskünfte konnte er sich über den Sachverhalt vollumfänglich unterrichten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Gesundheitszustand der Petentin – glücklicherweise – nicht verschlechtert hat. Dennoch kann er ihr Anliegen auf Feststellung eines höheren Grads der Behinderung grundsätzlich nachvollziehen. Er hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Feststellung eines höheren Grads der Behinderung als 20 nicht vorliegen. Die

Funktionsstörungen der Kniegelenke und der Wirbelsäule führen zu einem Gesamtgrad der Behinderung von 20 nach der maßgeblichen Versorgungsmedizinverordnung. Darüber hinaus leidet die Petentin nicht unter Behinderungen, welche einen höheren Grad der Behinderung rechtfertigen würden: Sowohl Bluthochdruck, als auch Diabetes sind medikamentös gut eingestellt und haben keine weiteren gesundheitlichen Einschränkungen zur Folge. Dies wurde nach Angaben der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) durch zusätzliche Beiziehung des Berichts des Hausarztes bestätigt. Auch die Tatsache, dass die Petentin unter Hautkrebs leidet, kann vorliegend nicht zu einem höheren Grad der Behinderung führen: Bei Basalzellkarzinomen ist das Metastasierungsrisiko äußerst gering. Deswegen ist die Annahme einer Heilungsbewährung, wie sie bei anderen Tumorerkrankungen gewährt wird und welche mit einem höheren Grad der Behinderung einhergehen würde, nicht möglich. Auch dies ergibt sich aus der Versorgungsmedizinverordnung.

Der Petitionsausschuss hätte es für wünschenswert gehalten, wenn die Petentin bereits im Rahmen ihres Antrags- bzw. Widerspruchsverfahrens konkret aufgeklärt worden wäre. Er sieht jedoch keinen Anlass, der Landesregierung (MAIS) im Nachhinein Maßnahmen zu empfehlen. Der Petentin steht es frei, bei Verschlechterung ihres Zustands einen neuen Antrag zu stellen und sich bei Bedarf erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2016-13155-00

Dülmen

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich im Anschluss an seine Sitzung vom 25.10.2016 und den hier ergangenen Beschluss weiterhin intensiv mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt.

Der Petitionsausschuss ist, auch aufgrund der ausführlichen Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) und der ebenfalls allen Beteiligten vorliegenden Zeugenaussagen, davon überzeugt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Weg um einen öffentlichen Weg kraft des Rechtsinstituts der unvordenklichen Verjährung handelt. Er erkennt jedoch das weitergehende Problem, dass mangels

offiziellen Widmungsakts der Straßenbaulastträger weiterhin ungeklärt ist. Fest steht jedoch, dass das in Rede stehende Teilstück des Wegs - wie auch der kürzlich erneuerte Rest des Wegs - auf dem Grund der Gemeinde L. liegt. Der Ausschuss erinnert die beiden betroffenen Gemeinden an die bisherige Praxis, wonach bis vor ca. 15 Jahren beide Gemeinden Maßnahmen zur Erhaltung des Wegs ergriffen haben. Hiervon konnten nicht nur die Bürger beider Gemeinden, sondern auch Post, Müllabfuhr, Rettungsfahrzeuge, Fahrradfahrer und weitere Verkehrsteilnehmer profitieren.

Der Ausschuss appelliert daher an die Gemeinde L., das in Rede stehende Teilstück des Wegs mit der bereits in Gesprächen zugesagten finanziellen Unterstützung der Gemeinde D. wieder herzurichten und auch in Zukunft - soweit notwendig - zu unterhalten. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um einen ergänzenden Sachstandsbericht bis zum 30.10.2017.

16-P-2016-13335-01

Aachen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13472-00

Frankfurt am Main

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung wurde zum 30.09.2014 eingestellt und im März 2017 wieder eingeführt. Seitdem baut sie auf zwei Säulen auf. So sollen Sprachkursträger Teilnehmende mit Kindern hinsichtlich der Regelangebote beraten. Diesbezüglich sollen sie vor Ort eng mit den Jugendämtern zusammenarbeiten. Pro Beratungsfall erhalten die Sprachkursträger 30,- Euro.

Des Weiteren können die Sprachkursträger einen Antrag für Kinderbetreuungsmaßnahmen stellen, wenn kein örtliches Regelangebot vorhanden ist. Der Nachweis ist erbracht, wenn Kursträger und Teilnehmende bzw. Erziehungsberechtigte mit ihrer

Unterschrift bestätigen, dass ein kommunales Regelangebot nicht zur Verfügung steht.

Jede nachgewiesene Betreuungsstunde fördert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit 6,- Euro pro Stunde und Kind. Mit diesen Fördermitteln soll der Kursträger die Kinderbetreuung organisieren und qualifizierte Betreuungskräfte sicherstellen. Hierbei müssen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigen, dass die Betreuungsmaßnahmen den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Kinderbetreuung entsprechen.

Dem Wunsch der Petentin wird damit entsprochen.

16-P-2016-13518-00

Bonn

Grundsicherung
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv befasst. In einem Gespräch mit allen Beteiligten konnten offene Fragen geklärt und verschiedene Aspekte diskutiert werden.

Zu der Frage der Rechtmäßigkeit der Leistungseinstellung kann sich der Ausschuss nicht abschließend äußern. Hier bleibt das bereits eingeleitete gerichtliche Verfahren abzuwarten.

Der Ausschuss appelliert jedoch an die Stadt, in Fällen der offensichtlichen oder zumindest naheliegenden Hilfebedürftigkeit von Bürgern unterstützend einzugreifen und insbesondere die Stelle der Krisenintervention rechtzeitig einzuschalten. Er hält es für nicht ausreichend, hilfebedürftigen Menschen allein einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Betreuungsantrags zu geben, ohne von anderen Unterstützungsmöglichkeiten, die der Stadt zur Verfügung stehen, Gebrauch zu machen.

16-P-2016-13541-01

Willich

Strafvollzug

Die 79-jährige Petentin ist in der JVA Willich II im offenen Vollzug untergebracht. Vollzugslockerungen wurden ihr bisher nicht gewährt. Sie wünscht, dass ihr künftig Stadtausgänge ohne Begleitung erlaubt werden. Den Petitionsausschuss bittet sie, das Anliegen zu unterstützen.

Trotz des hohen Alters hält die JVA die Petentin für Vollzugslockerungen nicht geeignet. Sie befürchtet, dass Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbraucht werden.

Die Petentin wurde angehört. Sie erhielt Gelegenheit, sich zu ihrem Vorbringen zu äußern. Für den Petitionsausschuss ist die Einschätzung der JVA hinsichtlich der Lockerungseignung nur schwer nachvollziehbar.

Die Petentin ist Analphabetin. Bei ihr wurden ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 und erhebliche Pflegebedürftigkeit festgestellt. Nach der Entlassung aus der Haft möchte sie in ein Pflegeheim aufgenommen werden.

Grund für die Verurteilungen waren wiederholte Warenbestellungen ohne Bezahlung. An den Betrugsdelikten waren Familienangehörige beteiligt.

Die Petentin möchte unter Beteiligung des Sozialdienstes darüber entscheiden, ob sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung für sich selbst beim Betreuungsgericht beantragt. Zusätzlich zu der Betreuerbestellung könnte angeregt werden, die Geschäftsfähigkeit dadurch einzuschränken, dass das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnet. Die Anstaltsleiterin hat die Unterstützung durch den Sozialdienst zugesagt.

16-P-2016-13865-00

Solingen

Wohngeld
Grundsicherung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind. Dem Petenten wird empfohlen, in Absprache mit dem Sozialhilfeträger in eine auf dem Solinger Wohnungsmarkt in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehende angemessene Wohnung zu ziehen.

Die erfolgten Wohngeldberechnungen und die Verfahrensweise der Wohngeldbehörde sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Petent hat bis März 2016 mit einer Partnerin zusammengelebt, die Arbeitslosengeld II vom Jobcenter bezog. Er selbst bezog Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Aufgrund der zum 01.01.2016 in Kraft

getretenen Wohngeldnovelle und der damit verbundenen Erhöhung des Wohngelds hat das Sozialamt festgestellt, dass der Anspruch auf Wohngeld ab dem 01.01.2016 höher ist als der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, so dass mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII beseitigt werden konnte.

Die entsprechende Wohngeldberechnung für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2016 bis 31.08.2016 ergab bei einem anrechenbaren Gesamteinkommen von 539,09 Euro für einen Einpersonenhaushalt einen Anspruch auf Wohngeld in Höhe von monatlich 55,- Euro. Hierbei wurde die Miete und der Miethöchstbetrag nach § 12 des Wohngeldgesetzes nur hälftig berücksichtigt, da die andere Hälfte der Miete bereits im Rahmen der Transferleistung (Arbeitslosengeld II) für die Partnerin des Petenten berücksichtigt worden war. Da der Wohngeldanspruch zu diesem Zeitpunkt höher war als der Grundsicherungsbedarf, war der Petent verpflichtet, Wohngeld als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen.

Im Laufe des Monats März 2016 war die Partnerin des Petenten aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen, so dass ab dem Monat April 2016 eine Neuberechnung des Wohngelds für den Petenten alleine und mit voller Miethöhe erfolgte.

Danach betrug das Wohngeld für den Einpersonenhaushalt bei einem anrechenbaren Gesamteinkommen von 539,09 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von 331,- Euro monatlich 180,- Euro. Sein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII belief sich nach Feststellung des Sozialamts nunmehr jedoch auf 263,- Euro monatlich, so dass die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 19 SGB XII mit Wohngeld nicht mehr vermieden werden konnte. Daher wurde die erfolgte Wohngeldbewilligung mit Wirkung zum 01.04.2016 zu Recht aufgehoben. Der Petent bezieht seitdem wieder Leistungen nach dem SGB XII. Dem Anliegen des Petenten ist insoweit Rechnung getragen.

Im Übrigen ist das Verwaltungshandeln der zuständigen Krankenkasse im Zusammenhang mit der Reparatur des CPAP-Geräts des Petenten nicht zu beanstanden. Einer Genehmigung durch die Krankenkasse bedarf es im Fall der Reparatur des CPAP-Geräts nicht. Die in Rede stehende Firma wird eine Reparatur vornehmen, sobald ein Termin für die Durchführung mit dem Petenten vereinbart werden konnte. Zur Absprache eines

Reparaturtermins wird dem Petenten empfohlen, sich kurzfristig mit der Firma oder der zuständigen Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

16-P-2016-13881-00

Hille

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft und sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert. Nach Prüfung sieht er keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. Soweit die Petition sich auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse stützt, waren diese bereits Gegenstand des Asylverfahrens und wurden in diesem sowie für die Mutter des Petenten darüber hinaus im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geprüft und verneint. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden.

Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Bereits die gesetzlichen Mindestaufenthaltszeiten für ein Aufenthaltsrecht nach § 25a oder § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) werden von keinem Mitglied der Familie auch nur annähernd erreicht. Auch ein Aufenthaltsrecht nach § 23a AufenthG kommt nicht in Betracht, da die angerufene Härtefallkommission das Härtefallverfahren ohne Abgabe einer Empfehlung abgeschlossen hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten die freiwillige Ausreise. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich das bereits verhängte Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot im Falle einer Abschiebung auf 30 Monate verlängert. Staatsangehörige von Serbien haben durch § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Die Petenten könnten sich zu den Voraussetzungen vor Ort beraten lassen.

16-P-2016-14044-00

Bonn

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er befürwortet die im Erörterungstermin erarbeitete Lösung. Der Petent hat erklärt, seine langjährige Freundin heiraten zu wollen. Die für die Hochzeit benötigten Papiere wird er unverzüglich dem Standesamt vorlegen. Daneben wird er sich kurzfristig um einen Termin bei der deutschen Botschaft in Tunesien bemühen, um ein Visum zur Familienzusammenführung zu erhalten. Die Ausländerbehörde hat erklärt, während dieser Zeit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einzuleiten.

16-P-2016-15120-00

Wuppertal

Strafvollzug

Die Petition wurde in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel erörtert. Der Petent wurde angehört.

In erster Linie beschwert er sich darüber, dass ihm für den Einkauf seit April dieses Jahres lediglich das Taschengeld zur Verfügung steht.

Hierzu ist festzustellen, dass die §§ 17 Abs. 2, 37 Abs. 3, 38 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen abweichend von den früheren Bestimmungen (Bundesrecht) vorsehen, dass der Einkauf nicht vom „unfreien“ Eigengeld erfolgen darf. Diese Form des Geldes wird zum Überbrückungsgeld gerechnet, soweit die finanziellen Mittel für die Entlassung noch nicht voll angespart sind.

Nach der früheren Gesetzeslage war das anders. Nach § 22 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (alt) in Verbindung mit den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften war die Verwendung eines bestimmten Betrags des Tagessatzes der Eckvergütung (4 oder 6-fach je nach Dauer der Inhaftierung) verwendbar.

Im Gegenzug wird das „unfreie“ Eigengeld bei der Gewährung von Taschengeld nicht mehr bei der Frage der Bedürftigkeit berücksichtigt.

Über die Änderung sind die Gefangenen mit einem Aushang informiert worden. Die

Umsetzung der Neuregelung erfolgte in der JVA Wuppertal-Vohwinkel zum 01.04.2017. Ebenso wie die vom Petenten beanstandete Abschaffung der Lebensmittelpakete aus Sicherheitsgründen beruht die Regelungen auf dem Willen des Gesetzgebers.

Ein Ermessen hat die Anstalt nicht. Es kann lediglich gestattet werden, Überbrückungsgeld für Ausgaben, die der Wiedereingliederung dienen, in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Auch im Übrigen ist die vollzugliche Sachbehandlung nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-15426-00

Bottrop

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und den zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv informiert und die Rechtslage eingehend geprüft.

Die im Rahmen der Petition vorgetragene Gründe sind zielstaatsbezogener Art und wurden bereits im Rahmen des Asylverfahrens durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft. Wegen der insoweit bestehenden Zuständigkeit des Bundes sind sie einer Überprüfung seitens des Petitionsausschusses nicht zugänglich. Soweit Frau R. im Rahmen der Erörterung der Petition die Möglichkeit einer Vorort-Betreuung der Petenten in ihrem Heimatland angeregt hatte, bleibt es ihr mangels entsprechender Zuständigkeit und Handlungsmöglichkeiten des Landes unbenommen, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15535-00

Rheine

Sozialhilfe

Nach Angaben der Petenten ist die Inanspruchnahme eines stationären Wohnheimplatzes erst in fünf bis acht Jahren angedacht. Ein sozialhilferechtlicher Bedarf besteht somit derzeit nicht. Gleichwohl

empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), den Landschaftsverband Westfalen-Lippe um Zurverfügungstellung ausreichender wohnortnaher Wohnangebote zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts zu bitten.

Dem Petenten steht es frei, sich bei Bedarf wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2016-15536-00

Rheine
Sozialhilfe

Es wurde festgestellt, dass ein unstreitiger Bedarf auf eine Wohnhilfe besteht. Dieser kann jedoch im Rahmen des intensiv ambulant betreuten Wohnens in einer Hausgemeinschaft gedeckt werden.

Vorbehaltlich der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit wurde eine Kostenübernahme für die Dauer von zunächst 24 Monaten erklärt, welche innerhalb der nächsten zwölf Monate in Anspruch zu nehmen ist.

Die Entscheidungen und die Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15537-00

Rheine
Sozialhilfe

Es wurde festgestellt, dass ein unstreitiger Bedarf auf eine Wohnhilfe besteht. Dieser kann jedoch im Rahmen des intensiv ambulant betreuten Wohnens in einer Hausgemeinschaft gedeckt werden.

Vorbehaltlich der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit wurde eine Kostenübernahme für die Dauer von zunächst 24 Monaten erklärt, welche innerhalb der nächsten zwölf Monate in Anspruch zu nehmen ist.

Die Entscheidungen und die Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15539-00

Rheine
Sozialhilfe

Die Mutter und Betreuerin von E. L. hat den Antrag auf Gewährung einer stationären Wohnversorgung nicht aufrechterhalten. Der Träger der Sozialhilfe konnte den Antrag somit nicht weiter bearbeiten. Die Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15540-00

Rheine
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die im vorliegenden Einzelfall getroffenen Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe lassen Zweifel hinsichtlich der Ermessensausübung sowie der Berücksichtigung des sozialhilferechtlichen Wunschs und Wahlrechts zu.

Der Träger konnte keine dem Einzelfall entsprechende konkrete Bedarfslösung anbieten. Es wird festgestellt, dass der derzeit in der Stadt Rheine bzw. im Kreis Steinfurt entstandene Bedarf an heimatnahen Wohnheimplätzen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) nicht gedeckt wird. Geeignete stationäre Wohnheimplätze können lediglich im Verbandsgebiet des LWL angeboten werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), den LWL zu bitten, zügig die von ihm angesprochene Bedarfsprüfung „Stadt Rheine/Kreis Steinfurt“ umzusetzen und sich gemeinsam mit den örtlichen Anbietern für die Vorhaltung bedarfsdeckender Angebote einzusetzen.

Im Übrigen steht es der Petentin frei, sich bei Bedarf wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2016-15541-00

Rheine
Sozialhilfe

Nach Angaben der Petenten ist die Inanspruchnahme eines stationären Wohnheimplatzes erst in fünf bis zehn Jahren

angedacht. Ein sozialhilferechtlicher Bedarf besteht somit derzeit nicht. Gleichwohl empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), den Landschaftsverband Westfalen-Lippe um Zurverfügungstellung ausreichender wohnortnaher Wohnangebote zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts zu bitten.

Den Petenten steht es frei, sich bei Bedarf wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2016-15546-00

Neuenkirchen
Sozialhilfe

Nach Angaben der Petenten ist die Inanspruchnahme eines stationären Wohnheimplatzes erst in fünf bis zehn Jahren angedacht. Ein sozialhilferechtlicher Bedarf besteht somit derzeit nicht. Gleichwohl empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), den Landschaftsverband Westfalen-Lippe um Zurverfügungstellung ausreichender wohnortnaher Wohnangebote zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts zu bitten.

Den Petenten steht es frei, sich bei Bedarf wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2016-15626-00

Detmold
Verwaltungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und den zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Im sogenannten Dublin-Verfahren leistet die Ausländerbehörde lediglich Vollstreckungshilfe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), so dass ihr eigene Entscheidungskompetenz nicht zukommt. Die Ausländerbehörde setzt dabei nur eine Abschiebungsanordnung des BAMF um, bei dem die ausschließliche Verfahrenshoheit liegt. Wegen der insoweit bestehenden Zuständigkeit des Bundes ist die entsprechende Abschiebungsanordnung des BAMF einer Kontrolle des Petitionsausschusses nicht zugänglich.

Das Vorgehen des Kreises, darauf zu bestehen, dass neben dem Petenten auch

Herr S. als Verfahrensbeteiligter im Sinne des § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen oder eine von ihm bevollmächtigte und im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes juristisch qualifizierte Person bei einer Akteneinsichtnahme anwesend ist, ist nicht zu beanstanden.

Hinzu kommt, dass bereits eine Rechtsanwältin als Verfahrensbevollmächtigte mit der Wahrnehmung der Interessen des Herrn S. beauftragt worden war. Der aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen hergeleitete Sinn und Zweck des Akteneinsichtsrechts, dem Verfahrensbeteiligten die zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, ist damit gewahrt. Ein davon unabhängiges, eigenes rechtliches Interesse des Petenten an der Einsichtnahme in die Ausländerakte des Herrn S. bestand nicht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15658-00

Hünxe
Bauleitplanung
Immissionschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Ablauf des Bauleitplanverfahrens sowie das Handeln der Gemeinde Hünxe nicht zu beanstanden sind.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Von diesem Recht hat sie Gebrauch gemacht und den Flächennutzungsplan (FNP) im Rahmen der 45. Änderung dergestalt angepasst, dass sie zur Steuerung von im baulichen Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen drei neue Konzentrationszonen dargestellt hat.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Aus fachlicher Sicht bestand kein Erfordernis für eine Umsetzung der Länderöffnungs-klausel, nach der Länder bis zum

31.12.2015 durch Gesetz bestimmen konnten, dass für Windenergieanlagen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Die Landesregierung NRW hat die Länderöffnungsklausel abgelehnt, um den zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes notwendigen Ausbau der Windenergie nicht zu behindern. Auch der Landtag hat beschlossen, von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch zu machen.

Auf der Grundlage der 45. Flächennutzungsplanänderung wurden Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmschG) gestellt. Dabei ging es in einem Antrag um die Errichtung von vier Windenergieanlagen und in dem zweiten Antrag um die Errichtung von drei Windenergieanlagen. Diese Anträge wurden im Dezember 2016 genehmigt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dient der umfassenden Detailprüfung aller umweltrechtlichen, baurechtlichen und sonstigen Belange. Hierzu gehören zum Beispiel der Immissions-, Arten- und Landschaftsschutz sowie Belange der Flugsicherheit. Die Schutzbedürftigkeit nach dem BlmSchG ist in Bezug auf Lärmimmissionen gewahrt, wenn die baugebietsbezogenen Lärm-Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm, Nummer 6.1) nicht überschritten werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die prognostizierte Geräuschbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher einhält. Für den konkreten Anlagenbetrieb sind in der Lärmbetrachtung die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Wohngebäude) maßgeblich und nicht die der Flächennutzungsplanung zugrunde liegenden Abstände. Die Frage, welche konkreten Änderungen bei der Schallausbreitungsberechnung nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 möglicherweise notwendig sind, ist derzeit noch offen bzw. Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion. Mit Erlass vom 13.03.2015 hat die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) darauf hingewiesen, dass zunächst weiter nach der aktuell gültigen Berechnungsmethodik zu verfahren ist, bis diese Diskussion abgeschlossen ist.

Bezüglich der Infraschallemissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen, hat das MKULNV ein Faktenpapier „Wind-

energieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht, um die häufigsten Fragen zum Thema Windenergie und Infraschall zu beantworten. Hiernach konnte nach derzeitigem Kenntnisstand kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden. Das Papier ist abrufbar über https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieanlagen_infraschall_faktenpapier.pdf.

Hinsichtlich des Schlagschattens ist die Schutzbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gewahrt, wenn die am Wohnhaus des Petenten und dessen Nachbarschaft zulässige Beschattungsdauer (30 min/Tag, 480 min/Jahr) nach den „Hinweisen zur Beurteilung der optischen Emission von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI, Mai 2002) nicht überschritten wird. Der Nachweis ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom Antragsteller zu erbringen. Gegebenenfalls ist die Installation eines Schattenwurfmoduls erforderlich, das die Windenergieanlage bei Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer für den Beschattungszeitraum abschaltet. Durch mattierte Oberflächen der Windenergieanlagen ergeben sich auch keine anderen Blendwirkungen.

In der Gesamtschau werden die Befürchtungen des Petenten hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Blendwirkungen nicht bestätigt. Die von dem Petenten vorgebrachten Befürchtungen wurden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass das Bauleitplanverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Bedenken und Anregungen des Petenten wurden im Planverfahren berücksichtigt und sind entsprechend in die Abwägung der unterschiedlichen Belange zur Planaufstellung eingegangen. Ebenso wurde den nicht der Abwägung zugänglichen Belangen des Artenschutzes im Rahmen der FNP-Änderung hinreichend Rechnung getragen. Das Verfahren weist keine rechtlich relevanten Mängel auf, die einer Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung entgegenstehen.

Mit Verfügung vom 31.10.2016 hat die Bezirksregierung die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung mit Nebenbestimmungen erteilt. Die Verwerfung des Antrags auf Aussetzung des Vollzugs des Flächennutzungsplans nach § 47 Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung durch das

Oberverwaltungsgericht erfolgte im Hinblick darauf, dass ein Normenkontrollantrag, der sich nicht gegen die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 des BauGB für Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen richte, sondern nur gegen die positive Darstellung der Konzentrationszone selbst, nicht statthaft wäre.

16-P-2016-15662-00

Iserlohn

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Söhne der Petenten haben aufgrund der von ihnen absolvierten Ausbildungen Duldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten.

Bezüglich der Mutter der Petenten bittet der Petitionsausschuss, die ebenfalls mit der Angelegenheit befasste Härtefallkommission die Ausländerbehörde Iserlohn zu ersuchen, dieser eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen.

16-P-2016-15723-00

Drensteinfurt

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend informiert.

Der Petitionsausschuss kann die Unzufriedenheit des Petenten und der mobilitätseingeschränkten Reisenden mit der Situation, dass derzeit für diese Personen kein Ein- oder Ausstieg in bzw. aus Zügen in Drensteinfurt möglich ist, nachvollziehen.

Der Ausschuss begrüßt es, dass es der Zweckverband übernommen hat, mobile Rampen zu beschaffen, damit bis zur Durchführung des Umbaus des Bahnhofs und der damit verbundenen Vergrößerung der Bahnsteighöhe über Schienenoberkante auf die landesweite Zielstandardhöhe von 76 cm ein Ein- und Ausstieg von mobilitätseingeschränkten Reisenden erfolgen kann. Vor dem Hintergrund, dass der stellvertretende Geschäftsführer des Zweckverbands in der Presse bereits mit der Aussage zitiert wurde, die mobilen Rampen

würden im April installiert werden und der damit in der Bevölkerung und beim Petenten ausgelösten Erwartungshaltung, zeigt sich der Petitionsausschuss äußerst irritiert, dass offenbar im Mai noch nicht einmal die technischen Zeichnungen für die Rampen vorliegen.

Der Ausschuss bittet den Zweckverband, sich nochmals mit dem Hersteller der Rampen in Verbindung zu setzen und darauf zu drängen, dass diese möglichst zeitnah hergestellt werden. Durch die Installation der Rampen ist aus Sicht des Petitionsausschusses am besten eine kurzfristige Nutzung des Bahnhofes für mobilitätseingeschränkte Personen zu erreichen.

Langfristig stellt aus Sicht des Petitionsausschusses der geplante Umbau des Bahnhofs mit Anhebung der Bahnsteighöhe auf die landesweite Zielstandardhöhe das geeignete Mittel zur Behebung der in der Petition angesprochenen Probleme dar. Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die für die Planung notwendigen Förderanträge bereits gestellt und bewilligt sind.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang der Maßnahmen zu berichten.

16-P-2016-15792-00

Hünxe

BauleitplanungImmissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15807-00

Dresden

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Zentrale Prüfstelle Prävention, welche aufgrund von § 20 Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) die Kriterien für die Zertifizierung von Rückenschullehrern erstellt, hat auf Bitten des Petitions-

ausschusses eine erneute Vergleichsprüfung der von der Petentin aufgewiesenen Grundqualifikation des Diplom-Medizinpädagogen mit den im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten aufgeführten Grundqualifikationen Diplom-Sportwissenschaftler und Arzt vorgenommen. Dabei ist sie zu dem Ergebnis gelangt, dass zwar einige Inhalte der Ausbildung zum Diplom-Medizinpädagogen dem sportwissenschaftlichen Bereich zuzuordnen sind, dabei aber die für den Bewegungsbereich notwendigen sport- und trainingswissenschaftlichen Grundlagen fehlen.

Der Fachbeirat Prüfqualität der Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen hat sich ebenfalls mit der von der Petentin aufgeworfenen Frage befasst. Er hat den Abschluss als Diplom-Medizinpädagoge in Übereinstimmung mit der Bewertung der Zentralen Prüfstelle Prävention als nicht ausreichend für Maßnahmen im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten bewertet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15811-00

Willich
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-15824-00

Hünxe
Bauleitplanung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15826-00

Hünxe
Bauleitplanung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15829-00

Hünxe
Bauleitplanung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15863-00

Hünxe
Bauleitplanung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15889-00

Hünxe
Bauleitplanung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15897-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste ohne das erforderliche Visum am 23.11.2014 in das Bundesgebiet ein. Bereits am 04.06.2014 war sein am 23.04.2014 gestellter Visumantrag zum Zweck der Familienzusammenführung zur in Düsseldorf lebenden Mutter von der zuständigen Auslandsvertretung abgelehnt worden.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung wurde mit bestandskräftiger Ordnungsverfügung vom 03.02.2015 abgelehnt. Der Lebensunterhalt für ihn und seine Mutter ist nicht ohne öffentliche Leistungen sichergestellt. Auch hat die Mutter, die sich mit einer Niederlassungserlaubnis im Bundesgebiet aufhält, kein Sorgerecht für ihren Sohn. Zwar hat der Vater mit notariell beglaubigter Erklärung der Ausreise seines Sohns zum Zweck der ständigen Wohnsitznahme bei der Mutter zugestimmt, jedoch besitzt der in Russland lebende Vater das Sorgerecht. Ihm steht das alleinige Recht zur Entscheidung über die Belange des gemeinsamen Sohns zu, so dass auch aus diesem Grund die Voraussetzungen für einen Kindernachzug nicht vorliegen. Der Nachzug zu einem nicht personensorgeberechtigten Elternteil, der sich in Deutschland aufhält, ist regelmäßig zu versagen, solange diesem das Sorgerecht nicht erteilt wurde.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommt nicht in Betracht.

Der Petent ist damit vollziehbar ausreisepflichtig. Sollte die Ausreise nicht freiwillig erfolgen, wird die Ausländerbehörde zu gegebener Zeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten.

16-P-2016-15930-00

Hünxe

BauleitplanungImmissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15931-00

Hünxe

BauleitplanungImmissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15932-00

Hünxe

BauleitplanungImmissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15945-00

Hünxe

BauleitplanungImmissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15977-00

Lindlar

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Von diesem Recht hat die Gemeinde Gebrauch gemacht und den Flächennutzungsplan (FNP) im Rahmen der 69. Änderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dergestalt aufgestellt, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Privatklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychoanalyse im Bereich des in Rede stehenden Schlosses zu schaffen.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Die Bedenken und Anregungen der Petentin wurden im Planverfahren berücksichtigt und sind entsprechend in die Abwägung der unterschiedlichen Belange zur Planaufstellung eingegangen. Das Verfahren weist keine rechtlich relevanten Mängel auf, die einer Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung entgegenstehen. Die zuständige Bezirksregierung hat die Genehmigung für die FNP-Änderung erteilt. Sofern die angekündigte

rückwirkende Inkraftsetzung des FNP sowie des Bebauungsplans rechtskonform erfolgen, begegnet das Vorgehen der Gemeinde keinen rechtlichen Bedenken.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11.04.2017 und des dazugehörigen Berichts der Bezirksregierung Köln vom 07.02.2017.

16-P-2016-15998-00

Düsseldorf

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Gegen die Vorgehensweise der Stadt, die Pachtverträge sozialverträglich auslaufen zu lassen, bestehen keine Bedenken, da laut Nutzungsvereinbarung zwischen Pächter und Stadt der jeweilige Pächter verpflichtet wird, die auf dem Grundstück vorhandenen Aufbauten bei Vertragsende zurückzubauen. Das Ziel, mittel- bis langfristig wieder baurechtmäßige Zustände im Bereich der in Rede stehenden Straße herzustellen, wird durch das Vorgehen erreicht.

Soweit der Petent auf einen gleich gelagerten Pachtvertrag eines Nachbarn hinweist, bei dem keine Kautions hinterlegt werden musste, teilt die Stadt mit, dass zum Zeitpunkt des fraglichen Vertragsabschlusses im Jahr 2000 die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung noch nicht üblich gewesen sei. Da die Stadt nach eigenen Angaben in der Vergangenheit vielfältige negative Erfahrungen hinsichtlich der Beseitigung von vorhandenen baulichen Anlagen bei der Beendigung von Pachtverhältnissen gemacht hat, verlangt sie seit dem Jahr 2010 generell bei neuen Nutzungsvereinbarungen zwischen der Stadt und Pächtern von städtischen Flächen die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für die zu erwartenden Rückbaukosten nach Pachtende. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Ausführungen des Petenten, dass er keinen Zugriff auf die Zinsen der von ihm bei der Stadt hinterlegten Sicherheitsleistung habe, erhält der Petent diese insgesamt nach Beendigung des Pachtverhältnisses inklusive der geleisteten Kautions, sofern sämtliche aufstehende

Aufbauten auf dem Grundstück entfernt sind. Dies ist bei Kautions ein übliches Verfahren.

Der Vortrag des Petenten, dass in der Nachbarschaft ein Behelfsbau vertragswidrig untervermietet werde, wird derzeit von der Stadt geprüft.

16-P-2016-16025-00

Siegen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage ausführlich informiert.

Die von den Petenten vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe fallen aufgrund der Zuständigkeit des Bundes in die Prüfungskompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Sie wurden von diesem geprüft und sind einer Überprüfung von Seiten des Petitionsausschusses nicht zugänglich.

Da sich der Petitionsausschuss im Rahmen eines Erörterungstermins von bisher von der Familie erbrachten Integrationsleistungen überzeugen konnte, bedauert er es umso mehr, dass angesichts der nicht erfüllten Mindestaufenthaltszeiten nach § 25a und § 25b des Aufenthaltsgesetzes ein aus einer dieser Normen resultierendes Aufenthaltsrecht nicht gegeben ist.

16-P-2016-16126-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16160-00

Hünxe

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-16161-00

Warendorf

UmsatzsteuerAbgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.04.2017.

16-P-2016-16178-00

Duisburg

BauleitplanungLandschaftspflege

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Immissionsschutzes sowie des Verkehrsbereichs sind Gegenstand der Planverfahren. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, bewerten und mit den Belangen des Vorhabens abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Die Stadt hat die durch die Petenten in das Verfahren eingebrachten Belange in die Abwägung einzustellen. Zum Beispiel wurden bei den Entwürfen der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr.1216 und bei den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 4.30 der Schutz der Wohnnutzung vor Gewerbe- und Verkehrsimmissionen sowie die Leistungsfähigkeit und der Anschluss an die

Landesstraße 287 berücksichtigt. Diese Landesstraße ist nach Angaben der Stadt leistungsfähig genug, um die Verkehre aus dem Gewerbegebiet in der ermittelten Größenordnung aufzunehmen. Es wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ein neuer Knotenpunkt hergestellt. Daneben ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Grundstückseigentümerin und der Stadt geschlossen worden. Danach wird das Abbiegen des Schwerverkehrs von dem Privatgrundstück nach Süden technisch unterbunden, um den Schwerverkehr direkt zur nördlich gelegenen Anschlussstelle der Autobahn A 42 zu lenken.

Bei den in dem Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden Umweltbelangen geht es vor allem um die Revitalisierung vorhandener Gewerbeflächen und teilweise um den Einbezug von bisherigen Außenbereichsflächen. Hier sind beispielsweise die Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. im regionalen Grünzug, die Berücksichtigung eines Grün- und Freiraumkonzepts, schutzwürdige Böden im heutigen Außenbereich aber auch der Verdacht von Bodenverunreinigungen auf den ehemals gewerblich genutzten Flächen und die Nachbarschaft eines Störfallbetriebs zu beachten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden nach Angaben der Stadt bestimmte Nutzungen und Störfallbetriebe ausgeschlossen und die Nutzung der Grundstücksflächen nach dem Abstandserlass NRW gegliedert. Außerdem sind Festsetzungen von Lärmemissionskontingenten sowie zur Beschränkung der bebauten Grundfläche und der Gebäudehöhe geplant. Daneben werden bestimmte Flächen für Bepflanzungen vorgeschrieben.

Nach Prüfung der bisherigen Sach- und Rechtslage besteht kein Anlass, an dem ordnungsgemäßen Ablauf der beiden Bauleitplanverfahren der Stadt zu zweifeln. Letztlich hat der Rat der Stadt nach einer sachgerechten Abwägung aller Belange die Entscheidung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 1216 und den Feststellungsbeschluss über die Flächennutzungsplanänderung in eigener Verantwortung zu treffen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die zuständige Bezirksregierung nach Durchführung des Verfahrens durch die Stadt gemäß § 6 BauGB prüfen, ob die Änderung des Flächennutzungsplans ordnungsgemäß zustande gekommen ist und ob sie dem BauGB, den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften entspricht.

Daher bleibt der Ausgang der Bauleitplanverfahren abzuwarten.

16-P-2016-16200-00

Gelsenkirchen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Da der geschiedene Ehemann der Petentin seine Rechte als Ruhestandsbeamter und somit seine Ansprüche auf Versorgung als Beamter verloren hat, können diese verlorenen Versorgungsansprüche nicht beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich berücksichtigt werden. Stattdessen wird das bei der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Nachversicherung begründete Anrecht bei der Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs herangezogen.

Der Petitionsausschuss bedauert es außerordentlich, dass es keine weitere gesetzliche Möglichkeit gibt, diese offensichtliche Härte, auszugleichen.

Ob die Petentin über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich hinausgehende Ansprüche privatrechtlich gegenüber ihrem geschiedenen Ehemann geltend machen kann, kann von hier aus nicht geprüft werden.

16-P-2016-16216-00

Bochum

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. E sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss die Prüfung und Bewertung der von der Petentin beanstandeten richterlichen Handlungen überwiegend verwehrt. Hinsichtlich der übrigen Vorwürfe stellt er fest, dass diese substanz- und grundlos sind. Anhaltspunkte, dass die Beanstandungen der Petentin zutreffen könnten, konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen. Der Petitionsausschuss stellt weiterhin fest, dass die Anordnung, dass

Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal nicht gestattet sind, der Gesetzeslage (§ 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entspricht.

Soweit die Petentin die in den familiengerichtlichen Verfahren ergangenen Entscheidungen des Amtsgerichts Bochum und des Oberlandesgerichts Hamm beanstandet, unterliegen diese ebenfalls der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können vom Petitionsausschuss weder überprüft, noch abgeändert oder aufgehoben werden. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich im Rahmen des in der Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht. Zuletzt hat der 13. Familiensenat des Oberlandesgerichts Hamm mit Beschluss vom 21.04.2017 die Beschwerde der Petentin gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Bochum vom 22.12.2016 zurückgewiesen.

Schließlich treffen die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise auf eine willkürliche Verfahrensweise des Jugendamts.

Nachdem dem Jugendamt Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen zugegangen sind, war das Jugendamt zum Tätigwerden verpflichtet. Die Hinweise wurden jeweils dem Standards des Jugendamts entsprechend beraten. Unter Würdigung der Gesamtumstände ist das Jugendamt jeweils zu der Einschätzung gelangt, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht, der nur mit der Herausnahme des jeweiligen Kindes aus dem Haushalt der Petentin begegnet werden kann. Soweit die Petentin mit der Durchführung der Inobhutnahmen nicht einverstanden war, hat das Jugendamt in der rechtlich vorgesehenen Weise das Familiengericht angerufen.

Die weiterhin andauernde Fremdunterbringung der Kinder erfolgt mit Zustimmung des gerichtlich bestellten Vormunds.

16-P-2016-16223-00

Hünxe

BauleitplanungImmissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-16388-00

Solingen

WohnungswesenZivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen der Petenten intensiv befasst. Nach einer Erörterung mit den Petenten wurde deutlich, dass mittels Petition dem Wunsch der Petenten nicht nachgekommen werden kann. Der Ausschuss ist jedoch bemüht, sich auf dem Gesprächswege, abseits des Petitionsverfahrens, für die Petenten einzusetzen. Der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sind in dieser Angelegenheit keine Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16393-00

Hünxe

BauleitplanungImmissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15658-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-16407-00

Ahaus

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Er nimmt die Zusage des Kreises Borken, die Duldung der Petentin bis zum 31.12.2017 zu verlängern, wohlwollend zur Kenntnis. Die Petentin wird ihre Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme und die damit verbundene Möglichkeit, zu ihrem Lebensunterhalt

beizutragen, intensivieren. Die weitere Zusage des Kreises, bei einer erfolgreichen Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort als Heek im Kreis Borken die Wohnsitzauflage bezüglich Heek aufzuheben, kann aus Sicht des Petitionsausschusses zur Erhöhung der Chancen einer erfolgreichen Arbeitsaufnahme entscheidend beitragen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.11.2017 über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16418-00

Bochum

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16437-00

Cegled

RechtspflegeKrankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dabei hat er davon Kenntnis erlangt, dass der Sohn der Petentin verstorben ist. Der Petitionsausschuss spricht der Petentin und ihren Angehörigen im Namen seiner Mitglieder sein Beileid aus.

Der Ausschuss hat die Gründe zur Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Hagen nach Einholung eines internistisch-pulmologischen Sachverständigengutachtens Anhaltspunkte für ärztliche Behandlungsfehler verneint und das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt hat. Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat die hiergegen gerichtete Beschwerde der Petentin als unbegründet zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Hamm hat den dagegen angebrachten Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen, weil sein Inhalt nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Soweit die Petentin nicht über die Entnahme der Lungenflügel und die Möglichkeit einer Nachbestattung unterrichtet wurde, hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Hagen das Erforderliche veranlasst. Ihre Behörde hat im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft Wuppertal der Petentin mit Schreiben vom 29.12.2016 zugesagt, ihr die entnommenen Leichenteile nach Abschluss des Petitionsverfahrens zur Nachbestattung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Ermittlungen haben sich keine Anhaltspunkte für ein Organisationsverschulden oder einen Verstoß gegen krankenhausspezifische Vorschriften im Rahmen der Krankenhausaufsicht ergeben, die ein Einschreiten des Gesundheitsamts des Kreises als untere Aufsichtsbehörde und der Bezirksregierung Arnsberg rechtfertigten.

16-P-2016-16474-00

Geldern
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16526-00

Brühl
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Die Entscheidungen und die Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

Die Stadt gewährt Frau M. fortlaufend Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Der Sohn des Petenten bezieht Rente wegen voller Erwerbsminderung. Daneben erhalten er und seine Lebensgefährtin Einkommen aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Bei einem Einkommen aus einer Beschäftigung in einer WfbM ist von dem Entgelt nach § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII ein bestimmter Freibetrag abzusetzen. Die Stadt rechnete bei der Berechnung des Freibetrags des Sohns des Petenten aus dem Brutto-Entgelt der Beschäftigung in der WfbM das Arbeitsförderungsgeld zunächst heraus und ermittelte aus dem sich daraus ergebenden Betrag in rechtmäßiger Weise den vom Einkommen abzusetzenden Freibetrag. Sofern

in der Vergangenheit der Freibetrag in für den Leistungsberechtigten günstigerer Art berechnet worden ist, begründet dies keinen Anspruch auf Fortführen der vorherigen Berechnung. Die betreffende Regelung zu § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII wurde bereits im Juli 2014 aufgenommen und seitdem nicht mehr geändert. Es erfolgte lediglich eine Konkretisierung seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgrund aufgetretener Auslegungsfragen der Sozialhilfeträger. Eine Verwaltungsrichtlinie seitens des Bundes oder des Landes existiert insoweit nicht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund von Änderungen im Bundesteilhabegesetz ab dem 01.01.2017 für den Sohn des Petenten sowohl ein höherer Freibetrag als auch eine Anhebung des Arbeitsförderungsgelds ergibt. Um die Umsetzung der neuen Freibetragsregelung sicherzustellen, empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), den Rhein-Erft-Kreis um entsprechende Beachtung der gesetzlichen Änderung zu bitten.

Hinsichtlich der Fragestellung, warum die Regelung zulasten der Behinderten getroffen wurde, wurde die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

16-P-2016-16557-01

Siegen
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.05.2017 nebst Anlage.

16-P-2016-16585-00

Geldern
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16613-00

Waldbröl
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Erst mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 in den 1970er Jahren ist der in Rede stehende Weg zu einer zum Anbau bestimmten Straße und somit zu einer Erschließungsanlage im Sinne des Baugesetzbuchs geworden. Die Stadt hat im Jahr 1987 die Mischwasserkanalisation und die Straße provisorisch benutzbar als Baustraße hergestellt. Den Unterbau der Straße hat die Stadt untersuchen lassen mit dem Ergebnis, dass dort ein systematischer Straßenbau bisher nicht durchgeführt wurde. Die Grundstückseigentümer sind auch nicht zu Erschließungsbeiträgen herangezogen worden.

Erst mit dem nun beabsichtigten Ausbau soll die Straße einen Ausbaustandard erhalten, der die rechtlichen und tatsächlichen Merkmale einer erstmalig endgültig hergestellten Straße erfüllt. Die Stadt wird danach grundsätzlich berechtigt und verpflichtet sein, für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge von den Eigentümern der durch diese Straße erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Ausbauentcheidung trifft der Rat der Stadt bzw. der entsprechende entscheidungsbefugte Ausschuss in eigener Verantwortung. Die Stadt hat die betroffenen Grundstückseigentümer informiert und sich im Übrigen mit den im Petitionsverfahren vorgetragenen Aspekten ausführlich und nachvollziehbar auseinandergesetzt. Es besteht die Möglichkeit, gegen einen zukünftigen Erschließungsbeitragsbescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Gegebenenfalls kann eine Billigkeitsentscheidung aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe mit entsprechenden Nachweisen bei der Stadt beantragt werden.

Vor dem Hintergrund, dass es sich vorliegend um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt handelt, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16622-00

Köln
Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRV) erbringt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen und damit die Teilnahme am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Der Rentenversicherungsträger darf dabei über die Ausgestaltung der tatsächlichen Maßnahme im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden. Das heißt, die Art, die Dauer und der Umfang einer Maßnahme sowie die Durchführung und die Rehabilitationseinrichtung können unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von dem Rentenversicherungsträger gestaltet werden.

In dem im Mai 2016 durchgeführten Beratungsgespräch zwischen der DRV und dem Petenten bestand zunächst Einigkeit darüber, dass eine Integrationsmaßnahme ein geeignetes Mittel zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ist. Daraufhin wurde ein entsprechendes Arbeitstraining im Beruflichen Bildungszentrum in Köln bewilligt. Unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen des Petenten war eine höherwertige qualifizierende Maßnahme aus Sicht der DRV zu diesem Zeitpunkt nicht realisierbar. Die bisherigen Entscheidungen des Rentenversicherungsträgers wurden dabei im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffen und sind daher nicht zu beanstanden.

Der Rentenversicherungsträger hat jedoch signalisiert, dass dem Petenten zur Feststellung seiner Fähigkeiten eine Berufsfindung und Arbeitserprobung für den Beruf „Verwaltungsfachangestellter bzw. kaufmännisch allgemein“ angeboten werden kann, sofern das aktuelle Praktikum beim Bundesverwaltungsamt positiv verläuft und das Berufliche Trainingszentrum Köln eine Empfehlung für eine entsprechende Qualifizierung abgibt.

16-P-2016-16624-00

Iserlohn
Grundsicherung

Der Petent erhält Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Er ist freiwillig bei der AOK krankenversichert. Für die Zeit vom 01.10.2011 bis zum 31.12.2011 wurden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Einmalzahlung bewilligt und dem Petenten zur Weiterleitung an die Versicherung ausgezahlt. Ab dem 01.01.2012 wurden die Beiträge direkt an die Krankenkasse gezahlt. Der Petent hat jedoch die Beiträge für die Monate Oktober bis Dezember 2011 nicht an die AOK weitergeleitet, so dass sich ein Beitragsrückstand ergeben hat.

Am 07.02.2013 beantragte sein Betreuer, Herr W., die Übernahme der Beitragsrückstände für den Petenten. Der Antrag wurde abgelehnt. Es wurde kein Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 03.05.2016 beantragte Herr W. erneut die Übernahme der Beitragsschulden, zumindest in Höhe eines ausgehandelten Vergleichsbetrags. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, da im Sozialhilferecht die Übernahme von Schulden grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Gegen diesen Ablehnungsbescheid wurde Widerspruch eingelegt. Eine Entscheidung über den Widerspruch steht noch aus.

Bei der Überprüfung der Grundsicherungsleistungen für den Petenten wurde seitens der Stadt festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Weiterbewilligung der Leistungen für die Monate Juni und Juli 2014 tatsächlich keine Beiträge an die Krankenkasse überwiesen wurden. Die Rechtslage zu einer möglichen Nachzahlung durch den Träger der Sozialverwaltung konnte in der gesetzten Frist nicht geklärt werden. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), die Angelegenheit bis zu ihrem Abschluss zu überwachen.

Sofern Herr W. den ausstehenden Beitrag für September 2016 geltend macht, weist der Sozialhilfeträger ausdrücklich darauf hin, dass die Stadt diesen Beitrag gezahlt hat. Vermutlich hat die Krankenkasse eingehende Zahlungen auf ältere Rückstände gebucht.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Beitragsrückstände des Versicherten gemäß § 16 Abs. 3 a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht zum Ruhen des gegen die Krankenversicherung bestehenden

Leistungsanspruchs führen, solange Hilfsbedürftigkeit nach dem SGB XII besteht.

16-P-2016-16628-00

Aachen
Katastrophenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Er stellt fest, dass mit der von der Stadt und der Städteregion für das zweite Halbjahr 2017 geplanten Vorabverteilung von Kaliumjodidtabletten sowie der Erstellung der bereits erhältlichen Informationsbroschüre die wesentlichen mit der Petition vorgetragene Anregungen bereits umgesetzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16715-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Der Petent wendet sich gegen die Planung und den Bau der Stadtbahnstrecke U 81, 1. Bauabschnitt Freiligrathplatz – Flughafen Terminal.

Hierzu hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da die Stadt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung für die Planung eigenverantwortlich zuständig ist. Eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf die Planungen der Stadt ist nicht möglich.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme vom MBWSV vom 28.02.2017.

16-P-2016-16716-00

Bochum
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine Rechtsfolgenbeseitigung im Wege des Kostenerlasses ist daher ausgeschlossen.

16-P-2016-16727-00

Düsseldorf
Denkmalpflege

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes NRW zum Austausch der bestehenden Fenster und Türen aus Holz in Kunststoffen und -türen förmlich rechtmäßig erfolgte.

Obwohl es in der Beschreibung der Gebäude aus dem Eintragungstext keine explizite Erwähnung der Holzfenster und -türen gibt, werden sie in der begleitenden Gestaltungsrichtlinie der Siedlung berücksichtigt und detailliert beschrieben. Hieraus ergibt sich, dass zur Gartenseite je Haus eine Fenstertür angelegt und die Brüstung eines Fensters entfernt werden kann. Die Fenstertür ist analog zu den Fenstern auszubilden. Fenster sind zweiflügelig als weiße Holzfenster mit Stichbogen im Oberlicht auszuführen. Des Weiteren sind Fensterklapppläden aus Holz zulässig. Die Konstruktion und Farbe sind mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Im Übrigen sind Haustüren in drei Ausführungen aus Holz möglich. In diesem Sinne ist die Materialität der Fenster und Türen wesentlich für die Denkmaleigenschaft des Gebäudes. Daher würde ein Austausch der bestehenden Anlagen in Kunststoff eine Beeinträchtigung der rechtlich-konstitutiven Denkmaleigenschaft der Sache darstellen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der Stadt zu empfehlen, die Gestaltungsrichtlinien der Glashützensiedlung aus dem Jahr 1982 zu überarbeiten, um eine zu den aktuellen Standards und Bauproblematiken angepasste Gestaltungsfibel zu schaffen. Des Weiteren wird eine Überprüfung zur Ausweisung der Glashützensiedlung als Denkmalbereich angeraten, um weitere denkmalrechtliche Konflikte in der Siedlung zu vermeiden.

16-P-2016-16747-00

Lübbecke
Bauordnung
Landschaftspflege

Die Bauordnungsverordnung vom 27.07.2015 zum Rückbau der ungenehmigten baulichen Anlagen ist nicht zu beanstanden. Dies wurde verwaltungsgerichtlich bestätigt. Die Zwangsgeldfestsetzung und die Androhung eines weiteren Zwangsgelds zur Durchsetzung der Forderungen im Wege der Vollstreckung sind daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung sind nicht ersichtlich. Die von der Petentin vorgetragenen persönlichen Gründe, insbesondere wirtschaftlicher Art, werden nicht verkannt. Diese können jedoch auf die Entscheidung im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bauwilligen keinen Einfluss haben.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16748-00

Köln
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Aufgrund der besonderen in Köln bestehenden Therapiemöglichkeit bzw. der bereits vorhandenen laufenden Therapien und therapeutischen Beziehungen, deren Abbruch eine weitere Destabilisierung der Eheleute und der Tochter zur Folge hätte, bittet der Petitionsausschuss die Bezirksregierung, einem von den Petenten gestellten Antrag auf Zuweisung nach Köln zuzustimmen. Die besonderen in Köln bestehenden Therapiemöglichkeiten sowie die laufende Therapie stellen aus Sicht des Petitionsausschusses einen zwingenden Grund im Sinne des § 15a Abs. 1 S. 6 des Aufenthaltsgesetzes dar, welcher einer Verteilung nach Gießen entgegensteht.

Hinzu kommt, dass die Tochter und der Sohn der Petenten im Sommer in Köln aufgrund bereits abgeschlossener Ausbildungsverträge eine Berufsausbildung beginnen könnten.

16-P-2016-16750-00

Duisburg
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorbringen befasst und sich über die damit verbundene Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Stadt Duisburg besitzt kein Programm für die Förderung privater Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel den Einbau von Schallschutzfenstern. Im bestehenden Straßennetz gibt es hierfür keine rechtliche Verpflichtung. Das Land bietet über das „Förderportal Lärmschutz“ Privatpersonen eine Hilfestellung an, um einen Zugang zu Fördermitteln im Bereich des privaten Lärmschutzes zu ermöglichen. Auf der Internetseite www.umgebungslaerm.nrw.de/Foerderprograme kann man Informationen zu Darlehns-, Zuschuss- und Beratungsprogrammen erhalten. Allerdings ist hier eine Förderung für bereits geleistete Maßnahmen in der Regel nicht möglich.

Durch die Bezirksregierung Düsseldorf wurde keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte festgestellt, die einer Anlage des Duisburger Hafens zugeordnet werden konnte.

Nach dem geschilderten Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Eisenbahnbetriebsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Anforderungen betrieben wird. Da es sich um Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes handelt, und in solchen Fällen eisenbahnrechtlich die Zuständigkeit für Aufsichts- und Genehmigungsangelegenheiten dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt, kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich in diesem Zusammenhang zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Die Stadt Duisburg beabsichtigt die Bürgermeister-Pütz-Straße zu entlasten, indem ein Teil des Verkehrsaufkommens auf die nördlich gelegene Vohwinkelstraße verlegt wird. Die erforderliche Planung erfolgt derzeit. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die Ergebnisse der Lärmmessungen kann der Petent direkt bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg anfordern. Die Stadt hat versichert, dass keine Bedenken gegen eine Weitergabe der Ergebnisse bestehen.

Die vom Petenten thematisierten Straßenschäden sollen - wie in der Vergangenheit - immer direkt an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Duisburg gerichtet werden. Wenn Straßenschäden vorliegen und bekannt sind, versuchen die Wirtschaftsbetriebe diese kurzfristig zu beheben.

16-P-2016-16757-00

Werl
Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebracht kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG

NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16760-00

Dormagen-Zons
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv befasst. In einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten konnten die verschiedenen Argumente ausgetauscht und erläutert werden.

Er kann das Unverständnis der Petenten hinsichtlich der Veranlagung beim Deichschutz und der unterschiedlichen Belastungen im Gegensatz zu u. a. den Nachbarverbänden nachvollziehen. Er hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass es für die (regional) unterschiedlichen Anforderungen an einen Deich jeweils technische Gründe gibt, die ein generell sehr hohes Schutzniveau gewährleisten. Hinsichtlich der unterschiedlichen Veranlagung von Beitragspflichtigen hat er darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Verbandsautonomie kein Einfluss vonseiten der Landesregierung genommen werden kann. Die Petenten erhalten zur Erläuterung die Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 14.02.2017 zur Kenntnis.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Bezirksregierung, zur Frage der Verbreiterung der Beitragspflicht beratend tätig zu werden.

Die Vertreter mögen den Verband hinsichtlich der Frage, wer veranlagt werden kann und unter welchen Voraussetzungen unterstützen. Darüber hinaus schätzt der Ausschuss das Angebot, die Erfahrungen aus anderen Verbänden zu teilen und Kontakte zwischen den jeweils zuständigen Personen herzustellen.

16-P-2016-16776-00

Fürth
Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Handlungsweise der Stiftung hat weder gegen Satzungsvorschriften noch gegen öffentlich-rechtliche Vorgaben des Stiftungsrechts verstoßen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin mehrfach mündlich und schriftlich vom Geschäftsführer der Stiftung auf die angedrohte Zwangsräumung hingewiesen worden ist, nachdem sie mit Urteil des Amtsgerichts vom 03.07.2015 auf Räumung und Herausgabe der von ihr innegehabten Wohnung im Seniorenhaus verurteilt worden war.

Soweit sich die Petition auf die Unterschlagung von Versorgungsgeldern bezieht, hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Petentin in der Zeit vom 15.09.2014 bis 28.02.2015 darlehensweise Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) durch die Stadt erhalten hat. Da die Petentin auch auf wiederholte Anfrage des Sozialhilfeträgers notwendige Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat, ist letztlich die Gewährung von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII aufgrund fehlender Mitwirkung gemäß der §§ 60 ff. des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs I eingestellt worden. Auch wenn die gesundheitliche Situation die Petentin in besonderem Maße einschränkt, waren die von ihr geforderten Mitwirkungspflichten keineswegs unzumutbar. Die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe sind sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16778-00

Werl

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat das Schreiben des Petenten zum Anlass genommen, die zugrunde liegende Angelegenheit zu überprüfen. Er hat am 24.04.2017 auch einen Erörterungstermin mit der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Werl durchgeführt.

Es wird zurzeit geprüft, ob dem Antrag des Petenten auf Verlegung in den Bereich der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen entsprochen werden kann. Die Verlegung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landesjustizverwaltung.

Der Petent wird gebeten, das Ergebnis abzuwarten.

16-P-2016-16783-00

Lennestadt

BauordnungBaugenehmigungen

Die Petenten betreiben auf ihrem im Außenbereich gelegenen Grundstück eine der Allgemeinheit zugängliche Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche. In diesem Zusammenhang haben sie im Anschluss an ein bestehendes Gebäude eine ca. 80 m² umfassende Überdachung ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet.

Der eigens für das Baugrundstück geänderte Flächennutzungsplan weist eine private Grünfläche aus, die lediglich eine Freizeitanlage gestattet. Dieser Nutzung dienende bauliche Anlagen sind nur insoweit zulässig, als sie zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2008 bereits vorhanden waren und genehmigt wurden. Geringfügige bauliche Veränderungen dieser Bestandsgebäude sind nicht ausgeschlossen. Dagegen ist die Errichtung neuer baulicher Anlagen nicht mit den städtebaulichen Zielen vereinbar. Eine nachträgliche Genehmigung der in Rede stehenden Überdachung kommt aus baurechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung wurde bereits durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht bestätigt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann

deshalb keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zur Beseitigung des nicht genehmigungsfähigen Bauwerks ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Die Bauaufsichtsbehörde ist jedoch bereit, die Vollstreckung der Ordnungsverfügung zur Beseitigung der Überdachung unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.2018 auszusetzen. Damit bliebe den Petenten ausreichend Zeit, nach Alternativen innerhalb des Baubestands zu suchen. Den Petenten wird empfohlen, das Angebot der Bauaufsichtsbehörde anzunehmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 02.05.2017.

16-P-2016-16789-00

Bonn

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einem Gespräch mit allen Beteiligten konnten die verschiedenen Aspekte näher beleuchtet werden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin, einen Zuschuss zu Erwerb und Umbau ihres behindertengerechten Kraftfahrzeugs zu erhalten, gut nachvollziehen. Er hat die besondere Drucksituation der Petentin erkannt, welche aufgrund verschiedener Umstände eine besondere Härte bedeutete. Auch wurde in dem Gespräch mit den Beteiligten deutlich, dass die Petentin, unterstützt durch ihren Vater, erheblichen Aufwand betrieben hat, um die vielen (nicht nur bürokratischen) Hürden ordnungsgemäß zu überwinden. Gebremst wurde sie dabei unter anderem durch lange Verfahrensdauern, während auf der anderen Seite der Druck auf Fortführung ihres Referendariats immer größer wurde.

Umso mehr begrüßt der Petitionsausschuss daher die Zusage der zuständigen Behörde, die Anfrage des Vaters der Petentin aus August 2015 großzügig auszulegen und wohlwollend dahingehend zu prüfen, ob es sich hierbei um einen formlosen Antrag gehandelt hat. Das Anliegen der Petentin auf Unterstützung bei Erwerb und Umbau eines

behindertengerechten Kfz geht aus dieser E-Mail deutlich hervor. Die Bitte um Zusendung eines Antrags auf Kfz-Hilfe steht dieser Auslegung nach Auffassung des Ausschusses nicht entgegen. Die erstmalige Äußerung des Begehrs auf Unterstützung kann einen vorgezogenen Antrag darstellen, da bereits hierdurch der Zweck des Antragserfordernisses (Beratungs- und Einwirkungsmöglichkeit der Behörde) vollständig erreicht werden kann. Dass tatsächlich eine Beratung dahingehend, dass bestimmte Unterlagen auch nachgereicht werden können, nicht erfolgte und lediglich ein unkommentiertes Formblatt übersendet worden ist, kann nach Auffassung des Ausschusses nicht zum Nachteil der Petentin gereicht werden. Die Anfrage erfolgte darüber hinaus auch rechtzeitig. Die weiteren erforderlichen Unterlagen lagen der Petentin seinerzeit dagegen noch nicht vor, unter anderem deswegen, weil die jeweils zuständigen Behörden ihrerseits eine lange Bearbeitungsdauer zu verzeichnen hatten. Mittlerweile steht jedoch fest, dass sämtliche persönliche Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllt und alle notwendigen Unterlagen eingereicht wurden. Einer positiven Bescheidung des Antrags stünde sodann nichts im Wege. Der Ausschuss appelliert daher an Ausgangs- und Widerspruchsbehörde, entsprechend ihrer Ankündigung in der Erörterung an der Bereitschaft zur wohlwollenden Prüfung festzuhalten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) um einen ergänzenden Bericht zum Ausgang des Verfahrens bis zum 30.07.2017.

16-P-2016-16790-00

Arnsberg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde ordnungsgemäß bearbeitet und beantwortet.

Dienstaufsichtsbeschwerden sind Unterfälle des Artikels 17 des Grundgesetzes (GG) und geben dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf einen sachlichen, also informatorischen

Bescheid, aus dem ersichtlich ist, wie der Beschwerdeadressat die Beschwerde zu behandeln gedenkt. Einen Anspruch auf Abhilfe oder auf eine bestimmte Art der Erledigung vermittelt Artikel 17 GG demgegenüber nicht. Auch besteht kein Anspruch auf eine über das Mindestmaß an Informationen über die Art und Weise der Beschwerdebehandlung und Entscheidungsfindung qualitativ hinausgehende inhaltliche Begründung des Bescheids.

Dem Anliegen des Petenten konnte seitens der Bezirksregierung Arnsberg nicht gefolgt werden. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde sachlich geprüft und bewertet und das Ergebnis dem Petenten und seiner Frau schriftlich mitgeteilt. Auch die Petition kann nach Prüfung zu keinem anderen inhaltlichen Ergebnis führen.

16-P-2016-16791-00

Reichshof

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweisen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Seit dem 02.05.2016 befindet sich der Petent in der Betreuungseinrichtung „Domizil“. Er erhält Grundsicherung und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Gemäß § 27b SGB XII stand ihm im Jahre 2016 ein Barbetrag in Höhe von monatlich 109,08 Euro zu. Für den Monat Mai 2016 wurde die Rente des Petenten in voller Höhe von 324,59 Euro verschont. Am 02.11.2016 wurden 654,48 Euro auf das Konto des Petenten eingezahlt. Dabei handelt es sich um die Barbeträge für die Monate Juni bis November 2016. Für die vorher getätigten Auszahlungen an den Petenten ist die Einrichtung zum Teil in Vorleistung getreten. Dies ist gängige Praxis bei der stationären Pflege.

Die Kürzung des wöchentlichen Taschengelds um 5,00 Euro ab November 2016 ist darin begründet, dass andere Ausgaben, wie zum Beispiel für das Telefon, Zuzahlung zur Apotheke und Anschaffung eines Kühlschranks, unbar erfolgten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2016-16793-00

Köln

Immissionsschutz; UmweltschutzEnergiewirtschaft

Der Petent bittet um Absenkung der Grenzwerte für niederfrequente Anlagen. Aufgrund der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist eine Absenkung der Grenzwerte nicht vorgesehen.

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurde im konkreten Planfeststellungsverfahren für die Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtern durch die Bezirksregierung Köln festgestellt.

Zur weiteren Information erhält der Petent je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.03.2017 und der dazugehörigen Anlagen.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16795-00

Bedburg

BauleitplanungImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Ablauf des Bauleitplanverfahrens sowie das Handeln Stadt nicht zu beanstanden sind. Auch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Von diesem Recht hat sie Gebrauch gemacht und den Flächennutzungsplan (FNP) im Rahmen der 126. Änderung dergestalt angepasst, dass sie zur Steuerung von im baulichen Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen drei neue Konzentrationszonen dargestellt hat.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Aus fachlicher Sicht bestand kein Erfordernis für eine Umsetzung der Länderöffnungsklausel, nach der Länder bis zum 31.12.2015 durch Gesetz bestimmen konnten, dass für Windenergieanlagen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Die Landesregierung NRW hat die Länderöffnungsklausel abgelehnt, um den zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes notwendigen Ausbau der Windenergie nicht zu behindern. Auch der Landtag hat beschlossen, von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch zu machen.

Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass das Bauleitplanverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Bedenken und Anregungen des Petenten wurden im Planverfahren berücksichtigt und sind entsprechend in die Abwägung der unterschiedlichen Belange zur Planaufstellung eingegangen. Das Verfahren weist keine rechtlich relevanten Mängel auf, die einer Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung entgegenstehen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 25.11.2016 die Genehmigung der 126. FNP-Änderung erteilt, jedoch noch ohne die Bereiche 4.1 - 4.3. Nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans wurde am 30.03.2017 ebenfalls die Genehmigung des FNP hinsichtlich der Bereiche 4.1 - 4.3 erteilt. Auf der Grundlage der 126. FNP-Änderung wurden Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmschG) gestellt. Dabei ging es um die Errichtung von drei Windenergieanlagen. Diese Anträge wurden im Dezember 2016 genehmigt. Hingegen wurde für eine Anlage keine Genehmigung erteilt aufgrund von fehlenden Mindestabständen zu den klassifizierten Verkehrswegen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dient der umfassenden Detailprüfung aller umweltrechtlichen, baurechtlichen und sonstigen Belange. Hierzu gehören zum Beispiel der Immissions-, Arten- und Landschaftsschutz. Die Schutzbedürftigkeit nach dem BImSchG ist in Bezug auf Lärmimmissionen gewahrt, wenn die baugebietsbezogenen Lärm-Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm, Nr. 6.1) nicht überschritten werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die prognostizierte Geräuschbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher einhält. Für den konkreten

Anlagenbetrieb sind in der Lärmbetrachtung die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohngebäude) maßgeblich und nicht die der Flächennutzungsplanung zu Grunde liegenden Abstände oder Lärmbetrachtungen.

Die Frage, welche konkreten Änderungen bei der Schallausbreitungsberechnung nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 möglicherweise notwendig sind, ist derzeit noch offen bzw. Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion. Mit Erlass vom 13.03.2015 hat die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) darauf hingewiesen, dass zunächst weiter nach der aktuell gültigen Berechnungsmethodik zu verfahren ist, bis diese Diskussion abgeschlossen ist.

Bezüglich der Infraschallemissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen, hat das MKULNV ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht, um die häufigsten Fragen zum Thema Windenergie und Infraschall zu beantworten. Hiernach konnte nach derzeitigem Kenntnisstand kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden. Das Papier ist abrufbar über https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieanlagen_infraschall_faktenpapier.pdf.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Konzentrationszone 4.1 durchaus eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer entsprechenden Anlage an anderer Stelle ermöglicht, die den erforderlichen Abstand zum Radweg des Kreises einhält und den vom Petenten geforderten Mindestabstand von 1.200 m unterschreitet.

16-P-2016-16797-00

Bonn

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage erörtert und eine Anhörung durchgeführt.

Der Petent hat noch einmal die besonderen Hintergründe des Einzelfalls verdeutlicht. Diese wurden seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Behörden und der Anstalt des öffentlichen Rechts anerkannt.

Der Petitionsausschuss begrüßt - insbesondere wegen der unbestrittenen Rechtstreue des Petenten -, dass im Rahmen der Erörterung ein Kompromiss gefunden werden könnte.

16-P-2016-16801-00

Bochum

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Insgesamt sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Stadt Bochum gegen Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes oder andere hier einschlägige Vorschriften verstoßen hat.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.04.2017.

16-P-2016-16805-00

Winterberg

Straßenverkehr

Die Lichtzeichenanlage an dem in Rede stehenden Verkehrsknoten hat nach der gutachterlichen Überprüfung im Jahre 2012 in vollem Umfang die einschlägigen Normen erfüllt sowie den geltenden Richtlinien für Lichtsignalanlagen entsprochen.

Die Rotlichtüberwachung dient vornehmlich zur nachhaltigen Sicherung des Fußgängerverkehrs, insbesondere der Schulkinder am nördlich gelegenen Fußgängerüberweg, vor den überhöhten Einfahrtgeschwindigkeiten des Kraftfahrzeugverkehrs in den signalgeregelten Kreuzungsbereich.

Aufgrund der hohen Anzahl von Rotlichtverstößen empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), die Stadt um eine Überprüfung der eingerichteten Rotlichtüberwachung sowie deren Erkenn- und Greifbarkeit zu bitten.

16-P-2016-16809-00

Mönchengladbach
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Ein Rechtsverstoß ist nicht feststellbar. Der Ausschuss hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass die offensichtlich missverständliche Auslegung des § 2 der Beihilfenverordnung (BVO) durch den Petenten von der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) zum Anlass genommen wurde, die Auslegung der Verwaltungsvorschriften zur BVO beim Finanzministerium zu hinterfragen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30.03.2017.

16-P-2016-16826-00

Düsseldorf
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass aufgrund mangelnder Kommunikation zwischen den getrennt lebenden Elternteilen der Petent von dem ersten Angebot des Jugendamts erst nach Rückfrage erfahren hat. Zu diesem Zeitpunkt waren die Plätze bereits anderweitig vergeben worden.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz richtet sich gegen das Jugendamt der Stadt Düsseldorf. Er beinhaltet nicht den Anspruch auf ein Platzangebot in einer bestimmten Kindertageseinrichtung. Zwischenzeitlich hat das Jugendamt Düsseldorf dem Petenten jedoch zum 01.08.2017 einen Platz in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung angeboten. Das ältere Kind besucht nach den Sommerferien die Grundschule.

16-P-2016-16829-00

Krefeld
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petent begehrt die Anerkennung von Schädigungsfolgen und die Gewährung einer

Versorgungsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und beklagt in diesem Zusammenhang die Entscheidungen und die Vorgehensweise des Landschaftsverbands Rheinland.

Die Angelegenheit war bereits Gegenstand mehrerer Verwaltungs- und auch sozialgerichtlicher Verfahren bis hin zum Bundessozialgericht.

Die Entscheidungen des Landschaftsverbands Rheinland entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind daher nicht zu beanstanden. Mit der Petition werden keine neuen Erkenntnisse vorgetragen. Eine Verschlimmerung der bestehenden Leiden kann zu keiner anderen Entscheidung führen.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Sollten neue Erkrankungen auftreten, die auf die Kriegseinwirkungen zurückzuführen sind, besteht für den Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Landschaftsverband Rheinland zu wenden.

16-P-2016-16838-00

Gelsenkirchen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Anspruch auf Nachzug der Eltern zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling besteht nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig wird. Eine Antragstellung kurz vor Erreichen der Volljährigkeit reicht nicht aus, um den Anspruch zu erhalten.

Die Ablehnung der Zustimmung zu einer Erteilung von Visa an die Eltern des Petenten im Rahmen der erforderlichen Beteiligung im Visaverfahren durch die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld ist nicht zu beanstanden, da der Petent zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig war.

Der Vorwurf der Verschleppung der Antragsbearbeitung hat sich nicht bestätigt. Die Beteiligung der seinerzeit zuständigen Ausländerbehörde Gelsenkirchen im

Visumverfahren erfolgte am 06.04. bzw. 12.04 2016, mithin ca. sechs bzw. fünf Wochen vor Erreichen der Volljährigkeit des Petenten.

Die Zuständigkeit für eine Entscheidung über die Erteilung von Visa zur Einreise liegt beim Bund. Die Frage der möglichen Einreise der Eltern wäre im Rahmen eines gesonderten Visumverfahrens zu prüfen. Die erforderlichen Visa wären bei der deutschen Auslandsvertretung zu beantragen.

16-P-2016-16841-00

Brüggen

Baugenehmigungen

Die Mobilfunkanlage am beantragten Standort ist als Telekommunikationsanlage im Außenbereich bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs privilegiert zulässig. Öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bauordnungsrechtliche Verstöße sind nicht ersichtlich. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die erteilte Befreiung ist nicht zu beanstanden. Außerdem ist ein Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften nicht erkennbar. Die Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) werden eingehalten.

Hält die Mobilfunkanlage die in der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur genannten und die sich aus § 6 der Bauordnung (BauO NRW) ergebenden Abstände ein, sind vermeintliche oder tatsächliche Wertminderungen unbeachtlich. Ob und inwieweit Alternativstandorte in ihrer Geeignetheit dem genehmigten Standort der Mobilfunkanlage gleichzustellen wären, ist unerheblich, da die Anlage auf dem Flurstück 170 den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und geltenden gesetzlichen Regelungen entspricht und die beantragte Baugenehmigung deshalb gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 BauO NRW erteilt werden musste. Daher besteht auch keine Möglichkeit, ein Verbot der Anlage oder ihre Verlagerung durchzusetzen.

Im Übrigen ist beim zuständigen Verwaltungsgericht ein Klageverfahren anhängig, dessen Ergebnis abzuwarten bleibt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem

gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16848-00

Oberhausen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten mit ihren vier Kindern am 20.10.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 19.11.2015 wurde ein Asylantrag für die ganze Familie gestellt. Mit Bescheid vom 21.04.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anträge auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab. Der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt. Das BAMF stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemachte psychologische Behandlung der Tochter F. wurde dabei ausführlich berücksichtigt.

Am 11.05.2016 wurde Klage erhoben und ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Mit Urteil vom 07.09.2016 wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Klage ab. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Den Petenten kann von daher nur empfohlen werden, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen. Die Ausländerbehörde beabsichtigt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten, da die Identitätsnachweise vorliegen und die Petenten im Übrigen öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie

auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16849-00

Oberhausen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten mit ihren vier Kindern am 20.10.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 19.11.2015 wurde ein Asylantrag für die ganze Familie gestellt. Mit Bescheid vom 21.04.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anträge auf Asylenerkennung als offensichtlich unbegründet ab. Der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt. Das BAMF stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemachte psychologische Behandlung der Tochter F. wurde dabei ausführlich berücksichtigt.

Am 11.05.2016 wurde Klage erhoben und ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Mit Urteil vom 07.09.2016 wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Klage ab. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Den Petenten kann von daher nur empfohlen werden, ihrer Ausreisepflichtung freiwillig nachzukommen. Die Ausländerbehörde beabsichtigt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten, da die Identitätsnachweise vorliegen und die Petenten im Übrigen öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der

verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16855-00

Paderborn
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Aufforderung des Jobcenters, die Wohnungskosten zu senken, den rechtlichen Vorgaben nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs entspricht. Solange sich Vermieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben zur Vermietung von Wohnraum bewegen, hat das Jobcenter auf den Umstand, dass Vermieter gewinnmaximierend am Markt auftreten, keinen Einfluss.

Der Petent steht gegenüber seinem Vermieter in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis. Es obliegt der freien Entscheidung des Petenten, ein Mietangebot zu nutzen.

Die Entscheidung des Jobcenters, im Zusammenhang mit den Wohnungskosten ein Mietsenkungsverfahren einzuleiten, ist nicht zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16858-00

Werl
Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat das Schreiben des Petenten zum Anlass genommen, die zugrunde liegende Angelegenheit zu überprüfen. Er hat am 24.04.2017 auch einen Erörterungstermin mit der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Werl durchgeführt.

Es wird zurzeit geprüft, ob dem Antrag des Petenten auf Verlegung in den Bereich der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen entsprochen werden kann. Die Verlegung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landesjustizverwaltung.

Der Petent wird gebeten, das Ergebnis abzuwarten.

16-P-2016-16862-00

Bonn

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition erörtert und die Sach- und Rechtslage geprüft.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Suizidgefährdung des Petenten aufgrund seiner psychischen Erkrankung bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde, dem Petenten eine weitere Duldung zu erteilen, damit dieser durch Aufnahme in eine Werkstatt für psychisch Kranke die Möglichkeit erhält, in eine geregelte Tagesstruktur zurückzufinden.

16-P-2016-16864-00

Werther

DienstaufsichtsbeschwerdenZivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet.

Die Bearbeitung des Schadensersatzbegehrens ist nicht zu beanstanden. Nach dem Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs führt eine richterliche Amtspflichtverletzung nur dann zu einem Amtshaftungsanspruch, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Anhaltspunkte für eine Straftat liegen hier nicht vor.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-16867-00

Duisburg

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin reiste mit ihrer Familie am 15.07.2015 in die Bundesrepublik Deutschland

ein. Am 29.08.2016 wurde ein Asylantrag für die ganze Familie gestellt. Mit Bescheid vom 20.10.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylanererkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen.

Am 20.10.2016 wurde Klage erhoben und ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Mit Beschluss vom 25.11.2016 lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ab.

Am 25.01.2017 beantragte die Petentin bei der Ausländerbehörde eine Ausbildungsduldung für eine Ausbildung, die am 01.09.2017 beginnen soll. Mit Beschluss vom 22.02.2017 änderte das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Beschluss vom 25.11.2016 dahingehend ab, dass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung hinsichtlich des minderjährigen Bruders angeordnet wurde. Für diesen besteht daher eine Aufenthaltsgestattung. Die Abschiebung der Familie wurde bis zum vollziehbaren Abschluss des Asylverfahrens ausgesetzt.

Die Petentin ist grundsätzlich vollziehbar ausreisepflichtig. Der Antrag auf Ausbildungsduldung wurde noch nicht durch die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg beschieden. Soweit ihr keine Duldung zu Ausbildungszwecken gewährt wird, ist ihre Abschiebung jedenfalls bis zum vollziehbaren Abschluss des Asylverfahrens des Bruders ausgesetzt.

Im Hinblick auf das noch anhängige Asylverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2016-16872-00

Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Justizministerium hat dem Petenten auf seine Eingabe mit Schreiben vom 07.04.2017 geantwortet und die Gründe für die

Verfahrensdauer der in Rede stehenden gerichtlichen Verfahren erläutert.

Das Landgericht Düsseldorf wurde zwischenzeitlich durch Schaffung und Besetzung mehrerer Richterstellen gestärkt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2016-16875-00

Moers
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Es wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um den vom Petenten aufgezeigten Missstand zukünftig zu vermeiden. Die zuständige Kreispolizeibehörde Wesel räumt ein, dass es in einer unbestimmten Anzahl von Fällen tatsächlich vorgekommen ist, dass entsprechende Funkstreifenwagen unverschlossen vor der Polizeiwache Moers gestanden haben und dies vom Petenten dem Wachpersonal mitgeteilt wurde. Die Fahrzeugnutzer wurden mehrfach zu besonderer Sorgfalt angehalten. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Funkstreifenwagen versehentlich mit der Fernbedienung fernentriegelt wurden. Daher wurde zwischenzeitlich bei den BMW 318d Touring im Fahrzeugmenü die automatische Verriegelung aktiviert, sodass sich die Türen bei einem versehentlichen Entriegeln nach etwa zwei Minuten selbstständig wieder verriegeln.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16877-00

Aachen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt die Kritik des Petenten an der vollzuglichen Gesamtsituation

in der Justizvollzugsanstalt Aachen zur Kenntnis. Er sieht nach Unterrichtung über den Sachverhalt keinen Anlass zu Maßnahmen.

Durch die Verlegung in eine Anstalt des offenen Vollzuges hatte der Petent die Möglichkeit, Mitarbeitsbereitschaft zu zeigen und für pädagogische Bemühungen offen zu sein. Dort wäre ein erleichterter Übergang in die Freiheit, z. B. durch Arbeit außerhalb der Anstalt, möglich gewesen. Diese Gelegenheiten hat der Petent nicht genutzt. Seine Eignung für den offenen Vollzug wurde widerrufen, weil er nicht genug Mitarbeitsbereitschaft zeigte und gegen ihn wegen der Begehung einer neuen Straftat ermittelt wird.

16-P-2016-16878-00

Köln
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition zur Kenntnis genommen und die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petenten sind derzeit nicht - wie vorgetragen - von einer Abschiebung in ihr Herkunftsland betroffen, sondern von der Verteilung in eine andere Einrichtung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes. Diese Verteilung erfolgt in Bundeszuständigkeit durch die Verteilungsstelle des Bundesamts für Flüchtlinge und Migration (BAMF). Die Klage gegen den Verteilungsbescheid wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Weder Entscheidungen des BAMF in Bundeszuständigkeit noch Gerichtsentscheidungen (insoweit wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit) sind einer Kontrolle und Bewertung durch den Petitionsausschuss zugänglich.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16879-00

Wuppertal
Baugenehmigungen

Der Bauherr hat im Baugenehmigungsverfahren 190 durch Baulast gesicherte Stellplätze in naheliegenden, vorhandenen Parkhäusern nachgewiesen. Eine entsprechende eigene Berechnung des Stellplatzbedarfs durch die

Bauaufsichtsbehörde der Stadt ergab 186 notwendige Stellplätze. Die Auffassung, dass aufgrund der direkten Anbindung des Factory Outlet Centers an den öffentlichen Personennahverkehr durch die unmittelbare Lage am Hauptbahnhof der ermittelte Bedarf ausreichend ist, ist nicht zu beanstanden. Bauordnungsrechtlich sind ausreichend Pkw-Stellplätze gemäß § 51 Abs. 1 der Bauordnung NRW nachgewiesen.

Einer Kommune steht es im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit frei, in ihrem Einzelhandelskonzept die Bereiche zu definieren, die als vorhandene oder geplante zentrale Versorgungsbereiche fungieren sollen.

Gegen den Vorbescheid und die Baugenehmigung zur Errichtung des Factory Outlet Centers sind verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig, deren Ausgang abzuwarten bleibt. Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16894-00

Aachen

Kindergartenwesen

Bei jeder finanziellen Förderung mit öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und Kommunen sind die Fördermittel zweckgebunden und dürfen nicht für einen anderen als für den konkret beantragten Zweck verwendet werden.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs für ein- und zweijährige Kinder bedeutet dies, dass Plätze, die mit öffentlichem Geld entstanden sind, auch für die Betreuung unter dreijähriger Kinder zu nutzen sind.

Allerdings ist es durchaus möglich, U3-Plätze, die mit investiven Mitteln des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wurden, mit Ü3-Kindern zu besetzen. Dies ist dann möglich, wenn der U3- Betreuungsbedarf im Bezirk des Jugendamts erfüllt ist. Dann müssen investiv geförderte Plätze nicht leer

stehen, Ü3-Kinder können, mit Zustimmung des Jugendamts und solange die U3-Bedarfe erfüllt sind, betreut werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 19.04.2017.

16-P-2016-16895-00

Berlin

Regionale Wirtschaftsförderung

Lotterie

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die (Nicht-)Einrichtung einer Lottoannahmestelle in der in Rede stehenden Gemeinde ist eine Unternehmensentscheidung seitens Westlotto. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Prüfung durch die zuständige Glücksspielaufsicht im Ministerium für Inneres und Kommunales.

Eine Förderung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung vom 27.01.2016 ist nicht möglich, da die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Entscheidung über eine Förderung auf Basis der LEADER-Richtlinie obliegt ausschließlich der zuständigen LEADER-Region Nord-Lippe.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz) hat angekündigt, dass der Petent weitere Informationen zum Antrag auf Denkmalförderung von der Stadt erhalten wird.

16-P-2017-00736-01

Duisburg

Immissionsschutz; Umweltschutz

Gewerbeaufsicht; Gewerbeberecht

Bauordnung

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 04.06.2013 in der Angelegenheit.

Vor dem Hintergrund des langwierigen Baugenehmigungsverfahrens hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des fachaufsichtlichen Verfahrens die

Bauaufsichtsbehörde der Stadt Duisburg aufgefordert, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung zur „Offensichtlichkeit der Genehmigungsfähigkeit“ eine vorläufige Nutzungsuntersagung zu prüfen. Maßgeblich für die Beurteilung der nachträglichen Genehmigung der Gaststätte (Schank- und Speisewirtschaft) mit regelmäßigen Kulturdarbietungen ist das Ergebnis des geforderten Lärmprognosegutachtens. Um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Stadt Duisburg um kurzfristige Berichterstattung und Darlegung der beabsichtigten Entscheidung in dieser Angelegenheit gebeten.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) hat zugesagt, dem Petitionsausschuss unaufgefordert über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

Die Vorgehensweise der Stadt Duisburg ist hinsichtlich der Verkehrsüberwachung und Schädlingsbekämpfung nicht zu beanstanden.

16-P-2017-03333-01

Korschenbroich
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragene Sachverhalts keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung ergeben haben.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.04.2017.

16-P-2017-05192-03

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Da der Petent weder eine Vollmacht noch seine aktuelle Postanschrift mitgeteilt hat, kann der Ausschuss ihm nur eingeschränkt das Ergebnis seiner Überprüfungen mitteilen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

16-P-2017-08278-01

Paderborn
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zu der vorgetragenen Thematik bereits 2014 eine Petition mit gleicher Zielsetzung eingereicht hatte.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.02.2015 verbleiben.

16-P-2017-09021-02

Schiffweiler
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die nochmalige Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Soweit sich der Petent über Behördenhandeln in Rheinland-Pfalz beschwert, kann nur empfohlen werden, sich an den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei zu wenden.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 13.01.2015 und vom 04.04.2017 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-09857-01

Velbert

Tierschutz

Jugendhilfe

Ordnungswidrigkeiten

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.08.2015 verbleiben.

16-P-2017-11454-01

Essen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition intensiv erörtert und die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Petenten leben bereits seit mehr als 30 Jahren in Deutschland. Aufgrund dieser langen Zeitdauer sind die Familienmitglieder als faktische Inländer anzusehen. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 EMRK zu erteilen. Mit der Erteilung einer Duldung, die formell lediglich eine Aussetzung der Abschiebung darstellt, wird man der Familie nicht gerecht. Zudem ist die Duldung, die ihrer Rechtsnatur nach nur einen Übergangszeitraum regeln soll, nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht das geeignete Mittel zur Regelung eines faktisch vorliegenden Dauerzustands. Auch aus diesem Grund kann nur die

Aufenthaltserlaubnis der Situation der Familie gerecht werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.09.2017 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2017-11842-02

Bochum

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass der Ennepe-Ruhr-Kreis über ein schlüssiges Konzept verfügt, das die Maßgaben der geltenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts berücksichtigt.

Die Petentin hat gegenüber dem zuständigen Jobcenter bislang keine Angaben zur Größe der Wohnung in Witten gemacht. Deshalb kann das Jobcenter keine abschließende Beurteilung zur Angemessenheit der Wohnung vornehmen. Gemäß den aktuellen Richtlinien in Witten gilt für eine Einzelperson eine Nettokaltmiete in Höhe von 270,- Euro zuzüglich Nebenkosten (kalt) in Höhe von 88,- Euro als angemessen im Sinne des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs.

Die Nettomiete für die in der Petition angegebenen Wohnung beträgt 325,- Euro zuzüglich 123,- Euro Nebenkosten (kalt). Somit übersteigt die neue Wohnung den angemessenen Kostenrahmen der Unterkunft um 90,- Euro.

Die Entscheidung des Jobcenters ist rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2017-11956-01

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft und die Angelegenheiten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) erörtert.

Er empfiehlt dem Petenten, die Drogenscreenings fortzuführen. Die JVA wird um Prüfung gebeten, ob dem Petenten Alternativen zum Ruma-Marker-Test angeboten werden können.

Die Beschwerde über vorenthaltene Ausfallentschädigungen ist nicht gerechtfertigt, da es für Ausführungen - im Gegensatz zu

Therapiesitzungen - keinen finanziellen Ausgleich gibt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass aus Sicherheitsgründen und anlässlich der Umstellung des Warenanbieters verschiedene bislang angebotene Waren nun nicht mehr zum Kauf angeboten werden. Dies ist nicht zu beanstanden.

Eine andere farbliche Gestaltung des Zimmers ist möglich, wenn sie selbst finanziert und fachgerecht ausgeübt wird. Dem Petenten wird empfohlen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Geräte der Unterhaltungselektronik können in der Regel nach Verplombung von Anschlüssen ausgehändigt werden. Andere technische Geräte können insbesondere dann nicht angenommen werden, wenn aufgrund der Größe eine Überprüfung mittels Röntgeninspektionssystem nicht möglich ist. Dies ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss bittet die JVA zu prüfen, ob die Lautsprecherdurchsagen in alle Räume vermeidbar sind. Anzahl und Lautstärke der Durchsagen können von den Bewohnern als störend empfunden werden.

Zudem bittet der Ausschuss die Landesregierung (Justizministerium) um einen Bericht, wann in dem Unterbringungsbereich für die Sicherungsverwahrten mit einer weiteren Möblierung der Flure und Gemeinschaftsräume sowie mit der Bewilligung der beantragten Küchenausstattung gerechnet werden kann. Entsprechende Anträge der Wohngruppen liegen vor.

16-P-2017-12272-02

Mülheim/Ruhr

Rechtspflege

Polizei

Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem

Petenten wiederholt gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 08.03.2016 und 02.05.2017 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-12987-01

Köln

Beamtenrecht

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 22.11.2016 verbleiben.

16-P-2017-13017-01

Bonn

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.03.2017.

16-P-2017-13144-01

Minden

RechtspflegeHilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss stellt seinen Beschluss vom 25.10.2016 insoweit klar, als sich die angesprochene Rücknahme einer Berufung nicht das Verfahren zur Höhe des festgestellten Grades der Behinderung, sondern Versorgungsangelegenheiten nach dem Opferentschädigungsgesetz betraf. Die Petentin wird gebeten, das Versehen, dem ein Schreib- bzw. Lesefehler zugrunde lag, zu entschuldigen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss auch weiterhin verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin mit ihrer Berufung zum Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. Der Ausgang des Berufungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 12.04.2017 nebst Anlagen.

16-P-2017-13969-02

Langenfeld

Rundfunk und FernsehenDatenschutz

Der Petent wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war.

Dennoch hat sich der Petitionsausschuss nochmals über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Rundfunkbeitrag ist aufgrund der einschlägigen Rechtslage bargeldlos zu zahlen. Er kann bei Banken und Sparkassen in

bar eingezahlt und auf ein Konto des Beitragsservice überwiesen werden.

Die direkte E-Mail-Adresse des Beitragsservice wurde durch Online-Formulare ersetzt, in denen durch die Führung der Beitragszahler die weitere Bearbeitung besser handhabbar und somit kostengünstiger ist. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit sich per Post an den Beitragsservice zu wenden.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 14.01.2014, 02.08.2014, 22.11.2016 und 04.04.2017 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerpräsidentin) Maßnahmen zu empfehlen hat sich nicht ergeben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-14048-02

Leverkusen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-15119-02

Willich

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-15394-01

KW Wageningen

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zu den in der erneuten Petition angesprochenen Punkten erhalten die Petenten einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.04.2017.

Weiter hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die

Staatsanwaltschaft Kleve das Ermittlungsverfahren 203 Js 316/10 eingestellt hat und aus denen kein Anlass für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen besteht.

16-P-2017-15397-01

Mechernich
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Immissionsschutz; Umweltschutz
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 25.10.2016 verbleiben.

16-P-2017-15525-01

Gütersloh
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 22.11.2016 verbleiben.

16-P-2017-15605-01

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die Angelegenheit erneut zu überprüfen. Der Ausschuss sieht auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-15693-01

Essen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass eine Verwendung des Petenten als Leiter einer Behandlungswohngruppe in einer sozialtherapeutischen Anstalt im Zeitraum von 1985 bis 2001 der damaligen Vorschriftenlage entsprach und eine besondere Zusatzqualifikation nicht voraussetzte. Die Besoldung des Petenten nach dem Alimentationsprinzip für das jeweilige statusrechtliche Amt im allgemeinen Vollzugsdienst ist stets angemessen erfolgt.

Zur näheren Begründung erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 24.04.2017.

16-P-2017-15744-01

Wuppertal
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der weiteren Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er hat von den Gründen, aus denen das oberverwaltungsgerichtliche Verfahren noch anhängig ist, Kenntnis genommen. Er sieht darüber hinaus unter Verweis auf Artikel 97 des Grundgesetzes weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.04.2017.

16-P-2017-15749-02

Dorsten
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss daher

bei den Beschlüssen vom 13.12.2016 und 07.03.2017 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-15772-02

Cobbenrode

Rentenversicherung

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 10.01.2017 und 02.05.2017 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss weist die vom Petenten erhobenen Vorwürfe ausdrücklich zurück.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-15785-01

Haltern am See

Polizei

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 30.08.2016 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2017-16080-01

Berlin

Behördenaufbau

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Rechtslage, die die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen betrifft, geprüft.

Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.05.2017.

16-P-2017-16114-01

Stemwede

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 10.01.2017 in dieser Angelegenheit.

Über den mit der weiteren Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage hat sich der Petitionsausschuss unterrichtet. Insgesamt sieht der Ausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.04.2017.

16-P-2017-16168-01

Rees

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.01.2017 verbleiben.

Bezüglich des Befalls der Eichen durch den Eichenprozessionsspinner ist offensichtlich kurzfristig eine erfolgreiche Behandlung erfolgt, da die Raupen in der Vergangenheit auf diese Weise erfolgreich entfernt wurden. Sollten gleichwohl erneut Eichenprozessionsspinner an den Bäumen festgestellt werden, wäre die Applikation des Biozids von einem Hubwagen aus anzuraten, da sich die Larven in allererster Linie zum sachlich notwendigen Behandlungszeitpunkt in der Oberkrone des Baumes befinden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich die Aufsicht des Landes darauf erstreckt, dass die Gemeinde im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich innerhalb fachrechtlicher Vorgaben und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung. Die Kontrolle hat sich also lediglich darauf zu konzentrieren, ob der Stadt Rees in der Anwendung geltenden Rechts Fehler unterlaufen sind. Diese können nach vorliegenden Berichten nicht festgestellt

werden. Angesichts dessen besteht keine Veranlassung für kommunalaufsichtliche Maßnahmen.

16-P-2017-16546-01

Düren

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Hier gilt ebenfalls der Hinweis auf Artikel 97 des Grundgesetzes.

Es muss bei dem Beschluss vom 07.03.2017 verbleiben.

16-P-2017-16570-01

Oerlinghausen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Aufgrund der aktuellen Situation (Kirchenasyl) sieht er derzeit keine Möglichkeit mehr, weiter für die Petenten tätig zu werden. Es steht den Petenten frei, sich jederzeit wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2017-16687-02

Wuppertal

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 07.03.2017 und 04.04.2017 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-16688-01

Bedburg

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-16900-00

Bonn

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Stadtwerke Bonn GmbH hat die einschlägigen Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung beim Zählerausbau nach nicht unerheblicher schuldhafter Zuwiderhandlung des Petenten gegen die Bestimmungen der Verordnung beachtet. Der Petitionsausschuss kann keine Anhaltspunkte eines kartellrechtlich relevanten oder missbräuchlichen Handelns des Grundversorgers erkennen.

Im Übrigen hat der Petent sich an die Schlichtungsstelle Energie e. V. gewandt. Diese hat sich zur Aufgabe gesetzt, privaten Verbrauchern ein modernes, einfaches und kostenfreies Verfahren zur Klärung von Streitfällen mit Energieversorgungsunternehmen bereitzustellen. Private Verbraucher, die sich erfolglos mit ihrer Beschwerde an ihr Energieversorgungsunternehmen gewandt haben, können die Hilfe der Schlichtungsstelle Energie in Anspruch nehmen.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 29.03.2017.

16-P-2017-16916-00

Köln
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Im Rahmen des Einsatzes des Polizeipräsidiums Köln aus Anlass der Silvesterfeierlichkeiten 2016/2017 in Köln basierten die polizeilichen Maßnahmen grundsätzlich auf einer einzelfallbezogenen Beurteilung der Lage, bei der gesicherte Erfahrungswerte aus dem Vorjahr und aktuelle Erkenntnisse (beispielsweise Aggressivität, Alkoholisierung, beobachtetes sonstiges Verhalten, Ergebnisse von Befragungen von Personen) maßgeblich waren. Ein „Racial Profiling“ fand nicht statt. Das polizeiliche Handeln orientierte sich an der Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Der vom Petenten geschilderte Sachverhalt kann nicht abschließend bewertet werden. Vor diesem Hintergrund kann ebenfalls nicht abschließend beurteilt werden, ob sich die eingesetzten Polizeibeamten falsch verhalten haben. Dies dürfte der Vielzahl der Kontrollen und der damit einhergehenden Kommunikation geschuldet sein. Gleichwohl werden die vom Petenten geschilderten Ereignisse im Rahmen der Einsatznachbereitung der Polizei gesondert betrachtet und bei zukünftigen Einsatzplanungen Berücksichtigung finden.

Die Staatsanwaltschaft Köln hat im Übrigen die Einleitung von Ermittlungen im vorliegenden Fall aus Rechtsgründen abgelehnt, weil sich bezogen auf das Verhalten der eingesetzten Beamten unter keinem Gesichtspunkt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben haben.

16-P-2017-16941-00

Hövels
Immissionsschutz; Umweltschutz
Ordnungswidrigkeiten

Das Verwaltungshandeln der Stadt Siegen ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Indem die Petentin ohne die erforderliche (grüne) Plakette in die Umweltzone eingefahren ist, hat sie gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 StVO ordnungswidrig gehandelt. Auch ein parkendes Fahrzeug nimmt insofern am Verkehr teil. Das Bußgeld wurde anhand des Bußgeldkatalogs richtig bemessen.

16-P-2017-16948-00

Lügde
Verwaltungsgebühren
Hundesteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Erhebung der Gebühr durch die Stadt Lügde ist sachlich gerechtfertigt und auch in der Höhe nicht zu beanstanden. Die Abschaffung der Gebühr wird nicht befürwortet.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.04.2017, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2017-16956-00

Oberhausen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Der Petent hat gegenüber dem Jugendamt und Familiengericht erklärt, das Sorgerecht für seinen Sohn abgeben zu wollen. Weiterhin schliesse er eine Rückkehr seines Sohnes in seinen Haushalt aus und im Übrigen wünsche er keine weiteren Umgangskontakte zu seinem Sohn. Der Ausschuss hat davon Kenntnis

genommen, das das Familiengericht Oberhausen mit Beschluss vom 24.03.2017 den Eltern das Sorgerecht entzogen und auf das Jugendamt der Stadt Oberhausen übertragen hat. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Nachdem der Sohn des Petenten um Inobhutnahme gebeten hat, war das Jugendamt zur Inobhutnahme des Jugendlichen verpflichtet. Das Jugendamt hat die Eltern umgehend über die Inobhutnahme informiert, mit ihnen die Gründe erörtert und das Gefährdungsrisiko eingeschätzt. Der Petent hat der Inobhutnahme nicht widersprochen und für seinen Sohn eine Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung beantragt. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die sorgerechtlichen Vorgaben des Petenten für seinen Sohn während dessen Fremdunterbringung willkürlich missachtet wurden bzw. werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Familiengericht dem Petenten und seiner Frau - mit deren Zustimmung - das Sorgerecht für ihren Sohn entzogen und die Vormundschaft des Jugendamtes angeordnet hat.

16-P-2017-16959-00

Münster

Hilfe für behinderte Menschen

Der festgestellte Grad der Behinderung (GdB) von 40 entspricht nach den aktenkundigen Unterlagen der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden. Der vom Petenten angeführte Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente lässt keine Rückschlüsse auf die Höhe des festzustellenden GdB zu, da hier gänzlich andere Rechtsvorschriften zur Anwendung

kommen. Die Ausübung einer Tätigkeit in einer Werksstatt für Menschen mit Behinderung lässt ebenfalls keine andere Feststellung zu.

Dem Anliegen des Petenten kann daher nicht entsprochen werden.

16-P-2017-16961-00

Stolberg

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zu dem Anliegen des Petenten kann nicht Stellung genommen werden, da bislang kein Einbürgerungsantrag vorliegt. Nach Auswertung der Ausländerakte kann davon ausgegangen werden, dass der Petent die aufenthaltsrechtlichen Mindestvoraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt. Die Prüfung der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen ist erst möglich, sobald der Petent seinen Einbürgerungsantrag mit prüffähigen Unterlagen bei der Einbürgerungsbehörde eingereicht hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, einen Einbürgerungsantrag bei der Einbürgerungsbehörde der StädteRegion Aachen zu stellen und die von der Einbürgerungsbehörde erbetenen Angaben und Nachweise zu erbringen.

Sollte der Petent nicht mehr über das Antragsformular sowie das Merkblatt über die vorzulegenden Unterlagen verfügen, so kann ihm beides erneut von der Einbürgerungsbehörde übersandt werden.

16-P-2017-16962-00

Castrop-Rauxel

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der

Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden.

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW ist der Bürgermeister verantwortlich für die Durchführung und Umsetzung von Ratsbeschlüssen. Jedoch überwacht der Rat die Durchführung dieser Beschlüsse. Daraus ergibt sich, dass angesichts der bestehenden Regelungen zunächst der Rat gehalten ist, den Bürgermeister bzw. die Verwaltung zur Umsetzung des von ihm gefassten Beschlusses aufzufordern.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat entschieden, die beabsichtigte Veranstaltung nunmehr in den lokalen „Aktionsplan Inklusion Castrop-Rauxel“ zu integrieren. Aus diesem Grunde finden aktuell Gespräche zur weiteren Planung der Veranstaltung zu diesem Thema statt, an denen auch der Petent beteiligt ist. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung ist für den Mai 2017 vorgesehen.

Ein Verstoß der Stadt gegen Gesetze und geltende Richtlinien ist nicht festzustellen.

16-P-2017-16965-00

Wickede

Abgabenordnung

Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.04.2017.

16-P-2017-16971-00

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft und die Angelegenheit in der Justizvollzugsanstalt (JVA) erörtert.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent nicht gegen seinen Willen, sondern auf eigenen Wunsch hin in einen Gemeinschaftshaftraum verlegt wurde. Der Petent hat inzwischen nach entsprechender Wartezeit wieder einen Einzelhaftraum erhalten.

Auch hinsichtlich der weiteren Beschwerden, beispielweise über nicht beschiedene Anträge, konnte der Ausschuss keine Fehlentscheidungen der JVA erkennen.

Der Ausschuss bittet die JVA jedoch um Prüfung, ob dem Petenten zusätzliche Angebote gemacht werden können, damit er seine Deutschkenntnisse weiter verbessern kann.

Weiterhin regt der Ausschuss an, mit dem Petenten die Möglichkeit einer Ausbildung innerhalb der Haft zu erörtern, um seine Sozialprognose zu verbessern.

16-P-2017-16975-00

Lippstadt

Abgabenordnung

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.04.2017.

Soweit der Petent sich gegen Veränderungen bei der Vergabe von Parkkarten bei Veranstaltungen in Lippstadt wendet, ist festzustellen, dass seit Ende 2016 nur noch vier Parkplätze auf dem Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden können. Ein Teil der bisherigen Stellplätze wird mittlerweile von der evangelischen Kirchengemeinde für Mitarbeiter oder Mieter selber benötigt. Die übrigen wenigen Stellplätze werden Künstlern, Musikern, Technikern und ehrenamtlichen Standbetreibern zur Verfügung gestellt. Kommerzielle Standbetreiber können eigene Ausnahmegenehmigungen für den Bereich Marktstraße, Marktplatz und Rathausstraße gegen eine Gebühr erhalten.

Diese berechnet sich nach den dortigen Parkgebühren.

Auch die Entscheidungen der Kultur und Werbung Lippstadt GmbH als Tochtergesellschaft der Stadt Lippstadt sind nicht zu beanstanden.

16-P-2017-16985-00

Alfter

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.03.2017.

16-P-2017-16986-00

Bochum

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten sind am 28.04.2015 in das Bundesgebiet eingereist. Die Asylanträge vom 19.05.2015 wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 10.10.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Am 14.11.2016 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Eilrechtsschutz ab. Die ebenfalls eingereichte Klage entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Erteilung eines Aufenthaltstitels steht bereits das verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot entgegen.

Für den Petenten wurde jedoch zwischenzeitlich ein Ausbildungsvertrag zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik vorgelegt. Die Ausländerbehörde hat ihm daher eine

Ausbildungsduldung für die Dauer der Berufsausbildung bis zum 31.08.2020 erteilt. Der Ehefrau wurde aus dringenden persönlichen Gründen eine Duldung erteilt.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2017-16988-00

Hattingen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten mit vier minderjährigen Kindern im November 2015 in das Bundesgebiet ein. Die Asylanträge vom 11.08.2016 wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 29.11.2016 abgelehnt und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Der Ausländerbehörde liegt die Vollziehbarkeitsmitteilung des BAMF noch nicht vor. Die Familie ist insoweit noch im Besitz von Aufenthaltsgestattungen und nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Soweit die Petition sich auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse stützt, waren diese Gegenstand des Asylverfahrens. An die Entscheidungen des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Betroffenen nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sollten die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig werden, wird ihnen die Ausländerbehörde jedoch Duldungen entsprechend der Erlasslage erteilen. Eine Abschiebung in den Irak ist derzeit nicht vorgesehen.

16-P-2017-16990-00

Dortmund

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die von dem Petenten angesprochen Verfahren vor dem Amtsgericht Dortmund, dem Landgericht Dortmund und dem Oberlandesgericht Hamm zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der teilweise anwaltlich vertretene Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Soweit der Petent den Erlass einer Kostenforderung fordert, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Zahlstelle Justiz (vormals Oberjustizkasse Hamm, Justizkasse NRW) auf die zahlreichen Eingaben des Petenten stets versucht haben, diesem die gewünschte Sachverhaltsaufklärung zu geben und die jeweiligen Verfahrensschritte verständlich zu erläutern. Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass von einer Weiterverfolgung der restlichen Kosten derzeit abgesehen wird.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.04.2017 nebst Anlagen.

16-P-2017-16994-00

Breckerfeld
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 12.11.2015 in das Bundesgebiet ein. Mit Bescheid vom 15.09.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte zudem fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Die gegen die Entscheidung eingereichte Klage ist noch beim Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg anhängig, sie entfaltet aber keine aufschiebende Wirkung. Diverse Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wurden mit

Beschlüssen des VG Arnsberg abgelehnt. Der Petent ist aufgrund des Beschlusses des VG Arnsberg vom 09.11.2016 vollziehbar ausreisepflichtig.

Seiner Ausreisepflicht kommt er nicht nach, er ist im Besitz einer Duldung. Die Ausländerbehörde hat das Verfahren zur Beschaffung eines Passersatzpapiers eingeleitet. Bei Erhalt dieses Dokuments beabsichtigt sie, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts aus humanitären Gründen liegen nicht vor. Auch kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht in Betracht. Die Voraussetzungen für eine Berufsausbildungsduldung liegen ebenfalls nicht vor.

Die in der Petition erwähnte mögliche Schwangerschaft der minderjährigen Freundin des Petenten ist nicht belegt. Sollte er Vater eines deutschen Kindes werden, hätte er die Möglichkeit, bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland ein Visum zur Familienzusammenführung zu beantragen.

Auch die in der Petition bzw. den Nachträgen erwähnte räumliche Beschränkung des Aufenthalts entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim VG Arnsberg und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinn der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2017-16995-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 04.11.2013 in das Bundesgebiet ein und stellten am 18.11.2013 Asylanträge. Nach eigenen Angaben sind sie Staatsangehörige der Russischen Föderation. Identitätspapiere legten sie bis heute nicht vor. Mit Bescheid vom 07.05.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylanträge ab. Die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus wurden nicht zuerkannt. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Der Bescheid ist seit dem 24.06.2016 unanfechtbar, da eine Klage nicht erhoben wurde.

Am 27.10.2016 stellten die Betroffenen Asylfolgeanträge. Mit Bescheid vom 24.11.2016 lehnte das BAMF die Folgeanträge als unzulässig ab. Gegen diesen Bescheid ist ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig. Zudem wurde ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Die Petenten und ihr Sohn O. sind vollziehbar ausreisepflichtig, werden jedoch bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Klageverfahren geduldet. Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kommt derzeit bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet und der nicht eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts nicht in Betracht.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2017-17008-00

Herzogenrath
Kindergartenwesen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Land trägt dem Anliegen der Petenten durch die jährliche Erhöhung des Landeszuschusses zum außerunterrichtlichen Ganztagsangebot Rechnung. Für eine zusätzliche Erhöhung dieses Landeszuschusses besteht nach Maßgabe des Haushalts bis zum Ende der Legislaturperiode kein Spielraum.

Es ist Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 24 Abs. 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Über den Bedarf entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Der von der Stadt Herzogenrath im Schuljahr 2016/17 geleistete Eigenanteil liegt laut dem aktuellen Bildungsbericht Ganztage im Bereich dessen, was 40 % der Kommunen landesweit leisten.

Nach Maßgabe des Haushalts gewährt das Land einen Zuschuss i. H. v. 944 Euro pro Kind bzw. 1.484 Euro für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, der in gleicher Weise wie der kommunale Eigenanteil jeweils zum 01.08. um 3 % erhöht wird. Für weitere außerunterrichtliche Angebote steht derzeit eine „Betreuungspauschale“ i. H. v. 5.500 Euro für Grundschulen zur Verfügung, die zum 01.08.2017 auf 7.500 Euro steigt und von den Schulträgern je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betreuungsangebote flexibel einsetzbar ist. Für Förderschulen gilt die Steigerung von 6.500 Euro auf 8.500 Euro analog.

Im Übrigen sieht der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) für das Personal im außerunterrichtlichen Ganztagsangebot vor, dass „möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte“ u. a. eingesetzt werden sollen. Es liegt daher in der Verantwortung des freien Trägers der Jugendhilfe, sein Personal - im Benehmen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe - mit Hilfe der verfügbaren Mittel (Zuschuss des Landes, Eigenanteil der Kommune und Eigenmittel) zu finanzieren.

Das Land ist sich bezüglich der Kindertageseinrichtungen bewusst, dass die Dynamisierung der Kindpauschalen, die seit Inkrafttreten des KiBiz mit 1,5 % jährlich festgeschrieben war, mit der tariflichen Entwicklung der Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindertageseinrichtungen nicht Schritt gehalten hat. Aus diesem Grunde hat es mit dem am 01.08.2016 in Kraft getretenen „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ die Dynamisierung der Kindpauschalen befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf 3 % angehoben.

Mit dem „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ wurde zudem sichergestellt, dass aus dem entfallenden Betreuungsgeld in diesem und den beiden folgenden Kindergartenjahren rd. 331 Mio. Euro zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen zusätzlich eingesetzt werden. Das Land leistet mit diesen Mitteln als Überbrückung seit dem 01.08.2016 bis zum Kindergartenjahr 2018/19 zusätzliche Zuschüsse zu allen Kindpauschalen. Diese Zuschläge müssen nicht durch einen Finanzierungsanteil des Jugendamts oder des Trägers ergänzt werden.

Insgesamt stellt das Land mit dem KiBiz-Änderungsgesetz zum 01.08.2016 in den nächsten drei Kindergartenjahren mehr als eine halbe Milliarde Euro für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung, vor allem für zusätzliche Zuschüsse zu den Kindpauschalen und zur Erhöhung der Steigerungsrate. Gemeinsam mit den Mitteln der Kommunen werden so die Träger deutlich entlastet. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Finanzierung und für das Personal.

16-P-2017-17012-00

Wuppertal
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Frage, ob ein ausreichend hohes Interesse vorliegt, um nach § 7 des Seilbahngesetzes (SeilbG NRW) in Verbindung mit § 3 des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes (EEG NRW) rechtmäßige Enteignungen vornehmen zu

können, kann auf Grundlage der vorliegenden Sachlage nicht beantwortet werden. Für eine Enteignung im Sinne der genannten Rechtsgrundlagen ist eine Gesamtabwägung aller in Betracht kommenden berührten Belange notwendig. Dies betrifft sowohl die öffentlichen wie auch die privaten Belange. Eine solche Abwägung findet im Rahmen der Planfeststellung statt. Auch die Frage, ob überhaupt Enteignungen aufgrund der Überbauung bzw. Überquerung von Privatgrundstücken durch die Seilbahn stattfinden müssten, ist im Planfeststellungsverfahren zu klären. Nach derzeitigem Sachstand ist ein solches Verfahren weder in Wuppertal noch bei der für die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf anhängig, sodass die in Betracht zu ziehenden und gegeneinander abzuwägenden Belange nicht bekannt sind.

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens würde geprüft und entschieden, ob Enteignungen für den Bau einer Seilbahn in Wuppertal vorgenommen werden müssten. Bei diesem Verfahren würde auch die Frage, ob ein ausreichend hohes Interesse vorliegt, um nach § 7 SeilbG NRW in Verbindung mit § 3 EEG NRW rechtmäßige Enteignungen vornehmen zu können, in einer Gesamtabwägung aller in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Belange beantwortet.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2017-17056-00

Wuppertal
Straßenverkehr

Die Stadt hat zwischenzeitlich die Umwandlung des als Fußgängerzone ausgewiesenen Straßenzugs Oberstraße/Mittelstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich beschlossen. Damit wird der Petition bereits durch Maßnahmen der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde entsprochen.

16-P-2017-17057-00

Wuppertal
Straßenverkehr

Die Stadt hat zwischenzeitlich die Umwandlung des Straßenzugs „Markt“ und

„Elberfelder Straße“ in einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (Tempo-20-Zone) beschlossen. Damit wird der Petition bereits durch Maßnahmen der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde entsprochen.

16-P-2017-17059-00

Nottuln

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Das Vorgehen des Landesamts für Besoldung und Versorgung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.04.2017.

16-P-2017-17060-00

Bochum

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.05.2017.

16-P-2017-17069-00

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Hierzu hat er u. a. am 24.04.2017 einen Erörterungstermin mit der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Werl durchgeführt.

Soweit eine teilweise Pfändung des Lohns des Inhaftierten und die Überweisung an Gläubiger erfolgt, ist die Justizvollzugsanstalt als Drittschuldnerin hierzu gesetzlich verpflichtet.

Hinsichtlich der Pflicht zur Erstattung von Gerichtskosten liegt eine gerichtliche Entscheidung vor. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit dem jeweils zulässigen Rechtsmittel gerichtlich überprüft werden. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Soweit der Petent beklagt, dass seine Arbeit als Strafgefangener mit einer im Vergleich zu Sicherungsverwahrten niedrigeren Lohnhöhe bezahlt wird, trifft dies zwar zu, lässt sich indes nicht vermeiden. Die unterschiedliche Vergütung ist eine unmittelbare Folge der rechtlich gebotenen Besserstellung im Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht im Übrigen der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2017-17070-00

Bonn

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die Petition zur Kenntnis genommen und die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er nimmt die Petition zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass nach seinem Verständnis das Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG) im Sinne der Mieter zu deren Schutz auszulegen ist. Bei Vorliegen von Missständen im Wohnraum hat deshalb ein ordnungsbehördliches Handeln nicht allein deshalb zu unterbleiben, weil der Mieter bereits einen zivilrechtlichen Rechtsstreit mit dem Vermieter führt. Das Ordnungsrecht tritt hier neben das Zivilrecht. Die Gemeinde darf sich deshalb nicht allein mit der Begründung, dass zwischen Mieter und Vermieter bereits ein Zivilprozess zur Klärung von Streitigkeiten anhängig ist, aus ihren nach dem WAG bestehenden Pflichten zurückziehen.

Im konkreten Fall sieht der Petitionsausschuss allerdings keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-17071-00

Kamen
Integration

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Der Ausschuss hat Verständnis für den Wunsch des Petenten nach einer beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, ihm weiterzuhelfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) und auch die Partner der Initiative „Vielfalt verbindet. Interkulturelle Öffnung“ streben eine Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund an. Dazu werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Bisher sind 25 Partner aus Behörden, Kommunen, Verbänden und Unternehmen der Partnerinitiative mit für ihre jeweilige Organisation passgenauen und konkreten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung beigetreten. Dazu gehören beispielsweise die Kreise Lippe und Soest, die Städte Duisburg, Gelsenkirchen, Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Herne, Oberhausen, Mülheim, Solingen und Jülich sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster. Die Festlegung einer Quote für die Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund gibt es derzeit nicht. Eine Einführung wird nicht angestrebt.

Mit Blick auf dessen persönliche Situation empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, Kontakt mit Fachleuten vor Ort aufzunehmen. Eine umfassende und aktuelle Beurteilung der für den Petenten realistischen Berufseinstiegsmöglichkeiten kann nur in einem persönlichen Gespräch mit zum Beispiel Berufsberaterinnen und -beratern der Agentur für Arbeit erfolgen.

16-P-2017-17073-00

Aachen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das Verfahren 78 UJs 9831/16 eingestellt und aus denen kein Anlass bestanden hat, weitere Ermittlungen aufzunehmen.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat anlässlich der Petition die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Aachen anhand der Vorgänge geprüft und zu Maßnahmen keinen Anlass gesehen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2017-17077-00

Ratingen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Vorgehen des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Aufwendungen für eine ACP-Therapie sind nicht beihilfefähig.

Der Ausschuss kann die Beschwerde des Petenten über die Unverständlichkeit der Bescheide des LBV und die dadurch erforderlichen Widersprüche seitens der Beihilfeberechtigten nachvollziehen.

Er bittet daher die Landesregierung (Finanzministerium), Maßnahmen zu veranlassen, die geeignet sind, die Beihilfeentscheidungen des LBV in einer bürgerfreundlichen Sprache zu vermitteln, um dadurch zu einer künftig unnötigen Widerspruchsbearbeitung beizutragen.

16-P-2017-17078-00

Herford
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Nach dem Bericht der Ausländerbehörde der Stadt Herford reisten die Petenten am 23.12.2013 in das Bundesgebiet ein. Am 21.01.2014 stellten sie einen Asylantrag. Für den am 04.01.2015 geborenen Sohn gilt der Antrag auf Asyl als gestellt, da die Geburt des Kindes im Bundesgebiet am 09.02.2015 dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch die Stadt Herford angezeigt

wurde. Die Asylanträge wurden mit Bescheiden des BAMF vom 20.06.2016 und vom 20.07.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Petenten sind seit dem 02.08.2016 vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Von den gesetzlichen Bleiberechtsregelungen können die Petenten nicht profitieren, da es an den erforderlichen Mindestvoraussetzungen fehlt. Eine etwaige Verwurzelung in Deutschland, die zu einem rechtlichen Ausreisehindernis geführt haben könnte, ist ebenfalls nicht feststellbar. Den Petenten steht es frei, von ihrem Heimatland aus bei der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland das vorgesehene Verfahren zum Erhalt eines Visums zur Arbeitsaufnahme zu betreiben.

Eine Rückführung ist derzeit aufgrund fehlender Reisedokumente für das in Deutschland geborene Kind nicht möglich. Ein Antrag auf die Ausstellung von Passersatzpapieren wurde durch den Vater am 09.02.2017 gestellt.

Derzeit ist die Abschiebung bis zur ausstehenden Rückmeldung der Härtefallkommission ausgesetzt. Insofern ist dem Anliegen der Petenten, die drohende Abschiebung durch eine Duldung zu verhindern, seitens der Ausländerbehörde nachgekommen worden.

16-P-2017-17091-00

Neuss

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Zur Begründung verweist er auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.04.2017, von der der Petent eine Kopie erhält.

16-P-2017-17093-00

Viersen

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt

unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die LVR-Klinik Viersen die Nutzung und den Besitz von E-Zigaretten grundsätzlich ausgeschlossen hat, um den Erfolg der Therapien der untergebrachten Patienten nicht zu gefährden und um Sicherheitsrisiken, die durch missbräuchliche Verwendung der Gegenstände entstehen können, wirksam zu begegnen.

Die von der LVR-Klinik Viersen getroffene Entscheidung ist mit den von ihr vorgetragenen Gründen nach § 7 des Maßregelvollzugsgesetzes rechtmäßig. Sie steht mit der bisher ergangenen Rechtsprechung zur Nutzung von E-Zigaretten in Maßregelvollzugseinrichtungen im Einklang.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 18.04.2017.

16-P-2017-17099-00

Dortmund

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) das Verhalten der AOK nicht zu beanstanden ist.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK) lagen die Voraussetzungen für eine Pflegestufe nicht vor. Aufgrund der umfangreichen rechtlichen Änderung zum 01.01.2017 empfiehlt der Petitionsausschuss jedoch eine erneute Antragstellung auf Pflegeleistungen sowie zusätzlich die Konsultation eines Lungenfacharztes oder Neurologen, wie vom MDK vorgeschlagen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 12.04.2017.

16-P-2017-17101-00

Mönchengladbach
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Das Anliegen war bereits Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16054-00 und wurde mit Beschluss vom 12.01.2017 durch den Ausschuss beantwortet.

Der Ausschuss hat im Übrigen zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung sich seit dem 28.04.2016 im schriftlichen Dialog mit der „Initiative Handlungssicherheit“, vertreten durch deren Sprecher (Petent), und dem Projekt „Pädagogik und Recht“, das von Herrn S. vertreten wird, befindet.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum gewünschten Erfolg zu verhelfen.

16-P-2017-17102-00

Dortmund
Handwerksrecht

Mit dem Feuerstättenbescheid vom 03.12.2013 wurde dem Petenten die Pflicht auferlegt, die gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten bis spätestens zum 30.11.2016 an dessen Feuerstätte zu veranlassen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger teilte dem zuständigen Ordnungsamt der Stadt Dortmund mit, dass die notwendigen Schornsteinfegerarbeiten trotz Ablauf der Frist nicht durchgeführt werden konnten.

Von der Ordnungsbehörde wurde dem Petenten nochmals aufgegeben, bis zum 20.01.2017 den Nachweis über die durchgeführten Arbeiten durch einen Schornsteinfeger zu erbringen. Mit E-Mail vom 24.02.2017 teilte die Stadt Dortmund mit, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger am 24.02.2017 die notwendigen Schornsteinfegerarbeiten bei dem Petenten durchführen konnte und sich der Vorgang damit erledigt habe. Ein Zweitbescheid gegen den Petenten ist nicht ergangen, obwohl der Erlass eines Zweitbescheids rechtmäßig gewesen wäre.

Sowohl der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als auch die Stadt Dortmund haben rechtmäßig gehandelt.

Gründe für eine Beanstandung sind nicht ersichtlich.

16-P-2017-17106-00

Aachen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der Verwendung der Landesmittel in Zusammenhang mit der Verpflegung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf und ihren gesetzlichen Grundlagen Kenntnis genommen. Ebenso hat er sich versichert, dass die Garantie des unüberwachten Schriftverkehrs der Gefangenen mit Petitionsstellen im Sinne des § 26 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Justizvollzugsanstalt uneingeschränkt Beachtung findet.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2017-17108-00

Köln
Eisenbahnwesen

Beim Eisernen Rhein handelt es sich um eine Güterverkehrsschienenstrecke. Gemäß Artikel 87 e des Grundgesetzes sind der Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie Verkehrsangebote auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, eine Aufgabe des Bundes.

Das Land NRW hatte die „A52-Variante“ des Eisernen Rheins für die Überprüfung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung vorgeschlagen. Der Bund hat die „A52-Variante“ zugunsten der Variante „Dritter Weg“ verworfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), die Unterlagen an den Zweckverband Nahverkehr Rheinland, an den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weiterzuleiten.

16-P-2017-17109-00

Köln
Eisenbahnwesen

Zuständiger Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR). Streckenelektrifizierungen können nur durch den Aufgabenträger veranlasst werden. Der NVR hat die Elektrifizierung von Strecken des Kölner Dieselnetzes für den neu aufzustellenden ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW angemeldet. Die für eine Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan notwendige volkswirtschaftliche Bewertung der Vorhaben steht noch aus.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) die Unterlagen an den zuständigen SPNV-Aufgabenträger Nahverkehr Rheinland weiterzuleiten.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2017-17111-00

Herscheid
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, weil die vom Petenten gewünschte Herbeiführung einer bundeseinheitlichen Regelung zur Erhebung von Anliegerbeiträgen bei Straßenbaumaßnahmen vom Bundesgesetzgeber zu entscheiden ist.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.04.2017.

16-P-2017-17112-00

Bonn
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben grundsätzliche Fragen des Schulwesens einheitlich in Form eines Staatsvertrags geregelt. Das sogenannte „Hamburger Abkommen“ vom 28.10.1964 hat durch Ratifizierung vonseiten des Landtags den Rang eines förmlichen Gesetzes erlangt. In dem Abkommen wird auch auf das Thema „Ferien“ (§ 3) eingegangen. Mit Beschlüssen der Kultusministerkonferenz werden die Ferientermine in einem langwierigen Abstimmungsverfahren zwischen den Ländern festgelegt.

Neben den vorrangigen pädagogischen, schulorganisatorischen und schulmedizinischen Belangen werden bei der Ferienordnung auch klimatische, wirtschafts- und verkehrspolitische Gesichtspunkte in vertretbarem Umfang berücksichtigt. Dabei spielen auch die Urlaubsgewohnheiten und Urlaubsinteressen der Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger im Lande eine Rolle.

Die bestehenden Regelungen zur Schulpflicht und Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern sowie zu Ferien in Nordrhein-Westfalen sind auch vor diesem Hintergrund aus Sicht des Ausschusses stimmig und haben sich bewährt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.04.2017.

16-P-2017-17117-00

Alfter
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Zu den vom Petenten vorgetragenen Beschwerdepunkten verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.04.2017, von der der Petent eine Kopie erhält.

16-P-2017-17118-00

Köln
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.05.2017.

16-P-2017-17119-00

Werl
Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe vom 13.01.2017 zum Anlass genommen, die Angelegenheit zu überprüfen. Er hat am 24.04.2017 auch einen Erörterungstermin der Leitung der Justizvollzugsanstalt Werl durchgeführt.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Das Anliegen hinsichtlich der Inbetriebnahme des Sportraums hat sich zwischenzeitlich erledigt. Die Hausordnung wurde im Januar erlassen.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17120-00

Kevelaer
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.04.2017.

16-P-2017-17124-00

Herzogenrath
Kindergartenwesen
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2017-17008-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17125-00

Herzogenrath
Kindergartenwesen
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2017-17008-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17126-00

Herzogenrath
Kindergartenwesen
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2017-17008-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17127-00

Herzogenrath
Kindergartenwesen
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2017-17008-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17129-00

Bochum
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er hat die Angelegenheit am 24.04.2017 mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt Werl erörtert.

Der Petent wurde bereits am 16.02.2017 in die Justizvollzugsanstalt Bochum verlegt. Damit ist seinem Anliegen entsprochen.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2017-17136-00

Oberhausen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung dem Antrag des Petenten in der Zwischenzeit entsprochen und die Aufwendungen für die neu beschaffte Brille gemäß § 4 Abs. 1 der Beihilfenverordnung beihilferechtlich anerkannt hat.

Die Petition ist erledigt.

16-P-2017-17137-00

Ankara

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Über die Erteilung eines Visums an die Petentin entscheidet die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara als Bundesbehörde. Somit ist hier die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags gegeben. Mit Urteil vom 12.10.2016 bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin die Entscheidung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara. In ausführlicher Auseinandersetzung mit der gesundheitlichen Situation der Petentin kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen.

Die Ausländerbehörde des Rhein-Erft-Kreises wurde durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara verwaltungsintern am Visumverfahren beteiligt und hat ihre Zustimmung zur Visaerteilung verweigert. Das Vorgehen der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des noch anhängigen Berufungsverfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin abzuwarten.

16-P-2017-17138-00

Minden

Beförderung von Personen

Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zwischen Rotenburg (Wümme) und Minden wird durch die Aufgabenträger Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH sowie den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe geplant, bestellt und finanziert.

Im Zuge der Neuausschreibung des SPNV-Netzes „Teutoburger-Wald Netz 11“, zu dem auch die Linie RE 78 Nienburg - Minden – Bielefeld zählt, beabsichtigen die beiden Aufgabenträger, das Fahrplankonzept zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 in der Relation Rotenburg (Wümme) - Minden neu zu ordnen. Ziel ist ein über die gesamte Woche systematisches Fahrplanangebot mit zusätzlichen Zugverbindungen bei attraktiven Reisezeiten. Zwischen Minden und Nienburg (Weser) wird künftig die Linie RE 78 Nienburg - Minden - Bielefeld auch am Wochenende verkehren und die Linie RB 76 Rotenburg - Verden - Nienburg - Minden, die bisher nur am Wochenende verkehrt, ersetzen. Dadurch entsteht südlich von Nienburg ein einheitlicher Takt über die gesamte Woche mit direkter Verbindung zum Fernverkehrsknoten Bielefeld. Auf dieser Linie werden dann moderne Fahrzeuge des Typs „FLIRT“ verkehren. Die Züge der neuen Linie RB 76 pendeln dann über die gesamte Woche zwischen Rotenburg und Verden. Durch die vorgesehene Einsparung von Betriebsleistungen zwischen Verden und Nienburg kann der Bedienungszeitraum auf den beiden Linien RB 76 Rotenburg (Wümme) - Verden und RE 78 (Minden - Nienburg) ausgeweitet werden.

Reisende aus Ostwestfalen in Richtung Hamburg müssen künftig am Wochenende, sofern sie nicht in den Zügen des Fernverkehrs fahren möchten, in Nienburg und Verden umsteigen und die Züge der RE-Linien 1 bzw. 8 nutzen. Anders als vom Petenten angenommen, verlängert sich die Fahrzeit zwischen Bielefeld und Hamburg nicht, da durch entsprechende Anschlüsse in Nienburg und Verden am Wochenende und an Werktagen weiterhin alle Ziele mit gleicher Reisezeit erreicht werden können. Für Fahrgäste zwischen Bielefeld und Nienburg verkürzt sich die Reisezeit nach Bremen am Wochenende sogar um ca. 15 Minuten. Eine vom Petenten vorgeschlagene Verknüpfung mit einer Linie Hamburg - Tostedt ist nicht möglich, da diese Züge mittlerweile bis Bremen geführt werden und einen anderen Linienweg nehmen.

Der Hinweis des Petenten auf den Zusammenhang zwischen der niedrigen Nachfrage auf den beiden Strecken und der fehlenden Direktverbindung zwischen Rotenburg und Minden montags bis freitags ist nicht nachvollziehbar, da am Wochenende durch einen veränderten Mix von Pendler- und Freizeitverkehr andere Relationen nachgefragt werden als dies am Wochenende der Fall ist. Reisende von Ostwestfalen nach Hamburg finden weiterhin ein attraktives Angebot vor, da alle bereits existierenden Fahrtmöglichkeiten ohne nennenswerte Reisezeitverlängerungen weiterhin bestehen und zudem das Angebot in den Tagesrandlagen erweitert wurde.

16-P-2017-17139-00

Herzogenrath
Kindergartenwesen
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2017-17008-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17140-00

Herzogenrath
Kindergartenwesen
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2017-17008-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17141-00

Herzogenrath
Kindergartenwesen
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2017-17008-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17142-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Angelegenheit geprüft. Er hat diese am 24.04.2017 in der Justizvollzugsanstalt Werl erörtert.

Eine erneute Verlegung des Petenten in den offenen Strafvollzug kommt aktuell nicht in Betracht, nachdem der Petent im vergangenen Jahr bereits einmal aus dem offenen Vollzug entwichen ist.

Soweit der Petent anstrebt, an einem sozialen Training teilzunehmen, konnte sein Antrag zwischenzeitlich Berücksichtigung finden.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2017-17170-00

Köln
Eisenbahnwesen

Zuständiger Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist der Nahverkehr Westfalen-Lippe. Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) NRW ist gemäß ÖPNVG NRW eine Aufgabe der Kommunen.

Da das Land nicht Aufgabenträger des ÖPNV ist, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), die Unterlagen an den zuständigen SPNV-Aufgabenträger Westfalen-Lippe weiterzuleiten.

16-P-2017-17171-00

Rheinbach
Rechtspflege
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn veranlasst hat, dass dem Petenten unter Erläuterung der Vorgänge der von ihm beantragten Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung in Deutschland eine Ablichtung des Vollstreckungshaftbefehls übermittelt wird.

Der Petitionsausschuss hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, die zu der weiteren Vollstreckung der erkannten Strafe - derzeit in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach - geführt haben und aus denen eine Verlegung in den offenen Vollzug noch nicht erfolgt ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17173-00

Köln
Polizei
Ordnungswesen
Jugendhilfe

Das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln sowie die außerhalb dessen Erreichbarkeit zuständige Kreispolizeibehörde Köln, gehen eingehenden Beschwerden bei Ruhestörungen nach und sorgen bei festgestellter Lärmbelästigung ggf. für die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Es besteht diesbezüglich kein Anlass zu Beanstandungen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Köln hat im Rahmen seiner Möglichkeiten vor Ort geprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und hat keine entsprechenden Anhaltspunkte feststellen können.

Im Übrigen betrifft die Petition eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

16-P-2017-17176-00

Schwerte
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten und die jeweiligen Beschwerdepunkte geprüft.

Es obliegt der Justizvollzugsanstalt (JVA), bei der Gewährung von Lockerungen bzw. vollzugsöffnenden Maßnahmen eine eigene Einschätzung vorzunehmen. Die Entscheidungen der JVA sind nicht zu beanstanden.

Ein Antrag zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich-Projekt lag der JVA nicht vor. Der Antrag kann aber jederzeit gestellt werden.

Zudem hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass dem Petenten verschiedene Therapieangebote gemacht wurden.

Nach Beschwerden über verbale Belästigungen durch einen Mitgefangenen wurde dieser von seinem Arbeitseinsatz abgelöst. Über konkrete sexuell belästigende Handlungen hatte der Petent die JVA bis dahin nicht informiert. Die JVA ist dem nachgegangen. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wurde eingestellt.

Insgesamt besteht kein Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17177-00

Bergisch Gladbach
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, weil dem Anliegen des Petenten nur durch eine Gesetzesänderung entsprochen werden kann.

Im Übrigen stoßen die vorgeschlagenen Änderungen des Petenten zunächst auf Bedenken hinsichtlich der kommunalverfassungsrechtlich garantierten Autonomie und Arbeitsfähigkeit des Kreistags. Dem Kreistag obliegt es im Rahmen seiner

Autonomie, über seine Befassungsgegenstände eigenverantwortlich zu entscheiden.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.05.2017.

16-P-2017-17178-01

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Auch nachdem der Petent das Angebot einer Schlichtzelle als Haftraum abgelehnt hat, steht er weiterhin auf der Warteliste. Ihm wird zu gegebener Zeit ein Einzelhaftraum angeboten werden.

Die vollzuglichen Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt sind - auch mit Hinweis auf das spätere Haftende - nicht zu beanstanden.

Insgesamt besteht kein Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17180-00

Stemwede
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten im vergangenen Jahr von der Maßregelvollzugseinrichtung fast durchgängig eine zusätzliche Matratze zur Linderung seiner Rückenbeschwerden zur Verfügung gestellt worden ist, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung hierfür nicht bestand.

Zudem ist der Petent seit Anfang Dezember 2016, seinem Wunsch entsprechend, in einem Einzelzimmer untergebracht.

16-P-2017-17183-00

Soest
Jugendhilfe
Rechtspflege
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Auch die staatsanwaltschaftliche und vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.05.2017.

16-P-2017-17200-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17201-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17203-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17204-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17205-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17206-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17211-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17212-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17213-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17214-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17215-00

Düsseldorf
Wasser und Abwasser
Gesundheitsfürsorge

Ein Fehlverhalten des Gesundheitsamts (GA) Düsseldorf kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht festgestellt werden.

Das GA hat primär zu prüfen, ob der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsleitung ihren Betreiberpflichten gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) nachkommen. Eine Dringlichkeit zum Handeln ergibt sich aus der Höhe der Überschreitung. Die Untersuchungsergebnisse erforderten zu keinem Zeitpunkt sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die Anfragen des Petenten wurden durch das GA kurzfristig beantwortet und seine Forderung, die Untersuchungsergebnisse der Legionellenuntersuchungen zu erhalten, vollumfänglich und erfolgreich unterstützt.

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen der Warmwasser- und Heizungsanlage zur Herstellung der einwandfreien Trinkwasserversorgung in der von dem Petenten bewohnten Liegenschaft werden in Kürze abgeschlossen sein. Die Durchführung einer erneuten Trinkwasseranalyse wird im Einvernehmen mit dem GA erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten vorgenommen.

Ein Bußgeld gegen die Hausverwaltung wegen Verstoß gegen die Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher wird vom GA nicht erhoben.

16-P-2017-17217-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17218-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17219-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17220-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17221-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17222-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17223-00

Waldbröl
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17225-00

Vettweiß
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln in der Anzeigensache 83 Js 3/17 die Aufnahme von Ermittlungen gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 S. 1 der Strafprozessordnung abgelehnt hat. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Wegen des zurzeit anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens sieht der Ausschuss darüber hinaus zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls keinen Anlass zu Maßnahmen. Eine Entscheidung wird bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium), ihn über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens und ggf. zu veranlassende Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an den Petenten.

16-P-2017-17227-00

Beckum

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Bei jeder finanziellen Förderung mit öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und Kommunen sind die Fördermittel zweckgebunden und dürfen nicht für einen anderen als für den konkret beantragten Zweck verwendet werden. Bei der Förderung von Baumaßnahmen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs für ein- und zweijährige Kinder bedeutet dies, dass Plätze, die mit öffentlichem Geld entstanden sind, auch für die Betreuung unter dreijähriger Kinder zu nutzen sind.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Sohn der Petentin einen Betreuungsplatz in einer anderen katholischen Einrichtung des Trägers in Neubeckum erhält, womit der Rechtsanspruch des Kindes erfüllt wird.

Er sieht keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.04.2017.

16-P-2017-17228-00

Düren

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der

den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, deren Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich im Rahmen des in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Aus den gleichen Gründen ist dem Petitionsausschuss auch die Bewertung der von dem Petenten beanstandeten verfahrensleitenden Maßnahmen der Richterin im Gütetermin am 29.09.2016 verwehrt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die sofortige Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Düren vom 29.11.2016 zurückgenommen hat, nachdem der von ihm mit der Überprüfung der Erstattungsfähigkeit der Kosten beauftragte Prozessbevollmächtigte seine zunächst erhobenen Einwendungen zurückgenommen hatte.

16-P-2017-17229-00

Dortmund

Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Rechtsverstöße oder Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Mitarbeiter/-innen der Stadt Lünen sind nicht erkennbar.

Die Stadt Lünen hat die Petenten um Auskunft zum Verwandtschaftsverhältnis zu dem Verstorbenen gebeten, da eine spätere Nachfrage dieser Angaben im Falle einer möglichen Informationssperre zu weiteren Verzögerungen und Arbeitsbelastungen geführt hätte. Ausgelöst wurde die konkretisierte Rückfrage der Verwaltung durch ein von den Petenten in ihrem Auskunftersuchen falsch angegebenes Sterbejahr.

Es liegt in der Organisationshoheit der Stadt Lünen, den im Sachverhalt beschriebenen Verwaltungsvorgang sowohl für Bürger als auch Mitarbeiter effizient und im rechtlich zulässigen bzw. notwendigen Rahmen zu gestalten. Dazu zählt im vorliegenden Fall auch, eine Auskunft bereits im Vorfeld

möglicher Zwischenschritte einzuholen. Trotz Ermangelung einer rechtlichen Grundlage für diese erweiterte Nachfrage liegt darin kein Anhaltspunkt für kommunalaufsichtliche Maßnahmen.

Dem Anliegen der Petenten wurde durch die Schreiben der Stadt Lünen vom 14.11.2016 bzw. 25.01.2017 entsprochen.

16-P-2017-17231-00

Düsseldorf

Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da ein Fehler in den Ausweisdokumenten des Petenten nicht festgestellt werden kann.

Der Umstand, dass sowohl im Personalausweis als auch im Reisepass des Petenten die Feldbezeichnung „Name“ verwendet wird, entspricht den pass- und melderechtlichen Vorgaben. Der Petent hat somit keinen Anspruch auf Änderung seiner Ausweisdokumente.

Auch die Maßnahmen und Entscheidungen des Einwohnermeldeamts der Stadt Düsseldorf sind nicht zu beanstanden.

16-P-2017-17244-00

Gevelsberg

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17245-00

Wickede

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Kürzung der Versorgungsbezüge entspricht geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden.

Zur näheren Erläuterung erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.05.2017.

16-P-2017-17247-00

Krefeld

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die vom Petenten begehrte Änderung der Strafprozessordnung (StPO) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers.

Derzeit liegt ein Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg und des Freistaats Bayern zum „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umfangs der Untersuchungen von DNA-fähigem Material“ zur Beratung im federführenden Rechts- und im Innenausschuss des Bundesrats vor. Dieser Gesetzesentwurf sieht die Erweiterung der vorgesehenen Untersuchungsmöglichkeiten von DNA-fähigem Material vor. Diese Möglichkeiten sollen um die Merkmale Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe und biologisches Alter erweitert werden. Die vom Petenten angesprochene (bio-)geo-grafische Herkunft von Spurenverursachern ist ebenfalls Gegenstand der Ausschussberatungen.

Die Beratung der Vorlage wurde in beiden Ausschüssen zunächst vertagt. Eine abschließende Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung NRW erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

16-P-2017-17263-00

Waldbröl

Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17267-00

Waldbröl

Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17268-00

Nümbrecht
Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-17278-00

Bocholt
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Vorgehensweisen und Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind. Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Fahrkosten) wurden richtig berechnet.

Gemäß § 11b Abs. 2 S. 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) werden bei Erwerbstätigen 100,- Euro pauschal für die Beträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nrn. 3 bis 5 SGB II abgesetzt für öffentliche und private Versicherungen, Altersvorsorgebeiträge und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Als notwendige Ausgaben sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld 20 Cent je Entfernungskilometer der kürzesten Strecke anzusetzen. Entgegen der Ansicht der Petentin ist bei der Berechnung die einfache Strecke anzusetzen und nicht die Hin- und Rückfahrt. Eine einfache Strecke umfasst 23 km pro Arbeitstag. Etwas anderes gilt nach § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II für monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit von mehr als 400 Euro. In diesen Fällen können sich höhere Absetzbeträge ergeben, sofern ein Nachweis über höhere Kosten für Versicherungen, Altersvorsorgebeiträge und notwendige Ausgaben geführt wurde. Höhere Kosten hat die Petentin jedoch nicht nachgewiesen. Der Nachweis höherer Kosten durch Veranschlagung von Hin- und Rückfahrt ist ausgeschlossen.

Im Hinblick auf entstandene Kosten durch Rückbuchungen mangels Kontodeckung ist festzustellen, dass solche Kosten bei Vorliegen der Voraussetzungen übernahmefähig sein können, sofern die erforderlichen Nachweise geführt wurden.

Einen Nachweis über einen diesbezüglich entstandenen Schaden hat die Petentin bislang nicht geführt.

16-P-2017-17279-00

Stemwede
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten mit drei Kindern am 27.07.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 23.06.2016 Asylanträge. Mit Bescheid vom 30.09.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylenerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen.

Am 13.10.2016 wurde Klage erhoben und ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Mit Beschluss vom 18.10.2016 lehnte das Verwaltungsgericht Minden den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Die Klage vor dem VG Minden ist noch anhängig. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts liegen nicht vor.

Eine Ausbildungsduldung zugunsten der Tochter B. kommt nicht in Betracht. Der Asylantrag vom 23.06.2016 sowie das Asylgesuch vom 08.09.2015 wurden jeweils nach dem Stichtag des 31.08.2015 gestellt bzw. geäußert.

16-P-2017-17286-00

Herford
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Die vom Petenten vorgebrachte Problematik in Bezug auf die unübersichtlichen und nur schwer lesbaren Fahrpläne konnte zwischenzeitlich gelöst werden. Auch zu den übrigen Kritikpunkten des Petenten werden nach Angaben der in Rede stehenden

Verkehrsgesellschaft aktuell intensive Gespräche geführt.

Der öffentliche Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen wurde durch Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen den Kreisen, kreisfreien Städten und einzelnen kreisangehörigen Städten im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge übertragen. Daher entscheiden die kommunalen Aufgabenträger eigenverantwortlich über den Umfang und die Qualität des ÖPNV- Angebots. Demzufolge hat der Petitionsausschuss auch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ausgestaltung des ÖPNV vor Ort. Die konkrete Planung, Ausgestaltung und Finanzierung der einzelnen Linienverkehre obliegen der Stadt als zuständigen Aufgabenträger. Auch eine Weisung der Landesregierung, den ÖPNV in einer bestimmten Weise zu gestalten, scheidet aus rechtlichen Gründen aus.

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2017-17306-00

Nieheim

Ausländerrecht

Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren sind die Petenten seit dem 18.10.2016 rechtskräftig vollziehbar ausreisepflichtig.

Zwischenzeitlich absolviert die Petentin bis zum 31.07.2017 eine Einstiegsqualifizierung bei der „Häuslichen Alten- und Krankenpflege Mariental“, an die sich ihre Berufsausbildung zur examinierten Altenpflegerin anschließen wird.

Die Ausländerbehörde des Kreises Höxter hat am 25.04.2017 eine Duldung bis zum 31.07.2017 erteilt. Daran anschließend wird eine Berufsausbildungsduldung erteilt werden.

Der Petition ist damit entsprochen worden.

16-P-2017-17308-00

Mönchengladbach

Bildungs- und Teilhabepaket

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass Lernförderung im Rahmen des Bildungs-

und Teilhabepakets in NRW nach der Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ (Stand 01.08.2013) in der Regel und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch dann gewährt werden kann, wenn eine schulische Versetzung nicht gefährdet ist und ein höheres schulisches Leistungsniveau erreicht werden soll.

Anhand einer Prognoseentscheidung ist auch bei nicht bestehender Versetzungsgefahr im Einzelfall zu prüfen, ob durch eine Lernförderung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert werden kann, das zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Die gesetzliche Bestimmung des § 28 Abs. 5 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist damit grundsätzlich weit auszulegen. Es handelt sich indes stets um eine Entscheidung im konkreten Einzelfall.

Die Beanstandung des Petenten gibt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2017-17318-00

Frechen

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der vom Petenten vorgetragenen Anregungen und Sachverhalte liegen nur begrenzt in der Zuständigkeit der vom Petenten genannten Behörden.

Dazu ist festzustellen, dass die Anrechenbarkeit von Aufwandsentschädigungen aus dem kommunalen Mandat auf bundesrechtlich geregelte Sozialleistungen (hierzu zählen auch die Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs) der Regelungskompetenz bzw. Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt.

Die vom Petenten angesprochene Erstattung von Verdienstausschlag bei Selbstständigen, die im Rat einer Gemeinde tätig sind, ist grundsätzlich geregelt in der

Gemeindeordnung (GO NRW) und in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) des Landes. Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen mit dem Inhalt, dass als Ersatz des Verdienstausfalls ein Regelstundensatz in Höhe des jeweils in der EntschVO festgelegten Betrags gewährt wird, wobei der Verdienstausfall den in der EntschVO festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen darf.

Eine Veröffentlichung des an einzelne Stadtverordnete gezahlten Verdienstausfalls ist aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig.

Auch die vom Petenten begehrte Regelung, die es ermöglichen soll, den Personen, die eine Ausschusssitzung geleitet haben, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in (angemessener) Höhe zukommen zu lassen, liegt nicht innerhalb der Regelungskompetenz der Stadt Frechen. Die gewünschte Regelung kann nach der aktuellen Fassung des § 46 GO NRW vom Rat einer Gemeinde nicht rechtswirksam beschlossen werden. Zuvor wäre eine Änderung der GO NRW erforderlich, die nicht in der Regelungskompetenz der Stadt Frechen liegt.

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 21.02.2017 beschlossen hat, über den Städte- und Gemeindebund NRW eine entsprechende Gesetzesänderung beim Land NRW anzuregen.

16-P-2017-17344-00

Meerbusch
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Meerbusch hat nach Eingang einer Anzeige der Kindeswohlgefährdung die häusliche und gesundheitliche Situation des Kindes und dessen Beziehung zu den Eltern zeitlich noch relativ nah in Augenschein genommen und keine Hinweise auf Gewalt oder eine sonstige Gefahr für das Kind gesehen. Zur Widerlegung der Behauptung des Drogenkonsums der Petentin und des Vaters des Kindes sollte ein kostenloser Test durchgeführt werden. Dieses Angebot diente der Entlastung der Eltern und war freiwillig. Auf die Durchführung des freiwilligen Tests wird vonseiten des Jugendamts nicht bestanden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Petentin sowohl darüber beschwert hat, dass die Vorgeschichte der Familie des Vaters thematisiert wurde und von ihr beanstandet wird, dass sich das Jugendamt nicht genug mit der möglichen Motivation der Schwägerin auseinandersetze. Beides hängt nach ihren eigenen Schilderungen aber eng zusammen. Eine Bewertung des familiären Streits und die gegebenenfalls hieraus resultierende Motivation der Schwägerin können jedoch weder durch das Jugendamt noch im Petitionsverfahren geklärt werden, zumal die Schwägerin der Petentin ein gemeinsames Gespräch ablehnt.

16-P-2017-17345-00

Nettersheim
Integration

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund der Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) zu der Situation in der Gemeinde Nettersheim und den getroffenen Regelungen der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung berichten lassen.

Nordrhein-Westfalen steuert als erstes Bundesland die Wohnsitzzuweisung über einen neu geschaffenen Integrationschlüssel. Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MAIS vom 21.04.2017.

16-P-2017-17347-00

Lennestadt
Bauordnung
Baugenehmigungen

Die in Rede stehende Überdachung steht nicht im Einklang mit dem geltenden Baurecht. Der

eigens für das Baugrundstück geänderte Flächennutzungsplan weist eine private Grünfläche aus, die lediglich eine Freizeitznutzung gestattet. Dieser Nutzung dienende bauliche Anlagen sind nur insoweit zulässig, als sie zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2008 bereits vorhanden waren und genehmigt wurden. Geringfügige bauliche Veränderungen dieser Bestandsgebäude sind nicht ausgeschlossen. Dagegen ist die Errichtung neuer baulicher Anlagen nicht mit den städtebaulichen Zielen vereinbar. Eine nachträgliche Genehmigung der in Rede stehenden Überdachung kommt aus baurechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung wurde bereits durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht bestätigt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zur Beseitigung des nicht genehmigungsfähigen Bauwerks ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Davon unberührt ist jedoch die weitere Nutzung des Geländes für Veranstaltungen für erlebnispädagogische Zwecke.

16-P-2017-17348-00

Siegen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 13.06.2015 gemeinsam mit ihren beiden zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Söhnen erstmalig in das Bundesgebiet ein. Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren, dessen Ergebnis durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 03.01.2017 bestätigt wurde, war die gesamte Familie rechtskräftig vollziehbar ausreisepflichtig.

Am 24.01.2017 erhielt der zwischenzeitlich volljährige Sohn R. eine Berufsausbildungsduldung bis zum 31.07.2019. Hieraus leiten sich keine Rechte für seine Familienangehörigen ab.

Am 09.02.2017 erfolgte eine Aufklärung der Petenten über die bestehenden Fördermöglichkeiten bei einer freiwilligen Ausreise. Am 30.03.2017 reisten die Petenten mit ihrem minderjährigen Sohn freiwillig in ihr Heimatland aus.

16-P-2017-17350-00

Köln
Rundfunk und Fernsehen

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, Herrn D. zu der gewünschten Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu verhelfen. Unter Berücksichtigung der besonderen Situation hat sich der WDR jedoch bereit erklärt, seinen Beitragsrückstand zu stunden und auch bezüglich des laufenden Rundfunkbeitrags bis einschließlich April 2018 das Mahnverfahren auszusetzen.

Zur weiteren Information erhält Herr D. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 04.05.2017.

16-P-2017-17354-00

Düsseldorf
Beamtenrecht
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Petent aufgrund seiner Gleichstellung oder Erkrankung benachteiligt wurde oder er an der erfolgreichen Beteiligung an einem Ausschreibungsverfahren bewusst gehindert wurde.

Maßgeblich für Auswahlentscheidungen nach dem Leistungsprinzip (Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) sind dienstliche Beurteilungen, die durch die zuständigen Dienstvorgesetzten erstellt werden. Vor diesem Hintergrund haben Zusicherungen über etwaige Anwartschaften auf Beförderungen keine Grundlage, zumal künftige Ausschreibungen immer auch von den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen abhängig sind.

Der Petent verkennt, dass er keine Beförderung für sich beanspruchen kann. Ihm steht lediglich ein aus dem Prinzip der Bestenauslese abgeleiteter Bewerbungsverfahrensanspruch in Form eines grundrechtgleichen Rechts auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl zu. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent gegen die beabsichtigten Beförderungsentscheidungen jeweils einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch genommen hat und die Verfahren noch vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig sind.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss hat weiter zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung inzwischen die Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerden abgeschlossen und diese mit Bescheid vom 16.02.2017 als unbegründet zurückgewiesen hat. Soweit der Petent die Bearbeitungsdauer seiner Dienstaufsichtsbeschwerden aus den Monaten Oktober und November 2016 kritisiert, ist dazu festzuhalten, dass die Bearbeitung solcher Angelegenheiten oftmals umfangreiche Aufklärungsarbeit erfordert. So sind Stellungnahmen einzuholen, der Beschuldigte ist anzuhören usw. Eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeit ist daher und auch aufgrund der Komplexität des Sachverhalts nicht zu erkennen.

16-P-2017-17355-00

Ratingen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Angelegenheit zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Die Petentin bittet die Stadt als Schulträger zu veranlassen, die Verteilung der Eingangsklassen zu überprüfen und an der in Rede stehenden Grundschule eine zweite Eingangsklasse einzurichten.

Nach den Anmeldezahlen für das Schuljahr 2017/18 kann der Schulträger auf seinem Stadtgebiet an den Grundschulen 33 Eingangsklassen bilden. Nach der Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen und Teilstandorte durch den Schulträger ist für die betroffene Grundschule die Bildung nur einer Eingangsklasse vorgesehen. Dort liegen ausweislich des Sitzungsprotokolls des Schulausschusses vom 08.02.2017 insgesamt 38 Anmeldungen vor. Darunter sind 13 Anmeldungen von Kindern, für die diese Grundschule nicht die ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule ist.

Nach den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen legt der Schulträger die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Der Landesgesetzgeber hat damit die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Verteilung der Eingangsklassen dem kommunalen Schulträger übertragen, so dass eine Einflussnahme der Schulaufsichtsbehörden auf Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nicht möglich ist.

16-P-2017-17356-00

Mettmann
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Stellungnahme dazu, ob die verfahrensleitenden und/oder verfahrensabschließenden Entscheidungen der mit der Sache befassten Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Mettmann inhaltlich richtig sind, ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt. Gleiches gilt für die von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern getroffenen Entscheidungen, da auch diese aufgrund § 9 des Rechtspflegergesetzes sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von der Petentin erhobenen Vorwürfe gegen die Mitarbeiter des Amtsgerichts Mettmann unzutreffend sind. Diese haben lediglich diejenigen Maßnahmen umgesetzt, die mit der gesetzeskonformen Durchführung eines Betreuungsverfahrens verbunden sind

und zwangsläufig zu Beeinträchtigungen der davon betroffenen Personen führen. Das gilt insbesondere für diejenigen Fallkonstellationen, in denen sich die von dem Verfahren betroffene Person gegen die Einrichtung einer Betreuung wehrt.

16-P-2017-17359-00

Essen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen sich das Ermittlungsverfahren 37 Js 2102/16 der Staatsanwaltschaft Essen auch gegen den Petenten richtete und hinsichtlich eines weiteren Beschuldigten ebenfalls nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17362-00

Winterberg

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Angelegenheit unterrichtet.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Zeugnisanerkennungsstellen Fälle vorrangig bearbeiten, in denen Eilbedürftigkeit (z. B. Ausbildungsstelle, Arbeitsplatz) nachweislich angezeigt wird, woraus sich im Einzelfall unterschiedliche Bearbeitungszeiten ergeben können.

Ferner weist er darauf hin, dass seinem Wunsch, iranische Sekundarschulabschlüsse generell mit der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) gleichzustellen, nicht entsprochen werden kann. Die Hochschulen und die Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf sind bei ihren Entscheidungen an die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gebunden. Sie haben den Rechtscharakter offizieller Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, von denen Nordrhein-Westfalen bezüglich der Bewertung iranischer Sekundarschulabschlüsse nicht abweichen darf. Der iranische Flüchtling kann im Übrigen

gegen die Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle Rechtsmittel einlegen.

Dem Petenten wird empfohlen, zukünftig in gleich gelagerten Fällen gemeinsam mit den jeweiligen Antragstellern Kontakt mit der zuständigen Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf (S II - Abschlüsse) bzw. Bezirksregierung Köln (S I - Abschlüsse) aufzunehmen, um durch das Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen sicherzustellen, dass die Bearbeitung zügig erfolgen kann. Die Ansprechpartner/innen für die jeweiligen Herkunftsländer sind im Internet aufgeführt unter:

www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung_-_M_Ansprechpersonen.html; www.bezregkoeln.nrw.de/brkinternet/leistungen/abteilung04/48/anererkennung/auslaendische_schulzeugnisse/ansprechpartner.pdf.

Im Übrigen wird der Petent darauf hingewiesen, dass es über die Internet-Plattform ANABIN möglich ist, sich bereits vor einer Antragstellung über die Bewertung eines ausländischen Schulabschlusses mit Hochschulzugang zu informieren:

anabin.kmk.org/no

cache/filter/schulabschluesse-mithochschulzugang.html#land (in die Suchmaske bitte das Herkunftsland eingeben).

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.04.2017.

16-P-2017-17368-00

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine Ablehnung der Annahme einer Sicherheitsleistung durch die Hinterlegungsstelle konnte nicht festgestellt werden.

Soweit die Petentin die Vorgehensweise des Gerichts im Hinblick auf Kostenvorschüsse beanstandet, so entspricht diese den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes.

16-P-2017-17383-00

Mettmann
Verbraucherschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich zukünftig bei gleichgelagerten Fällen direkt mit der Verbraucherzentrale, Beratungsstelle Velbert, Friedrichstraße 107 in 42551 Velbert, Telefon 02051/809018-1, in Verbindung zu setzen.

16-P-2017-17401-00

Zülpich
Hilfe für behinderte Menschen

Die Zahlung des Zwangsgelds kann nur abgewendet werden, wenn der Petent dem Kreis Euskirchen einen Nachweis des Finanzamts erbringt, dass seit dem Jahr 2016 nur noch der Steuerfreibetrag in Höhe von 310,- Euro, entsprechend einem Grad der Behinderung (GdB) von 30, geltend gemacht wurde.

Der Kreis Euskirchen wertet die Petition als neuen Antrag auf Höherbewertung des GdB und wird nach Aufklärung des medizinischen Sachverhalts einen neuen Bescheid erteilen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2017-17402-00

Essen
Rundfunk und Fernsehen

Frau O. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 04.05.2017, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2017-17404-00

Hildesheim
Tierschutz

Die Zuständigkeiten für die Kontrolle und Ahndung der beschriebenen Verstöße sind klar geregelt und bei den Ordnungs- respektive Veterinärämtern der Kreise und kreisfreien Städte angesiedelt. Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) ist nicht erkennbar, dass die Überwachungsbehörden ihren Kontroll- und Ahndungspflichten nicht hinreichend nachkommen.

Das Begehren der Petentin ist aus tierschützerischer Intention nachvollziehbar. Das Einrichten einer „Tierschutzpolizei“ bezieht sich jedoch auf den Vollzug der derzeitigen tierschutzrechtlichen Vorgaben. Dieser wird vollumfänglich durch die Kreisordnungsbehörden sichergestellt.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 20.04.2017.

16-P-2017-17406-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat das Schreiben zum Anlass genommen, die der Eingabe zugrunde liegende Angelegenheit zu überprüfen. Dabei hat er die Angelegenheit am 24.04.2017 auch mit der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Werl erörtert.

Nachdem der Petent erklärte, während seiner Arbeitszeit erkrankt zu sein und über Kopfschmerzen klagte, wurde er darüber belehrt, dass er sich wegen einer Krankschreibung beim Arzt melden müsse. Anderenfalls führe ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit zu einer (vorläufigen) Ablösung.

Eine Überprüfung durch den Petitionsausschuss hat ergeben, dass ein Vorsprechen durch den Petenten beim Arzt weder am 12. noch am 13.01.2017 erfolgte.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Da der Petent seit dem 20.02.2017 wieder seiner Arbeit nachgeht, hat sich dieses Anliegen erledigt.

Soweit der Petent sich über die Heranziehung zu Haftkosten beschwert, ist auch ein Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg anhängig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Es kann dem Petenten nur empfohlen werden, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

16-P-2017-17408-00

Meerbusch
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass kein Anlass für die von dem Petenten begehrte Feststellung besteht, es sei „nicht von der Hand zu weisen“, dass die Staatsanwaltschaft Essen - vor mehr als 30 Jahren - im Zusammenhang mit von ihm erfolglos betriebenen zivilgerichtlichen Verfahren Straftaten pflichtwidrig nicht verfolgt habe. Für die behaupteten Pflichtverletzungen sind der Petition tragfähige Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Eine inhaltliche Überprüfung anhand der Akten kann nicht mehr erfolgen, weil die Ermittlungsakten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu Recht vernichtet worden sind.

Der Petitionsausschuss sieht auch weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen. Im Übrigen muss es bei den zu den Petitionen Nr. 16-P-2016-12079-00/01/02 ergangenen Beschlüssen verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-17421-00

Duisburg
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen

Unabhängigkeit verwehrt, auf die Art und Weise der Behandlung von Eingaben durch den Betreuungsrichter Einfluss zu nehmen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss hat jedoch festgestellt, dass das Amtsgericht Dinslaken die Eingabe des Petenten nicht etwa unbearbeitet gelassen, sondern vielmehr zum Anlass genommen hat, weitere Ermittlungen durch Einholung eines Berichts der Betreuungsbehörde sowie einer Stellungnahme der Betreuerin einzuholen.

Es ist nicht zu beanstanden, dass dem Petenten keine näheren Informationen zum Stand des Betreuungsverfahrens zugänglich gemacht worden sind. Personenbezogene Daten unterliegen dem Datengeheimnis des Datenschutzgesetzes. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Der Petent hat jedoch weder eine Vollmacht des Betroffenen noch eine anderweitige Einwilligung beigebracht, Auskünfte über dessen Betreuungsverfahren zu erhalten. Auch ist und war der Petent in keiner Weise am Betreuungsverfahren beteiligt, so dass die Weitergabe von Informationen weder gesetzlich erlaubt noch zur Erfüllung der Aufgaben des Betreuungsgerichts erforderlich war.

Ein Fehlverhalten des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu Maßnahmen, auch nicht zu solchen kommunalaufsichtlicher Art.

16-P-2017-17422-00

Castrop-Rauxel
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat die Angelegenheit am 24.04.2017 in der Justizvollzugsanstalt Werl erörtert.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent wurde bereits am 12.04.2017 in die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel verlegt. Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

16-P-2017-17446-00

Haltern am See
Straßenverkehr
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich zu der Lärmsituation an der B 58 von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Sobald eine Entscheidung bezüglich einer möglichen Sanierung des Streckenabschnitts im Jahr 2018 getroffen wurde, wird der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen den Petenten hierüber informieren.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 20.04.2017.

16-P-2017-17481-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss kann sich mit der Eingabe nicht befassen, da keine konkreten Angaben zum Petenten und keine Vollmacht vorgelegt wurden.

Der Petent kann sich mit konkreten Angaben jederzeit wieder an den Petitionsausschuss wenden.

16-P-2017-17540-01

Köln
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17544-00

Frechen
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Unterkunftskosten der Petenten nach dem Auszug ihrer drei Kinder seit August 2013 nach den Maßgaben des § 22 Abs. 1 des

Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) unangemessen hoch sind.

Der Aufforderung des Jobcenters zur Kostensenkung sind die Petenten bislang nicht nachgekommen. Vor diesem Hintergrund ist es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Zahlungsrückständen der Petenten beim Energieversorger gekommen. Zur Begleichung gewährte das Jobcenter mehrfach Darlehen.

Die Leistungen nach dem SGB II wurden den Petenten vom Jobcenter laufend und regelmäßig ausgezahlt. Darin waren die Heizkosten enthalten. Für das Jobcenter ist es nicht nachvollziehbar, warum die Abschläge dennoch nicht gezahlt wurden, Mahnungen ignoriert und die bewilligten und regelmäßig ausgezahlten Leistungen anderweitig verwendet wurden, statt die notwendigen Zahlungen an den Energieversorger zu leisten. Aus diesem Grund hat das Jobcenter eine erneute Schuldenübernahme als nicht gerechtfertigt im Sinne der Bestimmungen des § 22 Abs. 8 SGB II angesehen. Diese Entscheidung des Jobcenters ist insbesondere vor dem Hintergrund einer mehrfachen Gewährung von Darlehen aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Den Petenten wird empfohlen, der Aufforderung des Jobcenters zur Kostensenkung der Unterkunftskosten nachzukommen.

16-P-2017-17548-00

Straelen
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben des Petenten aufgrund der fehlenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen unzulässig ist.

Der mit einem Bienenhaus verfolgte Zweck muss die Vorgaben gemäß § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erfüllen, damit das Bienenhaus privilegiert im Außenbereich errichtet werden darf. Die Imkerei und Bienenzucht als Hobby oder Liebhaberei entspricht nicht diesen Vorgaben. Es gelten die Erfordernisse zur Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrags in nicht unmaßgeblichem Umfang sowie ein Mindestmaß einer betrieblich organisierten Ausrichtung.

Ein Bienenhaus für die Größenordnung von 25 Völkern ist nicht zwingend erforderlich. Die Bienenhaltung hat lediglich hobbymäßigen Charakter. Darüber hinaus würden einer

solchen Einrichtung auch öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2017-17552-00

Sondershausen

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat den Petenten anlässlich seiner Petition mit Schreiben vom 23.03.2017 und einer weiteren Rentenauskunft zutreffend darüber informiert, dass zusammen mit den niederländischen Versicherungszeiten die Wartezeit von 45 Jahren für eine vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte aus der deutschen Rentenversicherung erfüllt ist und ihm bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen diese Altersrente frühestmöglich zum 01.04.2018 gewährt werden kann.

In die Berechnung dieser Rente fließen die niederländischen Versicherungszeiten nur indirekt ein, weil der Petent aus diesen Zeiten einen eigenen Altersrentenanspruch in den Niederlanden haben wird.

Eine Altersrente aus der niederländischen Rentenversicherung kann der Petent dann erhalten, wenn er die für ihn maßgebende Altersgrenze erreicht. In den Niederlanden wird die Altersgrenze seit 2013 für ab dem 01.01.1948 geborene Versicherte schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Aufgrund seines Geburtsdatums kann der Petent eine niederländische Altersrente nachzeitigem Recht erst mit Vollendung seines 67. Lebensjahres beziehen. Vorgezogene Altersrenten kennt das niederländische System der Alterssicherung nicht.

16-P-2017-17554-00

Troisdorf

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Allerdings wird der Petent darauf hingewiesen, dass er zur Geltendmachung der Härtefallregelungen einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Finanzamt Siegburg unter Mitteilung und gegebenenfalls Nachweis der Tatsachen, die eine wirtschaftliche oder persönliche Unzumutbarkeit begründen, stellen kann.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.04.2017.

16-P-2017-17555-00

Marsberg

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die unter gesetzlicher Betreuung stehende und derzeit auf der Grundlage eines Unterbringungsbeschlusses des Amtsgerichts Marsberg vom 27.12.2016 in der LWL-Klinik Marsberg geschlossen untergebrachte Petentin fühlt sich unter anderem von ihrem gesetzlichen Betreuer missverstanden. Der Betreuer hatte aufgrund des anhaltend schlechten Zustands der Petentin deren dauerhafte geschlossene Unterbringung beantragt, da diese sich sonst selbst gefährdet.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Betreuer während seiner gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts steht. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen führt der Betreuer sein Amt selbstständig und eigenverantwortlich. Das Betreuungsgericht darf - abgesehen von bestimmten Ermächtigungen - nicht anstelle des Betreuers handeln oder ihm über das Gesetz hinaus in Fragen, die ihrer Entscheidung unterliegen, bindende Anweisungen erteilen. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Betreuungsgerichts trägt die Petentin nicht vor.

Der Petitionsausschuss nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Petentin gegen den Unterbringungsbeschluss des Amtsgerichts Marsberg - trotz Ankündigung - keine Beschwerde eingelegt hat.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, die Petentin bei der Durchsetzung ihres Wunschs um heimatnahe Unterbringung zu unterstützen. Die Petentin kann sich mit ihrem Anliegen jederzeit an ihren Betreuer wenden.

16-P-2017-17574-00

Unna

Strafvollzug

Nach der Inhaftierung der Gefangenen wurde die Substitutionsbehandlung weitergeführt. Auch die antidepressive Medikation wurde fortgesetzt. Es wurde keine Änderung einer Medikation vorgenommen, die das Risiko des Auftretens eines Schlaganfalls erhöht hätte. Die medizinische Versorgung der Inhaftierten war jederzeit gesichert.

16-P-2017-17612-00

Werl

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat das Schreiben des Petenten zum Anlass genommen, die zugrunde liegende Angelegenheit zu überprüfen. Er hat am 24.04.2017 auch einen Erörterungstermin mit der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Werl durchgeführt.

Es wird zurzeit geprüft, ob dem Antrag des Petenten auf Verlegung in den Bereich der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen entsprochen werden kann. Die Verlegung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landesjustizverwaltung.

Der Petent wird gebeten, das Ergebnis abzuwarten.

16-P-2017-17613-00

Alfter

Vermessungswesen Katasterwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die gesetzliche Gebäudeeinmessungspflicht wurde mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) vom 11.07.1972 eingeführt. Danach haben, wenn auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert wird, die jeweiligen Eigentümer das Gebäude oder die Grundrissveränderung auf ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) einmessen zu lassen. Darüber hinaus ist die Pflicht vom jeweiligen Eigentümer unabhängig davon zu erfüllen, ob und wann die Katasterbehörde ihn zu deren Erfüllung auffordert. Die Einmessungspflicht ruht bis zu ihrer Erfüllung wie eine öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück und unterliegt keiner Verjährung.

Eine Gebäudeeinmessung gehört zu den Liegenschaftsvermessungen und damit zu den hoheitlichen Vermessungen. Sie ist ausschließlich von den hierzu befugten Stellen nach den jeweiligen fachspezifischen Vorschriften durchzuführen. Die Kreise und kreisfreien Städte haben in ihrer Funktion als Katasterbehörden die Erfüllung der gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht zu überwachen. Sie können das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten veranlassen.

Nachdem das Amt für Katasterwesen und Geoinformation des Rhein-Sieg-Kreises feststellte, dass die ihm im Jahre 2007 angezeigte Gebäudeeinmessung auf dem Grundstück der Petenten in der Folgezeit durch den beauftragten ÖbVI nicht ausgeführt wurde, forderte er den ÖbVI mehrfach auf, dem Auftrag nachzukommen. Nachdem die Aufforderungen erfolglos blieben, wies der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 01.12.2016 die Petenten auf die Einmessungspflicht hin und forderte sie auf, die Einmessung zu veranlassen. Der lange Zeitraum zwischen Auftragserteilung an den ÖbVI und der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung ist für die Petenten gewiss unangenehm, dennoch ist das Amt für Katasterwesen und Geoinformation seiner Überwachungspflicht der Gebäudeeinmessung nachgekommen.

Nach den Vorschriften des Gebührengesetzes ist zur Zahlung der Kosten für Amtshandlungen verpflichtet, wer die Amtshandlung zurechenbar verursacht oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Antragsteller und Begünstigter einer

Amtshandlung sind demnach Gesamtschuldner für die erbrachten Leistungen. Der ÖbVI ist berechtigt, einen Kostenschuldner auszuwählen. Macht er die Kosten seiner Gebäudeeinmessung gegenüber den Petenten als Begünstigte dieser Amtshandlung geltend, ist dies nicht zu beanstanden. Ob den Petenten aufgrund der Sachlage ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegenüber dem ÖbVI oder den Rechtsvorgängern zusteht, wäre privatrechtlich zu klären.

Wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an einer aktuellen Darstellung des Gebäudebestands im Liegenschaftskataster kann auf die Einmessung des im Liegenschaftskataster des Rhein-Sieg-Kreises nicht nachgewiesenen Anbaus nicht verzichtet werden.

16-P-2017-17615-00

Grevenbroich
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die vom Petenten beantragte Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, entspricht den derzeitigen medizinischen Feststellungen und ist daher nicht zu beanstanden. Auch indem sich anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf ergaben sich aus dem zusätzlich eingeholten neurochirurgisch-schmerzmedizinischen Gutachten keine neuen Feststellungen, die eine Änderung der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung begründet hätten. Das Sozialgericht Düsseldorf hielt die bisher eingeholten Unterlagen zudem für umfassend und sah daher eine weitere medizinische Beweisaufnahme für nicht weiter erforderlich an.

Die Klage wurde daraufhin seitens des Petenten im Verhandlungstermin zurückgenommen. Der Petent kündigte jedoch einen erneuten Rentenanspruch mit neuen medizinischen Unterlagen an. Ein entsprechender Antrag liegt dem Rentenversicherungsträger bisher nicht vor.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2017-17618-00

Hamm
Dienstaufsichtsbeschwerden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Widerrufsverfahren der Waffenbehörde des Polizeipräsidiums (PP) Hamm gegen die Petenten entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Vorwürfe der Petenten gegen den Polizeipräsidenten sowie gegen eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter der Waffenrechtsdienststelle des PP Hamm haben sich nicht bestätigt.

Weiter hat der Petitionsausschuss von Inhalt und Verlauf des Verfahrens 60 Js 70/17 der Staatsanwaltschaft Dortmund und von den Gründen, aus denen das Verfahren durch Verfügung vom 06.04.2017 unter entsprechender Bescheidung der Petenten eingestellt worden ist, Kenntnis genommen.

16-P-2017-17624-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vollzugsplan für die Petentin in der Vollzugskonferenz am 20.03.2017 erstellt wurde. Außerdem wurde in der Vollzugskonferenz am 08.05.2017 entschieden, dass Langzeitbesuch mit der Tochter und den zwei Enkelkindern sowie der Lebensgefährtin des Bruders genehmigt wird. Über die Zulassung zum Langzeitbesuch mit Herrn C. wird nach weiterer Prüfung abschließend entschieden.

Den Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2017-17681-00

Essen
Krankenhäuser
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin zwischenzeitlich einen

Termin bei einem Endokrinologen erhalten hat. Insofern hat sich das Anliegen erledigt.

Der Ausschuss kritisiert jedoch, dass die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) lediglich einen Termin in einer über 50 km zum Wohnort der Petentin entfernt gelegenen Praxis und nicht wohnortnäher vermittelt hat.

Sollte die Petentin nochmals Probleme haben, einen Termin bei einem niedergelassenen Facharzt bzw. einer niedergelassenen Fachärztin zu vereinbaren, empfiehlt ihr der Ausschuss, sich direkt an die Terminservicestelle der KVNO zu wenden, da diese für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zuständig ist.

Die Petentin erhält eine Kopie des Berichts der KVNO vom 20.03.2017, in der u. a. das Verfahren für eine Terminvermittlung an Fachärzte über die Terminservicestelle der KVNO erläutert wird.

16-P-2017-17689-00

Dortmund

Ausbildungsförderung für Studenten

Nach der vorliegenden Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 02.05.2017, von der der Petent eine Kopie erhält, ist die Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung nicht zu beanstanden.

Für die Antwort auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen andere Träger Leistungen erbringen können, empfiehlt sich womöglich eine Beratung durch das zuständige Jobcenter. Da sich der Petent in seiner Petition auch über das Jobcenter in Bochum beklagt hat, ist eine Kopie der Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

16-P-2017-17697-00

Willich

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss

der Strafvollstreckungskammer Krefeld als unzulässig verworfen hat. Er hat ferner davon Kenntnis genommen, dass dem Gesundheitszustand der Petentin im Vollzug Rechnung getragen wird.

Er hat weiter zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Krefeld aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet hat, welches noch nicht abgeschlossen ist. Die Gnadenstelle wird die Petentin zu gegebener Zeit über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2017-17732-00

Ennepetal

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich beide Petenten noch im verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren befinden und nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Ihr Aufenthalt ist gestattet.

16-P-2017-17758-00

Berlin

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.04.2017.

16-P-2017-17763-00

Sundern
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er bedauert, dass die Petentin zu diesem Termin nicht erschienen ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-17893-00

Köln
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrundeliegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er ist nach intensiver Diskussion zu der Ansicht gelangt, dass nach § 6 Abs. 1 der „ergänzenden Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst“ die Leistung der Module in der fachpraktischen Studienzeit aus einer Einsatzbewertung besteht. Diese hat die Petentin mit der Note gut (2,0) bestanden. Der Studiengang „Polizeivollzug“ (Bachelor-Studiengang PVD) sollte daher insgesamt als erfolgreich absolviert bewertet werden.

16-P-2017-17907-00

Bergisch Gladbach
Abfallwirtschaft

Die Vorgehensweise der Stadt Bergisch Gladbach und die Gründe für die Änderung der Sammlung von Reisigbündeln zum 01.01.2016 sind nachvollziehbar. Die Bewirtschaftung der zunehmenden Mengen an Bioabfällen mit den vorhandenen Müllfahrzeugen und deren Mannschaften hat die Abfallsammlung mit ihrer komplexen Sammellogistik an ihre Leistungsgrenzen gebracht, so dass die Reduzierung der Mitnahme von Reisigbündeln von drei auf eins für die Bürgerinnen und Bürger eine hinnehmbare Einschränkung der Grünschnittabfuhr darstellt.

Auch wenn die Bereitstellung auf ein Bündel reduziert worden ist, hat der Petent den Vorzug, ein Angebot nutzen zu können, das es in anderen Kommunen nicht gibt.

16-P-2017-17909-00

Dortmund
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Personenstandsgesetz (PStG) verlangt zum Nachweis des Personenstands und der Identität grundsätzlich die Vorlage von Personenstandsurkunden und Ausweisdokumenten.

Die Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 des PStG setzt eine formell und materiell gültige Eheschließung voraus. Zum Nachweis einer im Ausland geschlossenen Ehe dient die ausländische Heiratsurkunde, in Syrien ein Auszug aus dem syrischen Zivilregister, welcher vom Zentralstandesamt in Damaskus ausgestellt werden kann.

Nach aktuellen durch das Bundesministerium übermittelten Erkenntnissen ist es grundsätzlich jedem Syrer möglich und zumutbar, legalisationsfähige Urkunden zu beschaffen. Aktuell verlängert die syrische Botschaft in Berlin syrische Nationalpässe und nimmt Anträge für die Neuausstellung von Pässen entgegen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die notwendigen Unterlagen in Syrien zu beschaffen.

16-P-2017-17917-00

Breckerfeld
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Rechtsverstöße seitens der Stadt Gummersbach, des Oberbergischen Kreises und der Bezirksregierung Köln sind nicht festzustellen.

Auch ist die Anerkennung des Sachverhalts als „Härtefall“, der zu einer abweichenden Betrachtung führt, nicht möglich. Die Aberkennung der Pensionsansprüche zulasten des Petenten erfolgte aufgrund des

Fehlverhaltens des Petenten und stellt die - gerichtlich bestätigte - Konsequenz seines Handelns dar. Aufgrund der erfolgten Nachversicherung für die übrige Zeitspanne ist nicht davon auszugehen, dass der Petent durch die Außerachtlassung des Zeitraums vom 01.11.2005 - 24.01.2007 in eine finanzielle Notlage gerät.

Der Ausschuss sieht daher - auch unter Berücksichtigung der negativ erfolgten Prüfung einer Härtefallregelung - keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Zum Verständnis der rechtlichen Entscheidungsgrundlagen erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.04.2017.

16-P-2017-17920-00

Heiligenhafen
Körperschaftsteuer
Gewerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.05.2017.

16-P-2017-17928-00

Köln
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.04.2017.

16-P-2017-17992-00

Euskirchen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18054-00

Minden
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Es ist dem Petenten zu raten, die Unterlagen zur Anerkennung seines ausländischen Berufsabschlusses sowie die weiteren noch fehlenden Unterlagen (Heiratsurkunde etc.) zügig nachzureichen. Angesichts der gesundheitlichen Situation des Petenten befürwortet der Petitionsausschuss einen positiven Ausgang des laufenden Asylverfahrens. Es steht dem Petenten frei, sich nach Abschluss des Asylverfahrens erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2017-18058-00

Frechen
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18060-00

Krefeld
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass dem Anliegen des Petenten in der Zwischenzeit durch Genehmigung des Zuzugs durch die Ausländerbehörde Krefeld entsprochen wurde.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2017-18095-00

Werl
Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petent hat auf ein persönliches Gespräch in der Justizvollzugsanstalt verzichtet. Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an.

16-P-2017-18099-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft und die Angelegenheiten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) erörtert.

Er empfiehlt dem Petenten, seine Haltung zum Umgang mit Bediensteten der JVA zu überdenken. Mit den zahlreichen gerichtlichen Verfahren macht der Petent zwar ausschließlichen Gebrauch von seinen Rechten, wird aber damit nicht zu einer besseren Gesprächsatmosphäre zwischen ihm und der JVA beitragen.

Hinsichtlich der Beschwerden des Petenten über den fehlenden Briefkasten, die Reduzierung des Warenangebots beim Einkauf, der Lagerung des Aquariums, der Kontrolle der Telefonate sowie weiterer Anliegen sind gerichtliche Verfahren anhängig oder beabsichtigt. Deren Ausgang bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die JVA zu prüfen, ob die Lautsprecherdurchsagen in alle Räume vermeidbar sind. Anzahl und Lautstärke der Durchsagen können von den Bewohnern als störend empfunden werden.

Zudem bittet der Ausschuss die Landesregierung (Justizministerium) um einen Bericht über die Praxis des Nichteinschlusses und der Schließung der Außenanlagen in der Sicherungsverwahrung sowie deren rechtliche Grundlagen.

16-P-2017-18103-00

Düsseldorf
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 18.04.2017.

16-P-2017-18153-00

Olpe
Bauordnung
Baugenehmigungen

Die in Rede stehende Überdachung steht nicht im Einklang mit dem geltenden Baurecht. Der eigens für das Baugrundstück geänderte Flächennutzungsplan weist eine private Grünfläche aus, die lediglich eine Freizeitnutzung gestattet. Dieser Nutzung dienende bauliche Anlagen sind nur insoweit zulässig, als sie zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2008 bereits vorhanden waren und genehmigt wurden. Geringfügige bauliche Veränderungen dieser Bestandsgebäude sind nicht ausgeschlossen. Dagegen ist die Errichtung neuer baulicher Anlagen nicht mit den städtebaulichen Zielen vereinbar. Eine nachträgliche Genehmigung der in Rede stehenden Überdachung kommt aus baurechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung wurde bereits durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht bestätigt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zur Beseitigung des nicht genehmigungsfähigen Bauwerks ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Davon unberührt ist jedoch die weitere Nutzung des Geländes für Veranstaltungen für erlebnispädagogische Zwecke.

16-P-2017-18154-00

Dresden
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet.

Nach Gesprächen zwischen der Hochschule und der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) wird die FernUniversität in Hagen im Wintersemester 2017/2018 im Studiengang Master of Science Psychologie keinen Numerus Clausus einführen.

Dem Anliegen des Petenten ist damit zunächst entsprochen.

16-P-2017-18229-00

Werl

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und die Angelegenheit in der Justizvollzugsanstalt (JVA) erörtert.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen eine Vereinbarung zwischen der JVA und dem Petenten über die Ausführungen getroffen wurde. Er sieht die Petition daher als erledigt an.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2017-18339-00

Düren

Verwaltungsgebühren

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Bei der Stadt Düren als zuständiger Behörde ist nicht bekannt, dass die Petenten eine Gebührenbefreiung wünschen. Insoweit kann den Petenten nur geraten werden, beim zuständigen Bürgeramt Düren sowohl einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises als auch einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Befreiung von der Personalausweisgebühr zu stellen.

Grundsätzlich kann nach der Personalausweisgebührenverordnung die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Allerdings wird eine Gebührenermäßigung oder eine Gebührenbefreiung regelmäßig nicht erfolgen, wenn die Kosten durch andere Sozialleistungen, die der Bedürftige vom Staat erhält, abgedeckt sind.

16-P-2017-18413-00

Waldbröl

Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-18414-00

Waldbröl

Straßenbau

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-16613-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2017-18429-00

Coesfeld

Kindergartenwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18517-00

Willich

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18521-00

Dabendorf

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18522-00

Dabendorf

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe hinsichtlich neuer Haltestellenschilder der Düsseldorfer Rheinbahn geprüft.

Zwischenzeitlich hat die Rheinbahn die Lesbarkeit der Schilder erhöht. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18523-00

Dabendorf
Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und zur Kenntnis genommen, dass das Bundeskartellamt tätig werden wird. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18524-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe hinsichtlich der sogenannten „Zickzack-Brücke“ im Rombergpark geprüft.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 11 der Gemeindeordnung NRW. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2017-18525-00

Dabendorf
Verbraucherschutz

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe für ein Transparenzgesetz geprüft. Er sieht im Hinblick auf den Ablauf der Legislaturperiode derzeit keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18526-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe hinsichtlich einer Umwandlung der alten

Gesensschmiede in Plettenberg in ein Museum geprüft. Die Stadt hat zwischenzeitlich von den Plänen zur Umwandlung mit Blick auf die Kosten Abstand genommen.

Damit wurde dem mit der Petition verfolgten Anliegen entsprochen.

16-P-2017-18527-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe hinsichtlich der kommunalen Finanzierungsprobleme beim Neubau eines Fußballstadions in Essen geprüft.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 11 der Gemeindeordnung NRW. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2017-18528-00

Dabendorf
Kulturpflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2017-18529-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe hinsichtlich der Auskunftspflicht eines Softwareunternehmens in Herne geprüft.

Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18530-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe hinsichtlich der Kosten einer Mülleimerbeschaffung in Leverkusen geprüft.

Die Stadt hat zwischenzeitlich angekündigt, stärker auf die Einhaltung von Zuständigkeitsvorschriften bei der Vergabe von Aufträgen achten zu wollen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18531-00

Dabendorf
Kulturpflege

Der Petitionsausschuss hat die Beschwerde des Petenten über die Mehrkosten bei der Renovierung der städtischen Einrichtungen zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-18532-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe betreffend die Notwendigkeit von Messebesuchen durch einen Casinobetreiber geprüft.

Da die Unternehmensgremien zwischenzeitlich angekündigt haben, klare Richtlinien für Messebesuche schaffen zu wollen, dürfte dem Anliegen des Petenten insoweit abgeholfen werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18533-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe hinsichtlich der - auch aus Sicht des Petitionsausschusses ungewöhnlich hohen - Kosten einer Weihnachtsfeier eines Casinobetreibers geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2017-18534-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe hinsichtlich des Rheinboulevards in Köln geprüft.

Er besteht kein Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18535-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe bezüglich der in Rede stehenden Brücken über die Lippe und den Datteln-Hamm-Kanal geprüft.

Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18536-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe bezüglich des Umbaus und der Sanierung der Burg Vogelsang geprüft.

Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18537-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe bezüglich einer Kameraschienenbahn im Sportpark Duisburg geprüft.

Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18538-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe bezüglich der Baukosten der Fachhochschule Bielefeld geprüft.

Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18539-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe bezüglich der Kosten des Abrisses und des Neubaus eines Hauses der Stadt Düsseldorf geprüft.

Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18540-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe hinsichtlich einer Wahlpanne in Köln geprüft.

Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-18544-00

Berlin
Verbraucherschutz

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18578-00

Willich
Strafvollzug

Die Petentin strebt eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG (Therapie statt Vollzug) an. Sie lehnt es ab, dies über die Therapievorbereitungsabteilung ZaRa („Zusammen am Richtungswechsel arbeiten“) zu erreichen und beklagt, dass anderweitige Vorbereitungen auf eine externe Therapie von der JVA nicht unterstützt werden.

Die Angelegenheit wurde in der JVA Willich II erörtert.

Die JVA Willich II hält für Suchtmittelabhängige auf unterschiedlichen Ebenen vollzugsinterne Beratungs- und Behandlungsangebote bereit.

Das intensivste Behandlungsangebot stellt ZaRa dar, die Behandlungsabteilung für suchtmittelabhängige Frauen.

Es wird der Petentin empfohlen, die Beratungs- und Behandlungsangebote der Anstalt in Anspruch zu nehmen, um die Erfolgsaussichten einer externen Therapie zu erhöhen.

16-P-2017-18587-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18605-00

Erwitte
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss nimmt das Antwortschreiben des Finanzministers vom 27.04.2017 an die Petentin zur Kenntnis und betrachtet die Petition als erledigt.

Hinsichtlich der von der Petentin angesprochenen Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, der Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen und ihres Antrags auf Erlass eines Teils Ihrer Steuerschuld wurde die Eingabe über die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen an das für ihre Steuerangelegenheiten zuständige Finanzamt Lippstadt mit der Bitte um erneute Prüfung weitergeleitet.

16-P-2017-18642-00

Wuppertal
Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18650-00

Dortmund
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18658-00

Bielefeld
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit aufgrund der Eingabe der Eltern des Petenten erneut geprüft, nachdem der Petent in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden ist.

Der Vater hat den Petenten zwischenzeitlich in der Haftanstalt besucht.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Die vorliegenden Vorwürfe haben sich als unhaltbar herausgestellt.

Da weder der Petent noch seine Eltern bislang konkrete Bitten oder Beschwerden zur vollzuglichen Sachbehandlung geäußert haben, bittet der Ausschuss nochmals darum, das Anliegen näher zu erläutern und klarzustellen.

16-P-2017-18665-00

Versmold
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die zahlreichen Beschwerden des Petenten zur Kenntnis genommen. Es hat sich kein Anlass zu weiteren Maßnahmen ergeben.

16-P-2017-18681-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen der Petentin lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne der Petentin tätig werden könnte.

Endkunden, die Schwierigkeiten mit ihrem Telekommunikationsanbieter haben, bietet der

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes Hilfe an.

16-P-2017-18682-00

Heiligenhaus
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2017-18698-00

Unna
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18702-00

Dortmund
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18704-00

Brandenburg
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2017-18705-00

Unna
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

16-P-2017-18707-00

Oberweser
Bauleitplanung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18708-00

Bonn
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen des Petenten lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

Den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags gemäß wird mangels eines Sinnzusammenhangs der Petition von weiteren Maßnahmen abgesehen.

16-P-2017-18709-00

Paderborn
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18718-00

Duisburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18722-00

Rheinbach
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe der Petentin unterrichtet.

Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), wonach jede natürliche Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu der bei einer Behörde vorhandenen Informationen hat,

steht Petentinnen und Petenten nicht zu. Für den Landtag gilt das IFG NRW gemäß § 2 Abs. 2 IFG NRW nur, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Ausschuss erfüllt bei der Prüfung und Bescheidung von Petitionen keine Aufgaben der Verwaltung, sondern überprüft die Tätigkeit der Verwaltung.

Nach gefestigter Rechtsprechung steht Petentinnen und Petenten auch aus keinem anderen Recht ein Anspruch auf Akteneinsicht zu. Es besteht kein Anspruch, im Petitionsverfahren Einsicht in „seine“ Petitionsakte zu nehmen oder Kopien aus den Vorgängen des Petitionsausschusses zu erhalten. Die Hoheit des Parlaments über seine Akten erfährt insoweit keinerlei Einschränkung.

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) verleiht Petentinnen und Petenten das Recht, dass der Petitionsausschuss die Eingabe entgegennimmt, sie sachlich prüft und die Art der Erledigung mitteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist nicht vorgesehen. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit bereits vorgetragenem Sachverhalt.

Frau U. sind ihre verfassungsmäßigen Rechte gewährt worden. Auch das nochmalige Vorbringen von Frau U. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.04.2017 verbleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind daher zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-18726-00

Krefeld
Polizei

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18730-00

Gelsenkirchen
Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18736-00

Wuppertal
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2017-18739-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18745-00

Bad Münstereifel
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18757-00

Lenhausen
Arbeitsförderung
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18772-00

Pforzheim
Beamtenrecht
Polizei

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

16-P-2017-18773-00

Ratingen
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.